



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig

Az.: ArL BS 20223-ROV-380kV Stadorf-Wahle

**Landesplanerische Feststellung
für die Errichtung der
380 kV-Leitung Ämter
Büchen/Breitenfelde/
Schwarzenbek-Land –
Lüneburg/Samtgemeinde
Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau
– Stadorf – Wahle**

Abschnitt Süd: Stadorf – Wahle

BBPIG-Vorhaben Nr. 58 / NEP-Projekt Nr. 113, Maßnahme M778

Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH

Verfahren: Raumverträglichkeitsprüfung

Verfahrensführende Behörde: Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)

Braunschweig

Bearbeitung:

Astrid Worch (Verfahrensverantwortliche)

Marlen Melinkat

Tobias Meister

Astrid Poll

Martin Lamers

Werner Müller-Krawehl (kartographische Bearbeitung)

Braunschweig, 17.06.2024

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig

Friedrich-Wilhelm-Straße 3

38100 Braunschweig

www.arl-bs.niedersachsen.de/onil-sued

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis.....	6
1 Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung.....	10
1.1 Landesplanerische Feststellung	10
1.2 Maßgaben	10
1.3 Hinweise.....	13
2 Sachverhalt.....	16
2.1 Rechtliche Grundlagen der Raumverträglichkeitsprüfung	16
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	17
2.2.1 Vorstellung des Vorhabens	17
2.2.2 Untersuchungsraum.....	17
2.2.3 Ableitung Korridoralternativen	18
2.3 Beschreibung des Verfahrensablaufs	20
2.3.1 Vorbereitungsphase	20
2.3.2 Antragskonferenz und Festlegung Untersuchungsrahmen	20
2.3.3 Einleitung des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit.....	21
2.3.4 Erörterung	22
2.4 Überblick über Verfahrensbeteiligte und Stellungnahmen.....	23
3 Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung	28
3.1 Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	28
3.2 Methodisches Vorgehen.....	29
3.3 Belange der Raumordnung.....	30
3.3.1 Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	30
3.3.1.1 Programmaussagen.....	30
3.3.1.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	33
3.3.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur	33
3.3.2.1 Programmaussagen.....	33
3.3.2.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	34
3.3.2.3 Gesamtbewertung.....	47
3.3.3 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz.....	48
3.3.3.1 Programmaussagen.....	48
3.3.3.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	49
3.3.3.3 Gesamtbewertung.....	52
3.3.4 Natur und Landschaft.....	53
3.3.4.1 Programmaussagen.....	53
3.3.4.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	56
3.3.4.3 Gesamtbewertung.....	68
3.3.5 Natura 2000	69
3.3.5.1 Programmaussagen.....	69
3.3.5.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	70

3.3.6	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	71
3.3.6.1	Programmaussagen	71
3.3.6.2	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	73
3.3.6.3	Gesamtbewertung.....	84
3.3.7	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	85
3.3.7.1	Programmaussagen	85
3.3.7.2	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	87
3.3.7.3	Gesamtbewertung.....	88
3.3.8	Landschaftsgebundene Erholung.....	89
3.3.8.1	Programmaussagen.....	89
3.3.8.2	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	91
3.3.8.3	Gesamtbewertung.....	99
3.3.9	Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	100
3.3.9.1	Programmaussagen.....	100
3.3.9.2	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	103
3.3.9.3	Gesamtbewertung.....	105
3.3.10	Mobilität, Verkehr, Logistik	106
3.3.10.1	Programmaussagen.....	106
3.3.10.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	109
3.3.11	Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur.....	110
3.3.11.1	Programmaussagen.....	110
3.3.11.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	113
3.3.12	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	114
3.3.12.1	Programmaussagen.....	114
3.3.12.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	114
3.4	Zusammenfassende Bewertung	115
4	Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen.....	124
4.1	Methodisches Vorgehen.....	124
4.2	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	127
4.2.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	127
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	128
4.3.1	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	129
4.3.2	Gesamtbewertung.....	139
4.4	Schutzgüter Fläche und Boden.....	140
4.4.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	141
4.5	Schutzgut Wasser	144
4.5.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	144
4.6	Schutzgut Landschaft	146
4.6.1	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	147
4.6.2	Gesamtbewertung.....	152
4.7	Schutzgüter kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter.....	153
4.7.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	153
4.8	Natura 2000-Verträglichkeit	155
4.8.1	Natura 2000-Gebietsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	155
4.8.2	Gesamtbewertung.....	173
4.9	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	174

4.9.1	Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	175
4.9.2	Gesamtbewertung	180
4.10	Zusammenfassende Bewertung	181
5	Raumordnerische Gesamtabwägung	192
6	Verfahrensrechtliche Hinweise	204
6.1	Rechtswirkung und Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung	204
6.2	Geltendmachung von Verfahrens-/Formfehlern; Rechtsbehelf.....	204
6.3	Gebühren gem. AllGO	204
Anhänge	206
A 1:	Abkürzungsverzeichnis	206
A 2:	Quellenverzeichnis	208
Anlagen	209
Anlage 1:	Übersichtskarte	209
Anlage 2:	Landesplanerisch festgestellte Trasse.....	209

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Bestandstrassenkorridorabschnitte der Stufe 2.....	18
Tab. 2: Übersicht über die Alternativenvergleiche der Stufe 2	19
Tab. 3: Zusammenfassende Darstellung der Untersuchungszonen.....	20
Tab. 4: Programmaussagen Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	30
Tab. 5: Programmaussagen Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	33
Tab. 6: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte	34
Tab. 7: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg	37
Tab. 8: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse	38
Tab. 9: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Hohnebstel.....	38
Tab. 10: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen.....	40
Tab. 11: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jamsen	41
Tab. 12: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede	43
Tab. 13: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald	44
Tab. 14: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt.....	45
Tab. 15: Programmaussagen Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz	48
Tab. 16: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte	49
Tab. 17: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zum Freiraumverbund, Bodenschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg.....	50
Tab. 18: Programmaussagen Natur und Landschaft	53
Tab. 19: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte	56

Tab. 20: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg	60
Tab. 21: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse.....	62
Tab. 22: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Hohnebostel	62
Tab. 23: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen.....	63
Tab. 24: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen	63
Tab. 25: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede	64
Tab. 26: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald.....	65
Tab. 27: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt	66
Tab. 28: Programmaussagen Natura 2000.....	69
Tab. 29: Programmaussagen Landwirtschaft, Forstwirtschaft.....	71
Tab. 30: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridoralternativen	73
Tab. 31: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg ..	77
Tab. 32: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse.....	78
Tab. 33: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Hohnebostel	79
Tab. 34: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen.....	80
Tab. 35: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen	80
Tab. 36: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede	81
Tab. 37: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald	82
Tab. 38: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt.....	83
Tab. 39: Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	85
Tab. 40: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte	87

Tab. 41: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg.....	87
Tab. 42: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede	88
Tab. 43: Programmaussagen Landschaftsbezogene Erholung.....	89
Tab. 44: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte	91
Tab. 45: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg	93
Tab. 46: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse.....	93
Tab. 47: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen	94
Tab. 48: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen.....	95
Tab. 49: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede.....	96
Tab. 50: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald	97
Tab. 51: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt.....	98
Tab. 52: Programmaussagen Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	100
Tab. 53: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridore	103
Tab. 54: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg.....	103
Tab. 55: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse.....	104
Tab. 56: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen	104
Tab. 57: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen	104
Tab. 58: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede	105

Tab. 59: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald	105
Tab. 60: Mobilität, Verkehr, Logistik.....	106
Tab. 61: Programmaussagen Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur	110
Tab. 62: Programmaussagen Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)	114
Tab. 63: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	114
Tab. 64: Zusammenfassende Bewertung – Bestandstrassenkorridore	116
Tab. 65: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Wendeburg	116
Tab. 66: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Warmse	117
Tab. 67: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Honebostel.....	118
Tab. 68: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Langlingen	119
Tab. 69: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Jarnsen	120
Tab. 70: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Eschede.....	121
Tab. 71: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Lüßwald	122
Tab. 72: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Groß Süstedt.....	123
Tab. 73: Zusammenfassende Bewertung – Bestandstrassenkorridore	182
Tab. 74: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Wendeburg	182
Tab. 75: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Warmse	183
Tab. 76: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Hohnebostel.....	184
Tab. 77: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Langlingen	185
Tab. 78: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Jarnsen	186
Tab. 79: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Eschede.....	187
Tab. 80: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Lüßwald	188
Tab. 81: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Groß Süstedt.....	190

1 Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Zentraler Gegenstand der Landesplanerischen Feststellung ist, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Bestandstrassenkorridorabschnitte und der Korridoralternativen geführt hat. Zugleich trifft sie die Aussage, inwieweit das Vorhaben mit Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt werden konnte bzw. noch abgestimmt werden muss. Prüfgegenstand sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Verfahrensunterlage inklusive der erforderlichen Änderungen und Umbauten von Bestandsleitungen sowie die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren und dem Erörterungstermin.

1.1 Landesplanerische Feststellung

Als Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung für die von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) geplante 380 kV-Leitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersern/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; **Abschnitt Süd Stadorf – Wahle** (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd) wird festgestellt, dass der in Anlage 2 (Karte der Landesplanerisch festgestellten Trasse im Maßstab 1:25.000) dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die überschlägige Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die unter Punkt 1.2 genannten Maßgaben beachtet werden.

1.2 Maßgaben

Die Maßgaben dienen der Sicherung der festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen.

Maßgabe 1

Durch die geplante Höchstspannungsfreileitung ist ein Abstand von 400 m zu den Wohngebäuden am Wichtenbecker Weg sowie am Niebecker Weg am westlichen Rand der Ortslage Bargfeld (Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt, B31-B32) einzuhalten.

Begründung: Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1 bis 4 LROP sind Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Gleiches gilt für Nutzungen, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind. Zudem gilt der Mindestabstand auch zu überbaubaren Grundstücksflächen.

Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.

Hierbei handelt es sich um ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung. Die Zielausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP kommt nicht in Betracht. Eine Unterschreitung des 400 m-Wohnumfeldschuttpuffers würde diesem raumordnerischen Ziel somit entgegenstehen. Die Maßgabe sichert insofern die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Maßgabe 2

In den Bereichen, in denen die landesplanerisch festgestellte Trasse Natura 2000-Gebiete tangiert, ist eine Vereinbarkeit mit deren Erhaltungszielen unter Umsetzung der dafür notwendigen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sicherzustellen und in den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

Begründung: Die landesplanerisch festgestellte Trasse tangiert die folgenden Natura 2000-Gebiete:

- DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“
- DE 3427-301 „Bohlenbruch“
- DE 3227-301 „Breites Moor“
- DE 3427-331 „Erse“
- DE 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze“
- DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“
- DE 3227-331 „Kleingewässer bei Dalle“
- DE 3127-332 „Lünsholz“
- DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“
- DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“
- DE 3027-401 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (SPA)
- DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA)

Diese Gebiete sind jeweils auch als VR Natura 2000 festgelegt. In Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen der Verfahrensunterlagen wird im Einzelnen dargelegt, dass die Tangierung dieser Gebiete unter Einsatz von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – insbesondere einer Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung, optimierte Standortwahl der Masten und Zuwegungen, Mitnahme und Umverlegung von Bestandsleitungen – Natura 2000-konform erfolgen kann. Dies ist bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung umzusetzen und im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

Maßgabe 3

Bei der Realisierung der landesplanerisch festgestellten Trasse sind Beeinträchtigungen der vorrangigen Zweckbestimmung des VR Rohstoffgewinnung (Kiessand) im Bereich von Wipshausen (Bestandstrassenkorridor II) auszuschließen.

Begründung: Westlich der Ortslage von Wipshausen quert die landesplanerisch festgestellte Trasse ein VR Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand), das sowohl im LROP als auch im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegt ist. Hier befindet sich ein Tagebau, der zurzeit in Betrieb ist. Die Bestandsleitung tangiert bereits das VR auf einer Länge von ca. 300 m, wobei sich mindestens ein Maststandort innerhalb des VR befindet. Für die Verein-

barkeit des Vorhabens mit dem VR Rohstoffgewinnung ist Voraussetzung, dass die vorrangige Zweckbestimmung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt wird, der Abbau des Rohstoffs muss gewährleistet sein. Bei der Errichtung des Parallelneubaus sind zur Sicherstellung des Abbaus technische Optimierungen wie Mastauseilung und bei Bedarf Masterhöhungen umzusetzen. Eine Überspannung ist möglich.

Bei dem VR Rohstoffgewinnung handelt es sich um ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung. Eine Beeinträchtigung des Abbaus durch die Positionierung eines Maststandortes innerhalb des VR oder zu niedrig hängende Leiterseile würde diesem raumordnerischen Ziel entgegenstehen. Die Maßgabe sichert insofern die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Maßgabe 4

Bei der Realisierung der landesplanerisch festgestellten Trasse ist das VR Wald im TKS A41 (Korridoralternative Scharnhorst - Lohe, A41-A42-B25-B26-B27-B28) durch die potenzielle Neubau- und umzuverlegende Bestandsleitung einschließlich der mitgeführten 110 kV-Leitungen zu überspannen. Maststandorte sind außerhalb dieses historischen Waldstandortes zu positionieren, damit der Wald vollumfänglich erhalten bleibt.

Begründung: Die Waldstandorte in den im LROP festgelegten VR Wald sind gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. Wald ist ein Ökosystem, das für eine Entwicklung hin zu reifen Stadien Jahrhunderte benötigt. Dies gilt nicht nur für den wechselnden Aufwuchs, sondern insbesondere auch für die Aufwuchsgrundlage, den Waldboden. Im Vergleich zu vielen anderen Böden sind Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte. In ihnen ist daher überproportional viel Kohlenstoff gebunden und ihre Erhaltung dient somit dem Klimaschutz. Intakte Waldböden eignen sich auch zukünftig besonders für einen Bewuchs mit Waldbäumen, was wiederum durch die Kohlenstoffbindung in den Pflanzen ebenfalls zum Klimaschutz beiträgt. Dadurch wird zugleich auch die Wahrnehmung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen für diese Waldstandorte in Niedersachsen für die Zukunft abgesichert. Über die klimatische Ausgleichsfunktion des Waldes wird zudem nachhaltig und dauerhaft eine Anpassung an den Klimawandel geleistet. Die Errichtung einer 380 kV-Leitung ist grundsätzlich mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar. Die Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 LROP, wonach im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz VR Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann, ist für das hier vorliegende Vorhaben nicht einschlägig.

Bei Nichtüberspannung des VR Wald, läge daher ein Zielverstoß gegen ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung vor. Die Maßgabe sichert insofern die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Maßgabe 5

Bei der Realisierung der landesplanerisch festgestellten Trasse ist in der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) die Anbauverbotszone der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz der BAB 2 von Maststandorten freizuhalten.

Begründung: Die landesplanerisch festgestellte Trasse quert das VR Autobahn (BAB 2) inklusive der planfestgestellten Erweiterung der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz. Die Autobahn GmbH des Bundes hat im Rahmen der Beteiligung darauf verwiesen, dass sowohl die Anbauverbotszone der Autobahn sowie auch gegebenenfalls die sich anschließende Anbaubeschränkungszone freizuhalten sind. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen BAB auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie Rastanlagen.

Bei dem VR Autobahn handelt es sich um ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung. Eine Beeinträchtigung des durch die vorrangige Zweckbestimmung des VR mit umfasste Erweiterung der Tank- und Rastanlage durch die Positionierung eines Maststandortes würde diesem raumordnerischen Ziel entgegenstehen. Die Maßgabe sichert insofern die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Maßgabe 6

Bei der Realisierung der landesplanerisch festgestellten Trasse sind Beeinträchtigungen der vorrangigen Zweckbestimmung des VR Natur und Landschaft im Bestandstrassenkorridorabschnitt V im TKS B20 westlich der Ortslage Am Aschenberg auszuschließen. Aufgrund avifaunistischer Risiken sind artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die die Vereinbarkeit mit dem VR Natur und Landschaft gewährleisten.

Begründung: Die landesplanerisch festgestellte Trasse quert auf Höhe der Ortslage Am Aschenberg mehrere avifaunistisch bedeutsame Gewässer und ein Moorgebiet. Daraus ergeben sich naturschutzfachliche Konflikte sowie avifaunistische Risiken. Als artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme ist insbesondere das Anbringen von Vogelschutzmarkern an den beiden Erdseilen der Neubauleitung vorgesehen.

Bei dem VR Natur und Landschaft handelt es sich um ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung. Eine Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung des VR durch das Vorhaben würde diesem raumordnerischen Ziel entgegenstehen. Die Maßgabe sichert insofern die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

1.3 Hinweise

Die Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie beruhen vielfach auf Hinweisen und Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren.

Hinweis 1 (Landwirtschaft)

Bei der baulichen Umsetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse soll darauf geachtet werden, dass die Maststandorte so verortet werden, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen bestmöglich erhalten bleibt. Auswirkungen entstehen durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Stellflächen der Freileitungsmasten, die aufgrund der nur

punktuellen Inanspruchnahme im Verhältnis zur großflächigen Gebietsfestlegung von VB Landwirtschaft vernachlässigbar sind.

Hinweis 2 (Forstwirtschaft)

Die Trassenführung der landesplanerisch festgestellten Trasse soll im Rahmen der Feintrassierung so optimiert werden, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen so gering wie möglich gehalten wird. Die Inanspruchnahme/Mitnutzung bereits vorhandener Schneisen und Wege soll angestrebt werden. In den Waldbereichen sollen zudem Mastfundamente verwendet werden, die eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme gewährleisten. Es sollen außerdem Masten gewählt werden, die eine Minimierung der Schutzstreifenbreite erlauben.

Bei der Errichtung der Neubauleitung in Bündelung mit bestehenden Freileitungen kommt es zu einer Erweiterung der Schneisen, in technisch unvorbelasteten Räumen kommt es zur Neubildung von Schneisen. Grundsätzlich führen Schneisen zu Aufwuchs-/Nutzungsbeschränkungen unterhalb der Leiterseile sowie Funktionsverlust im direkten Bereich der Maststandorte. Diese Auswirkungen können durch die Berücksichtigung des Hinweises gemindert werden.

Hinweis 3 (Forstwirtschaft)

Im Rahmen der Feintrassierung und der baulichen Umsetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse im Bereich der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) soll die Waldinanspruchnahme des Waldes an der BAB 2 nördlich der Raststätte „Zweidorfer Holz Nord“ auf ein Minimum reduziert werden. Zudem soll geprüft werden, ob dieser überspannt werden kann.

Der Wald erfüllt hier mit Blick auf Klima, Lärm- und Immissionsschutz eine besondere Funktion und soll in dieser Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist dieser als VB Wald/VB Besondere Schutzfunktion des Waldes im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegt. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege auf mögliche bedeutsame archäologische Fundstätten innerhalb des Waldbereiches hingewiesen (s. Hinweis 7).

Hinweis 4 (Forstwirtschaft)

Bei der baulichen Umsetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse im Bereich der Korridoralternative Kreuzkrug (A20) soll geprüft werden, ob das nordöstlich der Bundesstraße B 214 gelegene kleinflächige VB Wald umgangen werden kann.

Die Waldflächen befinden sich überwiegend südwestlich der B 214. Eine Ausnahme bildet ein als VB Wald festgelegter Gehölzbestand in der Nähe des Parkplatzes an der B 214. Hier ist eine Bündelung der Trasse mit der Bundesstraße vorgesehen, die sich aus dem grundsätzlichen Bündelungsgebot ergibt. In diesem Fall soll jedoch geprüft werden, ob eine Umgehung des VB Wald zu Lasten der Bündelung mit der B 214 möglich ist, um die Waldinanspruchnahme zu verringern.

Hinweis 5 (Hochwasserschutz)

Bei der baulichen Umsetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse sollen Auswirkungen auf ÜSG bzw. vorläufig zu sichernden ÜSG durch die Feinplanung und die Positionierung der Masten verhindert werden.

Bei potenziellen Konflikten kann eine hochwasserangepasste Bauweise im Sinne der baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG dazu beitragen, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verhindern.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes bei einer Freileitung nur gering, wobei eine detaillierte Ermittlung erst im Zuge der Feintrassierung bzw. der Festlegung der Maststandorte, Baufelder und Zuwegungen möglich ist.

Hinweis 6 (Natur und Landschaft)

Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens sollen die Maststandorte, die innerhalb der VR Natur und Landschaft verortet werden, mit den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Die raumordnerischen Festlegungen in Bezug auf Natur und Landschaft fußen vielfach auf der Ausweisung von Schutzgebieten (NSG, LSG), die wiederum teilweise der Umsetzung von europarechtlichen Natura 2000 Gebieten in nationales Recht dienen. Gem. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG überwachen die unteren Naturschutzbehörden die Einhaltung des Naturschutzes und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Hinweis 7 (Denkmalschutz)

Bei der baulichen Umsetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse sollen nördlich der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz-Nord im Bereich der Fundstelle 8 „Rechteckiger Wall Wendeburg“ (Korridoralternative Wendeburg - Rüper West, B2-A4-A5-A10-B5) vorgezogene archäologische Grabungen durchgeführt werden. Gemäß der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege vom 13.11.2023 werden hier deutlich anthropogen verursachte Strukturen in dem gesamten Waldstück nördlich der BAB 2 vermutet. Es könnte sich um eine aufgelassene mittelalterliche Dorfstelle handeln. Darauf deuten die zahlreichen sie umgebenden Wölbäcker als Relikte mittelalterlicher Landwirtschaft hin.

2 Sachverhalt

2.1 Rechtliche Grundlagen der Raumverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die zuständige Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV). Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) sind die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diese schließt die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ein.

Gemäß § 1 RoV erfolgt die Durchführung einer RVP für die in § 1 RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Zu den in § 1 RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen zählt nach Nr. 14 die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen die Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen.

Der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung, die Landesplanerische Feststellung, hat nach § 15 Abs. 1 S. 4 ROG gutachterlichen Charakter und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Projektträger oder Einzelnen. Sie ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts. Die Pflicht, gemäß § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung greift weder anderen nach sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Verfahren vor, noch ersetzt sie etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen und sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der RVP ist § 15 ROG in Verbindung mit den §§ 10 – 11 NROG.

Die Vorhabenträgerin hat für die Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd am 23.02.2024 gem. § 118 Abs. 49 und 50 EnWG einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Sätze 2-6, Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG bei der NLStBV gestellt. Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB regeln, sind somit weiterhin zu beachten (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

2.2.1 Vorstellung des Vorhabens

Gesetzliche Grundlage für die Netzverstärkung der Höchstspannungsleitung Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd ist das BBPIG. Im Bundesbedarfsplan ist das Vorhaben als Vorhaben Nr. 58 aufgelistet, im NEP 2037/45 (2023) als Projekt P113, Maßnahme M778. Im NEP 2037/45 (2023) ist für die Maßnahme ein Parallelneubau zur bestehenden Freileitung vorgesehen. Das Vorhaben Nr. 58 ist im BBPIG nicht als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz gekennzeichnet und daher als Freileitung zu planen und zu errichten. Gem. § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Realisierung dieser Höchstspannungsfreileitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich.

Der Bedarf für die neue Leitung ergibt sich aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die vorhandene Netzstruktur ausgehend von Krümmel in Richtung Süden ist nicht mehr ausreichend, um die überschüssige Stromleistung abtransportieren zu können. Ohne das Vorhaben kann die bestehende 380 kV-Leitung Wahle – Krümmel bereits jetzt keinen weiteren Strom aufnehmen. Daher muss die Stromtragfähigkeit dieser Achse erhöht werden.

Die Planung der Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd orientiert sich an der Trasse der bestehenden 380 kV-Leitung Wahle – Stadorf. Dabei sind Abweichungen möglich, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen. Kreuzungen des 380 kV-Parallelneubaus mit der Bestandleitung werden aus Gründen der Versorgungssicherheit ausgeschlossen. Trassenalternativen mit derartigen Kreuzungen kommen insoweit nicht ernsthaft in Betracht. Die Erweiterung der bestehenden UW Wahle und Stadorf sind zwar Teil des Vorhabens, aber nicht Gegenstand der RVP.

2.2.2 Untersuchungsraum

Ausgehend vom Planungsauftrag eines Parallelneubaus einer 380 kV-Freileitung wurde zwischen den Netzverknüpfungspunkten, dem UW Wahle und dem UW Stadorf, ein Untersuchungsraum unter Beachtung der 380 kV-Bestandsleitung hergeleitet. Die 380 kV-Bestandsleitung wurde dafür beidseitig mit einem Puffer von je 5 km versehen. Aufgrund dieser Dimensionierung des Untersuchungsraums konnten alle zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens hinreichend genau ermittelt und in ausreichendem Maße Korridoralternativen hergeleitet werden, um erkennbare Konfliktschwerpunkte zu umgehen. Der Untersuchungsraum erstreckt sich von Süden beginnend vom Gemeindegebiet Vechelde im Landkreis Peine nach Norden über eine Gesamtlänge von ca. 86 km bis in das Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Folgende Landkreise mit deren Samtgemeinden und Einheitsgemeinden werden durch den Untersuchungsraum berührt:

- **Stadt Braunschweig**
- **Landkreis Peine:** Gemeinde Edemissen, Stadt Peine, Gemeinde Vechelde, Gemeinde Wendeburg
- **Region Hannover:** Gemeinde Uetze
- **Landkreis Gifhorn:** Samtgemeinde Meinersen, Samtgemeinde Papenteich, Samtgemeinde Wesendorf
- **Landkreis Celle:** Stadt Celle, Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Samtgemeinde Lachendorf, Samtgemeinde Südheide
- **Landkreis Uelzen:** Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Suderburg

2.2.3 Ableitung Korridoralternativen

Die Ableitung der Korridoralternativen orientierte sich an der folgenden Methodik:

- Vorrang der Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung (Realisierung Parallelneubau unter Einbeziehung des Bestandstrassenkorridors, Beachtung des Bündelungsgebots/Vorbelastungsgrundsatzes)
- Vermeidungsgrundsatz (Umgehung hoher und sehr hoher Raumwiderstände)
- Meidung von Engstellen und Querriegeln
- Möglichst kurze, geradlinige Verbindungen

In einem mehrstufigen Prozess (Stufe 0 bis 2) wurden die Korridoralternativen entwickelt. Großräumige Korridoralternativen mit erheblichen Mehrlängen wurden bei Vorhandensein kleinräumiger geeigneter Alternativen in Stufe 0 abgeschichtet. In der Stufe 1 wurden Korridoralternativen/-segmente unter Beachtung bzw. Berücksichtigung nicht abwägungsfähiger Kriterien und Konfliktpunkte (z. B. Wohnumfeldschutz, Natura 2000-Gebiete) sowie planungstechnischer Rahmenbedingungen und der technischen Machbarkeit (z. B. Vermeidung der Kreuzung mit der 380 kV-Bestandsleitung, Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung / umverlegten 380 kV-Bestandsleitung/sonstiger linienhafter Infrastruktur, Baugrundverhältnisse) abgeschichtet. Die in Stufe 2 verbliebenen Korridoralternativen inklusive der Bestandstrassenkorridorabschnitte wurden vertieft auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft und sind Gegenstand der RVP. (Weiterführende Informationen zur Abschichtung der Korridoralternativen sind der Verfahrensunterlage insbesondere Unterlage A - Erläuterungsbericht zu entnehmen.)

Tab. 1: Übersicht über die Bestandstrassenkorridorabschnitte der Stufe 2

Bestandstrassenkorridorabschnitte	Gemeinde bzw. Samtgemeinde (Landkreis)	Länge (km)
B 1 (I)	Vechelde, Wendeburg (PE)	2,9
B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	Edemissen (PE), Uetze (H), SG Meinersen (GF)	13,7
B12-B13 (III)	Uetze (H), SG Meinersen (GF)	2,5
B16-B17 (IV)	SG Flotwedel, SG Lachendorf (CE)	7,4
B19-B20-B21 (V)	Eschede (CE)	4,7
B29-B30-B31 (VI)	SG Suderburg (UE)	6,3

CE – Landkreis Celle, H – Region Hannover, GF – Landkreis Gifhorn, PE – Landkreis Peine, SG – Samtgemeinde

Tab. 2: Übersicht über die Alternativenvergleiche der Stufe 2

Alternativenvergleich	Korridoralternative	Gemeinde bzw. Samtgemeinde (Landkreis)	Länge (km)
Wendeburg	A1-A7 Wendeburg - Wense	Wendeburg, Edemissen (PE), SG Papenteich (GF)	11,4
	A2-A5-A10-B5 Sophiental - Rüper West	Wendeburg, Stadt Peine, Edemissen (PE)	9,3
	*B2-A4-A5-A10-B5 Wendeburg - Rüper West		8,9
Warmse	*A20 Kreuzkrug	Uetze (H), SG Meinersen (GF)	2,3
	B11 Warmse West		1,7
Hohnebostel	A24-A25 Hohnebostel West	SG Meinersen (GF),	6,2
	*B14 Hohnebostel Ost	SG Flotwedel (CE)	4,9
Langlingen	*B15 Ost Neuhaus	SG Flotwedel (CE)	2,9
	B15 West Langlingen		2,8
Jarnsen	A33-A34 Jarnsen Ost	SG Lachendorf, Eschede (CE)	6,2
	*B18 Jarnsen West		4,6
Eschede	*A38 Habighorster Höhe	Eschede (CE)	2,9
	B22 Eschede Ost		3,4
Lüßwald	*A41-A42-B25-B26-B27-B28 Scharnhorst - Lohe	Eschede, Südheide (CE), SG Suderburg (UE)	19,8
	A41-A46-A47-A50-A51-A54 Weyhausen		22,2
	B23-A43-A44-B26-B27-B28 Eschede - Lohe Ost	Eschede (CE), SG Suderburg (UE)	20,3
Groß Süstedt	A58-A59-A62 Bargfeld - Linden	SG Suderburg, SG Bevensen-Ebstorf (UE)	9,4
	A60 Bargfeld - Gerdau		10,3
	*B32-B33 Bargfeld - Groß Süstedt		6,7

CE – Landkreis Celle, H – Region Hannover, GF – Landkreis Gifhorn, PE – Landkreis Peine, SG – Samtgemeinde; * Vorzugsalternative der Vorhabenträgerin

Beidseits der Bestandstrassenkorridorabschnitte und der entwickelten Korridoralternativen wurden unterschiedlich große Untersuchungszone (Zone 0 bis 4) vorgesehen, in denen, abhängig von den jeweiligen Vorhabenwirkungen, eine Auseinandersetzung mit den betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen erfolgte. Die Zone 0 entspricht den betrachteten Korridoren, die in der Regel eine Breite von 400 m aufweisen. Die übrigen Zonen 1 bis 4 werden jeweils von der Mittellinie der Korridore bemessen:

- Zone 1 entspricht einem 500 m-Puffer beidseits der Mittellinie
- Zone 2 entspricht einem 1.000 m-Puffer beidseits der Mittellinie
- Zone 3 entspricht einem 1.500 m-Puffer beidseits der Mittellinie
- Zone 4 entspricht einem 2.000 m-Puffer beidseits der Mittellinie

Die Untersuchungszone mit den dazugehörigen geprüften Inhalten sind in der folgenden Tabelle 3 dargestellt.

Tab. 3: Zusammenfassende Darstellung der Untersuchungszone

Untersuchungszone	Reichweite beidseits der Mittellinie	Belange der Raumordnung bzw. Umwelt
Zone 1	500 m	Flächendeckende Untersuchung aller raumordnerischen und umweltfachlichen Belange
Zone 2	1.000 m	Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Schutzgut Wasser
Zone 3	1.500 m	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Zone 4	2.000 m	Schutzgut Landschaft

Lediglich in der überschlägigen Waldkartierung wurde ausschließlich die Zone 0 betrachtet. Die Prüfung möglicher Auswirkungen der geplanten 380 kV-Freileitung auf die Belange des europäischen Gebietsschutzes bezogen sich auf einen Wirkraum von sechs Kilometern um die geplanten Korridore. Der große Wirkraum gewährleistet die Einschätzung des Risikos für sensible Großvogelarten wie den Schwarzstorch.

2.3 Beschreibung des Verfahrensablaufs

2.3.1 Vorbereitungsphase

Im Vorfeld galt es die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung der RVP zu klären. Die Bestandstrasse quert das Gebiet vier unterer Landesplanungsbehörden (Regionalverband Großraum Braunschweig, Region Hannover, Landkreis Celle, Landkreis Uelzen). Zudem wird der Bereich zweier oberer Landesplanungsbehörden (ArL Braunschweig und ArL Lüneburg) berührt. Daher greift hier die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG, dass die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Landesplanungsbehörde bestimmt. Am 22.08.2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das ArL Braunschweig für die Durchführung der RVP für die Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd (BBPIG-Vorhaben Nr. 58) bestimmt. Die TenneT TSO GmbH hat mit Datum vom 08.11.2022 beim ArL Braunschweig die Durchführung einer RVP beantragt.

Zur Abstimmung der notwendigen Unterlagen für die Antragskonferenz und deren methodischen und inhaltlichen Anforderungen hat das ArL Braunschweig als verfahrensführende Behörde bereits seit August 2022 regelmäßige Abstimmungsgespräche mit der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH und den von ihr beauftragten Gutachterbüros geführt. Zudem hat das ArL Braunschweig Ortsbegehungen im Untersuchungsraum durchgeführt. Auch nach Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfahrensunterlagen die regelmäßige Abstimmung zwischen dem ArL Braunschweig und der TenneT TSO GmbH fortgeführt.

2.3.2 Antragskonferenz und Festlegung Untersuchungsrahmen

Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ging eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG in der vor dem 19.04.2024 geltenden Fassung (a.F.) voraus. Das ArL Braunschweig hat als verfahrensführende Behörde die Antragskonferenz unter Anwendung von § 22 Abs. 2 NROG a.F. durch eine Telefon-/Videokonferenz mit der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den von ihr beauftragten Gutachterbüros sowie den berührten Behörden,

Verbänden und sonstigen Stellen ersetzt. Diese fand am 08.12.2022 statt. Gegenstand war die Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der RVP. Insbesondere diente der Termin der Abstimmung des Untersuchungsrahmens – also der Klärung der Fragen, welche Umweltauswirkungen und sonstigen Raumwiderstände in der RVP mit betrachtet werden sollen, welche Unterlagen/Daten hierfür zur Verfügung stehen bzw. noch zu erheben sind, und welche prüfmethodischen Aspekte bei der Erstellung der Verfahrensunterlage zu beachten sind.

Darüber hinaus eröffnete das ArL Braunschweig den beteiligten Stellen mit dem Einladungsschreiben zur Videokonferenz (Antragskonferenz) die Möglichkeit, bis zum 23.12.2022, Hinweise zum durch die Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen zur RVP Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd zu geben.

In der Videokonferenz wurde das Erfordernis einer RVP bestätigt. Das ArL Braunschweig hat am 15.02.2023 den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen für die RVP festgelegt und an die Vorhabenträgerin sowie berührten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen übermittelt. Im festgelegten Untersuchungsrahmen wurden die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen für die Telefon-/Videokonferenz, die Erkenntnisse aus der Telefon-/Videokonferenz sowie die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt.

2.3.3 Einleitung des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 01.11.2023 reichte die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin die vollständigen Verfahrensunterlagen für die RVP beim ArL Braunschweig ein. Die Verfahrensunterlagen ermöglichen eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen und der überschlüssigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die RVP ist gemäß § 15 Abs. 1 ROG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen abzuschließen. Eine Weiterführung der RVP kann bei nicht fristgerechter Übermittlung der Landesplanerischen Feststellung durch die Vorhabenträgerin beantragt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 15.04.2024 beantragt.

Am 25.10.2023 wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt die Bekanntmachung der Einleitung der RVP veröffentlicht. Zugleich wurde damit die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit veranlasst.

Die berührten öffentlichen Stellen inklusive anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie Verbände und Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 25.10.2023 über die Einleitung der RVP und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert.

Vom 02.11. bis zum 01.12.2023 konnten zu dem Vorhaben vorzugsweise unter Nutzung der digitalen Beteiligungsplattform unter <https://entera9.de/onil-sued> Stellungnahmen abgegeben werden. Ferner war es möglich, Äußerungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse rvp-onil-sued@arl-bs.niedersachsen.de oder schriftlich an das ArL Braunschweig, Dezernat 2, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, zu senden.

Die Verfahrensunterlagen stellte das ArL Braunschweig auf seiner Website öffentlich zur Verfügung. Diese wurden zudem ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit im ArL Braunschweig (Dezernat 2, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, Raum R 252) während der Dienststunden ausgelegt. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Dienstgebäude des ArL Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen.

Die Verfahrensunterlagen der TenneT TSO GmbH setzen sich aus mehreren Einzelunterlagen zusammen und sind wie folgt gegliedert:

- A – Erläuterungsbericht
- B – Raumverträglichkeitsstudie
- C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen plus Anlagenteil, darunter die Unterlage „Methodendokument Natura 2000-Prüfung“
- D – Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

Als Anhänge sind den Unterlagen A bis D der Verfahrensunterlagen fachliche Karten beigelegt, u. a. Korridoralternativenetz, themenbezogene Raumnutzungen und Erfordernisse der Raumordnung, Bestandskarten der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und Detailkarten zu Natura 2000-Gebieten.

2.3.4 Erörterung

Im Vorwege der Erörterung veröffentlichte das ArL Braunschweig Erwidierungssynopsen zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit auf seiner Internetseite, wobei die Stellungnahmen Privater anonymisiert und in thematisch zusammengefasster Form aufbereitet wurden. Mit der E-Mail vom 22.02.2024 wurden die Synopsen zudem an alle öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen, die auch bereits für das Beteiligungsverfahren angeschrieben wurden, versendet. Die Absender der privaten Stellungnahmen wurden am selben Tag per E-Mail informiert.

Die in den Erwidierungssynopsen enthaltenen Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, wurden gemäß § 10 Abs. 7 NROG a. F. im Rahmen des Erörterungstermins am 14.03.2024 behandelt. Der Teilnehmerkreis wurde auf die in § 10 Abs. 7 NROG a. F. genannten Stellen beschränkt. Der Versand der Einladung erfolgte am 22.02.2024. Im Nachgang des Erörterungstermins wurde ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches samt den gezeigten Präsentationen auf der Internetseite des ArL Braunschweig abrufbar ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins stellte die Vorhabenträgerin auf Grundlage aktueller Untersuchungen zum Baugrund in Bezug auf den Bestandstrassenkorridorabschnitt V (Trassierung in Höhe Am Aschenberg) eine optimierte Vorzugstrasse vor. Die optimierte Trasse verläuft westlich der bisherigen Vorzugstrasse im Randbereich der bestehenden Gewässer, ebenfalls innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnittes V. Die vorgestellte Trassenoptimierung wurde von den Teilnehmenden nicht in Frage gestellt, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

2.4 Überblick über Verfahrensbeteiligte und Stellungnahmen

Im Folgenden erfolgt ein kurzer Überblick über das Beteiligungsverfahren und die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit.

Direkt beteiligt wurden 135 Institutionen, dazu zählen u.a.:

- Landkreise, Region Hannover, Regionalverband Großraum Braunschweig
- Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
- Bundesbehörden und -ministerien
- Behörden und Ministerien des Landes Niedersachsen
- anerkannte Naturschutzvereinigungen, Verbände und Vereinigungen
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern,
- Wasser-, Bodenverbände
- Infrastruktur-, Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 25.10.2023 hatte darüber hinaus Jedermann Gelegenheit erhalten, sich am Verfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme gegenüber dem ArL Braunschweig abzugeben.

Von den 135 beteiligten Institutionen haben 73 eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben 99 Privatpersonen eine Stellungnahme abgegeben, von denen 55 einen identischen Inhalt aufweisen. Zur Dokumentation und vertiefenden Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen wurden Erwidierungssynopsen gefertigt (s. Punkt 2.3.4).

Zentrale Themen der Stellungnahmen sind:

- Bestandstrassenkorridorabschnitte, Korridoralternativen der Leitung
- Wohnumfeldschutz, Abstände zu Siedlungsbereichen / Wohngebäuden
- Querung von für den Naturschutz wichtigen Bereichen
- Waldinanspruchnahme und -querungen
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Abstimmung mit anderen Vorhaben, u.a. mit Windparks
- technische Hinweise (z.B. Einhaltung von Schutzstreifen) für das nachfolgende PFV bzw. die Bauphase durch Infrastrukturunternehmen und die Landwirtschaft, z.B. um Schäden zu vermeiden oder gegenseitige Beeinflussungen zu verhindern

Auch wurden allgemeine Hinweise und Anregungen zu den Verfahrensunterlagen, zur gewählten Methodik sowie zu Fach- und Grundsatzthemen (korridorübergreifende Themen) angeführt. Diese werden im Folgenden exemplarisch aufgeführt:

- Zuordnung der Kriterien zu den Raumwiderstandsklassen sei nicht nachvollziehbar (Landkreis Gifhorn)
- Hinterfragung der Einteilung der Zonierung (Untersuchungszonen) der untersuchten Belange (Landkreis Gifhorn)
- Datengrundlage der Erfassung der Brutvögel sei nicht mehr aktuell (Landkreis Gifhorn)
- Hinterfragung der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Landkreis Gifhorn)
- mit dem Auftreten von Bodenfunden (archäologischer Fundstellen) sei zu rechnen (Landkreis Peine)

- Kritik an den Verfahrensunterlagen (Landkreis Celle):
 - Alternativenvergleich sei nicht nachvollziehbar;
 - Gewichtung der einzelnen Belange, gerade zwischen den einzelnen Unterlagen, sei nicht gegeben;
 - Hinterfragung der Abgrenzung der Innen- und Außenbereiche voneinander;
 - technische Beschreibung lasse Fragen offen z.B. zu Provisorien
- überschlägige Betrachtung des Kompensationsbedarfs solle in der RVP erfolgen und in die Alternativenbewertung einbezogen werden (Landkreis Celle)
- Waldbiotopverbünde würden nicht ausreichend betrachtet (Landkreis Celle)
- bei Festlegung der Maststandorte sei zu prüfen, ob ein Vorkommen von sulfatsauren Böden in diesen Bereichen festzustellen ist (LabüN)
- im Artenschutzfachbeitrag seien alle Vogelarten gleichermaßen zu berücksichtigen (LabüN)

Die korridorübergreifenden Punkte waren Gegenstand des Erörterungstermins. Nach Vorlage der Erwiderungssynopsen bestand hierzu kein weiterer Erörterungsbedarf.

In den Stellungnahmen wurden insbesondere die Alternativenvergleiche Wendeburg, Jarnsen, Lüßwald und Groß Süstedt sowie die Bestandstrassenkorridorabschnitte II und V kritisch und teilweise kontrovers beurteilt. Die hierzu wesentlichen Hinweise und Bedenken aus den Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend sowie abschnittsbezogen dargestellt.

Alternativenvergleich Wendeburg

Stadt Peine:

- Alternative Sophiental - Rüper West und die Reduzierung von Waldflächen im Bereich „Woltofer Holz“ werde kritisch betrachtet, Wahl des Vorzugskorridors werde begrüßt

Gemeinde Wendeburg:

- Vorzugstrasse Wendeburg - Rüper West werde abgelehnt, da sie zu einem Verlust wertvoller Waldflächen führen würde, deren Kompensation der Gemeinde nicht zu Gute komme sowie den Lärmschutz verschlechtere (als Lärmschutzwald im Lärmaktionsplan erfasst)
- Trassenverlauf der Alternative Sophiental - Rüper West würde Naherholungssuchende am Paradiessee beeinträchtigen

Autobahn GmbH des Bundes:

- gegenwärtig laufe die Ausführungsplanung der Erweiterung der Rastanlage Zweidorfer Holz Süd, Bauausführung für 2025 vorgesehen, Freihaltung von Anbaubeschränkungs-/verbotszonen gem. FStrG sei zu beachten, Flächen stünden für die geplante Vorzugstrasse nicht zur Verfügung

Landkreis Peine:

- im Waldstück nördlich der Raststätte Zweidorfer Holz Nord würden Strukturen einer mittelalterlichen Dorfstelle vermutet

Privat, aggregiert:

- Vorzugstrasse Wendeburg - Rüper West werde abgelehnt (Gründe: Beanspruchung Rüperbruch (Feuchtwiesen), Vorkommen anfluggefährdeter Avifauna, Inanspruchnahme von Waldgebieten, Beeinträchtigung Schutzgut Mensch insbesondere der LKW-Fahrer in Bereich der Raststätte Zweidorfer Holz)
- Vorzug werde aufgrund der Nichtinanspruchnahme von Wald- und Feuchtgebieten der Korridoralternative Wendeburg - Wense gegeben

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

LBEG:

- westlich von Didderse (Wipshausen) befänden sich zwei Kiessandlagerstätten über-regionaler Bedeutung (3628 KS/2 und 3628 KS/3, VR Rohstoffgewinnung); Rohstoffverluste durch Leitungsbau (B6) sind durch Detailplanungen sei zu minimieren, Abbau unter Freileitungen sei weiterhin zu ermöglichen

Landkreis Peine:

- keine Bedenken, Schutzmaßnahmen für den Fischotter im Bereich des FFH-Gebietes „Erse“ während der Bauarbeiten sollen vorgesehen werden

Wasserverband Peine:

- innerhalb des WSG Wehnsen seien erhöhte Anforderungen im Rahmen des Baus und Betriebs der Leitung zu beachten

Region Hannover:

- Favorisierung eines möglichst bestandsnahen Verlaufs, Vermeidung Beeinträchtigung des Schutzzwecks LSG „Hagenbruch“, Minimierung der Beeinträchtigung hochwertiger Biotopstandorte

Alternativenvergleich Jarnsen

NABU Kreisverband Celle e.V.:

- Befürwortung der Vorzugstrasse Jarnsen West (B18), diese sei naturschutzfachlich weniger problematisch als die Alternativtrasse Jarnsen Ost (A33-A44)

Landkreis Celle:

- Kritik an einer fehlenden detaillierten Auseinandersetzung der Alternativen hinsichtlich der Auswirkungen auf beanspruchte Flächen (Querung), Gehölzstrukturen, FFH-Gebiet und wertgebende Arten
- westliche Aufweitung des Korridors samt alternativen Trassenführung innerhalb Jarnsen West und deren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet würden nicht hinreichend behandelt

Gemeinde Beedenbostel:

- neu zu errichtende Leitung solle parallel zur Bestandsleitung Jarnsen West (B18) errichtet werden, Flächenverbrauch werde dadurch so gering wie möglich gehalten;

sollte dies nicht möglich sein, müsse die zweite mögliche Trasse innerhalb der Korridoralternative Jarnsen West (alternative Trasse unter Einhaltung Wohnumfeldschutz) südlich der Bahnlinie beginnen

Privat, aggregiert:

- Vorzugstrasse Jarnsen West (B18) werde abgelehnt (Grund: Unterschreitung des 400 m-Abstands zu Wohnsiedlungen, Beeinträchtigung Schutzgut Mensch)
- Vorzug werde der Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) aus Gründen der Einhaltung des 400 m-Abstands zu Wohnsiedlungen gegeben

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

NABU Kreisverband Celle e.V.:

- Trassierung über mehrere avifaunistisch bedeutsame Gewässer und Moorgebiet auf Höhe Am Aschenberg sei naturschutzfachlich unbefriedigend
- Vorschlag einer Verschiebung von Neubau- u. Bestandstrasse in nordöstliche Richtung, näher am Siedlungsbereich Am Aschenberg

Landkreis Celle:

- fehlende Einbeziehung der Alternative A36 als Alternativenvergleich sei nicht nachvollziehbar

Alternativenvergleich Lüßwald

Landkreis Celle:

- keine vorbehaltlose Zustimmung der Vorzugsalternative Scharnhorst - Lohe
- Das Argument, dass nur im Falle der Umsetzung der Vorzugsalternative die bestehenden Leitungen über den Aschauteichen mitgenommen werden können, sei nicht nachvollziehbar.
- unklar bleibe, warum nur im Falle der Umsetzung der Vorzugsalternative eine Waldüberspannung realisiert werden könne und entlang der Alternative Eschede - Lohe Ost verworfen werde
- es sei nicht ersichtlich, warum Korridoralternative Eschede - Lohe Ost nördlich von Eschede so dicht an die Aschauteiche bzw. Vogelschutzgebiet herangeführt werde und teilweise sogar über das Betriebsgelände der Aschauteiche verlaufe; zu hinterfragen sei, warum der Korridor nicht bereits schon eher nach Westen abknicke, um in direkter Linie auf die Bahntrasse zuzulaufen

Gemeinde Eschede:

- bei der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A42) seien Bewohner in Lohe betroffen, Einhaltung des 200 m-Wohnumfeldschutzes (Außenbereich) sei gewährleistet, aber dennoch werde gefordert, den äußerst westlichen Rand des Trassenkorridors A42 für den Leitungsbau zu verwenden, um die Interessenlage der Loher zu vertreten
- aufgrund des hohen Waldeingriffs, der nicht möglichen Mitnahme der Bestandsleitung und der daraus resultierenden doppelten Belastung durch zwei nicht aneinander

liegenden Trassen komme die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (A43) nicht in Betracht

Niedersächsische Landesforsten:

- Eschede - Lohe Ost (A43) habe Nachteile aufgrund der größeren Waldumwandlung gegenüber der östlichen Umgehung der Aschauteiche (Vorzugsalternative Scharnhorst-Lohe) sowie der Querung eines Vorranggebietes Wald

NABU Kreisverband Celle:

- besonders zu begrüßen und zwingend einzufordern sei die geplante Leitungsverlegung in Höhe von Eschede, die eine deutliche Entlastung des EU-Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes der Aschauteiche mit sich bringe
- die Vorzugstrasse (Scharnhorst - Lohe) sei zwingend weiter zu verfolgen, da eine zusätzliche Inanspruchnahme der Aschauteiche mit den Natura 2000-Anforderungen nicht vereinbar sei

Privat, aggregiert:

- Ablehnung der Vorzugstrasse Scharnhorst - Lohe (aufgrund der Neubeanspruchung von Flächen, Beeinträchtigung der Schutzgüter (v. a. Inanspruchnahme von Moorflächen) und Avifauna, Wohnumfeldschutz)
- Vorzug werde aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnlinie der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost unter Mitnahme der Bestandsleitungen gegeben

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Landkreis Uelzen:

- Hinweis auf Schwienauniederung als „Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz“ und Prüfung der Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung in diesem Bereich gefordert
- Hinweis auf § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop im Bereich der Vorzugstrasse Bargfeld - Groß Süstedt
- Gleichwertiger Wohnumfeldschutz sei bei Engstelle Groß Süstedt gewährleistet

Samtgemeinde Suderburg:

- Ortslage Bargfeld: falls Abstandsoptimierung nicht möglich sei, sollten technische Maßnahmen zur Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder geprüft werden
- Ortslage Groß Süstedt: Forderung der Verlegung der geplanten und bestehenden Leitungstrasse in westliche Richtung, um Abstand zur Ortslage Groß Süstedt zu vergrößern, gleichwertiger Wohnumfeldschutz sei strittig (Engstelle Groß Süstedt)

Die aufgeführten Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins. Nach Vorlage der Erwidierungssynopsen und weiteren Erläuterungen der Vorhabenträgerin bestand bis auf Verständnisfragen hierzu kein weiterer Erörterungsbedarf.

Die wesentlichen Aussagen aus den Stellungnahmen werden in den folgenden Darstellungen und Bewertungen der Auswirkungen entsprechend berücksichtigt und gewürdigt.

3 Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung

3.1 Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 1 ROG erfolgt die Prüfung, ob und inwieweit ein geplantes raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden dokumentiert.

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 ROG Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Fettdruck gekennzeichnet.

Demgegenüber sind Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zumeist im Normaldruck dargestellt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (Ziele, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben wurden), Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der RVP und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Für die Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd, die eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme einer juristischen Person des Privatrechtes ist (TenneT TSO GmbH), sind die Ziele der Raumordnung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, zu denen die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP gehört, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumordnungspläne, die Ziele und Grundsätze enthalten, sind für das vorliegende Vorhaben der BRPH, das LROP und die durch das Vorhaben betroffenen RROP. Weitere Grundsätze ergeben sich aus § 2 ROG und § 2 NROG.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).

In den von der Planung direkt betroffenen Vorranggebieten dürfen raumbedeutsame Auswirkungen dem vorrangigen Ziel nicht widersprechen bzw. diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigen. Die vorrangige Zweckbestimmung kann unterschiedliche planerische Intentionen haben. Diese kann sich auch aus dem Fachrecht ergeben. In diesem Fall ergibt sich die Beurteilung der raumordnerischen Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung aus den jeweiligen Vorgaben des Fachrechts. Dies betrifft z.B. Natura 2000-Gebiete.

Vorbehaltsgebiete (früher: Vorsorgegebiete) sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Vorbehaltsgebiete sollen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die folgende raumordnerische Prüfung ist die Raumverträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin sowie die vorhabenrelevanten Plansätze aus den folgenden Raumordnungsplänen und -programmen:

- LROP Niedersachsen 2022
- RROP Großraum Braunschweig 2008 (einschließlich 1. Änderung)
- RROP Region Hannover 2016 (einschließlich 1. bis 3. Änderung)
- RROP Landkreis Celle 2005
- RROP Landkreis Uelzen 2019

Da die in § 2 ROG und § 2 NROG enthaltenden Grundsätze der Raumordnung durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung im LROP und den RROP nach Abwägung konkretisiert werden, ist es entbehrlich, im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung diese allgemeinen, gesetzlichen Grundsätze als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

Die hochwasserschutzbezogenen Festlegungen des BRPH werden durch das Vorhaben auf Ebene der RVP nicht unmittelbar berührt. Die Einbeziehung detaillierter Daten zu Hochwasserrisiken sind erst zweckmäßig, wenn Maststandorte feststehen, ebenso die Berücksichtigung von Klimawandelauswirkungen auf Hochwasserstände. Hochwasserminimierende Aspekte können bei der Konkretisierung der Maststandorte umgesetzt werden. Retentionsvolumen und Abflussmöglichkeiten in und an Gewässern werden durch einzelne Masten in der Regel nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf eine Wiedergabe und separate Bewertung dieser Festlegungen wird daher verzichtet.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung liegen mit dem Entwurf der 5. Änderung RROP Region Hannover 2016 vor. Hierin sind jedoch keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die für die RVP maßgeblich sind, enthalten. Weitere sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht worden.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben (Freileitung) maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung inklusive Auswertung der zeichnerischen Darstellungen der RROP und LROP (Vorrang- und Vorbehalts-/Vorsorgegebiete) entsprechend der Systematik der

Raumordnungspläne wiedergegeben und überwiegend abschnittsbezogen¹ auf ihre Vereinbarkeit hin geprüft. Eine Darstellung sämtlicher, auch nur mittelbar betroffener Ziele und Grundsätze würde den Rahmen dieser Landesplanerischen Feststellung überschreiten. So wird u.a. nicht auf Ziele und Grundsätze der Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte näher eingegangen. Prüfgegenstand ist die jeweilige Breite der einzelnen Korridorabschnitte (i.d.R. 400 m). Die Bestandstrassenkorridorabschnitte werden in einem Block betrachtet. Die Prüfung der jeweiligen Alternativenvergleiche erfolgt im Anschluss.

Die Thematik „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ ist durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Auf eine Darstellung im Kapitel 3 wird daher verzichtet. Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die auch für die überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von Bedeutung sind, werden bei den entsprechenden Belangen der Raumordnung unter dem Punkt „Programmaussagen“ aufgeführt. Soweit eine Auseinandersetzung mit diesen Zielen und Grundsätzen (erst) im Kapitel 4 „Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt“ erfolgt, wird hierauf verwiesen. Eine erneute Wiedergabe der Programmaussagen erfolgt dort nicht. Auch die abschließende Beurteilung der raumordnerischen Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung, die sich aus den Vorgaben des entsprechenden Fachrechts ergibt, erfolgt im Kapitel 4.

3.3 Belange der Raumordnung

3.3.1 Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

3.3.1.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „gesamträumliche Entwicklung“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 4: Programmaussagen Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	1.1 (01)	In Niedersachsen [...] soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umwelt-gerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.
	1.1 (02)	Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen 1) die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, 2) die Raum-ansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, [...]. Dabei sollen a) die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, b) belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, c) die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, d) die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen

¹ Es werden nur die Abschnitte dargestellt und bewertet, die in den jeweiligen Punkten eine Betroffenheit aufweisen.

		berücksichtigt werden und e) die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme/Neuversiegelung [...] ausgeschöpft werden.
	1.1 (07)	Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um [...] a) die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie b) die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.
	1.2 (04)	Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen [...] sollen unterstützt werden.
RROP (GR BS)	2 (01)	Die bes. durch die naturräumliche Gliederung sowie das Fließgewässersystem geprägte Freiraumstruktur und die auf dem Zentrale-Orte-Konzept beruhende Siedlungsstruktur sollen ebenso wie die gesamte Verkehrsinfrastruktur als prägende Elemente der Raumstruktur bei [...] Planungen berücksichtigt werden.
	2.1 (04)	Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Großraum Braunschweig sollen die Grundzüge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten angepasst werden. Eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Entwicklungsplanung fördert die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum. Die naturräumliche Vielfalt einerseits und das landschaftstypische Bauen andererseits sollen insgesamt zur regionalen Attraktivitätssteigerung beitragen.
	2.1 (05)	Wesentliches funktionales Gliederungselement einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung ist die Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Die Auen des Fließgewässersystems stellen die wichtigste Grundlage der großräumigen ökologischen Vernetzung [...] dar. Sie sollen als gliederndes Element berücksichtigt werden.
RROP (H)	1.1 (01)	Die Region Hannover soll [...] nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Vielfalt der Landschaftsräume, der Siedlungstypen und der Wirtschaftsstruktur ebenso genutzt werden, wie die teilregionalen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale.
	1.1 (02,04)	Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hinzuwirken, große zusammenhängende Freiräume der Region sollen in ihrem Bestand gesichert und vernetzt werden. Es ist erforderlich, die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung auf die absehbare demografische Entwicklung auszurichten. Bei erforderlichen Aus- bzw. Umbaumaßnahmen soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden.
RROP (CE)	1.1 A1 (01)	Die räumliche Struktur des Landes soll so entwickelt werden, dass eine ökologische Erneuerung und ökonomische Umgestaltung bewirkt wird. Raumordnung und Landesplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes, den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt, die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotenziale, die Förderung umwelt- und sozialverträglicher wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung, die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen, die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau, vorrangig in zentralörtlichen Lagen anstreben.
	1.1 B1 (01)	Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Ge-

		gebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.
	1.2 B2 (01)	Raumwirksame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sollen fachpolitikübergreifend auf Regionen ausgerichtet werden; dabei sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine hohe Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen des Landes gesichert und entwickelt werden.
	1.3 B3 (01)	Die Ländlichen Räume sind entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie die naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.
	1.7 B7 (01)	In den nachfolgenden Naturräumen des Landes sind mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattete Landschaftsteile entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln.
	1.8 B8 (01,02)	Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind [...] als VR festzulegen. In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.
	1.9 B9 (01,02)	Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind [...] als Vorsorgegebiete (Vorbehaltsgebiete, VB) festzulegen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (UE)	1.1 (01)	Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Uelzen sind das Erkennen und die Weiterentwicklung der Eigenpotenziale von besonderer Bedeutung. Diese Stärken gilt es zu erhalten, zu entwickeln und deutlicher als Wachstumschancen für die Region herauszustellen. In diesem Sinne verstandene nachhaltige Regionalentwicklung zielt v. a. auf eine deutliche Stärkung und gegenseitige Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb und außerhalb des Kreises. Eine gute verkehrliche Anbindung des Planungsraumes ist eine gewichtige Voraussetzung hierfür. Behörden, Verwaltungen und Gewerbebetriebe sollen an ihren Standorten im Landkreis Uelzen erhalten bleiben. Bei der Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe soll darauf geachtet werden, dass diese in ausreichendem Umfang direkte und indirekte Arbeitsplätze schaffen.
	1.1 (04)	Die für den im Landkreis bestehenden Wohn- und Erholungswert wesentlichen natürlichen Grundlagen, wie ein weitgehend intaktes Landschaftsbild, ein leistungsfähiger Naturhaushalt und geringe Umweltbelastungen, sollen gesichert und verbessert werden. Planungen oder Maßnahmen sollen gewährleisten, dass dieser Vorteil erhalten bleibt.
	1.1 (12)	Die Wirtschafts- und Standortfaktoren Fremdenverkehr und Tourismus sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden. Zielrichtung ist der naturnahe und landschaftsschonende Tourismus mit den Angebotselementen: Gesundheit, Radfahren, Wasser, Wandern, (Nordic) Walking, Reiten, Kultur und regionale Besonderheiten.

Die dem LROP zu entnehmenden Grundsätze der Raumordnung zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sind allgemein gehaltene Aussagen, die für das

Planungsvorhaben keiner vertiefenden Auseinandersetzung bedürfen. Die RROP konkretisieren die Grundsätze des LROP, enthalten aber keine weiterführenden Vorgaben, die von unmittelbarer Bedeutung für die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in der RVP sind.

3.3.1.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Da es sich bei den oben angeführten Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume um abstrakte allgemein gehaltene Vorgaben handelt, stehen diese in der Abwägung hinter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 LROP zurück. Hier handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, das den erforderlichen Parallelneubau der Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd zum Gegenstand hat.

3.3.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur

3.3.2.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 5: Programmaussagen Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Programm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	4.2.2 (06)	<p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn</p> <p>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</p> <p>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.</p> <p>Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn</p> <p>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</p> <p>b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p> <p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.</p>
RROP (GR BS)	III 2.4 (10)	<p>Standorte mit besonderer erholungs- oder tourismusrelevanter Ausstattung oder Angeboten tragen zur Stärkung der Erholungs- oder Tourismusgebiete im Großraum Braunschweig bei. Diese Standorte</p>

		übernehmen gleichzeitig Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung der erholungs- und tourismusrelevanten Arbeitsstätten. Diese Standorte sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus" festgelegt.
RROP (CE)	D 1.5 (07)	Es werden Standorte für die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ bzw. „Fremdenverkehr“ [...] und für „Ländliche Siedlungen“ festgelegt. Sie sind abschließend in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die dem LROP zu entnehmenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur „Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ bedürfen in Bezug auf das Planungsvorhaben keiner vertiefenden Auseinandersetzung. Die Ziele und Grundsätze wurden in den RROP z.B. durch die Festlegung von Standorten mit Schwerpunktaufgaben/ besonderen Entwicklungsaufgaben hinreichend konkretisiert und werden im Rahmen der folgenden Darstellung und Bewertung der Auswirkungen beachtet bzw. berücksichtigt. Durch das Vorhaben nicht betroffen sind die Festlegungen zu „Zentrale Orte“ und „Industrielle Anlagen und Gewerbe“.

Obwohl die im LROP unter Abschnitt 4.2.2 formulierten Abstandsgebote originär dem Kapitel „Energieinfrastruktur“ zugeordnet sind, werden diese aufgrund der thematischen Nähe zum Siedlungsbereich und ihrer besonderen Bedeutung für den Wohnumfeldschutz unter diesem Sachgebiet abgehandelt.

3.3.2.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 6: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	-	46 ha	4 ha	24 ha	15 ha	-
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	-	11 ha	1 ha	5 ha	-	-
Unterschreitung Abstandsnormierungen (Engstellen)	-	X (Ohof Z)	-	-	-	-
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung (RROP CE Z)	-	-	-	X	-	-

X – Betroffenheit

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I verläuft außerhalb von Siedlungsbereichen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezüglich der Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie dem Wohnumfeldschutz sind insofern nicht betroffen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Die 400 m-Wohnumfelder der Siedlungen Wipshausen, Alvesse, Rietze und Ohof liegen mit einer Fläche von insgesamt 46 ha innerhalb des Bestandstrassenkorridors II. Nordwestlich von Wipshausen sowie westlich von Ohof und östlich von Eltze liegen Wohngebäude im Außenbereich, deren 200 m-Wohnumfelder in den Planungskorridor hineinragen (insgesamt 11 ha). Eine Verletzung der 200 m-Wohnumfelder und 400 m-Wohnumfelder bis auf die Engstelle Ohof ist aufgrund der potenziellen Trassenführung in westlicher Bündelung zur Bestandsleitung und dem verbleibenden Abstand von mindestens 222 m zwischen der Grenze des Wohnumfelds und der des Bestandstrassenkorridors nicht zu erwarten; eine potenzielle Trassenachse kann außerhalb der Wohnumfelder trassiert werden. Auch die durch die bestehende 380 kV-Höchstspannungsfreileitung berührten Wohnumfelder bei Wipshausen (400 m-Abstand) und östlich von Ohof (200 m-Abstand) können in Bezug auf die Neubauleitung durch den Schutzabstand der Leitungen zueinander (s. Unterlage A – Erläuterungsbericht) sowie der vorgehend beschriebenen Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Korridors eingehalten werden.

Zwischen Alvesse und Plockhorst kann das Vorhaben aufgrund fehlender Bebaubarkeit des Untergrundes im Bereich der Kiesabbauteiche bei Plockhorst nicht in Parallellage zur Bestandsleitung realisiert werden. Aufgrund fehlender Korridoralternativen ist nur eine Realisierung der Neubauleitung östlich der Kiesabbauteiche möglich. Um eine Kreuzung der Neubauleitung mit der 380 kV-Bestandsleitung zu vermeiden, ist zusätzlich die Umverlegung der Bestandsleitung erforderlich, welche in einem Abstand von ca. 60 m ostseitig der Neubauleitung verlaufen wird. Hierbei kommt es zu einer Verletzung des 400 m-Wohnumfeldes von insgesamt 12 Wohngebäuden des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB der Ortslage Ohof. Die potenziellen Neubautrassen queren diesen Bereich auf einer Länge von 758 m (umzuverlegende Bestandsleitung) bzw. 570 m (Neubauleitung). Bei einer Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität ist die Ausnahme gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP möglich. Der Bereich zwischen Wohngebäuden und potenzieller Trassierung zeichnet sich durch eine geringe Wohnumfeldqualität aus. Die angrenzende B 214 und die Bahntrasse (6107 – Berlin-Lehrte) entfalten eine Barrierewirkung und führen zur vollständigen Sichtverschattung der Neubauleitung sowie der umzuverlegenden Bestandsleitung (Dammlage und Brückenbauwerk der B 214, Sichtschutzzaun an der Bahntrasse, Straßenbegleitgrün). Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist daher bei Umsetzung des Vorhabens gegeben. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) sind insofern erfüllt.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Im Bestandstrassenkorridorabschnitt III liegt das 400 m-Wohnumfeld der Ortslage Höfen mit einer Fläche von ca. 4 ha. Nördlich von Höfen liegen Wohngebäude (Siedersdamm) im Außenbereich, dessen 200 m-Abstand mit ca. 1 ha in den Bestandstrassenkorridor hineinragt. Eine potenzielle Trassenführung in Parallellage zur Bestandstrasse kann an den 400 m- bzw. 200 m-Wohnumfeldern vorbeigeführt werden. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel und dem Grundsatz der Raumordnung ist somit gegeben.

Bestandstrassenkorridorabschnitt IV

Im Bestandstrassenkorridorabschnitt IV liegen 400 m-Wohnumfelder der Ortslagen Helmerkamp und Ahsbeck, welche eine Fläche von insgesamt 24 ha abdecken. Westlich der Ortslage Bunkenburg liegt ein Wohngebäude im Außenbereich, dessen 200 m-Wohnumfeld in den Korridorabschnitt hineinragt. Durch den Planungskorridor verläuft die 380 kV-Bestandsleitung (Wahle – Stadorf). Die potenzielle Trassenführung des Parallelneubaus erfolgt in westseitiger Bündelung. Für die östlich der Bestandstrasse liegenden Wohnumfelder von Helmerkamp sowie dem Wohngebäude im Außenbereich bei Bunkenburg kann daher eine Beeinträchtigung aufgrund der durch den Vorhabenträger formulierten Planungsprämisse der Vermeidung von Kreuzungen von 380 kV-Leitungen in der gleichen Nord-Süd-Versorgungsrichtung ausgeschlossen werden (s. Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie, S. 31). Die Wohnumfelder können innerhalb des Korridors durch die potenzielle Trassenführung umgangen werden.

Zwischen der Bestandstrasse und den 400 m-Wohnumfeldern im Bereich Ansbeck verbleibt ein 94 m breiter Korridor, in dem eine potenzielle Trasse realisiert werden kann. Eine Verletzung dieser 400 m-Wohnumfelder ist bei angepasster Trassenführung nicht zu erwarten.

Die Ortschaft Ahsbeck ist gemäß RROP 2005 des Landkreises Celle als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung festgelegt. Die Festlegung dient der Sicherung von regional bedeutsamen Häufungen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen. Das Vorhaben nimmt keinen unmittelbaren Einfluss auf die Anzahl der im Ort gelegenen Haupterwerbsbetriebe. Durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Aufstellung der Maststandorte werden ansässige landwirtschaftliche Betriebe in einem unerheblichen Maße durch das Vorhaben beeinflusst. Eine betriebsgefährdende Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Betrieben ist aufgrund des geringen Flächenbedarfs von Masten und den daraus resultierenden Entschädigungsansprüchen für Flächeneigentümer nicht ersichtlich.

Relevante Auswirkungen der geplanten Höchstspannungsleitung auf die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz sind nicht zu erwarten.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt V verläuft östlich der Orte Höfer und Habighorster Höhe sowie westlich des Siedlungsbereiches Aschenberg. Aus den genannten Ortslagen ragen 400 m-Wohnumfelder mit einer Gesamtfläche von 15 ha in den Planungskorridor hinein. Eine Verletzung des Wohnumfeldschutzes von Höfer ist aufgrund der potenziellen Trassenführung entlang der Bestandsleitung und einem ausreichenden Abstand von mindestens 88 m zwischen dem 400 m-Wohnumfeld und der Bestandstrasse nicht zu erwarten. Im Bereich

Aschenberg würde eine parallele Führung der Neubauleitung den Wohnumfeldschutz verletzen. Der Planungskorridor trägt diesem Umstand Rechnung, indem er westlich abrückt und somit eine von der Bestandstrasse abweichende zielkonforme Trassenführung ermöglicht. 200 m-Wohnumfelder sind in diesem Abschnitt nicht betroffen.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Höchstspannungsleitung auf die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz sind nicht zu erwarten.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt VI verletzt keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 7: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	16 ha	38 ha	35 ha
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	-	-	14 ha

In allen drei Korridoralternativen schneidet der Planungskorridor das im LROP normierte Abstandsgebot von 400 m zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Einrichtungen, welche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen. Innerhalb der Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) sind die Wohnumfelder der Ortslage Sophiental im Süden und der Ortslage Wense im Norden betroffen. Mit 16 ha weist diese Alternative im Vergleich zu den beiden anderen Korridoralternativen die geringste flächenmäßige Betroffenheit auf. In der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) sind 400 m-Wohnumfelder von Wendeburg, von Rüper sowie von Wense mit einem Flächenanteil von insgesamt 38 ha betroffen. In der Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) sind insgesamt 35 ha der 400 m-Wohnumfelder von Bortfed, Wendeburg, Wense und Ersehof betroffen. Für alle Korridoralternativen gilt, dass eine Querung der 400 m-Wohnumfelder durch eine angepasste Trassenführung innerhalb der Korridore vermieden werden kann. In dieser Hinsicht liegen keine Engstellen oder Querriegel vor. Eine Vereinbarkeit mit den entsprechenden Vorgaben der Raumordnung ist unter dieser Voraussetzung für alle Alternativen gegeben.

Mit Blick auf die erhöhte Siedlungsdichte im näheren Umfeld der Korridoralternative Wendeburg - Wense und mit einer Mehrlänge von 2,07 km gegenüber Sophiental - Rüper West bzw. 2,43 km gegenüber Wendeburg - Rüper West ist diese Alternative im Vergleich zu den weiteren Alternativen unter dem Gesichtspunkt der Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie des Wohnumfeldschutzes als nachteiliger zu bewerten. Zudem ist diese die einzige Korridor-

alternative, die durch vier (14 ha) 200 m-Wohnumfelder betroffen ist. Die Alternativen Sophieental - Rüper West und Wendeburg - Rüper West sind in Bezug auf den o.g. Betrachtungsgegenstand qualitativ als gleichrangig anzusehen.

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 8: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Warmse West (B11)	Kreuzkrug (A20)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	-	-
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	22 ha	4 ha
Unterschreitung Abstandsnormierungen (Engstellen)	X (Warmse G)	-

X – Betroffenheit

Die Korridoralternativen Warmse Kreuzkrug (A 20) und Warmse West (B11) berühren keine 400 m-Wohnumfelder von Ortslagen und vergleichbar sensiblen Einrichtungen, welche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen.

Die 200 m-Wohnumfelder der Außenbereichssiedlung Warmse liegen mit 22 ha innerhalb der Korridoralternative Warmse West und bilden an dieser Stelle einen Querriegel über die gesamte Korridorbreite. Eine potenzielle Trassierung der Neubauleitung in Bündelung zur Bestandstrasse führt nach raumordnerischer Prüfung an dieser Engstelle zu einer unzulässigen Überspannung von Wohngebäuden² und ist somit nicht realisierbar.

Durch die Korridoralternative Kreuzkrug werden 200 m-Wohnumfelder von Wohngebäuden des Außenbereichs in Höhe von 4 ha beansprucht. Es verbleibt genug Raum im Planungskorridor (mind. 260 m Breite), in dem eine potenzielle Trassenführung außerhalb des Wohnumfelds trassiert werden kann. Die Alternative Kreuzkrug weist damit Vorteile in Bezug auf die Siedlungsstruktur und -abstände auf.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Tab. 9: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Hohnebostel

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Hohnebostel West (A24-A25)	Hohnebostel Ost (B14)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	14 ha	85 ha
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	12 ha	32 ha

² Gemäß der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) § 4 Abs. 3 dürfen Höchstspannungsfreileitungen, die in neuer Trasse errichtet werden, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Unterschreitung Abstandsnormierungen (Engstellen)	-	X (Böckelse Z u. G, Hohnebostel Z, Flettmar Z)
---	---	---

X – Betroffenheit

Innerhalb der Korridoralternative Hohnebostel West (A24-A25) liegen 400 m-Wohnumfelder der Ortslagen Böckelse und Hohnebostel in Höhe von 14 ha sowie 200 m-Wohnumfelder von Außenbereichssiedlungen westlich Hohnebostel (Ziegelei und Heese) im Umfang von 12 ha. Eine Verletzung dieser Wohnumfelder durch eine potenzielle Trassierung der Neubauleitung ist aufgrund des verbleibenden Abstands von mind. 228 m Abstand zwischen der Grenze der Wohnumfeldbereiche und der Abgrenzung der Korridoralternative nicht zu erwarten. Eine potenzielle Neubauleitung in der Korridoralternative Hohnebostel West führt jedoch zu einer vollständigen Einkreisung der Ortslage Böckelse mit Höchstspannungsfreileitungen, da die 380 kV-Bestandsleitung an ihrem jetzigen Standort verbleibt.

In der Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14), in der die bestehende 380 kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft, liegen 85 ha von 400 m-Wohnumfeldern sowie 32 ha der 200 m-Wohnumfelder. Die 400 m-Wohnumfelder der Innenbereichssiedlungen von Hohnebostel und Flettmar bilden dabei einen vollständigen Riegel innerhalb des Korridors. Das 400 m-Wohnumfeld der Ortslage Böckelse zusammen mit dem der Außenbereichssiedlung Hühneberg überlagern zudem vollständig die Korridoralternative und bilden somit eine Engstelle. Durch die geplante Neubauleitung kommt es zu einer Unterschreitung der 400 m-Wohnumfelder der Siedlungen Böckelse, Hohnebostel und Flettmar sowie einer Verletzung eines raumordnerischen Grundsatzes für die 200 m-Wohnumfelder der Außenbereichssiedlungen Hünekamp und östlich Böckelse.

Um eine Kreuzung der Neubauleitung mit der 380 kV-Bestandsleitung zu vermeiden sowie den Abstand zu den Wohngebäuden östlich Böckelse zu erhöhen, ist in der Korridoralternative Hohnebostel Ost zusätzlich die Umverlegung der Bestandsleitung um ca. 230 m nach Osten hinter das Laub-/Nadelgehölz erforderlich. Die 380 kV-Bestandsleitung verläuft innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes. Die potenzielle Neubauleitung, die tlw. den jetzigen Verlauf der umzuverlegenden Bestandsleitung aufnimmt, unterschreitet den 400 m-Abstand zu vier Wohngebäuden von Böckelse (Abstände zwischen 326 m und 398 m) auf einer Länge von ca. 1.150 m sowie den 200 m-Abstand zu weiteren acht Wohngebäuden (Abstände zwischen 92 m und 196 m) auf einer Länge von insgesamt ca. 750 m. Die Wohnumfeldqualität ist aufgrund der 380 kV-Bestandsleitung und der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gering. Die Gleichwertigkeit der Wohnumfeldqualität in Bezug auf die vier betroffenen Wohngebäude des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB ist sowohl durch eine gute Sichtverschattung durch Grundstücksbegrünung sowie Baumreihen und weitere Gebäude in Außenbereichslage gegeben. Ein weiterer Aspekt ist, dass der Verlauf der Neubauleitung am gegenwärtigen Standort der umzuverlegenden Bestandsleitung geplant ist. Es entsteht keine Mehrbelastung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung im siedlungsnahen Freiraum. Die Unterschreitung der 200 m-Abstände zu den acht Wohngebäuden in Außenbereichslage ist aufgrund einer guten Sichtverschattung durch Gehölze (eingeschränkte Sichtbeziehung) und der gleichbleibenden Erholungseignung und Nutzbarkeit des Raums verhältnismäßig. Zudem bleibt der derzeitige Abstand zu den Wohngebäuden von mindestens 92 m aufgrund der Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung und Errichtung der Neubauleitung an diesem Rückbau-Standort erhalten.

Auf Höhe der Ortslage Hohnebostel unterschreitet die potenzielle Neubauleitung den 400 m-Abstand zu drei Wohngebäuden mit Abständen zwischen 329 m und 384 m. Das Wohnumfeld wird in diesem Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt, die vorhandenen Nadelholzbestände sind nicht durch Wege für die Naherholung erschlossen. Die landschaftsgebundene Erholungseignung ist gering. Vorbelastet ist der Raum durch Gemeindestraßen und die bestehende 380 kV-Leitung. Aufgrund der geringen Sichtbarkeit (gute bis vollständige Sichtverschattung) der potenziellen Neubauleitung durch dichte Gehölzbestände und Straßenbegleitgrün ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

In Bezug auf die Siedlung Flettmar berührt die mögliche neue 380 kV-Leitung das 400 m-Wohnumfeld auf einer Länge von ca. 760 m und unterschreitet den Abstand zu acht Wohngebäuden, wobei Abstände zwischen 311 m und 392 m erreicht werden. Das wohnortnahe Umfeld ist in diesem Bereich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Nadelholz (0,8 ha), Kreis- bzw. Gemeindestraßen sowie die bestehende 380 kV-Leitung geprägt und weist eine geringe Nutzungsqualität zwischen Wohngebäuden und potenzieller Neubauleitung auf. Die Zielausnahme gem. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP ist möglich, da der gleichwertige Wohnumfeldschutz durch Sichtbarrieren in Form von Gehölzen, Straßenbegleitgrün und bestehender 380 kV-Leitung gegeben ist. Für die Anwohner der Gebäude in zweiter Reihe besteht zudem die Sichtverschattung durch die vorgelagerten Gebäude.

Bei allen drei geprüften Engstellen sind die Voraussetzungen für die Zielausnahme gem. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP gegeben, da ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

Beide Korridoralternativen sind hinsichtlich der Siedlungs- und Versorgungsstruktur als raumverträglich einzustufen. Die Korridoralternative Hohnebostel West führt jedoch zur Umzingelung und stärkeren Betroffenheit der Ortslage Böckelse. Daher ist die Korridoralternative Hohnebostel Ost vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 10: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Langlingen (B15 West)	Neuhaus (B15 Ost)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	-	-
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	23 ha	21 ha
Unterschreitung Abstandsnormierungen (Engstellen)	X (Neuhaus G)	X (Neuhaus G)

X – Betroffenheit

Die Korridoralternativen Neuhaus (B15 Ost) und Langlingen (B15 West) sind bezogen auf die flächenmäßige Überlagerung mit 200 m-Wohnumfeldern (ca. 21 ha in B15 Ost und ca. 23 ha in B15 West) vergleichbar. Beide Korridoralternativen unterschreiten den 200 m-Abstand

von Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB) und weisen aufgrund ihres dortigen gemeinsamen Verlaufs³ die Engstelle bei Neuhaus auf. In dem identischen Korridorabschnitt der beiden Alternativen ragen zwei 200 m-Wohnumfelder (ost- und westseitig) hinein und bilden einen Querriegel. Die 380 kV-Bestandsleitung verläuft im östlichen Randbereich des Korridors. Die Neubauleitung wird westlich in Parallelführung zur Bestandsleitung errichtet und befindet sich auch im östlichen Bereich des Korridors. Ausschlaggebend für die weitere Betrachtung ist lediglich die östliche Unterschreitung des Wohnumfeldes, da das westliche 200 m-Wohnumfeld durch die potenzielle Trassenführung nicht berührt wird. Die potenzielle Trassierung der Neubauleitung unterschreitet den 200 m-Abstand um 95 m zu einem Wohngebäude des Außenbereichs. Das Wohnumfeld zwischen Wohngebäuden und potenzieller Trassierung ist geprägt durch landwirtschaftliche Nebengebäude, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Biogasanlagen, eine Kreisstraße und der 380 kV-Bestandsleitung. Die Vorbelastung im Raum (Bestandsleitung, Kreisstraße, Biogasanlagen u.a.) und die Sichtverschattung des betroffenen Wohnhauses zur potenziellen Neubautrasse durch grundstückseigene Begrünung rechtfertigt eine Abwägung zugunsten der potenziellen Neubautrasse und somit die Unterschreitung des 200 m-Wohnumfeldes. Durch den geplanten Neubau in Bündelung mit der Bestandstrasse ergeben sich keine Nutzungsänderungen des Wohnumfeldes. Eine raumverträglichere Alternative zur Bündelung besteht in diesem Abschnitt nicht.

Um im weiteren Verlauf eine Überspannung eines Wohngebäudes im Außenbereich (Baßlohweg) zu vermeiden, trennen sich die Korridoralternativen Langlingen und Neuhaus räumlich und ermöglichen somit die Einhaltung des 200 m-Abstandes. Eine Umverlegung der Bestandstrasse wird nur im Rahmen der Korridoralternative Neuhaus realisiert. Bei der Alternative Langlingen verschwenkt die geplante Neubautrasse nach Westen, während die Bestandstrasse in ihrer jetzigen Linienführung verbleibt. In diesem Fall gibt es kein technisches Erfordernis, die Bestandstrasse mit umzuverlegen. Die Korridoralternative Neuhaus (B15 Ost) stellt sich als vorzugswürdig dar, weil durch diese die Bestandstrasse aus dem direkten Wohnumfeld heraus verlegt wird.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 11: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	33 ha	18 ha
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	-	1 ha
Unterschreitung Abstandsnormierungen (Engstellen)	X (Jarnsen Z)	X (Jarnsen/Bunkenburg Z)

X – Betroffenheit

Die Korridoralternative Jarnsen West (B18) berührt den 400 m-Wohnumfeldschutz der Ortslagen Jarnsen sowie Beedenbostel in einer flächenmäßigen Größenordnung von 33 ha. Innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) liegen insgesamt 18 ha der 400 m-

³ Die Korridoralternativen B 15 West und B 15 Ost sind in diesem Bereich räumlich identisch.

Wohnumfelder der Ortslagen Jarnsen und Bunkenburg. Zudem ragt 1 ha eines 200 m-Wohnumfeldes in die südliche Spitze dieser Korridoralternative hinein. Aufgrund des sehr geringen Flächenumfangs sowie der randlichen Lage, kann eine Betroffenheit dieses Belangs nahezu ausgeschlossen werden.

Zwar liegt bei der Korridoralternative Jarnsen Ost im Vergleich zu der Korridoralternative Jarnsen West eine flächenmäßig geringere Betroffenheit vor, jedoch ist festzustellen, dass die 400 m-Wohnumfelder der o.g. Ortslagen innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost nahezu einen Querriegel bilden und lediglich ein Passageraum von 30 m verbleibt. Bei Realisierung der Neubauleitung in diesem östlich der Bestandstrasse liegenden Korridor müsste die Bestandsleitung umverlegt werden, um eine Kreuzung beider Leitungen zu vermeiden. Der Passageraum von 30 m reicht für die zielkonforme Umsetzung des Vorhabens (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1 bis 4 LROP) nicht aus. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gemäß Abschnitt 4.2.2. Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP ist nicht gegeben.

Innerhalb der Korridoralternative Jarnsen West sind zwei Trassenführungen möglich, eine unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen und Beedenbostel. Die Realisierung dieser Trassenalternative ist aufgrund ihrer nicht geradlinigen Führung (s. Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie, S. 73) mit der Errichtung von größeren und massiveren Winkelabspannmasten verbunden, welche eine größere Raumwirkung und auch höhere Kosten mit sich bringt.

Die zweite mögliche Trassenführung verläuft innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen. Hierbei kommt es zu einer Verletzung des 400 m-Wohnumfeldes von insgesamt elf Wohngebäuden des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB, wobei Abstände zwischen 239 m und 396 m erreicht werden. Die Neubauleitung quert das Wohnumfeld auf einer Länge von ca. 850 m. Die Bestandsleitung quert den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden der Ortschaft Jarnsen auf einer Länge von ca. 934 m.

Eine Zielausnahme kann gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP zum Tragen kommen, sofern ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Das zu betrachtende Wohnumfeld von Jarnsen wird überwiegend durch Wohngebäude, die Kreisstraße K 80, großflächigen Waldbestand, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch die bauliche Struktur der Bestandstrasse geprägt. Der Wald sowie die wohnbaulichen Strukturen entfalten für acht der elf betroffenen Wohngebäude eine ausreichende Sichtverschattung auf die potenzielle Trassierung. In Bezug auf die übrigen drei Wohngebäude weist der Siedlungsrandbereich in Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen Hecken- und Gehölzstrukturen auf, die in Verbindung mit der 380 kV-Bestandsleitung eine hinreichende Sichtverschattung auf die parallel geführte gleichartige Neubauleitung sicherstellt. Durch die bereits vorhandene technische Überprägung des Landschaftsbildes wird die landschaftsgebundene Erholungseignung im siedlungsnahen Freiraum durch die Neubauleitung nicht wesentlich mehr belastet. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist gewährleistet. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP liegen somit vor.

Die alternative Trassenführung unter Einhaltung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP innerhalb der Korridoralternative Jarnsen West weist aufgrund einer exponierteren Mast-austeilung sowie der höheren und massiveren Baustruktur der Winkelabspannmasten im

Nahbereich des 400 m-Wohnumfeldes keine erkennbaren Vorteile für die Wohnumfeldqualität auf. Zumal mit dieser Alternative eine höhere Raumwirkung verbunden ist.

Die Korridoralternative Jarnsen Ost ist aufgrund des raumordnerischen Zielverstoßes und der Inanspruchnahme von bisher nicht vorbelastetem Raum nachteilig.

Aus den dargelegten Gründen ist die Korridoralternative Jarnsen West (B18) unter Inanspruchnahme der Zielausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 12: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	28 ha	-
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	3 ha	2 ha
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (RROP CE Z)	X	X

X – Betroffenheit

Die Korridoralternativen Eschede Ost (B22) sowie Habighorster Höhe (A38) liegen räumlich nah beieinander und weisen eine Länge von 3,37 km bzw. 2,9 km. Beide Alternativen weisen eine räumliche Nähe zu den Ortslagen Habighorst, Habighorster-Höhe sowie Eschede und Scharnhorst auf, wobei die Korridoralternative Habighorster Höhe keine unmittelbare Betroffenheit hinsichtlich des 400 m-Abstandes zu Wohnumfeldern und sensiblen Einrichtungen gemäß Abstand 4.2.2 Ziffer 06 LROP auslöst; die Korridoralternative Eschede Ost in einem Umfang von 28 ha hingegen schon. Die Ausprägung der 400 m-Abstände von Eschede und Habighorst innerhalb der Korridoralternative Eschede Ost sind räumlich so gelagert, dass eine abstandswahrende, zielkonforme Trassierung der Neubauleitung innerhalb des Korridors realisierbar ist. Im nördlichen Gelenkpunkt⁴ beider Korridoralternativen befindet sich ein 200 m-Wohnumfeld des Außenbereichs, welches geringfügig beide Alternativen räumlich überschneidet. Eine voraussichtliche Beeinträchtigung dieses Wohnumfeldes ist nicht angezeigt.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Ort Eschede als Standort für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt ist. Die erholungsspezifische Infrastrukturausstattung (Rad-, Wanderwegenetz, bauliche Anlagen etc.), die gemäß RROP 2005 des LK Celle für gut befundene Umweltqualität sowie eine natürliche Eignung der Landschaft für die Erholungsfunktion werden durch das Vorhaben nicht in einem erheblichen Maße eingeschränkt. Bei der Realisierung einer Trassierung in der Korridoralternative Habighorster Höhe ergibt sich der Vorteil, dass die Bestandstrasse aufgrund der zu vermeidenden Kreuzung der beiden 380 kV-Leitungen in den Korridor ostseitig zum Parallelneubau umverlegt werden muss.

⁴ Bezeichnung des Anfangs- und Endpunkts eines Korridorabschnitts (Korridoralternative/ Bestandstrassenkorridorabschnitt)

Dies eröffnet in Verbindung mit der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) im Bereich Lüßwald wiederum die Möglichkeit, dass die 380 kV-Leitungen jeweils eine der beiden 110 kV-Leitungen, die gegenwärtig in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich Eschede und Habighorst verlaufen, auf ihrem Gestänge mitführen können. Daraus ergeben sich deutliche Vorteile für die Siedlungsstruktur und den Wohnumfeldschutz sowie die landschaftliche siedlungsnahe Erholungsfunktion.

Eine gleichartige „Entschärfung“ der Freileitungssituation um Eschede und Habighorst ist bei Wahl der Korridoralternative Eschede Ost nicht gegeben, da hier höchstens eine der zwei 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung mitgenommen werden kann und ein Abrücken (Umverlegung) der 380 kV-Leitungen sich nur auf die Einhaltung der 400 m-Abstände beschränkt.

Beide Korridoralternativen sind hinsichtlich der Siedlungs- und Versorgungsstruktur als raumverträglich einzustufen. Aus den dargelegten Gründen ist die Korridoralternative Habighorster Höhe vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 13: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	7 ha	-	-
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	14 ha	27 ha	9 ha
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (RROP CE Z)	X	-	-

X – Betroffenheit

Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) beansprucht das im LROP festgelegte Abstandsgebot von 400 m zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Einrichtungen des Innenbereichs im Bereich von Eschede mit 7 ha. Es verbleibt ein Passageraum von mind. 245 m Breite innerhalb des Korridors, in dem eine angepasste Trassenplanung außerhalb des Wohnumfeldes möglich ist.

Alle drei Planungskorridore berühren das 200 m-Wohnumfeld von Außenbereichssiedlungen in unterschiedlichem Umfang. Die größte Betroffenheit ruft Variante Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) mit 27 ha hervor. Mit mind. 250 m Abstand zwischen der Grenze des Wohnumfeldes und der des Korridors liegen dabei allerdings keine Riegel oder Engstellen vor, sodass eine Trassierung unter Umgehung der 200 m-Wohnumfelder möglich ist. Die Planungskorridore Eschede - Lohe Ost und Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) beanspruchen ebenfalls Wohnumfelder des Außenbereichs östlich von Eschede. Zusätzlich sind 200 m-Wohnumfelder der Splittersiedlungen Aschauteiche (Korridoralternative Eschede - Lohe Ost) und Lohe bzw. Dalle (Korridoralternative Scharnhorst - Lohe) betroffen, eine Nichtinanspruchnahme ist bei angepasster Trassenführung gewährleistet.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und Erörterungstermins hat die Gemeinde Eschede dafür plädiert, die neu zu verlegenden Leitungen in der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe möglichst an den westlichen Rand des Korridors zu verorten, um den Abstand zu den Außenbereichssiedlungen Lohe und Dalle zu vergrößern. Die bestehenden 110 kV-Leitungen weisen gegenwärtig einen geringen Abstand zur Außenbereichssiedlung Lohe (kleiner als 200 m) auf. Eine potenzielle Trassierung der Neubauleitung und der umzuverlegenden 380 kV-Bestandsleitung unter Mitnahme beider 110 kV-Leitungen hält in der Gesamtheit den vorsorgenden Wohnumfeldschutz von 200 m ein. Es wird der Standort des derzeitigen Verlaufs der bestehenden 380 kV-Leitung aufgegriffen, der mind. 240 m zum nächsten Wohngebäude des Außenbereichs einhält. Dadurch ergeben sich Vorteile für den Belang Siedlungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz.

Der Ort Eschede ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt (s. vorangehende Ausführungen im Abschnitt „Alternativenvergleich Eschede“). Die Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Lüßwald haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standortfestlegung.

Die Variante Eschede - Lohe Ost ist aufgrund des Verlaufs der beiden 110 kV- und 380 kV-Bestandsleitungen an ihrem jetzigen Standort (Mitnahme höchstens einer 110 kV-Leitung möglich) und der zusätzlichen Neubauleitung in Bezug auf die Wohnumfeld- und Erholungsqualität des siedlungsnahen Wohnumfeldes Eschedes als nachteiliger anzusehen.

In Hinblick auf die vergleichsweise geringste Beanspruchung von Wohnumfeldern des Innen- und Außenbereichs, der möglichen Mitnahme von jeweils einer 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen und umzuverlegenden Bestandsleitung und der damit einhergehenden Bündelung von Freileitungen und letztendlichen Reduzierung der derzeit parallel verlaufenden drei Bestandsleitungen auf zwei Freileitungen (Verbesserung der Wohnumfeldqualität), ist die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Tab. 14: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bargfeld - Gerdau (A60)	Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)	Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)
400 m-Abstand zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (LROP Z)	37 ha	66 ha	16 ha
200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (LROP G)	-	-	4 ha
Unterschreitung Abstandsnormierungen (Engstellen)	-	X (Groß Süstedt Z)	-

X – Betroffenheit

Durch die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) sind 400 m-Wohnumfelder zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen des Innenbereichs in einem flächenmäßigen Umfang von ca. 66 ha betroffen. Die westliche Korridoralternative Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) berührt das 400 m-Wohnumfeld der Ortslage Linden auf einer Fläche von ca. 16

ha. Auf insgesamt 4 ha unterschreitet diese zudem den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Innerhalb der östlichen Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) liegen insgesamt 37 ha der 400 m-Wohnumfelder der Ortslagen Bargfeld, Holthusen II, Gerdau und Stadorf.

Die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt verläuft auf der gesamten Strecke von 6,7 km in Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung. Zudem ist die Mitnahme der 110 kV-Leitung geplant. Eine potenzielle Trassenführung innerhalb der Korridoralternative hat ausreichend Raum, um an den 400 m-Wohnumfeldschutzpuffern der Ortslagen Mühle Verhorn, Linden und Stadorf vorbeizuführen. Auch hinsichtlich der Ortslage Bargfeld ist eine Trassenführung unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldschutzpuffers möglich. Auf die Einhaltung des Abstands ist im folgenden Planfeststellungsverfahren zu achten (s. Maßgabe 1). Im Bereich Groß Süstedt ist der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB nicht einhaltbar. Die potenzielle Trassierung unterschreitet den Abstand zu insgesamt 25 Wohngebäuden, wobei Abstände zwischen 213 m und 388 m erreicht werden. Das betroffene Wohnumfeld von Groß Süstedt ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Nadelgehölzen (ca. 0,7 ha), der Bundesstraße B 71, Gemeindestraßen (Lindener Weg, Am Bienenbusch, Lehmsberg), dem FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie der 380 kV- und der 110 kV-Bestandsleitung. Die Nadelholz-Insel, bestehenden Gehölzstrukturen (Baumreihen, Bepflanzung der Vorgärten), teilweise vorgelagerten Gebäude und die 380 kV-Bestandsleitung bieten eine gute Sichtverschattung zur potenziellen Trassierung. Durch die bereits vorhandene technische Überprägung des Landschaftsbildes wird die landschaftsgebundene Erholungseignung im siedlungsnahen Freiraum durch die Neubauleitung nicht wesentlich mehr belastet. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist gewährleistet. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP liegen somit vor.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg geht hervor, dass sich für die Bündelung der Neubauleitung innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ausgesprochen wird. Der Landkreis Uelzen sieht den gleichwertigen Wohnumfeldschutz in Bezug auf die Unterschreitung des 400 m Abstandes zur Ortslage Groß Süstedt aufgrund der von der Vorhabenträgerin dargelegten Sichtverschattung zu den betroffenen Häusern als gegeben an. Die Samtgemeinde Suderburg schlägt zur Einhaltung des 400 m Abstandes zu den Wohngebäuden eine Verschiebung von Neubau- und Bestandstrasse in westliche Richtung vor. Bei Realisierung dieser Alternative würde die Bestandstrasse nicht mitumverlegt werden, da kein zwingender Grund vorliegt. Dies bedeutet, dass die Bestandsleitung im 400 m-Wohnumfeld von Groß Süstedt verbleiben würde. Ohne Umverlegung der Bestandsleitung würde diese vorgeschlagene Alternative aufgrund von zusätzlich erforderlichen Winkelabspannmasten ein erhebliches Ausmaß auf das Landschaftsbild haben und neue Betroffenheiten auslösen.

Die Korridoralternative Bargfeld - Linden verläuft auf der gesamten Strecke von 9,4 km ungebündelt und führt zu einer Umzingelung der Ortschaft Linden und der betroffenen Wohnnutzung im Außenbereich. Die vom Korridor betroffenen Wohnumfelder können durch die Neubauleitung umgangen werden.

Die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau weist eine Gesamtlänge von 10,3 km auf und bedingt die Mitumverlegung der 380 kV-Bestandsleitung, um eine Kreuzung der beiden Höchst-

spannungsleitungen zu vermeiden. Die vom Korridor betroffenen Wohnumfelder können umgangen werden. Zudem wird der Korridor zweimal durch zwei bestehende Freileitungen gequert (2 km in Bündelung mit der Neubauleitung und umzuverlegenden 380 kV-Bestandsleitung). Die Korridoralternative führt durch die Nichtmitnahme der 110 kV-Leitung zur Umzingelung der Ortschaften Groß Süstedt und Bargfeld.

Die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt wird aus den vorgenannten Gründen sowie unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und des durchgeführten Erörterungstermins als vorzugswürdig angesehen. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP sind gegeben. Die potenzielle Trassenführung innerhalb der Korridoralternativen Bargfeld - Linden und Bargfeld - Gerdau unterschreiten nicht die vorgegebenen Wohnumfelder. Der Verlauf der Korridoralternativen führt aber zu Mehrbelastungen einzelner Ortschaften (Umzingelung) und löst neue Betroffenheiten aus.

3.3.2.3 Gesamtbewertung

Vier von sechs Bestandstrassenkorridorabschnitten queren 400 m-Wohnumfelder. Von drei Abschnitten werden zudem 200 m-Wohnumfelder in Teilen überlagert. Durch angepasste Trassenführungen können drei der vier 400 m-Wohnumfelder und alle betroffenen 200 m-Wohnumfelder umgangen werden. Lediglich im Bestandstrassenkorridorabschnitt II ist eine Umgehung des 400 m-Wohnumfeldes der Ortschaft Ohof nicht möglich. Die Prüfung dieser Engstelle ergibt jedoch, dass die potenzielle Trassenführung einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP sind gegeben.

Innerhalb von sechs Alternativenvergleichen queren Korridoralternativen 400 m-Wohnumfelder. Alle acht Alternativenvergleiche beinhalten Korridoralternativen, die 200 m-Wohnumfelder tangieren. Nicht durch eine geeignete Trassenführung zu umgehende Wohnumfelder liegen in den TKS B11 (Alternativenvergleich Warmse), B14 (Alternativenvergleich Hohnebostel), B15 (Alternativenvergleich Langlingen), B18 und A 33 (Alternativenvergleich Jarnsen) sowie B32 (Alternativenvergleich Groß Süstedt) vor. Die Prüfung dieser Engstellen mit Ausnahme der berührten 400 m-Wohnumfelder in TKS A33 (Korridoralternative Jarnsen Ost) und des berührten 200 m-Wohnumfeldes in TKS B11 (Korridoralternative Warmse West) ergibt, dass eine Querung der jeweiligen Wohnumfelder durch die potenzielle Trassenführung raumverträglich ist. Die Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) ist aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP nicht regelkonform umsetzbar.

Eine zulässige Trassenführung in TKS B11 ist aufgrund der Überspannung von Wohngebäuden nicht möglich. Daher ist die Korridoralternative Warmse Kreuzkrug zwingend umzusetzen. In Bezug auf die Unterschreitung der 400 m-Wohnumfelder ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Hinsichtlich der Unterschreitung der übrigen 200 m-Wohnumfelder ist eine Abwägung des Grundsatzes nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP zugunsten der potenziellen Neubautrasse gerechtfertigt.

Für die betroffenen Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlungen sowie mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind insgesamt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus dem Rückbau und der Mitnahme der 110 kV-Leitungen ergeben sich Vorteile für den Belang Siedlungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz.

3.3.3 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz

3.3.3.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die in den jeweiligen Abschnitten „Freiraumverbund“ und „Bodenschutz“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 15: Programmaussagen Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.1.1 (03)	Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. Bei (über)regionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den RROP als VR Freiraumfunktionen festzulegen.
RROP (GR BS)	III 1.2 (01-04)	[...] Siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung, sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „VR Freiraumfunktionen“ festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein.
RROP (CE)	D 2.2 (08)	Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind als VB für Landwirtschaft festgelegt. Die einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenstehenden Nutzungen sind auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß zu beschränken (vgl. D 3.2 02). Insbesondere die Braunerden im Raum Bergen, Hermannsburg, Eschede und im Norden Celles sind dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung zu sichern und vor anderweitiger Inanspruchnahme (außer Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege) grundsätzlich zu schützen. Diese Böden sind jedoch vor den unter D 2.2 05 fallenden Bodentypen für erforderliche Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu nutzen.
	D 2.2 (09)	Im Landkreis Celle sollen die großflächigen Nadelholzmonokulturen soweit möglich in Laubmischwald zum Schutze des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers umgebaut werden. Bevorzugt soll dies in VR für Natur und Landschaft sowie in VR für Trinkwassergewinnung erfolgen.

Die dem LROP und den RROP zu entnehmenden Grundsätze der Raumordnung zum landesweiten Freiraumverbund und zum Bodenschutz sind anders als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ allgemein gehaltene Aussagen. Sie finden in der RVP als Abwägungsvorgaben in der Gesamtabwägung Berücksichtigung. Die Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Boden werden unter Punkt 4.4 behandelt. Im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig sind die zu sichernden und entwickelnden siedlungsnahen Freiräume in den zeichnerischen Darstellungen als „VR Freiraumfunktionen“ festgelegt. Diese werden im Folgenden dargelegt und bewertet.

3.3.3.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 16: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7- A12-A15- A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20- B21 (V)	B29-B30- B31 (VI)
VR Freiraumfunktionen (RROP GR BS Z)	38 ha	10 ha	-	-	-	-

VR – Vorranggebiet

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I berührt das regionalplanerisch festgelegte VR Freiraumfunktion „östlich Wendeburg“ (PE WE 1) in einem Umfang von 38 ha. Für das Gebiet werden folgende Funktionen in der Begründung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 angegeben:

- als landwirtschaftliche Nutzfläche
- als Waldfläche, Nutz- / ökologische / soziale Funktion
- für den Hochwasserschutz

Begründet wird die Festlegung mit den Punkten:

- Schutz vor Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Großräumige ökologische Vernetzung
- Schutz der Siedlungen vor Hochwasser

In der ergänzenden Begründung wird aufgeführt:

- wichtiger Korridor zwischen Aue-Niederung und Riesefeldern

Der Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben beschränkt sich auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Freileitungsmasten. Die Inanspruchnahme ist daher nur punktuell. Der Hochwasserabfluss wird unwesentlich berührt. Eine Beeinträchtigung von Waldflächen ist im betreffenden Bereich nicht gegeben. Die potenzielle Neubauleitung bündelt im Planungskorridor mit zwei bestehenden 380 kV-Leitungen und verringert so Neuzerschneidungen des VR. Eine Vereinbarkeit mit dem VR Freiraumfunktion ist gegeben.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Das VR Freiraumfunktionen „Rüper - Wipshausen“ (PE WE 4) wird durch den Bestandstrassenkorridorabschnitt II im Umfang von 10 ha beansprucht.

In der Begründung führt das RROP für den Großraum Braunschweig 2008 tabellarisch folgende Funktionen des Gebietes an:

- für siedlungsnaher Freizeit und Erholung
- als Teil der großräumigen ökologischen Vernetzung
- für den Hochwasserschutz

Begründet wird die Festlegung mit den Punkten:

- Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Erholungsbereiche
- Großräumige ökologische Vernetzung
- Schutz der Siedlungen vor Hochwasser

In der ergänzenden Begründung wird aufgeführt:

- besonders wichtiger Biotopverbund in Nord-Südrichtung Meerdorf-Rüper-Grenzgraben
- Schneegrabenbrücke Querung A 2

Eine zusätzliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freizeit und Erholung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Der durch das Vorhaben betroffene Bereich ist überlagernd als VR Rohstoffgewinnung festgelegt, die Kiesabbauteiche sind teilweise bereits im Abbau begriffen und die Freizeit- und Erholungsfunktion ist dadurch eingeschränkt. Der Hochwasserabfluss wird nicht wesentlich berührt und die großräumige ökologische Funktion nicht eingeschränkt. Durch die in Bündelung verlaufende bestehende Freileitung ist das Gebiet bereits vorbelastet. Eine Vereinbarkeit mit dem VR Freiraumfunktion ist gegeben.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 17: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zum Freiraumverbund, Bodenschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
VR Freiraumfunktionen (RROP GR BS Z)	165 ha	181 ha	122 ha

VR – Vorranggebiet

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in allen Korridoralternativen eine räumliche Betroffenheit von VR Freiraumfunktionen vorliegt. Die Korridoralternativen Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) und Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) nehmen nördlich der BAB 2 einen identischen Verlauf und sind daher gleichermaßen durch das dort vorliegende VR Freiraumfunktionen „Rüper - Wipshausen“ (PE WE 4) betroffen.

In der Begründung führt das RROP für den Großraum Braunschweig 2008 tabellarisch folgende Funktionen des Gebietes an:

- für siedlungsnaher Freizeit und Erholung
- als Teil der großräumigen ökologischen Vernetzung
- für den Hochwasserschutz

Begründet wird die Festlegung mit den Punkten:

- Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Erholungsbereiche
- Großräumige ökologische Vernetzung
- Schutz der Siedlungen vor Hochwasser

In der ergänzenden Begründung wird aufgeführt:

- besonders wichtiger Biotopverbund in Nord-Südrichtung Meerdorf-Rüper-Grenzgraben
- Schneegrabenbrücke Querung A 2

Eine Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freizeit und Erholung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht wesentlich berührt. Der Biotopverbund in Nord-Südrichtung wird in seiner Funktion nur geringfügig tangiert. Eine Vereinbarkeit mit dem diesem VR Freiraumfunktionen ist daher gegeben.

Weiterhin liegt innerhalb der Korridoralternative Sophiental - Rüper West zusätzlich südlich der BAB 2 das VR Freiraumfunktion „östlich Peine und Essinghausen“ (PE PE 3) in einem flächenmäßigen Umfang von ca. 17 ha vor. Für dieses Gebiet werden in der Begründung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 folgende Funktionen genannt:

- für siedlungsnaher Freizeit und Erholung
- für Klimaaustausch und oder als Luftleitbahn
- als Waldfläche, Nutz / ökologische / soziale Funktion
- als Teil der großräumigen ökologischen Funktion

Begründet wird die Festlegung mit den Punkten:

- Großräumige ökologische Vernetzung

In der ergänzenden Begründung wird aufgeführt:

- Siedlungsgliederung
- Frischluftschneise
- westl. wichtig als Biotopverbundachse Landgraben- und Schwarzwasserniederung,
- Butterberg östlich Essinghausen bedeutsame Sandmagerrasen Ausgleichsfläche A 2-Ausbau.

Das Vorhaben nimmt keinen Einfluss auf die Siedlungsgliederung. Die bauliche Struktur der Leitung beeinträchtigt die Funktion der Frischluftschneise nicht. Auch die Vernetzungsfunktion hinsichtlich der Biotopverbundachse Landgraben- und Schwarzwasserniederung wird nicht behindert. Eine Inanspruchnahme des Sandmagerrasens durch Freileitungsmasten kann im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden. Eine Vereinbarkeit mit dem VR Freiraumfunktionen ist daher gegeben.

In der Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) sind drei VR Freiraumfunktionen in einem Gesamtumfang von 122 ha betroffen. Den größten räumlichen Anteil davon nimmt das VR Freiraumfunktion „östlich Wendeburg“ (PE WE 1) ein. Folgende Funktionen werden für das Gebiet in der Begründung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 angegeben:

- als landwirtschaftliche Nutzfläche
- als Waldfläche, Nutz / ökologische / soziale Funktion
- für den Hochwasserschutz

Begründet wird die Festlegung mit den Punkten:

- Schutz vor Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Großräumige ökologische Vernetzung
- Schutz der Siedlungen vor Hochwasser

In der ergänzenden Begründung wird aufgeführt:

- wichtiger Korridor zwischen Aue-Niederung und Rieselfeldern

Der Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Stellflächen der Freileitungsmasten ist unwesentlich; Der Hochwasserabfluss wird nicht berührt. Eine Beeinträchtigung von Waldflächen ist im betreffenden Bereich der Korridoralternative Wendeburg - Wense nicht gegeben. Eine Vereinbarkeit mit diesem VR Freiraumfunktionen ist daher gegeben.

Der Korridor schneidet im weiteren Verlauf das VR Freiraumfunktion „nördlich Harvesse“ (PE WE 2). Der betroffene Bereich liegt im Randbereich der Korridoralternative und umfasst lediglich eine Fläche von ca. 1,8 ha. Auf eine dezidierte Auseinandersetzung wird verzichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine potenzielle Trassenführung diesen Bereich umgehen kann und eine Vereinbarkeit mit dem VR Freiraumfunktion besteht.

Zuletzt quert die Korridoralternative das VR Freiraumfunktion „südlich Wipshausen“ (PE ED 1). Folgende Funktionen werden für das Gebiet in der Begründung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 angegeben:

- für siedlungsnaher Freizeit und Erholung
- für den Hochwasserschutz

Begründet wird die Festlegung mit den Punkten:

- Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Erholungsbereiche
- Schutz der Siedlungen vor Hochwasser

In der ergänzenden Begründung wird aufgeführt:

- Entwicklungsbereich Erholung
- Hochwasserschutz

Eine Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich. Der Hochwasserabfluss wird nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freizeit und Erholung durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Vereinbarkeit mit dem VR Freiraumfunktionen ist daher gegeben.

3.3.3.3 Gesamtbewertung

Zwei Bestandstrassenkorridorabschnitte (I und II) sowie alle drei Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Wendeburg queren VR Freiraumfunktionen.

Die vorrangige Zweckbestimmung der jeweils berührten VR fußt im Wesentlichen auf Belangen der siedlungsnahen Freizeit und Erholung, des Hochwasserschutzes, dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie der ökologischen Vernetzung. Diese Belange werden durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, sodass von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich „Landesweiter Freiraumverbund“ auszugehen ist.

3.3.4 Natur und Landschaft

3.3.4.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Natur und Landschaft“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 18: Programmaussagen Natur und Landschaft

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.1.2 (02,03)	Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier-/Pflanzenarten [...] einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als VR Biotopverbund [...] festgelegt. Sie sind als VR Biotopverbund, VR Freiraumfunktionen, VR Natur und Landschaft, VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung [...] oder VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der VR Biotopverbund [...] nicht beeinträchtigen.
	3.1.2 (08)	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der Gebiete mit international/national/landesweit bedeutsamen Biotopen, mit Vorkommen international/national/ landesweit bedeutsamer Arten, von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz bzw. mit landesweiter Bedeutung für den Moor- und Fließgewässerschutz zu berücksichtigen. Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den RROP räumlich festzulegen und [...] als VR oder VB Natur und Landschaft oder als VR oder VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den RROP als VR Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als VR oder VB Natur und Landschaft oder als VR oder VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den RROP um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.
RROP (GR BS)	III 1.4 (06)	Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind [...] als "VR Natur und Landschaft" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. An "VR Natur und Landschaft" angrenzende oder ergänzende ökologisch relevante Landschaftsteile, die für räumliche Entwicklung der Gebiete sowie für den Naturschutz und für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind [...] als "VR Natur und Landschaft " festgelegt.
	III 1.4 (07)	Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

	III 1.4 (08)	<p>Die naturnahen Hochmoore, Moorheiden und quelligen Heidemoore im Bereich der südlichen Lüneburger Heide sowie die naturnahen Hochmoore einschließlich der sich regenerierenden Torfstichgebiete des Weser-Aller-Flachlandes sind als "VR Natur und Landschaft" [...] festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein. Die Renaturierung des Großen Moores im Landkreis Gifhorn ist zu sichern.</p>
	III 1.4 (09)	<p>Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten "VR Natur und Landschaft" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein.</p>
	III 1.4 (10)	<p>Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit linienhafter Ausprägung von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, die für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer Bedeutung sind, sind [...] als "VR Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. In diesen Gebieten und ihren Randbereichen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>
	III 1.4 (11)	<p>Gebiete und Landschaftsbestandteile mit linienhafter Ausprägung, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VB Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete [...] in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>
RROP (H)	3.1.2 (02)	<p>Zur dauerhaften Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein zusammenhängender regionaler Biotopverbund aufzubauen. Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als „VR Freiraumfunktionen“, „VR Natur und Landschaft“ und „VR Natura 2000“ festgelegt und räumlich konkretisiert. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.</p> <p>Ergänzende Kerngebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als [...] „VR Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „VR Natur und Landschaft“ [...] festgelegt. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Weitere Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „VB Natur und Landschaft“ und „VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete, die</p>

		Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	3.1.2 (04)	In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als „VR Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
	3.1.2 (05)	In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als „VB Natur und Landschaft“ festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	3.1.2 (06)	In der zeichnerischen Darstellung sind „VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. [...] Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (CE)	D 1.8 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden [...] VR Natur und Landschaft und VR für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie VB zur Verbesserung der Natur und Landschaft [...] festgelegt.
	D 1.9 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete (Vorbehaltsgebiete, VB) für [...] Natur und Landschaft festgelegt.
	D 2.1 (01)	Alle VR für Natur und Landschaft sind in der Regel naturschutzrechtlich [...] zu sichern.
	D 2.1 (02)	Der landesweite Biotopverbund konkretisiert sich im Landkreis Celle durch die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten VR und VB für Natur und Landschaft.
RROP (UE)	3.1.2 (02)	Das Biotopverbundsystem für den Landkreis Uelzen, das entsprechend [...] des LROP festgelegt wird, basierend auf den Fließgewässern samt Auen mit ihren Nieder- und Übergangsmoorkomplexen, den vorrangig für Amphibien ausgewiesenen FFH-Gebieten, dem Moor-komplex „Schweimker Moor und Lüderbruch“, dem Grünlandkomplex „Seewiesen“, den als FFH-Gebiet bzw. NSG ausgewiesenen Waldkomplexen, dem Heide- und Magerrasen-Komplex der „Wacholderheide Eilerndorf“, dem Truppenübungsplatz Munster-Nord sowie der Schießbahn der Fa. Rheinmetall und den für den Heidelerchen- und Ortolan-Schutz ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten, ist zu erhalten [...].
	3.1.2 (03)	Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als VR Natur und Landschaft festgelegt. Ihr Bestand ist zu erhalten und zu entwickeln.
	3.1.2 (04)	Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, werden als VB Natur und Landschaft dargestellt und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
	3.1.2 (07,08)	Das [...] Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebengewässer ist von landes- und europaweiter Bedeutung und wird daher mit seinen Auen als VR Natur und Landschaft dargestellt. Noch naturnahe

		Fließgewässer und Gewässerabschnitte sind zu erhalten. [...] In den VR sind die zu den Gewässern gehörenden Niederungsbereiche mit den daran gebundenen Kleinstrukturen vor störenden Nutzungen zu schützen [...]. Dabei sind der Erhalt [...] von Grünland die Grundvoraussetzung für einen effektiven Schutz der Talniederungen. Aufgrund ihrer floristischen und faunistischen Bedeutung sind bestehende Gewässerrandstreifen zu erhalten.
--	--	--

Die Festlegungen in den jeweiligen Abschnitten „Natur und Landschaft“ der Raumordnungsprogramme zielen auf den Schutz und Erhalt von für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Lebensräumen und die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit bedeutsamen Biotopen und Arten und besonderer Bedeutung für Natur-, Moor- und Fließgewässerschutz ab. Ein weiterer Themenschwerpunkt dieser Abschnitte ist der Aufbau eines landes- bzw. kreisweiten Biotopverbunds. Die raumordnungsrechtliche Umsetzung dieser Anforderung erfolgt im Wesentlichen über zeichnerische Festlegungen in der Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Natura 2000 und „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“. Ein Teil dieser Vorrang-/Vorbehaltsgebiets-Typen wird in der Landesplanerischen Feststellung an anderer Stelle betrachtet: „Freiraumfunktionen“ in Punkt 3.3.3 (Landesweiter Freiraumverbund und Bodenschutz) und „Natura 2000“ in Punkt 3.3.5 bzw. 4.8.

3.3.4.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 19: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
VR Biotopverbund (LROP Z)	X	15 ha	-	19 ha	-	-
VR Natur und Landschaft (RROP Z)	31 ha	138 ha	-	19 ha	11 ha	-
VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP Z)	-	-	-	100 ha	-	-
VB Natur und Landschaft/VS für Natur und Landschaft (RROP G)	66 ha	250 ha	42 ha	6 ha	26 ha	58 ha
VS Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts (RROP CE G)	-	-	-	121 ha	-	55 ha

X – lineare Betroffenheit, VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandskorridorabschnitt I quert an zwei Stellen ein linienhaftes VR Biotopverbund des LROP. Es handelt sich um das Fließgewässer Aue, welches durch die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen bereits überspannt wird. Eine Überspannung durch die potenzielle Neubauleitung ist ebenso konfliktfrei möglich.

Der Korridor wird in seiner Breite vollständig durch ein VR Natur und Landschaft in Größe von 31 ha (tlw. als LSG PE 00042 „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel - Wüstung Glinde“ ausgewiesen) überlagert, welches die Talauie der „Aue“ umfasst. Der Niederungsbe- reich zeichnet sich durch ausgeräumte Grünland- und Ackerflächen aus, es sind nur verein- zelt Gehölze vorhanden. Aus der Begründung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 geht hervor, dass u. a. vorgeschlagene NSG des LRP oder Hauptgewässer des Nie- dersächsischen Fließgewässerschutzsystems einschließlich ihrer Talauen Grundlage für die Festlegung als VR Natur und Landschaft sind. Eine flächenkonkrete Zuordnung ist dem RROP nicht zu entnehmen. Aufgrund der nur punktuellen Beanspruchung durch Maststand- orte ist das Vorhaben mit dem VR vereinbar, der Erhalt von für den Naturschutz und die großräumige ökologische Vernetzung wertvoller Gebiete ist durch die potenzielle Neubaulei- tung nicht gefährdet.

Die Funktion für das in Höhe von 66 ha im Korridor gelegene VB Natur und Landschaft ergibt sich durch die fachrechtlich gesicherten LSG PE 00042 „Aue-Dumbruchgraben und Pfer- dekoppel - Wüstung Glinde“ und LSG PE 00036 „Staatsforst Sophiental und angrenzende Forste“. Die gesonderte Auseinandersetzung mit nach BNatSchG geschützten Gebieten fin- det sich unter Punkt 4.3. Von einer Vereinbarkeit mit dem Vorhaben wird ausgegangen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Innerhalb des Bestandskorridorabschnittes II befinden sich 15 ha eines VR Biotopverbund. Die Festlegung des LROP basiert auf den FFH-Gebieten DE 3427-331 „Erse“ und DE-3527- 332 „Kammolch-Biotop Plockhorst“. Damit bestimmt sich die Funktion des VR und die Ver- einbarkeit mit dem VR an dieser Stelle nach den fachrechtlichen Regelungen der Schutzge- biete. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird auf Basis des Naturschutzfachrechts ermittelt und unter Punkt 4.8 behandelt. Von einer Vereinbarkeit mit dem Vorhaben wird ausgegangen.

Innerhalb des TKS A12 wird das von Nord nach Süd verlaufende Fließgewässer Erse ge- quert, welches als linienhaftes VR Biotopverbund festgelegt ist. Das VR wird überspannt und ist somit mit dem Vorhaben vereinbar.

Der Korridor überlagert sich mit VR bzw. VB Natur und Landschaft im Umfang von 138 ha bzw. 250 ha. Die als VR festgelegte Erseniederung (tlw. als LSG PE 00013 „Erseae“) bildet in den TKS B6, B7, A12 und A16 mehrere Querriegel. Aus der Begründung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 geht hervor, dass u. a. vorgeschlagene Naturschutzge- biete des LRP oder Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems einschließlich ihrer Talauen Grundlage für die Festlegung als VR Natur und Landschaft sind. Eine flächengenaue Benennung der jeweiligen Gebietsfunktion ist nicht im RROP 2008 ent- halten. Die schutzwürdigen Bereiche können durch die potenzielle Neubauleitung und ab TKS A12 zusätzlich durch die umzuverlegende Bestandsleitung überspannt werden. Im TKS

A16 ist eine potenzielle Trassierung beider Leitungen überwiegend außerhalb des VR möglich. Aufgrund der nur punktuellen Beanspruchung durch Maststandorte sind vollständig innerhalb des VR verlaufende Leitungsabschnitte mit der Zielfestlegung vereinbar, der Erhalt wertvoller Gebiete, die für den Naturschutz und die großräumige ökologische Vernetzung bedeutsam sind, ist durch die potenzielle Neubauleitung nicht gefährdet. Die grundsätzlichen Kriterien für die Festlegung der VB Natur und Landschaft sind der Begründung des RROP 2008 auf S. 101 entnehmbar. Eine explizite Würdigung des den Korridor flächig überlagernden VB Natur und Landschaft ist nicht Bestandteil der Begründung. Die ausgeräumten und nur durch wenige Gehölze gegliederten Bereiche werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, südwestlich Wipshausen befindet sich ein aktiver Bodenabbau. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind aufgrund der nur punktuellen Beanspruchung durch Maststandorte sowie durch die Bündelung mit der (umzuverlegenden) Bestandsleitung bzw. zwischen Rietze und Wipshausen mit der B 214 begrenzt. Die grundsätzliche Funktion des VB bleibt erhalten. Eine Inanspruchnahme ist verhältnismäßig.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Der Bestandstrassenkorridor III überdeckt eine Fläche von ca. 42 ha VB Natur und Landschaft. Die potenzielle Trassenführung innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts quert in Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung das VB auf einer Länge von insgesamt ca. 770 m. Eine Umgehung im Rahmen der Feintrassierung ist nicht möglich, sodass von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden kann. Innerhalb des VB Natur und Landschaft wird die potenzielle Neubautrasse ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt, es sind nur vereinzelt Gehölze und Gehölzreihen vorhanden. Aufgrund der nur punktuellen Beanspruchung durch die Errichtung von Masten ist die Inanspruchnahme des VB verhältnismäßig. Raumrelevante Auswirkungen des Bestandstrassenkorridorabschnitt III in Bezug auf das Kriterium Natur und Landschaft werden nicht erwartet.

Bestandstrassenkorridorabschnitt IV

Im Bestandstrassenkorridorabschnitt IV sind im TKS B16 sowohl ein VR Biotopverbund (LROP) als auch eine VR Natur und Landschaft (RROP 2005 für den Landkreis Celle) in einer Größenordnung von 19 ha randlich tangiert. Die beiden Raumordnungsgebiete überlagern sich flächenmäßig und sind darüber hinaus deckungsgleich mit dem NSG LÜ 00209 „Allerdreckwiesen“. Die vorrangige Zweckbestimmung beider VR ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung des NSG. Eine fachrechtliche Bewertung dieser Gebietsquerungen erfolgt unter Punkt 4.3. Da das Gebiet nahezu überspannt werden kann und nur randlich durch einen Maststandort betroffen ist, ist von einer Verträglichkeit auszugehen.

Die Schutzgebietskulisse wird südlich und nördlich innerhalb des Trassenkorridors durch angrenzende VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in einer Größenordnung von 100 ha räumlich ergänzt und bildet auf der Breite des Korridors einen Querriegel. Eine Beanspruchung dieses VR durch Maststandorte und der Leitungsführung ist daher unvermeidlich. Die Vorrangige Zweckbestimmung dieser festgelegten Flächenkulisse, wonach Grünlandbereich als Lebensraum von naturnahen und halbnatürlichen Biotopen durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten bzw. zu entwickeln sind, ist durch den geringfügigen und punktuellen Eingriff durch wenige Masten nicht gefährdet.

Das im Bestandskorridor liegende schmale VS Natur und Landschaft im TKS B16 betrifft räumlich die östliche Korridorhälfte, die durch die Bestandstrasse eingenommen wird. Eine Umgehung dieses Gebietes durch die neue Trassenachse ist daher möglich und geboten.

Zwischen den Orten Lachendorf, Ahnsbeck, Bunkenburg und Jarnsen ist in der zeichnerischen Darstellung ein großflächiges „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ festgelegt. Das Vorhaben steht dem Grundsatz, diese an naturnaher Substanz verarmten Gebiete im Sinne ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt gestalterisch aufzuwerten, nicht entgegen, da es lediglich zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch Masten auf vorwiegend landwirtschaftlichen Flächen kommt.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts V wird im Bereich des TKS B20 ein VR Natur und Landschaft in einem Umfang von 11 ha berührt. Das VR deckt Teile des Teichgebiets Habighorst - Höfer ab. Dieses VR bildet auf einer Länge von max. 200 m einen Querriegel, der überspannt werden kann. Der NABU Kreisverband Celle e.V. hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aus naturschutzfachlichen Gründen (Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gewässer und eines Moorgebiets) eine Verschiebung der Neubau- und Bestandstrasse in nordöstliche Richtung, näher an den Siedlungsbereich Am Aschenberg, vorgeschlagen. Aus Gründen der Einhaltung des im LROP normierten Wohnumfeldschutzes ist diese Trassenführung nicht umsetzbar. Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin eine optimierte Trasse vorgestellt. Diese verläuft westlich der bisherigen Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin im Randbereich der bestehenden Gewässer, ebenfalls innerhalb des Bestandstrassenkorridors. Die schutzgutbezogenen Betroffenheiten werden dadurch minimiert. Ein flächenmäßiger Eingriff in für den Naturschutz bedeutsame Bereiche und Strukturen kann somit vermieden werden. Die Überspannung dieses Gebiets und artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen minimieren den Einfluss auf den Naturhaushalt (s. Maßgabe 6). Das Vorhaben ist dadurch mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Im selben räumlichen Zusammenhang sind weiterhin VS Natur und Landschaft in einer Größenordnung von 26 ha betroffen. Ein Eingriff in dieses Gebiet durch das Errichten von Masten ist aufgrund der großflächigen Gebietsdarstellung unvermeidlich. Hierbei handelt es sich allen voran um Eingriffe in den Wald. Die Auswirkungen beschränken sich auf punktuelle Inanspruchnahmen durch die Masten, die gemessen an der gesamten Fläche der Vorsorgegebiete verhältnismäßig erscheint. Trotz einer potenziellen Schneisenbildung und einer damit einhergehenden Aufwuchsbeschränkung unterhalb der Leiterseile können wertvolle Elemente für Natur und Landschaft entstehen. Eine Vereinbarkeit mit den dargestellten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Der Bestandstrassenkorridor VI (B29-B30-B31) quert im Bereich des TKS B29 den Lüßwald. Der betroffene Raum zeichnet sich überwiegend durch Nadelforst aus. Im RROP für den Landkreis Uelzen 2019 ist für den östlichen Bereich des Korridors der Verlauf eines ca. 4 km langen und schmales VB Natur und Landschaft dargestellt, welches den Schutzstreifen der bestehenden Leitungen beinhaltet. Im VB sind die 380 kV-Bestandsleitung und die bestehende 110 kV-Leitung verortet. Die Neubauleitung wird westlich der 380 kV-Leitung errichtet

und befindet sich außerhalb des VB. Es ist geplant, die 110 kV-Leitung rückzubauen und auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung mitzunehmen. Durch die extensive Nutzung der Schneise (Aufwuchsbeschränkungen, keine Bewirtschaftung) haben sich wertvolle Biotope und Habitatstrukturen gebildet. Die Funktion des VB Natur und Landschaft bleibt durch das Vorhaben erhalten bzw. kann wiederhergestellt werden.

Im TKS B30 und B31 überlagert der Korridor teilweise vollflächig ein VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Eine Inanspruchnahme liegt vor, da eine Umgehung für weite Teile des VB nicht möglich ist. Das Vorhaben steht dem Grundsatz, diese an naturnaher Substanz verarmten Gebiete im Sinne ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt gestalterisch aufzuwerten, jedoch nicht entgegen. Eine Inanspruchnahme ist daher verhältnismäßig.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den dargestellten Grundsätzen der Raumordnung ist gegeben.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 20: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
VR Biotopverbund (LROP Z)	-	-	X
VR Natur und Landschaft (GR BS Z)	111 ha	28 ha	81 ha
VR Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (GR BS Z)	-	-	X
VB Natur und Landschaft (G)	230 ha	238 ha	60 ha

X – linienhafte Betroffenheit, VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Das auf Ebene des LROP dargestellte Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) quert die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) zum einen in der Nähe des südlichen Gelenkpunktes und zum anderen unmittelbar östlich des nördlichen Gelenkpunktes. Dieses Vorranggebiet Biotopverbund ist in diesen Bereichen deckungsgleich mit dem Verlauf des Fließgewässers Aue. Das Fließgewässer weist im zu prüfenden Bereich Breiten von ca. 6-7 m auf und kann bei angepasster Mastausteilung überspannt werden, sodass eine Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion ausgeschlossen ist.

Die Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) verzeichnet mit 111 ha die größte flächenmäßige Betroffenheit von mehreren VR Natur und Landschaft im Alternativenvergleich (s. RROP für den Großraum Braunschweig 2008). Hierzu trägt insbesondere das zeichnerisch festgelegte VR Natur und Landschaft zwischen dem Woltorfer Holz und dem Zweidorfer Holz bei. Die flächenmäßige Darstellung dieses VR deckt sich mit dem fachrechtlich gesicherten LSG PE 00011 „Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz“. Die gesonderte Auseinandersetzung mit nach BNatSchG geschützten Gebieten findet sich unter Punkt 4.3 wieder.

Nördlich der BAB 2 ist ein VR Natur und Landschaft im Bereich des Gelenkpunktes des TKS A2 (Teil der Korridoralternative Sophiental - Rüper West) festgelegt, welches nicht durch Schutzgebiete überlagert wird. Das RROP 2008 trifft zu diesem Gebiet hinsichtlich seiner vorrangigen Funktion keine spezifischen Aussagen. Aufgrund seiner schmalen Ausprägung kann von einer Überspannung des VR ausgegangen werden. Die Überspannung dieses Gebiets minimiert die Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Dasselbe VR ragt in das TKS A 4 (Teil der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)) hinein. Der Bereich des VR wird flächenmäßig vollständig durch das LSG PE 00013 „Erseae“ abgedeckt. Die potenzielle Trassenführung kann das VR nördlich umgehen. Von einer Inanspruchnahme des VR ist daher nicht auszugehen.

Im gemeinsamen nördlichen Gelenkpunkt aller drei Korridoralternativen befindet sich auf der vollständigen Korridorbreite ein weiteres VR Natur und Landschaft welches räumlich überwiegend mit dem LSG PE 00013 „Erseae“ überlagert ist. Das TKS A5, in dem die beiden Korridoralternativen Sophiental - Rüper West und Wendeburg - Rüper West räumlich identisch sind, weist in diesem Zusammenhang eine deutlich geringere flächenmäßige Betroffenheit auf, als die Korridoralternative Wendeburg - Wense.

Innerhalb der Korridoralternative Wendeburg - Wense wird zusätzlich zu dem o.g. VR ein VR Natur und Landschaft linienhafter Ausprägung sowie ein ca. 240 m breites VR Natur und Landschaft östlich Wendeburg und flächenmäßig ausgedehnteres VR südlich Wendeburg gequert. Das flächige VR östlich von Wendeburg wird überwiegend durch das LSG PE 00013 „Erseae“ abgedeckt. Eine Überspannung sämtlicher flächenmäßiger VR und des linienhaften VR erscheint bei adäquater Mastausteilung möglich. Gleiches gilt für das VB Natur und Landschaft, welches östlich von Wendeburg in den Korridor hineinragt.

Abschließend zeigt sich, dass in allen drei Korridoralternativen umfangreiche VB Natur und Landschaft festgelegt wurden, wobei die Korridoralternativen Sophiental - Rüper West und Wendeburg - Rüper West im Vergleich zur Alternative Wendeburg - Wense eine vielfache Betroffenheit dieses Belangs aufweisen und die Gebiete im Rahmen der Trassenplanung nicht umgangen werden können. Bei Betrachtung der Korridoralternative Wendeburg - Wense ist zu beachten, dass das VB Natur und Landschaft, welches den Korridorverlauf westlich von Wendeburg auf einer Länge von ca. 1,2 km überlagert, überwiegend durch das LSG PE 00043 „Aue-Niederung bei Wendeburg und östlich angrenzende Landschaftsteile“ überlagert wird.

Von einem Funktionsverlust der großflächig dargestellten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und einer Minderung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie die Erholung ist in allen Fällen aufgrund der kleinräumigen Eingriffe durch Maststandorte und der linienhaften Struktur in einem Raum, welcher überwiegend durch Offenland geprägt ist, nicht auszugehen.

Zusammenfassend lässt sich für den Alternativenvergleich Wendeburg festhalten, dass in Bezug auf alle Korridoralternativen von einer Vereinbarkeit mit den geprüften Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Natur und Landschaft ausgegangen wird. Als vorteilhaft stellt sich die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West heraus, da hier insbesondere eine vergleichsweise geringe Beanspruchung von VR Natur und Landschaft vorliegt.

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 21: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Warmse West (B11)	Kreuzkrug (A20)
VB Natur und Landschaft (G)	31 ha	76 ha

VB – Vorbehaltsgebiet

Die Korridoralternativen Warmse West (B11) und Kreuzkrug (A20) werden in unterschiedlichem Umfang in ihrer gesamten Breite von VB Natur und Landschaft überlagert. Eine Umgehung oder Überspannung der Festlegung durch die potenzielle Neubauleitung ist daher nicht möglich. Die Nachteile des Planungskorridors Kreuzkrug aufgrund der mehr als doppelt so hohen Flächenbetroffenheiten im Vergleich zur Alternative Warmse West werden durch die Bündelung mit der B 214 und den durch die Kreuzung dreier Hauptverkehrsstraßen (B 214, B 444, B 188), vorbelasteten Landschaftsraum gemindert. Die Vorbehaltsfestlegung gründet auf dem fachrechtlich gesicherten LSG H 00066 „Hagenbruch“. Die gesonderte Auseinandersetzung mit nach BNatSchG geschützten Gebieten findet sich unter Punkt 4.3. Von einer Vereinbarkeit mit dem Vorhaben wird ausgegangen.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Tab. 22: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Hohnebostel

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Hohnebostel West (A24-A25)	Hohnebostel Ost (B14)
VR Natur und Landschaft (Z)	-	1 ha
VB/VS Natur und Landschaft (G)	19 ha	1 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Im Bereich des Hünenbergs ragt ein VR Natur und Landschaft geringfügig östlich in die Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14) hinein. Da die potenzielle Neubauleitung westlich der 380 kV-Bestandsleitung (Vermeidung einer Leitungskreuzung) errichtet wird und zwischen der bestehenden Leitung und dem VR ein Abstand von mind. 110 m verbleiben, sind Auswirkungen des Vorhabens auf die zeichnerische Festlegung nicht erkennbar.

Auch die geringfügige Betroffenheit eines VB Natur und Landschaft im Gelenkpunkt zum Bestandstrassenkorridorabschnitt III ist vernachlässigbar, da in beiden Korridoralternativen ausreichend Raum besteht (160 m bis 250 m), in dem die potenzielle Neubauleitung ohne Inanspruchnahme des VB trassiert werden kann.

Südwestlich der Ortslage Heese überlagert die Korridoralternative Hohnebostel West ein VS Natur und Landschaft im Umfang von 18 ha. Das Gebiet erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite und bildet somit einen nicht zu umgehenden Riegel. Bei Überspannung (ca. 430 m Länge) ist aufgrund des Gehölzbestandes mit Auswirkungen auf das als Entwicklungsgebiet für Natur und Landschaft und nach LRP 1991 tlw. als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene VS zu rechnen, so dass die Variante Hohnebostel West nachteiliger ist (vgl. Landkreis Celle, 1991). Der Vorzug in Bezug auf Natur und Landschaft wird der Korridoralternative Hohnebostel Ost gegeben.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 23: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Neuhaus (B15 Ost)	Langlingen (B15 West)
VR Biotopverbund	6 ha	6 ha
VS für Natur und Landschaft	6 ha	18ha
VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	8 ha	8 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Die Korridoralternativen B15 Ost und B15 West queren im gemeinsamen Verlauf ein VR Biotopverbund des LROP in einem Umfang von ca. 6 ha. Das VR Biotopverbund bildet einen Riegel im Korridor. Es überlagert sich mit dem FFH-Gebiet DE3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und dem LSG CE 034 „Allertal bei Celle“. Das VR Biotopverbund wird von der bestehenden Höchstspannungsleitung bereits überspannt. Die parallel zu führende Neubauleitung kann das schmal ausgeprägte VR Biotopverbund ebenso überspannen. Die Funktion des VR Biotopverbund und die Vereinbarkeit mit dem Leitungsbauvorhaben bestimmen sich nach den fachrechtlichen Regelungen der Schutzgebiete.

Sowohl die Bestandsleitung als auch die gebündelte Neubauleitung führen innerhalb des gemeinsamen Korridorsverlaufs durch ein VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, welches sich mit dem VR Biotopverbund überlagert. Dieses VR wird ebenso überspannt. Nördlich des FFH-Gebietes teilen sich die bis dahin räumlich identisch verlaufenden Korridoralternativen in eine westlich und eine östlich geführte Korridoralternative auf. Die Korridoralternative B15 Ost führt zu räumlich weniger Betroffenheiten des VS Natur und Landschaft (ca. 6 ha) als die Korridoralternative B15 (ca.18 ha). Eine potenzielle Trassenführung innerhalb von B15 Ost kann das VS Natur und Landschaft sogar gänzlich umgehen. Der Rückbau und die Mitumverlegung der 380 kV-Bestandsleitung nördlich des FFH-Gebietes führt zu einer weiteren Minimierung von Betroffenheiten des VS Natur und Landschaft.

Die Korridoralternative B15 Ost erweist sich als vorteilhaft in Bezug auf die raumordnerischen Festlegungen zu Natur und Landschaft. Durch die Möglichkeit der Überspannung des VR Biotopverbund ist von einer Vereinbarkeit auszugehen. Die gesonderte Auseinandersetzung mit den nach BNatschG geschützten Gebieten und den Natura 2000-Gebieten ist den Punkten 4.3 und 4.8 zu entnehmen.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 24: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
VR Biotopverbund	11 ha	20 ha
VR Natur und Landschaft	12 ha	22 ha
VS für Natur und Landschaft	16 ha	39 ha

VS Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	109 ha	86 ha
--	--------	-------

VR – Vorranggebiet, VS – Vorsorgegebiet

Der Verlauf der Korridoralternative Jarnsen West (B18) inklusive 380 kV-Bestandsleitung kreuzt auf Höhe von Jarnsen ein VR Biotopverbund (LROP, 11 ha) sowie ein VR Natur und Landschaft (RROP 2005 für den Landkreis Celle, 12 ha). Die Gebietskulisse wird vom FFH-Gebiet DE3127331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ sowie dem NSG LÜ 00287 „Lachte“ und dem LSG CE 00020 „Lachtetal“ überlagert. Die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung richtet sich nach Fachrecht (s. Punkt 4.3 und Punkt 4.8). Um die geschützten Gebiete überspannen zu können, ist voraussichtlich ein punktueller Eingriff durch einen Maststandort innerhalb des darüber hinausreichenden VS Natur und Landschaft erforderlich. Die Inanspruchnahme des VS ist verhältnismäßig.

Die Korridoralternative Jarnsen Ost weist in Verbindung mit dem Niederungsbereich der Fließgewässer Lutter und Lachte die Betroffenheit von VR Biotopverbund (20 ha u. linienhaft), VR Natur und Landschaft (22 ha) und VS Natur und Landschaft (39 ha) auf. Auch für diese Gebiete existieren Überlagerungen mit Schutzgebieten (FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, das NSG LÜ 00287 „Lachte“ und NSG LÜ 00277 „Lutter“, sowie das LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“). Eine Beurteilung erfolgt unter Punkt 4.3 und Punkt 4.8.

Im Übrigen liegt in beiden Korridoralternativen ein VS Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts (Jarnsen West 109 ha, Jarnsen Ost 86 ha). Das Vorhaben steht dem Grundsatz, diese an naturnaher Substanz verarmten Gebiete im Sinne ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt gestalterisch aufzuwerten, aufgrund des flächenmäßig geringen Inanspruchnahme der Masten nicht entgegen.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 25: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
VS für Natur und Landschaft	28 ha	26

VS – Vorsorgegebiet

Sowohl in der Korridoralternative Eschede Ost (B22), als auch in der Korridoralternative Habighorster Höhe (A 38) sind östlich von Eschede auf der gesamten Korridorbreite VS Natur und Landschaft (RROP 2005 für den Landkreis Celle) in einer Größenordnung von jeweils 28 ha bzw. 26 ha betroffen. Eine Überspannung des festgelegten Gebiets ist aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung in Richtung des nördlich gelegenen Lüßwalds nicht möglich. Die Landschaft innerhalb des VS wird maßgeblich durch Ackerflächen und einzelene Feldgehölzstreifen geprägt. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich punktuell durch die Maststandorte. Erhebliche Auswirkungen auf das Gleichgewicht und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Korridoralternativen sind als gleichrangig zu bewerten und mit dem im RROP 2005 dargestellten Grundsatz der Raumordnung verträglich, wobei die Mitnahme der beiden 110 kV-Leitungen durch den Parallelneubau sowie der Umverlegung der Bestandstrasse im Falle der Realisierung der Alternative Habighorster Höhe positive Effekte auf Natur und Landschaft hätte und sich daher als vorzugwürdiger darstellt.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 26: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
VR Biotopverbund (Z)	156 ha	39 ha, X	166 ha
VR Natur und Landschaft (Z)	3 ha	21 ha	14 ha
VB/ VS Natur und Landschaft (G)	671 ha	774 ha	642 ha

X – lineare Betroffenheit, VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Im LROP festgelegte VR Biotopverbund sind in unterschiedlichem Umfang durch alle drei Korridoralternativen betroffen; die geringste Überlagerung findet im Korridor Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) statt. Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) quert ein linienförmiges VR, welches deckungsgleich mit dem Verlauf des Fließgewässers Daller Bach ist. Die Vernetzungsfunktion des Fließgewässers bleibt bei geeigneter Mastausteilung und Überspannung der Neubau- und umzuverlegenden Bestandsleitung erhalten.

Die flächenhaften Festlegungen des LROP basieren auf fachrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebieten. Die Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) und Scharnhorst - Lohe beanspruchen das EU-Vogelschutzgebiet DE 3227-401 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“, welches großflächig im Lüßwald ausgewiesen ist. Darüber hinaus queren beide Variante das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und tangieren randlich im gemeinsam verlaufenden Korridor das FFH-Gebiet DE 3127-332 „Lünsholz“ (TKS B27). In der Variante Weyhausen ist ebenfalls das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ betroffen. Die vorrangige Zweckbestimmung des VR Biotopverbund und die Vereinbarkeit mit dem Leitungsbauvorhaben bestimmen sich nach den fachrechtlichen Regelungen zu den Schutzgebieten. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird auf Basis des Naturschutzfachrechts ermittelt und unter Punkt 4.8 behandelt. Von einer Vereinbarkeit mit dem Vorhaben wird in den Korridoralternativen Scharnhorst - Lohe und Weyhausen ausgegangen. Konflikträchtiger erscheint Variante Eschede - Lohe Ost, da bei dieser keine Freistellung der Aschauteiche erfolgt und die dort bestehende 380 kV-Leitung sowie mind. eine 110 kV-Leitung in ihrem derzeitigen Verlauf verbleiben. Es entsteht stattdessen eine zusätzliche 380 kV-Leitung in neuer Trassierung, die ggf. eine 110 kV-Leitung aufnehmen kann, aber dennoch neue Betroffenheiten der Natura 2000-Gebiete hervorruft. Erhebliche Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen

können nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden VR Biotopverbund ist daher fraglich.

VR Natur und Landschaft sind im RROP 2005 für den Landkreis Celle eher kleinflächig durch alle drei Korridoralternativen betroffen. Vorteile mit 3 ha weist aus quantitativer Sicht die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost auf. Im Korridor der Alternative Scharnhorst - Lohe sind VR in Höhe von 14 ha festgelegt, die nicht in allen Bereichen aufgrund von Riegelbildungen umgangen werden können. Die herausgehobene Bedeutung für Natur und Landschaft und die besondere ökologische Funktion dieser Gebiete ergibt sich durch die überlagernd festgesetzten Natura 2000-Gebiete und das LSG. Die gesonderte Auseinandersetzung mit nach BNatSchG geschützten Gebieten findet sich in Punkt 4.3 und Punkt 4.8.

Die Alternative Weyhausen weist mit 21 ha VR Natur und Landschaft die – quantitativ gesehen – höchsten Betroffenheiten auf. Im TKS A50 ragt das als VR festgelegte NSG LÜ 00277 „Lutter“ in den Korridor hinein. Eine Umgehung ist unter Inanspruchnahme von Wald grundsätzlich möglich, da ein Raum von mind. 190 m Breite innerhalb des Korridors verbleibt.

Alle drei Planungskorridore überlagern großflächig VB/VS Natur und Landschaft mit mehreren Hundert Hektar, die nahezu vollständig im Landkreis Celle liegen und im dortigen RROP 2005 festgelegt sind. Die Grundsatzfestlegungen gründen auf den fachrechtlich gesicherten LSG CE 00025 „Südheide“, LSG CE 00038 „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ und das im Landkreis Uelzen gelegene LSG UE 00013 „Blaue Berge mit Hardautal“. Die Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost sowie Scharnhorst - Lohe tangieren östlich im TKS B26 das als VS festgelegte NSG LÜ 00314 „Lünsholz“. Es verbleiben ca. 350 m innerhalb des Korridors, so dass genügend Raum für die potenzielle Neubauleitung verbleibt. Das ebenfalls als VS festgelegte NSG LÜ 00277 „Lutter“ bildet im TKS A47 der Alternative Weyhausen einen Querriegel von ca. 320 m Breite. Die gesonderte Auseinandersetzung mit nach BNatSchG geschützten Gebieten findet sich unter Punkt 4.3. und ist in Verbindung mit den Ausführungen unter Punkt 4.8 zu sehen, da vor dem Hintergrund der Überführung der Natura 2000-Kulisse in nationales Recht der Schutzzweck der LSG und NSG sich auf die Erhaltungsziele der überlagernd festgesetzten FFH- und SPA-Gebiete stützt.

Als VB Natur und Landschaft sind im RROP für den Landkreis Uelzen 2019 zusätzlich zum oben aufgeführten LSG die schmal und längsförmig ausgebildeten Schutzstreifen der bestehenden 380 kV- und 110 kV-Leitungen festgelegt. Bei extensiver Nutzung dieser Schneisen (Aufwuchsbeschränkungen, keine Bewirtschaftung) bilden sich in Wäldern oftmals wertvolle Biotope und Habitatstrukturen heraus, die diese Grundsatzfestlegung rechtfertigen. Die Funktion der berührten Gebiete bleibt durch das Vorhaben erhalten bzw. kann wiederhergestellt werden.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Tab. 27: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Natur und Landschaft im Planungs-korridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)	Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)	Bargfeld - Gerdau (A60)
VR Natur und Landschaft	76 ha	64 ha	14 ha
VR Biotopverbund	36 ha	67 ha	12 ha

VB Natur und Landschaft	237 ha	129 ha	145 ha
VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	29 ha	56 ha	164 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Die Betroffenheiten im Bereich Groß Süstedt bezogen auf das Kriterium Natur und Landschaft sind innerhalb der drei Korridoralternativen unterschiedlich ausgeprägt.

Die westliche Alternative Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) quert auf einer Fläche von ca. 36 ha das im LROP festgelegte VR Biotopverbund (LSG UE 020 „Oberes Gerdautal“, NSG LÜ 284 „Mönchsbruch“, FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“), sowie fünfmal im Bereich der TSK A58, A59, A62 auf einer Gesamtfläche von ca. 76 ha Fläche VR Natur und Landschaft (fast vollständig durch folgende Schutzgebiete abgedeckt: LSG UE 003 „Marschbruch und Schwienaniederung“, LSG UE 020 „Oberes Gerdautal“, NSG LÜ 284 „Mönchbruch“, FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau und Nebenbächen“). Eine Überspannung der VR ist möglich. Die vorrangige Zweckbestimmung der VR und die Vereinbarkeit mit dem Leitungsbauvorhaben bestimmen sich nach den fachrechtlichen Regelungen zu den Schutzgebieten.

Die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) beinhaltet die 380 kV-Bestandsleitung und die 110 kV-Leitung. Die parallel geführte Neubauleitung quert wie die Bestandsleitungen auch das VR Biotopverbund (Schutzgebiete s. bei Alternative Bargfeld - Linden) auf einer Fläche von ca. 67 ha im Bereich TKS B32 und das VR Natur und Landschaft (Schutzgebiete s. bei Alternative Bargfeld - Linden) auf ca. 64 ha. Eine Inanspruchnahme der VR in Form von Maststandorten im Bereich des NSG „Mönchbruch“ ist unvermeidbar. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ wird zweimal gequert. Bei einer Querung ist aufgrund der betroffenen Länge von 1.200 m keine Überspannung möglich (an dieser Stelle überwiegend deckungsgleich mit NSG „Mönchbruch“). Es ist beabsichtigt, die 110 kV-Leitung rückzubauen und auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung mitzunehmen.

Bei der Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) sind im Bereich TKS A60 ca. 12 ha VR Biotopverbund (Schutzgebiete s. bei Alternative Bargfeld - Linden) und ca. 14 ha VR Natur und Landschaft (Schutzgebiete s. bei Alternative Bargfeld - Linden) betroffen. Die VR im Bereich des FFH-Gebiet „Ilmenau und Nebenbäche“ können überspannt werden. Die Alternative bedingt eine Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung. Zudem verlaufen in Teilen des Korridors zwei Bestandsleitungen, wodurch sich zwei Kreuzungssituationen ergeben. Im nördlichen Bereich des Korridors verlaufen diese parallel zu den 380 kV-Leitungen. Daraus ergibt sich eine Bündelung von vier Leitungen.

Bezogen auf die Vorbehaltsgebiete VB Natur und Landschaft sowie VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts weist die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (ca. 145 ha; ca. 164 ha) die größte betroffene Gesamtfläche innerhalb des Korridors auf, gefolgt von der Korridoralternative Bargfeld - Linden (ca. 237 ha; ca. 29 ha) und der Korridoralternative Bargfeld - Süstedt (ca. 129 ha; ca. 56 ha).

Als VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sind Gebiete mit starker Beeinträchtigung ihrer Funktionen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild bzw.

i.d.R. geringer Bedeutung für das jeweilige Schutzgut im RROP für den Landkreis Uelzen 2019 festgelegt. Das Vorhaben steht diesen VB grundsätzlich nicht entgegen.

Bei den VB Natur und Landschaft handelt es sich laut RROP 2019 um Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. In diesen VB ist der Funktion „Natur und Landschaft“ bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsame Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Innerhalb der westlichen Korridoralternative Bargfeld - Linden handelt es sich fast vollständig um ausgeräumte landwirtschaftliche Fläche. Die vorrangig geschützten Bereiche können überspannt werden. Die östliche Korridoralternative Bargfeld - Gerdau zeichnet sich ebenso überwiegend durch ausgeräumte landwirtschaftliche Fläche mit wenig vorhandenen Gehölzstrukturen aus. Das Waldgebiet im südlichen Teil des TKS A60 kann nicht überspannt werden. Der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt führt im Vergleich durch eine strukturreichere Landschaft. Die Waldgebiete im NSG „Mönchsbruch“ können nicht überspannt werden. In weiten Teilen quert diese Korridoralternative intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, wie Äcker und Plantagen. Bei allen Korridoralternativen ist hinsichtlich der großflächigen VB Natur und Landschaft von keinen Funktionsverlusten auszugehen.

3.3.4.3 Gesamtbewertung

Durch das Vorhaben werden mehrfach und teilweise großflächig VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund, VR Grünlandbewirtschaftung sowie VB/VS Natur und Landschaft und VS Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts tangiert bzw. gequert. Vielfach sind diese Gebiete zugleich als NSG, LSG oder Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. In diesen Fällen richtet sich die raumordnerische Bewertung nach den fachrechtlichen Regelungen (s. Punkt 4.3, 4.8).

Grundsätzlich ist das Vorhaben hinsichtlich der vorrangigen Zweckbestimmung der VR Natur und Landschaft unter Einhaltung der Maßgabe 6 sowie VR Biotopverbund (mit einer Ausnahme) und VR Grünlandbewirtschaftung vereinbar. Hinsichtlich der VR, die zudem als Schutzgebiet gem. BNatSchG ausgewiesen sind, ist grundsätzlich von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Damit ist die Vereinbarkeit mit der jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmung gegeben.

Ein Zielkonflikt hinsichtlich VR Biotopverbund liegt in der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23, A 43, A44, B26, B27, B28) absehbar vor. Das VR basiert auf fachrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebieten, die Natura 2000-Verträglichkeit ist voraussichtlich nicht herstellbar (s. Punkt 4.8). Zudem ist festzustellen, dass das ebenfalls in der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost befindliche VR Natur und Landschaft im TKS A43 einen Riegel mit einem VR Wald bildet. Eine Überspannung ist aufgrund der Querungslänge beider Festlegungen nicht möglich. Insofern liegt ein dahingehender raumordnerischer Zielverstoß vor. Aufgrund der raumordnerischen Zielverstoße stellt sich die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost als nicht umsetzbar dar.

Trotz der teilweise großflächigen Beanspruchung von VB/VS Natur und Landschaft und VS Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sind die Inanspruchnahmen verhältnismäßig und aus raumordnerischer Sicht vertretbar.

3.3.5 Natura 2000

3.3.5.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Natura 2000“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 28: Programmaussagen Natura 2000

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.1.2 (02)	[...] Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als VR Biotopverbund [...] festgelegt. Sie sind als [...] VR Natura 2000 [...] in die RROP zu übernehmen u. räumlich näher festzulegen.
	3.1.3 (02)	Als VR Natura 2000 sind im LROP festgelegt: 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des BNatSchG – FFH-Gebiete, 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete), 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete). In den VR Natura 2000 [...] sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Die VR Natura 2000 sind [...] festgelegt oder, soweit sie kleinflächig [...] sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des [...] maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. [...] Die VR Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von VR oder VB überlagert werden.
RROP (GR BS)	III 1.3 (01-03)	Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "VR Natura 2000" festgelegt. Die "VR Natura 2000" sind gemäß der an die EU gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig. Lineare Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. Die Gebietsabgrenzungen der "VR Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" ergeben aus den Gebietsmeldungen des

		<p>Landes Niedersachsen zum europäischen Netz Natura 2000. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.</p> <p>Die "VR Natura 2000" und "VR Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" können entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von VR oder VB überlagert werden. Die Überlagerung der Festlegung "VR Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" mit der Festlegung "VR Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" wird in der Zeichnerischen Darstellung mit einem gesonderten Planzeichen gekennzeichnet.</p>
RROP (H)	3.1.2 (02)	<p>Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als „VR Freiraumfunktionen“, „VR Natur und Landschaft“ und „VR Natura 2000“ festgelegt und räumlich konkretisiert. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>
RROP (UE)	3.1.3 (01)	<p>Die in der Region Hannover gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind in der zeichnerischen Darstellung als „VR Natura 2000“ festgelegt. Sie sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern. In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.</p> <p>Die Region Hannover hat auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) eingeleitet.</p> <p>Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Überarbeitung der Festlegungen zu Vorranggebieten Natura 2000. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der übernommenen Festlegungen zu Natura 2000 erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen. Das Beteiligungsverfahren endete am 02.06.2023.</p>
	3.1.3 (01,02)	<p>Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als VR Natura 2000 festgelegt. Die VR Natura 2000 sind gemäß den Bekanntmachungen des zuständigen niedersächsischen Fachministeriums in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von europäischer Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und des § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG zulässig. Die räumlich konkretisierten VR Natura 2000 sind entsprechend ihren Erhaltungszielen zu sichern.</p>

Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen richtet sich in VR Natura 2000, die entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern sind, nach § 34 BNatSchG.

3.3.5.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die durch das Vorhaben betroffenen VR Natura 2000 erfolgt unter Punkt 4.8. In VR Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Entlang und im Umfeld von 6 km um die zu untersuchenden Korridorabschnitte befinden sich 14 FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete (SPA). Bei vier Natura 2000-Gebieten kommen

bereits die Vorprüfungen zu dem Ergebnis, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Für die übrig zu prüfenden zwölf Natura 2000-Gebiete wurden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (s. Punkt 4.8).

3.3.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

3.3.6.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ vom Vorhaben berührt werden. Der Belang der Fischerei ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 29: Programmaussagen Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.2.1 (01)	Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. [...]
	3.2.1 (04)	Die Waldstandorte in den festgelegten VR Wald, VR Natura 2000 und VR Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten [...]. Die festgelegten VR Wald sind in die RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Ausnahmsweise können für Höchstspannungsleitungen [...] auch VR Wald in Anspruch genommen werden, sofern keine geeigneten, rechtlich zulässigen Trassenalternativen gefunden werden können.
RROP (GR BS)	III 2.1 (06)	Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Zur Darstellung und zur Sicherung ihrer Funktionen für die Kulturlandschaftspflege, den Bodenschutz auf Immissionsflächen, die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und die Direktvermarktung sind landwirtschaftliche Gebiete als "VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Funktionen der Landwirtschaft für die regionale Abwasserentsorgung werden in der Zeichnerischen Darstellung als "VB Abwasserwertungsfläche" festgelegt.
	III 2.2 (04)	Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind im Großraum Braunschweig regional bedeutsame Waldflächen als „VB Wald" festgelegt. Aus Gründen der Darstellbarkeit werden sie ab einer Flächengröße von 2,5 ha in der Zeichnerischen Darstellung wiedergegeben. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	III 2.2 (06)	Aus Sicht der Raumordnung besonders zur Aufforstung geeignete Bereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als "VB

		Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	III 2.2 (09)	Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. Sie sind als "VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (H)	3.2.1 (02)	Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilspezifisch relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „VB Landwirtschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	3.2.2 (02)	Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als „VB Wald“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Region Hannover hat auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes- Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) eingeleitet. Mit dem LROP 2022 wurde als neues Planelement Vorranggebiete Wald eingeführt. Diese sind auf Ebene der Landesplanung in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt und von den Trägern der Regionalplanung in die RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Das Beteiligungsverfahren endete am 02.06.2023.
	3.2.2 (03)	In unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Region Hannover sollen Restwaldflächen erhalten und der Wald vermehrt werden, soweit keine landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Wald soll insbesondere in waldarmen Kommunen vermehrt werden. Zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen werden in der zeichnerischen Darstellung „VB zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (CE)	D 1.9 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete (Vorbehaltsgebiete, VB) für Landwirtschaft und Forstwirtschaft [...] festgelegt.
	D 3.2 (02,03)	In der zeichnerischen Darstellung werden VB für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials [...] sowie besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild, Freiraumschutz, naturverträgliche Teichwirtschaft) festgelegt.
RROP (UE)	3.2.1 (01,02)	Die nachhaltigen Funktionen der Landwirtschaft für den Planungsraum wie die Wertschöpfungsfunktion, die Beschäftigungs- bzw. Erwerbsfunktion, die

		ökologische Funktion, die Kreislauf bzw. Verwertungsfunktion, die Raumfunktion und die soziale und kulturelle Funktion stellen das Leitbild für die landwirtschaftliche Entwicklung im Landkreis dar und sollen gesichert und gefördert werden. In der zeichnerischen Darstellung werden zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft die Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Als VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die – mit wechselndem bzw. sich überlagerndem Gewicht – nahezu flächendeckend besondere Funktionen für die Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter erfüllt [...].
	3.2.1 (05)	Die als VB Landwirtschaft dargestellten regelmäßig und nachhaltig genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben auch vielfältige bodenschützende Funktionen. Sie dienen damit auch dem Bodenschutz im Sinne des BBodSchG.
	3.2.1 (08)	Die Erhaltung [...] der Waldfläche soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes [...] sollen auf der gesamten Waldfläche [...] erfüllt werden. Die bestehenden Waldflächen sind als VB Wald dargestellt und sollen erhalten werden.

Die landwirtschaftsbezogenen Plansätze aus LROP und RROP betonen die Bedeutung der Landwirtschaft als raumprägenden Wirtschaftszweig. In den RROP werden jeweils Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, in denen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht zukommt. Das LROP legt in der Zeichnerischen Darstellung Waldstandorte (historisch alte Waldstandorte) als VR Wald fest, die nicht bereits als VR Natura 2000 oder VR Biotopverbund im LROP festgelegt sind. Durch die Festlegung eines VR Wald erfolgt eine Sicherung für Waldbestände, die über den räumlichen Schutzbereich der Natura 2000- und Gebiete für Biotopverbund hinausgeht. Die VR Wald sind in den RROP zu konkretisieren. In den berührten RROP sind lediglich VB Wald als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

3.3.6.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 30: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridoralternativen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
VR Wald	-	-	2 ha	-	-	14 ha
VB Wald/VS für Forstwirtschaft	9 ha	53 ha	4 ha	18 ha	32 ha	138 ha
VB Landwirtschaft/VS für Landwirtschaft	85 ha	299 ha	106 ha	19 ha	22 ha	129 ha
VB Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteil	-	48 ha	-	-	-	-
VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes	-	23 ha	-	-	-	-

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I beansprucht großflächig das im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 regionalplanerisch festgelegte VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) in einem Umfang von 85 ha. Durch die oberirdische Leitungsführung wird die landwirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich nicht eingeschränkt. Auswirkungen entstehen durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Stellflächen der Freileitungsmasten, die aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme im Verhältnis zur großflächigen Gebietsfestlegung vernachlässigbar sind. Das VB wird in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Korridor überlagert VB Wald in Höhe von 9 ha. Die regional bedeutsame Waldfläche „Schwarzes Bruch“ wird nicht beeinträchtigt, da zwischen Waldrand und 380 kV-Bestandsleitung genug Raum verbleibt (ca. 100 m), in dem die potenzielle Neubauleitung trassiert werden kann. Die Beanspruchung von linienhaft ausgebildeten und ebenfalls als VB festgelegte Gehölzbeständen entlang des Aue-Oker-Kanals sind punktueller Natur und damit nachrangig. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen des VB Wald bleiben grundsätzlich gewahrt.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) überlagern den Bestandstrassenkorridorabschnitt II in einem Umfang von 299 ha. Durch die großräumige Festlegung im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 ist eine Umgehung der VB größtenteils nicht möglich. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird durch die Freileitung nicht grundsätzlich eingeschränkt. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Stellflächen der Freileitungsmasten sind aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme im Verhältnis zur großflächigen Gebietsfestlegung nachrangig. Im Umfeld der Ortslage Ohof sind VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) festgelegt, die den Korridor teilweise in seiner Breite überlagern und daher von der Neubauleitung nicht umgangen werden können. Aufgrund vorgenannter Argumente bleibt die Funktion als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Direktvermarktung (Sonderkulturen) erhalten. Die Grundsatzfestlegung wird in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Korridor sind 53 ha VB Wald festgelegt, die überwiegend entweder durch ausreichend verbleibenden Raum umgangen werden können oder deren Inanspruchnahme bei östlicher Lage innerhalb des Korridors durch den Verlauf der 380 kV-Bestandsleitung ausgeschlossen ist (potenzielle Neubauleitung westlich der Bestandsleitung verlaufend). Im TKS B6 und B10 ragen Waldflächen in den Korridor hinein, deren Tangierung durch die potenzielle Neubauleitung aufgrund des verbleibenden Raums zwischen Bestandsleitung und Grenze des Korridors unvermeidbar ist. Die randliche Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der Großflächigkeit der Festlegung und dem Bündelungsgebot für Freileitungen verhältnismäßig, die Funktion der VB bleibt grundsätzlich erhalten. Im TKS B7 bildet ein VB Wald einen Riegel und weist eine Durchschneidungslänge von ca. 200 m auf. Die Funktion der Grundsatzfestlegung bleibt erhalten, eine kontrollierte Gehölzentwicklung im Schutzstreifen der Leitung ist

möglich. Die parallel verlaufende Bestandsleitung ist ebenso als VR Leitungstrasse überlagernd mit dem VB Wald im RROP 2008 festgelegt.

Im RROP 2008 sind das VB Wald überlagernd mit VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes festgelegt. Betroffenheiten bestehen im TKS A15 hinsichtlich VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes. Da es sich hier um kleinflächige VB handelt, kann die Funktion der Gebiete durch den Verlauf der potenziellen Neubau- und umzuverlegenden Bestandsleitung absehbar teilweise nicht aufrechterhalten werden. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich. Aufgrund der baugrundbedingten Alternativlosigkeit in diesem Raum überwiegt der Belang der Neuerrichtung einer Stromleitung.

In Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Forstwirtschaft“ soll bei allen Inanspruchnahmen im Rahmen der Feintrassierung Hinweis 2 berücksichtigt werden.

Im RROP für die Region Hannover 2016 sind VB zur Vergrößerung des Waldanteils in einem Umfang von 48 ha durch den Bestandstrassenkorridor betroffen. Die Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der Großflächigkeit der Festlegung verhältnismäßig. Darüber hinaus nehmen Schneisen von Freileitungen weiterhin gewisse Funktionen im Wald wahr, eine kontrollierte Gehölzentwicklung im Schutzstreifen der Leitung ist möglich. Gestützt wird dies durch die parallel verlaufende Bestandsleitung, die aktuell als VR Leitungstrasse überlagernd mit dem VB zur Vergrößerung des Waldanteils im RROP 2016 festgelegt ist.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt III überschneidet im Bereich der TSK B12, B13 eine Fläche von ca. 106 ha VB Landwirtschaft, ca. 2 ha VR Wald und ca. 4 ha VB Wald. Durch die oberirdische Leitungsführung wird landwirtschaftliche Tätigkeit im VB Landwirtschaft nicht eingeschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich auf eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die punktuelle Errichtung von Masten und der damit einhergehende dauerhafte Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Planfeststellungsverfahren werden die genauen Standorte der Masten ermittelt. Bei der Inanspruchnahme von VB Landwirtschaft handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung zugänglich ist.

Der Korridorabschnitt schneidet ein VR und ein VB Wald. Der Korridor lässt genügend Raum, um mit der potenziellen Neubauleitung an dem VR und VB Wald vorbei zu trassieren, sodass keine Inanspruchnahme von Waldflächen notwendig ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bestandstrassenkorridorabschnitt III nicht verletzt.

Bestandstrassenkorridorabschnitt IV

Innerhalb des Bestandstrassenkorridor IV sind durch das RROP 2005 für den Landkreis Celle VS für Landwirtschaft in einer Größenordnung von 19 ha dargestellt. Dabei handelt es sich um Flächen, die aufgrund eines hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgelegt wurden. Eine Umgehung von VS für Landwirtschaft im Planungskorridor ist vsl. nicht möglich, da sich die VS aus größeren zusammenhängenden Flächenanteilen zusammensetzen. Die Auswirkungen der Errichtung der Freileitung bleiben im

Falle einer Beanspruchung auf die Maststandorte begrenzt. Unterhalb der Leiterseile verbleibt ein ausreichend großer Bodenabstand zur Geländeoberkante, sodass eine Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird (s. Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie, S. 154). Daher stehen VS für Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt überlagert zudem VS für Forstwirtschaft in einer flächenmäßigen Ausprägung von 18 ha. Das VS hat gemäß RROP 2005 die Funktion, die vorhandenen und geplanten Waldflächen zu sichern. Im Korridor sind zwei als Querriegel vorliegende VS durch die potenzielle Trassenführung betroffen. Das Waldgebiet „Auf den Oserkämpfen“ wird auf einer Länge von 210 m gequert. Im Falle der Trassenquerung von Waldflächen im Rahmen von VS für Forstwirtschaft ist grundsätzlich von einer Schneisenbildung auszugehen. Die Beeinträchtigung der Waldgebiete betrifft den Bereich des Schutzstreifens (25-30 m beidseitig der Trassenachse) durch Gehölzentnahme, Aufwuchsbeschränkungen und regelmäßige Kappungen. Wesentliche Funktionen des Waldes bleiben trotz Schneisenbildung erhalten.

Die Beanspruchung von linienhaft ausgebildeten und ebenfalls als VS festgelegte Gehölzbeständen im Bereich „Hockwiesen“ sind punktuell und damit nachrangig. Linienhafte Strukturen können überspannt werden. Die Funktion des Grundsatzes der Raumordnung bleibt bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Im Bestandstrassenkorridorabschnitt V liegen gemäß RROP 2005 für den Landkreis Celle VS für Landwirtschaft (aufgrund eines hohen natürlichen Ertragspotenzials) von 22 ha Gesamtfläche vor. Der größte Teil liegt ostseitig der Bestandstrasse und kann im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden. Im Gelenkpunkt nahe der Ortslage Habighorster Höhe ist ein kleinräumiger Eingriff durch mindestens eine Mastaufstellung unvermeidbar. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der dargestellten VS bleibt nahezu vollständig erhalten, weshalb das Vorhaben bezogen auf die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft als raumverträglich eingestuft wird.

Weiterhin überlagert der Korridor in TKS B20 flächendeckend ein VS für Forstwirtschaft (32 ha). Eine Inanspruchnahme von Waldflächen durch Masten und ggf. eine Schneisenbildung ist notwendig. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald beschränken sich auf eine kleinräumige Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Masten, die gemessen an der gesamten Fläche der VS verhältnismäßig ist. Durch die Überspannung der Habighorster Teiche ist teilweise auch mit einer Überspannung des Waldes zu rechnen. Eine etwaige Schneisenbildung beeinträchtigt die Waldfunktionen nicht im erheblichen Maße, da auch im Schneisenbereich eine kontrollierte Gehölzentwicklung möglich ist und insbesondere mit Blick auf abiotische und biotische Faktoren keine wesentlichen Nachteile zu erwarten sind. Die Funktion des VS Forstwirtschaft bleibt bei der Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt VI überdeckt auf einer Fläche von ca. 14 ha ein VR Wald. Eine potenzielle Trassenführung kann am VR Wald vorbeiführen, sodass dieses Ziel der Raumordnung nicht verletzt wird.

Der Bestandstrassenkorridor VI führt im Bereich TKS B29 in weiten Teilen durch ein VB Wald (ca. 138 ha) und im Bereich TKS B30, B31 weitestgehend durch VB Landwirtschaft (ca. 129 ha). In diesen Bereichen ist eine Umgehung im Rahmen einer Feintrassierung nicht möglich, sodass von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden muss. VB sind Grundsätze der Raumordnung und können abgewogen werden. Der Raum ist vorbelastet durch zwei Bestandsleitungen (380 kV und 110 kV). Beim Parallelneubau der 380 kV-Leitung erfolgt ein Rückbau sowie eine Mitnahme der 110 kV-Leitung. Im Bereich der rückzubauenden 110-kV-Leitung ist bzgl. der Belange der Forstwirtschaft eine Wiederaufforstung beabsichtigt. Dadurch wird in der Bilanz der Umfang der Waldinanspruchnahme mit der derzeitigen Situation vergleichbar sein.

Das VB Landwirtschaft wird durch die oberirdische Leitungsführung nicht in Ihrer Nutzung eingeschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die punktuelle Errichtung von Masten und dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Funktion der VB Land- und Forstwirtschaft bleibt weiterhin gewährleistet.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 31: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
VR Wald	8 ha	-	-
VB Wald	29 ha	22 ha	4 ha
VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes	3 ha	16 ha	-
VB Landwirtschaft	153 ha	186 ha	414 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Die Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) wird randlich von zwei VR Wald, die das LROP zeichnerisch festgelegt hat, in einer Größenordnung von insgesamt 8 ha tangiert. Eine Umgehung der VR ist innerhalb des Korridors möglich. Die beiden weiteren Korridoralternativen weisen keine Betroffenheit dieses Belangs auf. Das Vorhaben ist in allen Korridoralternativen mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 werden VB Wald in Verbindung mit VB Besondere Schutzfunktion des Waldes festgelegt. In der Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) liegen 29 ha VB Wald, und davon überlagern sich 3 ha mit VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete kann aufgrund ihrer randlichen Lage innerhalb der Korridoralternative bei adäquater Trassenführung vermieden werden.

Im Bereich der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West befinden sich die beiden VB (VB Wald und VB Besondere Schutzfunktion des Waldes) nördlich der Rastanlage Zweidorfer Holz. Der Wald erfüllt hier mit Blick auf Klima, Lärm- und Immissionsschutz eine besondere Funktion und soll in dieser Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Es soll geprüft

werden, ob die ca. 700 m betragende Querungslänge dieser VB durch eine Überspannung realisiert werden kann, um den Eingriff in dieses Waldgebiet so gering wie möglich zu halten (Hinweis 3). Eine Beanspruchung der Waldfunktionen durch das Vorhaben ist verhältnismäßig (s. Auseinandersetzung mit der Thematik in den Bestandstrassenkorridoren).

Die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) weist mit Blick auf die Betroffenheit von VB Wald die geringsten Werte auf (4 ha). Lediglich eine kleine Fläche im nördlichen Gelenkpunkt wird u.U. durch eine potenzielle Trassierung beeinträchtigt. Diese Korridoralternative erscheint in dieser Beziehung vorteilhaft. Allerdings weist diese Korridoralternative die höchste flächenmäßige Betroffenheit von VB Landwirtschaft auf (414 ha). Zwar ist auch hier lediglich von einer punktuellen Inanspruchnahme und insofern von einer funktionellen Vereinbarkeit auszugehen, im Vergleich zu den beiden weiteren Korridoralternativen Sophiental - Rüper West (153 ha) und Wendeburg - Rüper West (186 ha) ist die Korridoralternative Wendeburg - Wense aufgrund der Mehrlänge und der stärkeren landwirtschaftlichen Betroffenheit insgesamt als nachteiliger zu betrachten. Es ist festzuhalten, dass das Vorhaben in allen Korridoralternativen mit den Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 32: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Warmse West (B11)	Kreuzkrug (A20)
VB Landwirtschaft (G)	27 ha	26 ha
VB Wald (G)	2 ha	11 ha
VB zur Vergrößerung des Waldanteils (G)	1 ha	4 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) in Höhe von 27 ha in der Alternative Warmse West (B11) und 26 ha in der Alternative Kreuzkrug (A20) sind beide Korridoralternativen als gleichrangig anzusehen.

In Bezug auf die VB Wald weist die Alternative Kreuzkrug weitaus höhere Betroffenheiten auf. Die Waldflächen befinden sich überwiegend südwestlich der Hauptverkehrsstraße B 214. Eine Trassierung in diesem randlich gelegenen Bereich bietet sich nicht an und ist unwahrscheinlich, da genügend Raum innerhalb des Korridors für eine Umgehung der Waldgebiete verbleibt. Eine Ausnahme bildet ein als VB Wald festgelegter Gehölzbestand in der Nähe des Parkplatzes an der B 214. Eine Umgehung innerhalb des Korridors ist zu Lasten der Bündelung mit der B 214 möglich (s. Hinweis 4, Punkt 1.3). Eine etwaige Beanspruchung der Grundsatzfestlegung ist angesichts der großräumigen Festlegung in diesem Gebiet vertretbar und verhältnismäßig.

Die im RROP der Region Hannover 2016 festgelegten VB zur Vergrößerung des Waldanteils liegen ebenfalls südwestlich der Hauptverkehrsstraße B 214 in Vernetzung der dort ausgewiesenen VB Wald. Eine Betroffenheit kann aus o. a. Gründen ausgeschlossen werden. Im südlichen Gelenkpunkt des Abschnitts ist das VB in beiden Varianten gleichermaßen betroffen, ein Ausweichen ist nur zu Lasten eines VB Wald möglich und wird daher ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der Großflächigkeit der Festlegung in

diesem Raum verhältnismäßig. Darüber hinaus nehmen Schneisen von Freileitungen weiterhin gewisse Funktionen im Wald wahr. Gestützt wird dies durch die parallel verlaufende Bestandsleitung, die als VR Leitungstrasse überlagernd mit dem VB zur Vergrößerung des Waldanteils im RROP festgelegt ist (vergleiche Abschnitt Bestandstrassenkorridor II).

Alternativenvergleich Hohnebostel

Tab. 33: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Hohnebostel

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Hohnebostel West (A24-A25)	Hohnebostel Ost (B14)
VB/VS Landwirtschaft (G)	116 ha	114 ha
VR Wald (Z)	3 ha	1 ha
VB/VS Wald (G)	19 ha	5 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Im Alternativenvergleich Hohnebostel sind VS Landwirtschaft im RROP 2005 für den Landkreis Celle sowie VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) sowie tlw. überlagernd VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 festgelegt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme in Höhe von 116 ha in der Alternative Hohnebostel West (A24-A25) und 114 ha in der Alternative Hohnebostel Ost (B14) sind beide Korridoralternativen als gleichrangig anzusehen. Aufgrund des kleinräumigen Flächenverlusts durch die punktuellen Maststandorte sind die Funktionen der Grundsatzfestlegungen weiterhin gegeben.

Im Bereich des südlichen Gelenkpunktes legt das LROP ein VR Wald fest, dass der alternative Korridor Hohnebostel West im Vergleich zur Alternative in größerem Umfang überlagert. Eine Umgehung des VR ist innerhalb beider Korridore möglich. Das Vorhaben ist in beiden Korridoralternativen mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Die Betroffenheit von VB/VS Wald ist in der Alternative Hohnebostel West mit 19 ha nahezu dreifach höher als in der Alternative Hohnebostel Ost mit 5 ha. Eine Umgehung der Waldflächen ist aufgrund des verbleibenden Raum innerhalb der Korridore oftmals möglich. Eine Ausnahme bildet des VS südwestlich der Ortslage Heese in der Korridoralternative Hohnebostel West, welches einen nicht zu umgehenden Riegel mit einer Durchschneidungslänge von max. 380 m bildet. Auch eine parallel zur Bestandsleitung geführte potenzielle Neubaulleitung im Planungskorridor Hohnebostel Ost berührt ein westlich in den Korridor hineinragendes VS Wald mit einer Durchschneidungslänge von ca. 130 m. Aufgrund der nur randlichen Betroffenheit des Gehölzbestands wird dieser Variante der Vorzug in Bezug auf den raumordnerischen Belang Forstwirtschaft gegeben.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 34: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Neuhaus (B15 Ost)	Langlingen (B15 West)
VS Landwirtschaft	38 ha	40 ha
VS Forstwirtschaft	4 ha	13 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Beide Korridoralternativen überdecken auf einer Fläche von ca. 40 ha die im RROP 2005 für den Landkreis Celle festgelegten VS Landwirtschaft. Durch die oberirdische Leitungsführung wird die Landwirtschaft nur punktuell eingeschränkt. Im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Maststandorte in Abstimmung mit den zuständigen Personen so gewählt werden, dass die Bewirtschaftungserschwernisse möglichst begrenzt bleiben.

Der Korridor B15 Ost (TKS A29) überdeckt eine Fläche von ca. 4 ha VS Forstwirtschaft, der Wald kann bei einer potenziellen Trassierung umgangen werden, so dass keine Inanspruchnahme von Waldflächen nötig ist. Im Vergleich dazu überdeckt die Korridoralternative B15 West (TSK A28) ca. 13 ha VS Forstwirtschaft, eine Umgehung des Waldes ist hier durch Feintrassierung nicht möglich. Bei der Korridoralternative B15 Ost wird die Bestandsleitung nördlich der Langlinger Straße zurückgebaut, um in Bündelung mit der Neubauleitung nach Osten zu verschwenken. Dies ist ein weiterer Vorteil für den Wald am Baßlohrweg.

Die Korridoralternative B15 Ost ist aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, klar vorteilhaft. Erhebliche Auswirkungen auf die VS Land- und Forstwirtschaft werden bei dieser Alternative nicht erwartet.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 35: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
VS Forstwirtschaft	23 ha	52 ha
VS Landwirtschaft	34 ha	15 ha

VS – Vorsorgegebiet

Die Korridoralternativen Jarnsen West (B18) (23 ha) weist im Vergleich zur Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) (52 ha) eine um mehr als die Hälfte geringere Betroffenheit auf von VS Forstwirtschaft auf. Hinzu kommt, dass ein gewichtiger Anteil davon im Bereich der Querung der Schutzgebiete westlich von Jarnsen liegt und überspannt werden kann. Von einer Überspannung der in den Schutzgebieten liegenden Waldflächen ist auch innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost auszugehen. Hier kommt allerdings hinzu, dass die VS für Forstwirtschaft, die außerhalb der Schutzgebietskulisse liegen, die gesamte Korridorbreite überlagern und nicht umgangen werden können. Im Fall der Korridoralternative Jarnsen Ost muss auch die Bestandstrasse umverlegt werden, was die neuen Betroffenheiten des Belangs insgesamt vergrößert. In Bezug auf die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens

mit den Funktionen des VS Forstwirtschaft sind die Ausführungen in den Darstellungen und Bewertungen der vorigen Abschnitte zu beachten. Es ist von einer Vereinbarkeit auszugehen, wobei die Korridoralternative Jarnsen West aufgrund der geringeren Betroffenheit als vorteilhaft zu bewerten ist.

Mit Blick auf die im RROP 2005 für den Landkreis Celle dargestellten VS für Landwirtschaft aufgrund eines hohen natürlichen Ertragspotenzials ist die Korridoralternative Jarnsen West mit 34 ha stärker betroffen, als die Korridoralternative Jarnsen Ost. Innerhalb der Korridoralternative Jarnsen West (B18) überlagern sich ca. 34 ha mit VS für Landwirtschaft. In beiden Fällen ist eine Flächeninanspruchnahme unvermeidlich. In der Alternative Jarnsen West ist im Bereich des nördlichen Gelenkpunktes eine Querung von ca. 735 m Länge und in der Alternative Jarnsen Ost eine Querung ca. 260 m von zwei Leitungsrassen erforderlich. Von einer Vereinbarkeit mit der Funktion der VS für Landwirtschaft ist aufgrund des kleinräumigen Flächenverlustes durch die Maststandorte auszugehen. In Summe betrachtet ist die Beanspruchung der dargestellten VS durch das Leitungsbauvorhaben in beiden Korridoralternativen als raumverträglich zu bewerten, wobei eine Trassenführung in der Korridoralternative Jarnsen West (B18) mit Blick auf die VS für Forstwirtschaft deutlich vorteilhafter ist.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 36: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
VS Forstwirtschaft	2 ha	6 ha
VS Landwirtschaft	86 ha	68 ha

VS – Vorsorgegebiet

Das RROP 2005 für den Landkreis Celle stellt VS Forstwirtschaft dar, die sich mit der Korridoralternative Eschede Ost (B22) in einer Größenordnung von 2 ha und mit der Korridoralternative Habighorster Höhe (A38) in einem Umfang von 6 ha überlagern. In der Alternative Habighorster Höhe ist mit einer Inanspruchnahme von VS Forstwirtschaft sowohl durch die Neubau- als auch die dann umzuverlegende Bestandstrasse zu rechnen. Den Bewertungen der vorigen Korridorabschnitte folgend, ist jedoch von einer Verträglichkeit mit den Funktionen der VS auszugehen. Eine Betroffenheit dieses Belangs innerhalb der Alternative Eschede Ost ist dagegen nicht ersichtlich, da die minimalen Flächenanteile der VS für Forstwirtschaft in dieser Korridoralternative im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können.

In Bezug auf die VS für Landwirtschaft weisen beide Korridoralternativen starke Betroffenheiten auf (Eschede Ost 86 ha, Habighorster Höhe 68 ha) auf. Von einer Vereinbarkeit mit der Funktion der VS für Landwirtschaft ist aufgrund des kleinräumigen Flächenverlustes durch die Maststandorte auszugehen.

Insgesamt betrachtet stehen die o.g. raumordnerische Belange dem Vorhaben in beiden Korridoralternativen nicht unüberwindbar entgegen. Im Falle einer Trassenführung innerhalb der Korridoralternative Habighorster Höhe kann der Belang Landwirtschaft von der Leitungsmittnahme zweier nahe gelegener 110 kV-Leitungen und dem Abbau der Bestandsleitung profitieren. In die Abwägung ist einzustellen, dass VS Forstwirtschaft in diesem Korridorsegment hingegen stärker betroffen sind.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 37: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Land- und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
VB/VS Landwirtschaft (G)	60 ha	29 ha	67 ha
VR Wald (Z)	21 ha	26 ha	13 ha
VB/VS Wald (G)	545 ha	748 ha	510 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Alle Planungskorridore beinhalten VB/VS Landwirtschaft in unterschiedlichem Umfang. Im RROP des Landkreises Uelzen 2019 sind die Schneisen der im Lüßwald verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen als VB Landwirtschaft – besondere Funktionen festgelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung spielt in diesen Bereichen eine untergeordnete Rolle. Dies ist in den Varianten Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) und Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) mindernd in die Bilanzierung und Wertung einzustellen. Die Alternative Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) überlagert bei der Siedlung Schelploh und der Korridor Scharnhorst - Lohe bei der Siedlung Lohe ein im RROP 2005 für den Landkreis Uelzen festgelegtes VS Landwirtschaft. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt in diesen Bereichen weiterhin möglich, der punktuelle Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch ggf. zu errichtende Maststandorte ist vernachlässigbar.

Im LROP festgelegte VR Wald kommen in allen drei Planungskorridoren vor. Die Variante Scharnhorst - Lohe weist mit einer überlagerten Fläche von 13 ha die geringsten Betroffenheiten auf. Im TKS A41 ist ein VR Wald durch die potenzielle Neubau- und umzuverlegende Bestandsleitung einschließlich der mitgeführten 110 kV-Leitungen gemäß Maßgabe 4 zu überspannen. Die Errichtung von Masten muss außerhalb dieses historischen Waldstandortes stattfinden, sodass der Wald vollumfänglich erhalten bleibt. Eine Vereinbarkeit mit dem VR ist somit gegeben.

Im TKS A43 der Alternative Eschede - Lohe Ost ist im LROP ein VR Wald dargestellt. Dieses bildet zusammen mit der im Korridor verlaufenden Bahntrasse eine Engstelle. Um eine Zielverletzung zu vermeiden und die Funktionen des gesicherten Waldstandortes weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist die Überspannung des Gebietes erforderlich. Diese kann aufgrund eines direkt angrenzenden im RROP 2005 für den Landkreis Celle festgelegten VR Natur und Landschaft (gewässerbezogene Lebensräume) nicht umgesetzt werden. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Ein VR Wald ragt im von den Alternativen Scharnhorst - Lohe und Eschede - Lohe Ost gemeinsam genutzten TKS B27 auf Höhe des Ortes Unterlüß westlich in den Planungskorridor hinein. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme ist bei angepasster Trassierung der neu zu errichtenden Leitungen möglich. Auch in den Planungskorridor Weyhausen hineinreichende VR Wald können mit Ausnahme des Waldstandortes im TKS A41 (s.o.) innerhalb des Korridors durch ausreichend verbleibenden Raum vor einer Inanspruchnahme bewahrt werden.

Aufgrund der Lage aller drei Korridoralternativen im ausgedehnten Waldgebiet des Lüßwalds werden VB/VS Wald jeweils in einem Umfang von mehreren Hundert Hektar beansprucht.

Die Variante Weyhausen sticht mit einem Umfang von 748 ha als besonders nachteilig hervor. Aufgrund der Neutrassierung durch bisher relativ unzerschnittenes Gelände (Ausnahme bildet die Bündelung mit der B 191 auf 4 km Länge in TKS A46 und A47) kommt es zu umfangreichen Waldverlusten und neuen Schneisen, die mit Aufwuchs- und Nutzungsbeschränkungen die Funktionen des VB/VS Wald einschränken.

Mit der Alternative Eschede - Lohe Ost sind im Vergleich zur Variante Scharnhorst - Lohe etwas größere Nachteile in Bezug auf betroffene Waldflächen verbunden. Selbst die Bündelung mit der Bahnstrecke auf 4 km Länge (TKS A43) geht aufgrund der Schneisenverbreiterung mit Waldverlusten einher. Die 380 kV- und zwei 110 kV-Bestandsleitungen bleiben in dieser Alternative in ihrem bisherigen Verlauf, die als VS Wald gesicherten Gehölzbestände im Bereich der Aschauteiche werden nicht freigestellt und einer Waldentwicklung/Aufforstung überlassen. Auch die etwaige Mitnahme einer 110 kV-Leitung auf der potenziellen Neubaulerleitung führt nicht zu einer maßgeblichen Verringerung von Waldinanspruchnahmen im Lüßwald.

Bei Realisierung des Vorhabens in der Alternative Scharnhorst - Lohe wird mit 510 ha die vergleichsweise geringste als VB/VS gesicherte Waldfläche beansprucht. Vor dem Hintergrund der Bündelung und Mitnahme der 380 kV-Bestandsleitung sowie beider 110 kV-Leitungen auf gesamter Strecke werden die bestehenden Schneisen in TKS B25 - B28 summarisch betrachtet in ihrer Breite beibehalten und teilweise auch verringert. An diesen Stellen sowie in freiwerdenden Schneisen mitzuführender 110 kV-Leitungen sowie in derzeit durch die Bestandsleitungen zerschnittenen Waldbeständen im Umfeld der Aschauteiche können Flächen der Waldentwicklung und Aufforstung überlassen werden. Im TKS A42 führt die Überspannung des dortigen VR Wald darüber hinaus auch zu einer verringerten und in Abzug zu bringenden Inanspruchnahme des umliegend festgelegten VS Wald. Es werden nur punktuelle Waldeingriffe durch Maststandorte erforderlich. Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist im Belang „Land- und Forstwirtschaft“ vorzugswürdig. Eine Vereinbarkeit mit dem VR Wald ist gegeben, sofern die Maßgabe 4 beachtet wird. Die Inanspruchnahme von VS/VB Wald ist unter o. a. Gründen sowie angesichts der Großflächigkeit der Grundsatzfestlegung verhältnismäßig.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Tab. 38: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)	Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)	Bargfeld - Gerdau (A60)
VB Landwirtschaft	276 ha	170 ha	365 ha
VB Wald	61 ha	63 ha	43 ha

VB – Vorbehaltsgebiet

Im Alternativenvergleich Groß Süstedt verläuft die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt auf kürzester Strecke und in Bündelung mit der Bestandstrasse. Der Korridor überdeckt ca. 170 ha VB Landwirtschaft und ca. 63 ha VB Wald. Die VB, festgelegt im RROP für den Landkreis Uelzen 2019, können nicht durch Feintrassierung umgangen werden. Der Raum in der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) ist durch die 380 kV-Bestandstrasse sowie eine 110 kV-Leitung der Avacon vorbelastet. Der Bau einer neuen 380

kV-Leitung in Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung ermöglicht eine Mitnahme und einen Rückbau der 110 kV-Leitung. Durch Wiederaufforstung im Bereich der zurückgebauten 110 kV-Leitung kann der Eingriff in der Bilanz minimiert werden.

Die westlich geführte Korridoralternative Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) weist eine Mehrlänge von ca. 2,7 km gegenüber der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt auf und überdeckt ca. 276 ha VB Landwirtschaft und ca. 61 ha VB Wald. Die VB Wald können bei dieser Alternative im Rahmen der Feintrassierung teilweise umgangen oder überspannt werden. Diese Variante ist aus Sicht der forstwirtschaftlichen Belange vorzugswürdig. Im Hinblick auf das VB Landwirtschaft werden ca. 100 ha mehr Fläche überdeckt, als bei der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt.

Die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau überlagert ca. 43 ha VB Wald und ca. 365 ha VB Landwirtschaft. Eine potenzielle Trassenführung innerhalb dieses Korridors hat eine Mehrlänge von ca. 3,6 km gegenüber der Alternative Bargfeld - Groß Süstedt. Eine potenzielle Trasse innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) kann den größten Teil des VB Wald weder umgehen noch überspannen, deshalb wird er aus Sicht der forstwirtschaftlichen Belange negativer bewertet als die Korridoralternative Bargfeld - Linden.

Sowohl die westliche als auch die östliche Korridoralternative verursachen neue Betroffenheiten in Bezug auf die Belange von Land - und Forstwirtschaft, während die zentrale Alternative (Bargfeld - Groß Süstedt) durch die Bestandsleitung vorbelastet ist.

Die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ist im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft trotz der Durchquerung eines großen Anteils VB Wald auf Grund der kürzesten Streckenführung, der Bündelungsoption und der Möglichkeit zur Wiederaufforstung von zurückgebauten Leitungsbereichen als vorteilhaft zu bezeichnen. Eine Inanspruchnahme des VB ist verhältnismäßig, es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

3.3.6.3 Gesamtbewertung

Die im LROP festgelegten VR Wald (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04) zählen zu den VR, für die durchgehend eine Unvereinbarkeit mit Leitungsbauvorhaben anzunehmen ist, sobald ein Maststandort innerhalb des VR liegt. Dieser Fall tritt beim vorliegenden Vorhaben mit Ausnahme der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (Alternativenvergleich Lüßwald) nicht ein. Die Zielausnahmeregelung des LROP (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3) ist für das Vorhaben nicht einschlägig, da es die Voraussetzungen der Zielausnahme nicht erfüllt. In der Konsequenz ist die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost nicht vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung.

VB/VS mit forstwirtschaftlichem Bezug werden in nahezu allen Bestandstrassenkorridorabschnitten und Korridoralternativen berührt. Dabei sind Beeinträchtigungen dieser Gebiete unvermeidlich. Alternative Streckenführungen sind auf Grund anderer, teilweise zwingender oder höherwertigerer Vorgaben nicht möglich. Bei der Errichtung der Neubauleitung in Bündelung mit bestehenden Freileitungen kommt es zu einer Erweiterung der Schneisen, in technisch unvorbelasteten Räumen kommt es zur Neubildung von Schneisen. Grundsätzlich führen Schneisen zu Aufwuchs-/Nutzungsbeschränkungen unterhalb der Leiterseile sowie Funktionsverlust im direkten Bereich der Maststandorte. Der Grad der Beeinträchtigung richtet sich dabei nach Größe und Betroffenheit des jeweiligen Gebietes durch das Vorhaben. Durch Rückbau und Mitnahme der 110 kV-Leitungen (Avacon, Deutsche Bahn) werden die

Auswirkungen minimiert, da in den bisherigen Schneisen dieser Leitungen eine Wiederauf- forstung möglich ist. Können Gebiete nicht umgangen werden und berührt der Korridor ein relativ großflächiges VB/VS, so wird dieses Gebiet zwar in seiner Eignung und besonderen Bedeutung beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung erreicht aber nicht ein solches Ausmaß, dass die Eignung und besondere Bedeutung des jeweiligen Gebietes verloren geht. Wird je- doch ein relativ kleinflächiges VB/VS gequert, verliert es durch die o.a. Auswirkungen seine Eignung und besondere Bedeutung. VB/VS entsprechen von ihrem Charakter Grundsätzen der Raumordnung und sind damit einer Abwägung zugänglich. Die Realisierung des hier vor- liegenden Vorhabens ist im BBPIG gesetzlich verankert und gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG „im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit“. Zudem ist es in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 Satz 6 LROP als Ziel der Raumordnung normiert, sodass die Belange der Energieinfrastruktur in diesem Fall die Belange der Forstwirtschaft überwie- gen.

In Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung bzgl. der Belange der Forstwirtschaft ist Maßgabe 4 zu beachten und sollen im Rahmen der Feintrassierung die Hinweise 2-4 berück- sichtigt werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass landwirtschaftliche Flächen bei diesem Vorhaben stark beansprucht werden. Alle Bestandstrassenkorridorabschnitte und Korridoralternativen berüh- ren VB/VS Landwirtschaft in ähnlicher Qualität. Alternative Streckenführungen sind auf Grund anderer, teilweise zwingender oder höherwertigerer Vorgaben nicht ersichtlich. Im Be- reich der Freileitung ist eine dauerhafte Beeinträchtigung lediglich im Bereich der Maststand- orte zu erwarten, so dass die raumordnungsrechtliche Relevanz insgesamt als eher gering einzustufen ist. Daher ist der Eingriff vertretbar.

In Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Landwirtschaft“ soll im Rah- men der Feintrassierung Hinweis 1 berücksichtigt werden.

3.3.7 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

3.3.7.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergege- ben, die im jeweiligen Abschnitt „Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 39: Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Pro- gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.2.2 (02)	Großflächige Lagerstätten [...] von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind [...] als VR Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Unter den [...] genannten Vo- raussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von VR Rohstoff- gewinnung und VR Rohstoffsicherung zulässig.
	3.2.2 (03)	Die [...] bestimmten kleinflächigen Lagerstätten [...], deren Rohstoff- vorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind VR Rohstoffgewinnung. Sie sind in den RROP festzulegen.

	3.2.2 (07,12)	<p>Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind [...] als VR Rohstoffsicherung festgelegt. Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. VR Rohstoffsicherung [...] sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p> <p>Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe sind bei Bedarf in RROP als VR Rohstoffgewinnung zu sichern. Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im RROP für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.</p>
RROP (GR BS)	III 2.3 (03)	Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Rohstoffgewinnung" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.
	III 2.3 (04)	Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau [...] sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VB Rohstoffgewinnung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (H)	3.2.3 (01)	Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden in der zeichnerischen Darstellung weitere regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen als „VB Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (CE)	D 1.8 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden VR für Rohstoffgewinnung [...] festgelegt.
	D 1.9 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete (Vorbehaltsgebiete, VB) für [...] Rohstoffgewinnung [...] festgelegt.
RROP (UE)	3.2.2 (01)	Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind nach Abwägung mit anderen Belangen in der Zeichnerischen Darstellung als VB Rohstoffgewinnung festgelegt.

Das LROP legt die VR Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung räumlich fest. In den RROP werden die Ziele und Grundsätze des LROP insbesondere durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehalts-/Vorsorgegebieten konkretisiert bzw. ergänzt.

3.3.7.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 40: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
VR Rohstoffgewinnung	-	21 ha	-	-	-	-
Bestehende Abbaugelände	-	3 ha	-	-	-	-
VB/VS Rohstoffgewinnung	-	-	-	-	3 ha	-

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Westlich der Ortslage von Wipshausen quert der Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10) ein VR Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand), das sowohl im LROP als auch im RROP Großraum Braunschweig 2008 festgelegt ist. Es bildet einen Riegel im Korridor. Hier befindet sich ein Tagebau, der zurzeit in Betrieb ist. Die Bestandsleitung durchquert das VR auf einer Länge von ca. 300 m, wobei sich mindestens ein Mast innerhalb des VR befindet. Der Abbau des kieshaltigen Sandes ist also unter der Bestandsleitung möglich. Für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem VR Rohstoffgewinnung ist Voraussetzung, dass die vorrangige Zweckbestimmung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt wird, der weitere Abbau des Rohstoffs muss daher gewährleistet sein (Beachtung der Maßgabe 3). Bei der Errichtung des Parallelneubaus können zur Sicherstellung des Abbaus technische Optimierungen wie Mastausteilung und bei Bedarf Masterhöhungen umgesetzt werden. Eine Überspannung ist möglich.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Auf Höhe der Habighorster Teiche (TKS B20) ragt ein durch das RROP 2005 für den Landkreis Celle dargestelltes VS Rohstoffgewinnung (3 ha) östlich in den Bestandstrassenkorridor V (B19-B20-B21) hinein. Die im EÖT vorgestellte aktualisierte Trassenführung berührt das Gebiet nicht. Das Vorhaben steht dem dargestellten Grundsatz der Raumordnung nicht entgegen.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 41: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
VR Rohstoffgewinnung	-	1 ha	-
VB Rohstoffgewinnung	-	-	21 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) berührt ein VR Rohstoffgewinnung (Sand) nordwestlich der Ortslage von Wendeburg. Das VR liegt jedoch sehr randlich im Korridor, sodass es problemlos durch die Trassierung umgangen werden kann. Die Korridoralternative ist daher mit dem VR Rohstoffgewinnung vereinbar.

Die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) quert ein VB Rohstoffgewinnung (RROP für den Großraum Braunschweig 2008) nördlich der Ortslage von Harvesse. Das VB bildet einen Querriegel im Korridor, kann jedoch überspannt werden. Die Korridoralternative beeinträchtigt die Funktion des VB Rohstoffgewinnung nicht.

In der Korridoralterantive Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) besteht keine betroffenheit.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 42: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
VS für Rohstoffgewinnung	-	2 ha

VS – Vorsorgegebiet

Die Korridoralternative Eschede Ost (B22) weist in Bezug auf Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung keine raumordnerischen Betroffenheit auf. Die Korridoralternative Habighorster Höhe (A38) ist gemäß RROP 2005 für den Landkreis Celle geringfügig (2 ha) durch ein VS für Rohstoffgewinnung im Randbereich des Korridors betroffen. Eine adäquate Trassenplanung kann den betroffenen Bereich umgehen. Beide Korridoralternativen sind raumverträglich und in dieser Hinsicht gleichrangig.

3.3.7.3 Gesamtbewertung

Im Bereich des Bestandstrassenkorridors II werden südwestlich von Wipshausen absehbar keine Konflikte mit dem Rohstoffabbau (gequertes VR Rohstoffgewinnung Kiessand) ausgelöst. Der Rohstoffabbau ist gegenwärtig unter der Bestandsleitung möglich. Eine Überspannung ist für den Parallelneubau möglich, sodass kein Maststandort im VR Rohstoffgewinnung Kiessand notwendig scheint. Zur Sicherstellung des Abbaus könnten beim Parallelneubau technische Optimierungen wie Mastausteilung und bei Bedarf Masterrhöhungen umgesetzt werden. Die vorrangige Zweckbestimmung des Rohstoffabbaus (Kieshaltiger Sand) darf nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Sowohl der Bestandstrassenkorridor V als auch die Korridoralternativen der Alternativenvergleiche Wendeburg und Eschede sind mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich „Rohstoffsicherung, Rohstoffgewinnung“ vereinbar.

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Rohstoffsicherung, Rohstoffgewinnung“ stehen dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen, sofern die Maßgabe 3 beachtet wird.

3.3.8 Landschaftsgebundene Erholung

3.3.8.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Landschaftsgebundene Erholung“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 43: Programmaussagen Landschaftsbezogene Erholung

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.1.1 (01)	Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere [...] der landschaftsgebundenen Erholung [...] erhalten werden. [...].
	3.2.3 (01)	Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
	3.2.3 (01)	Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
RROP (GR BS)	III 2.2 (10)	Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, sind je nach Gewichtung als "VR Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "VB Erholung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Erholung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	III 2.4 (04)	Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "VR Ruhige Erholung [...]" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.
	III 2.4 (05)	Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen sollen gesichert und entwickelt werden. Naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen bzw. Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Diese Gebiete sind [...] als "VB Erholung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	III 2.4 (06)	Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden und infrastrukturbezogene Erholungsaktivitäten sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "VR Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Festlegung vereinbar sein.
	III 2.4 (08)	Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sind in "VR Ruhige Erholung [...]" zu sichern und unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterzuentwickeln. In "VR Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" ist eine an die intensive Beanspruchung angepasste Infrastrukturausstattung zu sichern und zu entwickeln.
	III 2.4 (09)	Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sollen in "VB Erholung" gesichert und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Land-

		schafft behutsam weiterentwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	III 2.4 (11)	Aufgrund ihrer regionalen und zum Teil überregionalen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus sind einzelne Erholungsschwerpunkte zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt" festgelegt.
	III 2.4 (14)	Regional bedeutsame Sportanlagen" für Golfplätze, Flugsportanlagen, Anlagen für den Reitsport, Sportzentren und Wassersport, sind als VR festgelegt. Diese Einrichtungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern. Die entsprechenden Gebiete sind [...] als "VR Regional bedeutsame Sportanlage" festgelegt.
RROP (H)	3.2.5 (02)	In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich insbesondere aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, als „VB Erholung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (CE)	D1.8 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden [...] VR ruhige Erholung und VR intensive Erholung [...] und Vorsorgegebiete (Vorbehaltsgebiete, VB) für [...] Erholung [...] festgelegt.
	D3.8 (04)	In der zeichnerischen Darstellung werden VR für die ruhige Erholung, VR für die intensive Erholung und VB für die Erholung festgelegt. Das gesamte Gebiet des Naturparks Südheide soll in seiner Funktion als Gebiet für die überwiegend ruhige, landschaftsgebundene Erholung gesichert und entwickelt werden. Die VR für die ruhige Erholung im Gebiet des Naturparks Südheide sind [...] festgelegt.
	D3.8 (05)	In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen für folgende Sportarten festgelegt: Golfsport und Flugsport (Modell-/Segelflugplätze). Die Aller zwischen der östlichen Kreisgrenze und dem Wehr in Celle wird als regional bedeutsame Fläche für den Wassersport festgelegt. Für die erforderliche Infrastruktur soll an erster Stelle die vorhandene bauliche Infrastruktur [...] gesichert und entwickelt werden. Neue bauliche Infrastruktur soll im Bereich der Siedlungsfläche der Orte mit zentralörtlicher Infrastruktur errichtet werden. Alle Maßnahmen haben außerhalb der für den Naturschutz besonders wichtigen Bereiche zu erfolgen.
RROP (UE)	3.2.3 (01)	Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sind [...] als VB Erholung festgelegt. Von diesen sind folgende Landschaftsteile besonders zu erwähnen: [...] Süsing und Bobenwald für den Raum Ebstorf–Bienenbüttel; Blaue Berge mit Hardautal für den Raum Suderburg; Ilmenautal mit angrenzender Bewaldung und Ausläufer der Görde für den Raum Bevensen–Bienenbüttel [...]. Als Kerngebiete innerhalb der VB Erholung sind die VR Landschaftsbezogene Erholung zu sichern. Die ruhige Erholung ist in diesen Bereichen vorrangig zu schützen.

Das LROP fordert die Sicherung und die Weiterentwicklung von Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft. Die RROP konkretisieren und ergänzen diese Vorgabe und weisen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete/Vorsorgegebiete sowie standortbezogene Festlegungen aus.

3.3.8.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 44: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridorabschnitte

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
VR Landschaftsbezogene Erholung	46 ha	-	-	-	-	153 ha
VB Erholung	51 ha	300 ha	3 ha	-	-	113 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandskorridorabschnitt I quert direkt nördlich des Umspannwerks Wahle ein VR Ruhige Erholung in Natur und Landschaft, das mit einer Fläche von ca. 46 ha einen Riegel im Korridor bildet. Sein Wert bestimmt sich durch eine besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit und es eignet sich daher für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 wird zwischen siedlungsrandnahen und in der Region liegenden erholungsrelevanten Gebieten differenziert. Für wohnortnahe und in dicht besiedelten Räumen gelegene Erholungsgebiete wurden Vorbelastungen durch technische Überprägungen und bestehende Lärmeinflüsse im Rahmen der Festlegung einbezogen. Ein solches Gebiet liegt hier vor. Die Auswirkung der potenziellen Neubauleitung in Bündelung zu den zwei hier bereits bestehenden 380 kV-Leitungen auf das im dicht besiedelten Umland der Stadt Braunschweig gelegene VR führen daher nicht zu einem Funktionsverlust des Gebietes; die Vereinbarkeit mit der Zielfestlegung ist gegeben. Die innerhalb des VR Ruhige Erholung in Natur und Landschaft gelegene Waldfläche „Schwarzes Bruch“ wird nicht beeinträchtigt, da zwischen Waldrand und Bestandsleitung genug Raum verbleibt (ca. 100 m), in dem die potenzielle Neubauleitung adäquat trassiert werden kann.

Der Korridor überlagert flächig VB Erholung im Umfang von 51 ha, eine Umgehung der Festlegung ist daher nicht möglich. Die potenzielle Neubauleitung wird parallel zu den zwei bereits bestehenden 380 kV-Leitungen geführt, welche das Gebiet zusammen mit dem Bauwerk des Mittellandkanals bereits technisch vorprägen. Die Funktion des Gebietes als Entwicklungsachse für die landschaftsbezogene Erholung entlang des Fließgewässers „Aue“ bleibt erhalten.

Der in Ost-West-Richtung verlaufende regional bedeutsame Radwanderweg wird durch das Vorhaben überspannt; eine Vereinbarkeit mit dem VR ist gegeben.

Insgesamt ist für den Bestandstrassenkorridorabschnitt I eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bzgl. „Landschaftsgebundener Erholung“ gegeben.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Innerhalb des Bestandstrassenkorridors II sind 300 ha VB Erholung durch das Vorhaben betroffen, die insbesondere in TKS B6 und B7 den Korridor vollständig überlagern. Das Gebiet weist gemäß RROP für den Großraum Braunschweig 2008 eine Bedeutung und Eignung für

Erholung und Tourismus auf und bildet gleichzeitig die Entwicklungsachse für die landschaftsbezogene Erholung entlang des Fließgewässers „Erse“ ab. Das VB wird in seiner Erholungsfunktion durch die Bündelung mit der Bestandsleitung, bestehenden Vorbelastungen (aktiver Bodenabbau) und mögliche Umgehung bei angepasster Trassierung nicht beeinträchtigt. Vielmehr werden für die regionale Erholungsnutzung wertvolle Teile des VB bei Alvesse, Rietze, Eickenrode und Plockhorst durch die rückzubauende und in östliche Richtung umzuverlegende Bestandsleitung freigestellt und damit aufgewertet. Die Funktion des VB Erholung wird daher durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Aus der zeichnerischen Darstellung des RROP Region Hannover 2016 geht hervor, dass der Bestandstrassenkorridorabschnitt III ein VB Erholung innerhalb des LSG H 00066 „Hagenbruch“ auf einer Fläche von ca. 3 ha überlagert. Eine potenzielle Neubauleitung in Bündelung mit der Bestandstrasse hat innerhalb des Korridors genug Raum, um an dem VB Erholung vorbeigeführt zu werden. Die Funktion des VB Erholung bleibt bei Realisierung des Vorhabens erhalten.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt VI überdeckt eine Fläche von ca. 153 ha VR Landschaftsbezogene Erholung sowie eine Fläche von 113 ha VB Erholung. Die Gebiete überlagern den Korridor auf seiner gesamten Breite.

Das RROP für den Landreis Uelzen 2019 begründet die VR landschaftsbezogene Erholung damit, dass sie sich aufgrund ihrer Struktur und Ungestörtheit hervorragend für eine ruhige Erholungsnutzung eignen. Sie liegen weit entfernt von größeren Ortslagen und störenden Verkehrswegen. Das Ziel sieht vor, diese Gebiete vorrangig für naturnahe und landschaftschonende Aktivitäten zu sichern.

Der Bestandstrassenkorridor VI quert auf ca. zwei Dritteln (im Bereich TKS B29) seiner Gesamtlänge den Lüßwald (VR Landschaftsbezogene Erholung) und auf ca. einem Drittel seiner Länge (im Bereich TKS B30 und B31) landwirtschaftlich genutzte Fläche (VB Erholung). Hier ist bereits eine Bestandsleitung vorhanden, sodass die Errichtung des Parallelneubaus in der freien Landschaft zu keiner zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes führt. Die Funktion des VB Erholung bleibt auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Innerhalb des Waldes (VR Landschaftsbezogene Erholung) ist aufgrund der gegebenen Sichtverschattung von keiner visuellen Fernwirkung der Leitung auszugehen. Von Südosten nach Nordwesten in Richtung Dreilingen kreuzt ein im RROP 2019 festgelegtes VR Regional bedeutsamer Wanderweg mit der Funktion „Radfahren“ den Bestandstrassenkorridor. Eine Überspannung von linienhafter Infrastruktur ist möglich (s. Punkt 3.3.11). Die vorrangige Funktion einer ruhigen Erholungsnutzung wird durch die baubedingte Inanspruchnahme lediglich temporär beeinträchtigt.

Das RROP Uelzen 2019 sichert die VR Landschaftsbezogene Erholung für die Erholungsnutzung. Durch das Vorhaben wird die grundsätzliche Eignung der Landschaft für naturnahe und landschaftsschonende Erholungsaktivitäten nicht in Frage gestellt. In dem Bestandstras-

senkorridorabschnitt besteht zudem eine Vorbelastung durch Leitungsinfrastruktur. Raumbedeutsame Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem VR Landschaftsbezogene Erholung vereinbar.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 45: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
VR Landschaftsbezogene Erholung	2 ha	-	-
VB Erholung	287 ha	174 ha	169 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Die Belange des im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 festgelegten VR Landschaftsbezogene Erholung werden lediglich im Rahmen der Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) geringfügig (2 ha) berührt. Eine potenzielle Trassenführung kann das sich randlich des Korridors befindende VR umgehen. Die beiden weiteren Korridoralternativen überlagern sich nicht mit VR landschaftsbezogene Erholung.

In Bezug auf die Betroffenheit von VB Erholung weist die Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) den höchsten flächenmäßigen Wert aus (287 ha). Dagegen sind die beiden weiteren Korridoralternativen Wendeburg - Rüper West und Wendeburg - Wense (A1-A7) mit jeweils 174 ha bzw. 169 ha in vergleichbarer Weise von VB Erholung überlagert. Die VB betreffen i.d.R. die gesamte Korridorbreite, weshalb eine Umgehung in den meisten Fällen nicht möglich ist. Es handelt sich i.d.R. um siedlungsnahen Erholungsgebiete, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden soll. Eine Freileitung überprägt die Landschaft in technischer Weise und mindert im Sichtbereich die Erholungsqualität eines VG Erholung. Sie führt jedoch nicht zu einem gebietsbezogenen Verlust der Erholungsfunktion.

Die raumverträgliche Umsetzung einer Trassenachse ist in allen Korridoralternativen möglich. In Anbetracht der größten flächenmäßigen Betroffenheit ist die Alternative Sophiental - Rüper West als nachteilig zu bewerten. Die Korridoralternativen Wendeburg - Rüper West und Wendeburg - Wense sind dahingehend als gleichrangig zu beurteilen.

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 46: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Warmse West (B11)	Kreuzkrug (A20)
VB Erholung (G)	31 ha	76 ha

VB – Vorbehaltsgebiet

Die Korridoralternativen Warmse West (B11) und Kreuzkrug (A20) werden in unterschiedlichem Umfang in ihrer gesamten Breite von VB Erholung überlagert. Eine Umgehung oder Überspannung der Festlegung durch die potenzielle Neubauleitung ist daher nicht möglich. Das Gebiet eignet sich gemäß RROP der Region Hannover 2016 aufgrund der landschaftli-

chen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes besonders für die regionale Erholungsnutzung, ist jedoch im Bereich beider Korridoralternativen durch die bestehende 380 kV-Leitung und die Hauptverkehrsstraßen B 214, B 444 und B 188 vorbelastet. Die Korridoralternative Kreuzkrug weist im Vergleich zur Alternative Warmse West größere Nachteile in Bezug auf die Inanspruchnahme des VB Erholung auf. Aufgrund der Vorbelastung, durch die Bündelungsoption der potenziellen Leitungstrasse mit der B 214 und der großräumigen VB-Festlegung bleibt die grundsätzliche Funktion des Gebietes erhalten.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 47: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Neuhaus (B15 Ost)	Langlingen (B15 West)
VR für Erholung – ruhige Erholung in Natur und Landschaft	49 ha	54 ha
VS Erholung	7 ha	7 ha

VR – Vorranggebiet, VS – Vorsorgegebiet

Die Korridoralternative B15 Ost quert auf einer Fläche von ca. 49 ha das VR für Erholung – ruhige Erholung in Natur und Landschaft, das wie ein Querriegel im Korridor liegt, wobei durch eine Umverlegung der potenziellen Korridorführung nördlich des FFH-Gebietes DE3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ Teile des VR für Erholung umgangen werden können bzw. nur noch randlich berührt werden. Im Vergleich überlagert sich die Korridoralternative B15 West auf einer Fläche von ca. 54 ha mit VR für Erholung. Eine Umgehung des VR ist bei dieser Korridoralternative nicht möglich. Im Hinblick auf das VS Erholung sind beide Alternativen gleich zu bewerten (je 7 ha Flächenüberlagerung).

Im RROP 2005 für den Landkreis Celle sind VR und VS für Erholung festgelegt. Als VR für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorzubehalten und zu sichern sind. Die schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sollen nicht durch die Erholungsnutzung beeinträchtigt werden. Als VS für Erholung sind Gebiete festgelegt, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

Die potenzielle Trasse führt in der Flussniederung der Aller und der umliegenden freien Landschaft auf Grund der Fernwirkung zu einer Belastung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Empfindens ist durch die Vorbelastung der Bestandsleitung bereits gegeben. Entlang der Aller kreuzt ein im RROP 2005 festgelegtes VR Regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren den gemeinsamen Korridor. Es handelt sich um den insgesamt ca. 330 km langen Aller-Radweg, der durch Sachsen-Anhalt und Niedersachsen führt. Eine Überspannung von linienhafter Infrastruktur ist möglich (s. Punkt 3.3.11). Die vorrangig zu sichernde Funktion einer ruhigen Erholungsnutzung wird nur temporär durch baubedingte Inanspruchnahme beeinträchtigt. Das VR für Erholung ist durch die 380 kV-Bestandsleitung vorbelastet, Einschränkungen bezogen auf Erholungsaktivitäten wie Spaziergehen und Radfahren sind nicht gegeben. Bei der Wahl der Korridoralternative

B15 Ost muss die Bestandsleitung umverlegt werden, um eine Überspannung des Wohngebäudes am Baßlohweg zu vermeiden. Dadurch würde das VR für Erholung in seinem nördlichen Bereich nur noch randlich berührt. Das Vorhaben ist daher mit dem VR Erholung – Ruhige Erholung in Natur und Landschaft vereinbar.

Dabei ist die Korridoralternative B15 Ost in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung vorteilhafter gegenüber der Korridoralternative B15 West.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 48: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
VR ruhige Erholung	-	34 ha
VS Erholung	-	22 ha

VR – Vorranggebiet, VS – Vorsorgegebiet

Das RROP 2005 für den Landkreis Celle trifft in Bezug auf die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Erholung für die Korridoralternative Jarnsen West (B18) keine zeichnerischen Festlegungen. Dagegen berührt die Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) sowohl ein VR für die ruhige Erholung (34 ha), als auch ein VS für die Erholung (22 ha). Die Darstellung der VS überlagert die Schutzgebietskulisse (FFH-Gebiet, NSG) im Zusammenhang mit den Niederungsbereichen der Fließgewässer Lutter und Lachte. Da diese im Planungsfall überspannt werden, und von der Trasse dauerhaft keine störenden Immissionen ausgehen, besteht kein unüberwindbarer Konflikt mit den Funktionen der VS. Die landschaftliche Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten bleibt durch das Vorhaben unberührt.

Als VR für die ruhige Erholung sind Gebiete festgelegt, die sich gemäß Begründung des RROP 2005 für den Landkreis Celle aufgrund ihrer landschaftlichen Eignung für die Erholung und ein möglichst ungestörtes Erleben in der Natur in Betracht kommen. Die Betroffenheit dieses Belangens in der Korridoralternative Jarnsen Ost ist flächendeckend. Eine Umgehung ist im Planungsfall nicht möglich. Gleichmaßen ist zu beachten, dass die VR für die ruhige Erholung, die innerhalb des Naturparks Südheide festgelegt wurden, gemäß RROP dazu dienen, das Gebiet des Naturparks in seiner Funktion als attraktiver Raum für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung insgesamt zu sichern und insbesondere vor Inanspruchnahme von Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung zu schützen. So ist das durch die Korridoralternative Jarnsen Ost betroffene VR vor dem Hintergrund der naturparkspezifischen Zielvorstellungen zu betrachten und zu bewerten. Die technische Überprägung von in diesem Fall zwei Höchstspannungsleitungen führt zu einer Minderung der ästhetischen Qualität des Landschaftsbildes (Mischung aus Agrar-, Wald- und Auenlandschaft), gefährdet die vorrangige Zweckbestimmung des großräumig festgelegten VR unter überörtlichen Gesichtspunkten jedoch nicht maßgeblich. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung ist aufgrund des weitestgehend immissionslosen Betriebs der Leitung gegeben.

In Anbetracht dessen, dass die Korridoralternative Jarnsen West keine raumordnerisch festgelegten Erholungsfunktionen aufweist, ist diese Alternative als eindeutig vorteilhaft zu bewerten.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 49: Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
VR für die ruhige Erholung	16 ha	18 ha
VS für die Erholung	12 ha	8 ha

VR – Vorranggebiet, VS – Vorsorgegebiet

Die im RROP 2005 für den Landkreis Celle festgelegten VR für die ruhige Erholung und die VS für die Erholung überlagern beide Korridoralternativen Eschede Ost (B22) und Habighorster Höhe (A38) im Bereich des nördlichen Gelenkpunktes. Da sich die Korridore in diesem Bereich gabeln, kommt es zu einer breiten Überlagerung, weshalb die Differenzierung nach flächenmäßigen Betroffenheiten für jede Alternative keine Aussagekraft besitzt. Beide Korridoralternativen sind in ähnlichem Umfang von den dargestellten Festlegungskategorien betroffen.

Das dargestellte VR für die ruhige Erholung endet südlich an der Grenze des Naturparks Südheide und erstreckt sich von dort großflächig nach Nordwesten. Da die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (B23-A43-A44-B26-B27-B28) diese VR flächendeckend quert, ist eine gemeinsame Betrachtung und Bewertung zweckmäßig. Das VR stellt sich im Umfeld der Ortslagen Eschede und Scharnhorst als siedlungsnaher, störungsarmer und landschaftlich attraktiver Freiraum heraus und ist insofern erholungsrelevant. Zudem tangiert das Gebiet westlich einen im RROP 2005 dargestellten regional bedeutsamen Wanderweg mit der Funktion „Wandern“ und südlich einen regional bedeutsamen Wanderweg mit der Funktion „Fahrradfahren“, was die Bedeutung der Erholungsfunktion untermauert. Im Falle der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe in Verbindung mit der Korridoralternative Eschede Ost bzw. der Alternative Habighorster Höhe müssen sowohl die Bestandstrasse als auch die Neubautrasse das Gebiet in Parallelführung durchqueren. Es ist anzunehmen, dass die Erholungsqualität in diesem VR durch das Vorhaben gemindert wird.

Gleichermaßen ist zu beachten, dass die VR für die ruhige Erholung, die innerhalb des Naturparks Südheide festgelegt wurden, gemäß RROP 2005 dazu dienen, das Gebiet des Naturparks in seiner Funktion als attraktiver Raum für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung insgesamt zu sichern und insbesondere vor Inanspruchnahme von Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung zu schützen. So ist das vorliegende VR vor dem Hintergrund der naturparkspezifischen Zielvorstellungen zu betrachten und zu bewerten. Dahingehend ist zu bedenken, dass mit der Neubelastung an dieser Stelle, eine erhebliche Entlastung der Aschauteiche, durch die Mitnahme und den Rückbau der drei Trassenführungen in jenem Gebiet zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang findet eine großräumige erhebliche Aufwertung der Erholungsfunktion statt, die unter dem Gesichtspunkt der Überörtlichkeit eine Minderung der Erholungsqualität im zu betrachtenden Areal rechtfertigt. Zudem ist zu bedenken, dass eine Freileitungstrasse die ästhetische Wirkung von Natur und Landschaft zwar beeinträchtigt, die gebietsbezogene Erholungsfunktion jedoch nicht hinreichend verhindert, da von einer Freileitung keine weiteren, die Erholungsqualität mindernden Immissionen ausgehen.

Für die Bewertung der betroffenen VS für die Erholung in Bezug auf den Alternativenvergleich Eschede gelten die vorangehenden Ausführungen gleichermaßen, zumal diese Bereiche lediglich mit Vorbehalt gesichert sind und in der Abwägung der Belang der Neuerrichtung einer Stromleitung, für die der vordringliche Bedarf festgestellt wurde, überwiegt. Beide Korridoralternativen sind aus den o.g. Gründen mit den Zielen und Grundsätzen vereinbar.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 50: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
VR Landschaftsgebundene Erholung (Z)	296 ha	502 ha	391 ha
VB/VS Erholung (G)	424 ha	394 ha	319 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet, VS – Vorsorgegebiet

Aufgrund der räumlichen Lage im Naturpark Südheide (nur Landkreis Celle) und dem landschaftlich bedeutsamen Waldgebiet Lüßwald sind in allen drei Korridorvarianten großflächig und die Korridorbreite überlagernde VR Landschaftsbezogene Erholung bzw. VR für die ruhige Erholung sowie VB/VS Erholung betroffen. Die ausgedehnten Waldgebiete der Blauen Berge im Raum Suderburg sind im RROP für den Landkreis Uelzen 2019 als VB Erholung festgelegt. Deren Kerngebiete sind als VR Landschaftsbezogene Erholung gesichert; die ruhige Erholung ist in diesen Bereichen vorrangig zu schützen. Eine weitere touristische Erschließung steht nicht im Vordergrund, die naturnahen und landschaftsschonenden Aktivitäten sind zu bewahren. Als VR für die ruhige Erholung sind im RROP 2005 für den Landkreis Celle Gebiete festgelegt, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eignung für die Erholung und ein möglichst ungestörtes Erleben in der Natur in Betracht kommen. Aufgrund ihrer Lage im Naturpark Südheide sind diese Gebiete vor dem Hintergrund der naturparkspezifischen Zielvorstellungen zu betrachten und zu bewerten (vgl. Alternativenvergleich Eschede).

Die Errichtung einer Freileitung führt insbesondere in freier bzw. halboffener Landschaft zu einer Überprägung des Landschaftsbildes. Betroffen ist das TKS A41 der Varianten Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) und Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28). Das TKS B23 der Variante Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) führt ebenfalls durch offenes Gelände, ist durch die bestehenden 380 kV- und 110 kV-Leitungen aber bereits vorbelastet. Auch im südlichen Abschnitt des TKS A43 dieser Alternative führt die potenzielle Neubauleitung durch Landwirtschaftsflächen und ist daher sichtbar. In den vorstehend genannten TKS sind jeweils VR für die ruhige Erholung festgelegt, die nicht umgangen werden können. Das Vorhaben führt durch die technische Überprägung dieser Gebiete zu Betroffenheiten und einer Minderung der ästhetischen Qualität des Landschaftsbildes (Ausnahme bildet der vorbelastete TKS 23). Lärmauswirkungen treten allerdings nur vorübergehend baubedingt und unter bestimmten Witterungsbedingungen auf und sind somit vernachlässigbar. Die VR eignen sich weiterhin für eine ruhige Erholungsnutzung, die Freizeitaktivitäten können weiterhin ausgeführt werden. Die vorrangige Zweckbestimmung der VR bleibt erhalten, die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben.

Die drei Planungskorridore führen mit Ausnahme der oben genannten TKS auf langer Strecke durch ausgedehnte Waldgebiete, in denen die Wahrnehmbarkeit und visuelle Fernwirkung der Freileitung eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund sowie dem Aspekt des weitestgehend emissionslosen Betriebs der Leitung ist auch hier eine Vereinbarkeit mit den Ziel festlegungen gegeben. Die landschaftliche Eignung der betroffenen Gebiete des Naturpark Südheide sowie der Blauen Berge im Hardautal bleibt für die verschiedenen ruhigen und landschaftsbezogenen Erholungsaktivitäten durch das Vorhaben unberührt.

Auch die Inanspruchnahme der großräumig festgelegten VS/VB ist unter o. a. Gründen verhältnismäßig. Die vorhabenbedingten Auswirkungen gefährden die Gebietsfunktionen unter überörtlichen Gesichtspunkten nicht maßgeblich.

Insgesamt betrachtet schneidet die Variante Weyhausen am ungünstigsten ab, da deren Korridor vollständig von Ziel- und Grundsatzfestlegungen für die Erholung überlagert ist. Die potenzielle Neubauleitung wird auf der gesamten Strecke neu trassiert und führt mit Ausnahme des TKS A46 und A47 (Bündelung mit der B 191) zu Neuzerschneidungen von vergleichsweise unberührten Landschaftsräumen. Die Variante Eschede - Lohe Ost weist in Bezug auf die Landschaftsgebundene Erholung gewisse Vorteile auf, da sie in geringerem Umfang VR beansprucht und mit den bestehenden Leitungen (TKS B23, B26 bis B28) bzw. der Bahnstrecke bündelt. Allerdings werden in dieser Variante die für die Erholung ebenfalls relevanten Gebiete der Aschauteiche nicht freigestellt und damit aufgewertet. Die Alternative Scharnhorst - Lohe nimmt hinsichtlich des Umfangs beanspruchter VR und VS/VB einen mittleren Rang ein. Aufgrund der potenziellen Neutrassierung in den TKS A41 und A42 wird die Erholungsqualität in diesem Landschaftsraum zwar neu belastet und gemindert. Gleichzeitig findet durch die gebündelte Umverlegung der 380 kV-Bestandsfreileitung und Mitnahme beider 110 kV-Freileitungen eine erhebliche Entlastung der Aschauteiche und Aufwertung der dortigen Erholungsfunktion statt. Ab TKS B25 bis B28 verlaufen die Leitungen in ihrer bisherigen Trasse und führen somit zu keiner zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes. Durch die jeweilige Mitnahme einer 110 kV-Leitung auf den Gestängen der 380 kV-Leitungen verringert sich vielmehr die Anzahl der Leitungstrassen in diesem Bereich.

In allen drei Korridorvarianten verlaufen regional bedeutsame Rad- und Wanderwege, die als VR in den RROP für die Landkreise Celle und Uelzen festgelegt sind. Die Wege werden durch das Vorhaben überspannt und die Verbindungsfunktion nicht dauerhaft unterbrochen, die vorrangige Zweckbestimmung bleibt somit erhalten und die Vereinbarkeit mit dem VR ist gegeben.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Tab. 51: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Landschaftsgebundenen Erholung im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Groß Süstedt

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)	Bargfeld-Groß - Süstedt (B32-B33)	Bargfeld - Gerdau (A60)
VR Landschaftsgebundene Erholung	4 ha	-	-
VB Erholung	303 ha	188 ha	311 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Nur die Korridoralternative Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) überlagert im Bereich TKS A58 ein VR Landschaftsgebundene Erholung in einem Umfang von ca. 4 ha. Der Korridor Bargfeld - Linden bietet ausreichend Platz, um eine potenzielle Neubautrasse am VR vorbeizuführen, sodass dieses Ziel der Raumordnung nicht verletzt wird.

Das RROP für den Landkreis Uelzen 2019 legt sowohl ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg mit der Funktion „Radfahren“ als auch ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg mit der Funktion „Wandern“ fest. Ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg mit der Funktion „Radfahren“ kreuzt zweimal die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) und einmal Bargfeld - Linden. Ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg mit der Funktion „Wandern“ quert zweimal die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60). Die Vorkommen der regional bedeutsamen Wege weisen auf eine überörtliche Bedeutung des Erholungsgebietes hin. Eine Überspannung von linienhafter Infrastruktur ist möglich (s. Punkt 3.3.11).

Bezogen auf VB Erholung ist bei der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt mit ca. 188 ha deutlich weniger Fläche betroffen im Vergleich zu Bargfeld - Linden (ca. 303 ha) und Bargfeld - Gerdau (ca. 311 ha). Die VB Erholung sind als Grundsatz der Raumordnung abwägungsfähig. Aufgrund der Großflächigkeit der betroffenen VB bleibt deren Funktion auch bei der Umsetzung des Vorhabens erhalten. Durch die Bündelungsoption und die Möglichkeit zum Rückbau und zur Mitnahme der bestehenden 110 kV Leitung sowie die im Vergleich geringen Betroffenheiten ist die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt als vorzugswürdig anzusehen. Die Korridoralternativen Bargfeld - Linden und Bargfeld - Gerdau würden quantitativ größere Betroffenheiten auf die Landschaftsgebundene Erholung in freier Landschaft verursachen. Darüberhinaus führen beide Alternativen zu einer Umzingelung von Ortschaften, was sich negativ auf das ästhetische Empfinden und das Landschaftsbild aus Sicht der betroffenen Ortschaften auswirken würde. Die Funktion des VB Erholung ist auch bei Umsetzung des Vorhabens gewährleistet. Dabei wird die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt als vorteilhaft bzgl. der Belange der landschaftsgebundenen Erholung betrachtet.

3.3.8.3 Gesamtbewertung

Die Bewertung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung fußt häufig auf subjektiven Eindrücken und Einschätzungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die überwiegende Mehrzahl der Bestandstrassenkorridorabschnitte sowie der Korridoralternativen VR sowie VB/VS mit Bezug zur landschaftsbezogenen Erholung berührt. Dabei nimmt die quantitative Betroffenheit im nördlichen Verlauf des Vorhabens zu, da hier die unberührten großflächigen Erholungslandschaften der Südheide zu finden sind. Diese können nicht immer umgangen werden.

Dabei führt die Errichtung einer Freileitung insbesondere in freier bzw. halboffener Landschaft zu einer Überprägung des Landschaftsbildes, während innerhalb von Waldgebieten durch Sichtverschattung von keiner visuellen Fernwirkung der Leitung auszugehen ist.

Die technische Überprägung der Landschaft durch (mehrere) Höchstspannungsleitungen führt prinzipiell zu einer Minderung der ästhetischen Qualität des Landschaftsbildes, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird, allerdings nicht von jedermann in derselben Ausprägung. Die vorrangige Zweckbestimmung der festgelegten VR

wird jedoch nicht maßgeblich beeinträchtigt, da von einer Freileitung im Regelfall keine weiteren qualitätsmindernden Emissionen ausgehen. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus bleibt erhalten. Zudem liegt an vielen Stellen entweder durch die 380 kV-Bestandsleitung oder andere im Raum existierende Leitungen eine Vorbelastung durch technische Überprägung vor. Umverlegungen und Bündelungen können ebenfalls dafür sorgen, dass der Raum „aufgeräumt“ wird und einzelne Teilräume von derzeitigen Bestandsleitungen freigestellt werden, wodurch sie eine Aufwertung in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung erfahren.

Im Ergebnis kann für jeden Bestandstrassenkorridorabschnitt und jede Korridoralternative eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen der Belange der landschaftsbezogenen Erholung festgestellt werden.

3.3.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

3.3.9.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Wassermanagement /-versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 52: Programmaussagen Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Programm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	3.2.4 (09)	Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der [...] festgelegten VR Trinkwassergewinnung zu beachten. Dabei sind in den VR Trinkwassergewinnung [...] raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens zu beeinträchtigen.
	3.2.4 (12)	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden
RROP (CE)	D1.8 (01)	In der zeichnerischen Darstellung werden [...] VR Trinkwassergewinnung festgelegt.
	D3.9.3 (04)	Die Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten bzw. soweit möglich wiederherzustellen; Abflusshindernisse sind zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zurückzubauen. In der zeichnerischen Darstellung sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Aller, Wietze (zur Aller), Örtze, Fuhse und

		<p>Lachte als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt. Die maßstäblich nicht festgelegten Überschwemmungsgebiete der Alte Aue, Aschau, Berger Bach, Brunau, Hasselbach, Landwehrbach, Lutter, Meiße, Mühlenbach, Neuer Bach, Schwarzwasser, Weesener Bach, Wiehe, Wietze (zur Örtze) sind diesen gleichgestellt und in der zeichnerischen Darstellung in den entsprechenden VR für Natur und Landschaft enthalten. Diese Gebiete sollen in ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden, indem beispielsweise die Überschwemmungsgebiete durch bauliche Anlagen verkleinert werden. Der Schutzzweck ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>
RROP (H)	3.2.4 (03)	<p>Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung „VR Trinkwassergewinnung“ und „VR Wasserkwerk“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.</p> <p>Die Region Hannover hat auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) eingeleitet. Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erforderlich ist und hat ggfs. eine Anpassung vorzunehmen. Das Beteiligungsverfahren endete am 02.06.2023.</p>
	3.2.4 (08)	<p>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu sichern. Zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der zeichnerischen Darstellung „VR Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein. Im Sinne eines Risiko-Vorbehalts sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit [...] überflutet werden können, in der zeichnerischen Darstellung als „VB Hochwasserschutz“ festgelegt.</p>
RROP (GR BS)	III 2.1.5 (06)	<p>Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den "VR und VB Trinkwassergewinnung", in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen.</p>
	III 2.5.2 (06)	<p>Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung "VR Trinkwassergewinnung" festgelegt. "VR Trinkwassergewinnung" umfassen die Schutzzonen I -III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sie schließen ebenso Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellenschutzgebiete ein. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>
	III 2.5.2 (07)	<p>Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen sollen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich geschützt werden. Gleiches gilt für Gebiete, die vormals als "VR Trinkwassergewinnung" festgelegt waren und aufgrund der Stilllegung von Wassergewinnungsanlagen aufgegeben wurden. Die vorgenannten Gebiete werden in der Zeichnerischen Darstellung als "VB Trinkwassergewinnung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so</p>

		abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
	III 2.5.4 (04)	Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 92 a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Hochwasserschutz" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.
	III 2.5.4 (10)	Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. § 93 a NWG sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VB Hochwasserschutz" festgelegt. Die Einstufung einer Fläche als "überschwemmungsgefährdet" ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.
	IV 4 (03)	Teilgereinigte und geruchsfreie Abwässer können auf geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen verrieselt oder verregnet werden. Regional bedeutsame Abwasserverwertungsflächen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VB Abwasserverwertungsfläche" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP (UE)	3.2.4 (04)	Die für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen Wasservorkommen sind [...] als VR Trinkwassergewinnung mit den Standorten der Wasserwerke festgelegt und sind zu sichern. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser[...]schutzgebiete und der [...] festgelegten VR Trinkwassergewinnung zu beachten.

Das LROP fordert die Verringerung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer sowie die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung und legt Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung für bisher nicht wasserrechtlich geschützte bedeutsame Grundwasservorkommen fest. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume zu erhalten und zu sichern. Die RROP konkretisieren und ergänzen diese Vorgaben und weisen entsprechende Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz aus. Das Vorhaben hat nur begrenzte Auswirkungen auf den Trink- und Grundwasserbelang und damit auch auf diese Gebietskulisse (Wasserschutzgebietszonen I und II können bei Trassierung der Leitung umgangen werden). Am ehesten sind Auswirkungen in der Bauphase, bei der Einbringung der Mastfundamente in den Boden, zu erwarten; darüber hinaus können temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich sein (s. auch Punkt 4.5, Schutzgut Wasser). Stahlgittermasten stellen im Überschwemmungsgebiet aufgrund ihrer geringen Grundfläche und der durchlässigen Bauweise keine relevanten Hindernisse für den Hochwasserabfluss dar. Auswirkungen auf den Retentionsraum sind somit begrenzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Belange Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz bei einer Freileitung nur gering, wobei eine detaillierte Ermittlung erst im Zuge der Feintrassierung bzw. der Festlegung der Maststandorte, Baufelder und Zuwegungen möglich ist. Bei der folgenden abschnittsbezogenen Bewertung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Freileitung keine Beeinträchtigungen der VR/VB für Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz zur Folge hat. Auch die Vorbehaltsgebiete Abwasserverwertungsfläche werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Aufgrund der zuvor beschriebenen grundsätzlichen geringen Auswirkungen findet im Folgenden keine verbale Auseinandersetzung

mit den VB bezogen auf die Belange Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz abschnittsbezogen statt.

3.3.9.2 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 53: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Bestandstrassenkorridore

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
VR Hochwasserschutz	106 ha	180 ha	-	-	-	-
VB Hochwasserschutz	8 ha	65 ha	41 ha	-	-	-
VR Trinkwassergewinnung	-	178 ha	-	-	-	-
VB Trinkwassergewinnung	-	123 ha	-	-	-	-
VB Abwasserverwertungsfläche	-	54 ha	-	-	-	-

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I überlagert laut RROP für den Großraum Braunschweig 2008 auf einer Fläche von 106 ha ein VR Hochwasserschutz. Dem VR Hochwasserschutz unterliegt sowohl ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG-ID 241) als auch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesicherte ÜSG ID 1593).

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt II quert auf einer Fläche von 180 ha ein im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 festgelegten VR Hochwasserschutz und auf einer Fläche von 178 ha ein VR Trinkwassergewinnung. Dabei sind sowohl das Trinkwasserschutzgebiet (WSG ID 3367) als auch das Überschwemmungsgebiet (ÜSG-ID 244) und das vorläufig gesicherte ÜSG- ID 1630 betroffen.

Darüber hinaus überlagert der Bestandstrassenkorridorabschnitt II ein im LROP festgelegtes VR für Trinkwassergewinnung für bisher nicht wasserrechtlich geschützte bedeutsame Grundwasservorkommen.

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 54: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
VR Hochwasserschutz	35 ha	32 ha	137 ha

VB Hochwasserschutz	19 ha	35 ha	28 ha
VB Abwasserverwertungsfläche	-	-	218 ha

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Im Alternativenvergleich Wendeburg queren die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West und Sophiental - Rüper West eine ähnlich große Fläche des VR Hochwasserschutz (32 ha und 35 ha). Die Korridoralternative Wendeburg - Wense überlagert eine Fläche von 137 ha VR Hochwasserschutz. Nur bei der Korridoralternative Wendeburg - Wense sind ÜSG und vorläufig gesicherte ÜSG randlich betroffen.

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 55: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Warmse

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Warmse West (B11)	Kreuzkrug (A20)
VB Hochwasserschutz	39 ha	29 ha
VB Abwasserverwertungsfläche	20 ha	-

VR – Vorranggebiet, VB – Vorbehaltsgebiet

Es sind keine VR betroffen.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 56: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Langlingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Neuhaus (B15 Ost)	Langlingen (B15 West)
VR Hochwasserschutz	4 ha	4 ha

VR – Vorranggebiet

Beide Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Langlingen queren unvermeidbar auf einer Fläche von 4 ha das im RROP 2005 für den Landkreis Celle festgelegte VR Hochwasserschutz sowie in Überlagerung das vorläufig gesicherte ÜSG Aller/Oker (ID 1460). Das VR Hochwasserschutz und das vorläufig gesicherte ÜSG erstrecken sich beidseits entlang der Aller.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 57: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Jarnsen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
VR Hochwasserschutz	7 ha	3 ha

VR – Vorranggebiet

Sowohl die Korridoralternative Jarnsen West (B18) als auch Jarnsen Ost (A33-A34) überlagern ein im RROP 2005 für den Landkreis Celle festgelegtes VR Hochwasserschutz (Jarnsen West - 7 ha, Jarnsen Ost - 3 ha). Unter dem VR Hochwasserschutz liegt das ÜSG-ID 187 und das vorläufig gesicherte ÜSG-ID 1516.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 58: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
VR Trinkwassergewinnung	16 ha	17 ha

VR – Vorranggebiet

Im Alternativenvergleich Eschede überlagern die zu vergleichenden Korridore auf einer ähnlich großen Fläche randlich das im RROP 2005 für den Landkreis Celle festgelegte VR Trinkwasserschutz (16 ha und 17 ha). Beim VR Trinkwasserschutz handelt es sich um das Trinkwasserschutzgebiet WSG ID 3022.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 59: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz im Planungskorridor (400 m) – Alternativenvergleich Lüßwald

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
VR Trinkwassergewinnung	16 ha	17 ha	295 ha

VR – Vorranggebiet

Der Korridor der Alternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) überdeckt das VRTrinkwassergewinnung auf einer Fläche von ca. 16 ha, während der Korridor der Alternative Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) das VR auf einer Fläche von ca. 17 ha überlagert. Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) quert auf einer Fläche von ca. 295 ha das VR Trinkwassergewinnung. Das Trinkwasserschutzgebiet WSG_ID 2896 wird von allen Korridoralternativen berührt. Das Trinkwasserschutzgebiet WSG_ID 5466 wird nur vom Korridor der Alternative Scharnhorst - Lohe überlagert. Innerhalb des Korridorabschnitts Scharnhorst - Lohe ist eine Schutzzone I betroffen, die jedoch durch Feintrassierung umgangen werden kann.

3.3.9.3 Gesamtbewertung

Wie unter 3.3.10.1. beschrieben, hat das Vorhaben nur begrenzte Auswirkungen auf den Trink- und Grundwasserbelang. Nur in der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) ist die Schutzzone I eines WSG betroffen, kann aber durch Feintrassierung umgangen werden.

In Bezug auf die Belange des Hochwasserschutzes stellen Stahlgittermasten in Überschwemmungsgebieten aufgrund ihrer geringen Grundfläche und der durchlässigen Bauweise keine relevanten Hindernisse für den Hochwasserabfluss dar. Auswirkungen auf den Retentionsraum sind somit begrenzt, sodass ein ungestörter Hochwasserabfluss gewährleistet werden kann und keine Beeinträchtigungen entstehen. Zur Optimierung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes soll Hinweis 5 berücksichtigt werden.

Aufgrund der geringen Auswirkungen ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich „Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz“ gegeben.

3.3.10 Mobilität, Verkehr, Logistik

3.3.10.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Mobilität, Verkehr, Logistik“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 60: Mobilität, Verkehr, Logistik

Programm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	4.1.2 (03,05)	Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern [...] und als VR Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Die [...] festgelegten VR Haupteisenbahnstrecke und VR sonstige Eisenbahnstrecke sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. In RROP sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht [...] bereits als VR sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.
	4.1.3 (01)	Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen [...] zu sichern/bedarfsgerecht auszubauen [...] und als VR Autobahn festgelegt.
	4.1.3 (02,03)	Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf [...] festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den RROP als VR Hauptverkehrsstraße festzulegen. Die [...] festgelegten VR Autobahn und VR Hauptverkehrsstraße sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
	4.1.4 (01)	Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschiffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind [...] als VR Schifffahrt festgelegt. Die VR Schifffahrt [...] sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
RROP (GR BS)	III 2.4 (12,13)	Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsgebiete untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt. In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen Wandern, Reiten, Wasserwandern und Radfahren festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten. Die Festlegung "Regional bedeutsamer Wanderweg" trägt zur regionalen und überregionalen Ver-

		netzung der bedeutsamen Erholungsbereiche im Großraum Braunschweig bei und ist Teil der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung.
	IV 1.4 (02)	„Autobahnen“, „Anschlussstellen“, „vierstreifige Hauptverkehrsstraßen“, „Hauptverkehrsstraßen“ und „Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung“ bilden das regional und überregional bedeutsame Straßennetz und sind als VR in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.
	IV 1.4 (03)	Ergänzt wird das regional und überregional bedeutsame Straßennetz durch die erforderlichen, aber noch nicht abschließend abgestimmten Netzbestandteile, regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungstrassen. Diese bedürfen einer weiteren Abstimmung und sind als VB „Anschlussstelle“, „Hauptverkehrsstraße“ und „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Ausbaustandards entziehen sich dem Wirkungskreis der Raumordnung und bleiben nachfolgenden Planverfahren vorbehalten.
	IV 1.6 (02)	Die „schiffbaren Kanäle“ [...] und regional bedeutsamen „Sportboothäfen“ [...] sind ihrer verkehrlichen, logistischen, freizeitmäßigen und wirtschaftsstrukturellen Funktion entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als VR festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.
	4.1.3 (02)	Die „Haupteisenbahnstrecken“, „Sonstige Eisenbahnstrecken“ sowie die Abschnitte der „RegioStadtBahn“ in Braunschweig, Gifhorn und Salzgitter bilden das regional und überregional bedeutsame Schienennetz und sind entsprechend als VR in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Die meisten dieser Strecken dienen auch dem „Regionalverkehr“ und sind entsprechend gekennzeichnet. Die „Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktionen“, die „Bahnhöfe mit Verknüpfung zu RegioBussen“ und die „Haltepunkte“ sollen den Zugang zum regional und überregional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten und sind entsprechend als VR in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Ergänzt wird das Schienennetz um das Stadtbahnsystem in Braunschweig und um Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe. Diese werden als „VR Stadtbahn“ und als VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.
	III 4.1.5 (02)	Das regional und überregional bedeutsame alltagstaugliche Radverkehrsnetz ist als Grundlage einer zukunftsfähigen intermodalen Verkehrsbewältigung zu sichern und zu entwickeln. Die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren übergeordneten Bezügen als „VR Regional bedeutsamer Wanderweg“ mit der Funktion Radfahren [...] festgelegt.
RROP (H)	3.2.5 (07)	Für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus sollen das regionale Radwegenetz der FAHRRADREGION und markierte, regionale bedeutsame Wanderwege erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden.
	4.1.2 (01)	In der zeichnerischen Darstellung ist das zu sichernde und auszubauende Schienennetz der Deutschen Bahn AG einschließlich Güteranschlussgleisen festgelegt. Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als „VR Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
	4.1.4 (04)	Zur Sicherung und Entwicklung der Naherholungsqualitäten soll das qualifizierte regionale Wander- und Radwegenetz vorrangig gesichert und weiterentwickelt werden.

	4.1.2 (02)	<p>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken [...] Hildesheim – Lehrte – Celle (Güterverkehr) und Lehrte – Hannover – Seelze (Güterverkehr) zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind [...] als VR Haupteisenbahntrasse festgelegt. Darüber hinaus sind die in der zeichnerischen Darstellung als „VR sonstige Eisenbahnstrecken“ festgelegten Strecken in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den „VR Haupteisenbahnstrecke“ und „VR sonstige Eisenbahnstrecken“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p> <p>Die Region Hannover hat auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 eingeleitet. Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken erforderlich ist und ggfs. eine Anpassung vorzunehmen. Das Beteiligungsverfahren endete am 02.06.2023.</p>
	4.1.5 (01)	<p>In der zeichnerischen Darstellung sind „VR Autobahn“, „VR Anschlussstelle“, „VR Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „VR Hauptverkehrsstraße“ von überregionaler (landesweiter) Bedeutung festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung das Straßennetz und Maßnahmen (Ortsumgehungen und Straßenverlegungen) als „VR Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>
	4.1.6 (01)	<p>In der zeichnerischen Darstellung ist der Mittellandkanal, als Bindeglied zwischen den Seehäfen und dem Hinterland, mit seinen Stichkanälen als „VR Schifffahrt“ festgelegt. Er ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>
RROP (CE)	D 3.6.2 (01)	<p>Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte bestehende Schienennetz, einschließlich der Nebenstrecken und Industriegleise, ist zu erhalten.</p>
	D 3.6.3 (01)	<p>In der zeichnerischen Darstellung ist das regional und überregional bedeutsame Straßennetz festgelegt.</p>
	D 3.6.3 (05)	<p>Die Trassen für die Ortsumgehungen Celle und Bergen sind zu sichern. Eine Ortsumgehung für Eschede ist erforderlich. Der genaue Trassenverlauf bedarf der weiteren Abstimmung. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der B 3, B 191 und B 214 auf den Standard 2+1 Fahrbahnen im Landkreis Celle zu schaffen/zu erhalten. Der Bau erforderlicher Ortsumgehungen und Teilverlegungen, wie z.B. die Ortsumgehungen Wietzenbruch, Wathlingen/Nienhagen und Fassberg ist weiter zu prüfen.</p>
	D 3.6.4 (05)	<p>Die Aller als schiffbarer Fluss ist zu sichern.</p>
	D 3.6.6 (05)	<p>In der zeichnerischen Darstellung sind die regional bedeutsamen Radwege und Wanderwege festgelegt.</p>

RROP (UE)	4.1.2 (01)	Die in der Zeichnerischen Darstellung als VR Haupteisenbahnstrecke, VR sonstige Eisenbahnstrecke und VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegten bestehenden Bahntrassen sind zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
	4.1.2 (05,07)	Die durch den Planungsraum verlaufenden 110 kV - Bahnstromleitung Lehrte - Uelzen [...] der Deutsche Bahn Energie ist als VR Leitungstrasse festgelegt und sind zu sichern. Der Schienenverkehr [...] ist in seinem Bestand zu sichern [...].
	4.1.2 (11)	Das Radwanderwegnetz des Landkreises ist zu sichern [...]. Die in der Zeichnerischen Darstellung als VR regional bedeutsamer Wanderweg festgelegte bestehende Wegestruktur von übergemeindlicher Bedeutung ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
	4.1.3 (01,03)	Das aus dem LROP übernommene und als VR Autobahn und VR Hauptverkehrsstraße zeichnerisch dargestellte Straßennetz ist zu sichern [...]. Die in der Zeichnerischen Darstellung als VR Straße von regionaler Bedeutung festgelegten übrigen Landesstraßen und die wichtigsten Kreisstraßen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Plansätze in Abschnitt 4.1 des LROP und der berührten RROP haben die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Schiene, Straße, Luft und Wasser zum Gegenstand. Ergänzend sind z.T. auch Radwanderwege Teil der raumordnerischen Sicherung.

3.3.10.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Unter Einhaltung von Kreuzungsvorschriften (Schienenstrecken), Anbauverbotszonen (Straßen) und Mindesthöhen (Wasserschiffahrtsstraßen) ist nicht von wesentlichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die raumordnerisch gesicherten Linieninfrastrukturen (VR, VB) auszugehen.

Im Bereich der BAB 2 (VR Autobahn) quert die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10- B5) die planfestgestellte Erweiterung der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz. Die Autobahn GmbH des Bundes hat im Rahmen der Beteiligung darauf verwiesen, dass die Anbauverbotszone sowie auch gegebenenfalls die sich anschließende Anbaubeschränkungszone freizuhalten sind. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen BAB auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie Rastanlagen (s. Maßgabe 5, Punkt 1.3).

Eine Querung/Überspannung der zahlreichen VR regional bedeutsame Wanderwege ist im Zuge der meisten Korridoralternativen unvermeidbar. Bei den Festlegungen handelt es sich um schmale lineare Strukturen, die überspannt werden können, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Mobilität, Verkehr, Logistik“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen, sofern die Maßgabe 5 beachtet wird.

3.3.11 Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur

3.3.11.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Erneuerbare Energieversorgung“ und „Energieinfrastruktur“ vom Vorhaben berührt werden.

Die in Abschnitt 4.2.2 LROP normierten Abstandsvorgaben zu Wohnbebauung werden, entsprechend der Systematik der Verfahrensunterlagen, unter Punkt 3.3.2 der Landesplanerischen Feststellung im Themenfeld „3.3.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ betrachtet und bewertet.

Tab. 61: Programmaussagen Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur

Pro-gramm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
LROP	4.2.1 (02)	Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und [...] als VR Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als VR Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in RROP gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des RROP auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden. In VR und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von VR und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den RROP geeignete, zusätzliche VR oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. Für die zusätzlichen VR oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering- Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst 1. mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder 2. mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.
	4.2.2 (04)	Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den RROP zu sichern. Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. Die [...] festgelegten VR Leitungstrasse und VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die RROP zu übernehmen und dort

		<p>räumlich näher festzulegen. Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.</p>
	4.2.2 (06)	[Siehe Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur in Kapitel 3.2.1]
	4.2.2 (07)	Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die [...] als VR Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von VR Leitungstrasse dürfen die Nutzung in den hierfür festgelegten VR nicht beeinträchtigen.
	4.2.2 (08)	Die [...] als VR Leitungstrasse festgelegten 380 kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich. Soweit für die [...] genannten Leitungen unanfechtbar plan-festgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der [...] dargestellten VR Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den RROP festzulegen. Erfolgt in einem RROP aufgrund des Satzes 3 eine [...] abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang [...].
	4.2.2 (09)	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass [...] zwischen Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), [...], zwischen Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) [...] und von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle [...] der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.
RROP (GR BS)	IV 3.3 (01,02)	Unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Erfordernisse und der Versorgungssicherheit sollen beim Aus-, Um- und Neubau der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der Hochspannungsfreileitungen, weitere örtliche wie regionale Umweltbelastungen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden. Hochspannungsfreileitungen sollen möglichst auf gemeinsamer Trasse geführt, Unterflurssysteme möglichst bevorzugt werden. Die Führung neuer Hochspannungsfreileitungen durch Siedlungsgebiete soll möglichst ausgeschlossen werden. Bestehende Anlagen sollen gegebenenfalls rückgebaut werden.
	IV 3.3 (03)	Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV und Rohrfernleitungen für Erdöl und Erdgas, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "VR Leitungstrasse", "VR Umspannwerk" und "VR Rohrfernleitung" festgelegt.

	IV 3.3 (04)	In der Zeichnerischen Darstellung werden Stromleitungen bzw. Umspannwerke ab 110 kV als "VB Leitungstrasse" bzw. als "VB Umspannwerk" dargestellt, sofern hierfür Bedarf besteht, aber noch keine abschließende raumordnerische Abstimmung erfolgt ist.
	IV 3.4.1 (01)	In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. [...]
RROP (H)	4.2 (01,02)	Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die Energieversorgung soll mit der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Einklang gebracht werden.
	4.2.2 (01)	In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz Stromleitungen überregionaler Bedeutung mit einer Nennspannung ab 110 kV als „VR Leitungstrasse“ und Umspannwerke als „VR Umspannwerk“ festgelegt. Darüber hinaus sind für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen als „VR Leitungstrasse“ festgelegt. Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz [...] ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In den „VR Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore [...] sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassen-Netzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. Die Region Hannover hat auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des RROP Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das LROP 2022 eingeleitet. Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu VR Leitungstrasse. Auch diesbezüglich hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung des RROP 2016 erforderlich ist. Das Beteiligungsverfahren endete am 02.06.2023.
	4.2.2 (02)	Aufgrund der Zerschneidungswirkung von Energiefreileitungen soll auf eine weitgehende Bündelung hingewirkt werden. Die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung sollen bei der Trassierung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridoren sind deshalb Vorbelastungen, die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie die Belange der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und der Schutz des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.
	4.2.3 (02)	Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts [...] hat mit Urteil vom 5. März 2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP Region Hannover 2016, Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, für unwirksam erklärt. Damit sind die Festlegungen der VR Windenergienutzung einschließlich der Ausschlusswirkung für alle anderen Außenbereichsflächen unwirksam (siehe auch Nr. 2217 (IV) IDs). Das Urteil ist seit dem 21.05.2019 rechtswirksam. Am 16.07.2020 wurden für die 5. Änderung des RROP 2016 die Allgemeinen Planungsabsichten

		bekanntgegeben. Das Beteiligungsverfahren sollte zum 01. Juni 2023 starten, wurde aber vorerst ausgesetzt.
RROP (CE)	D 3.5 (07)	In der Zeichnerischen Darstellung werden Hochspannungsleitungen ab 110 kV und Umspannwerke ab 110 kV festgelegt, um sie für die regionale und überregionale Energieversorgung zu sichern.
RROP (UE)	4.1.2 (05)	Die durch den Planungsraum verlaufenden 110 kV-Bahnstromleitungen Lehrte-Uelzen und Uelzen-Harburg der Deutsche Bahn Energie sind als VR Leitungstrasse festgelegt und sind zu sichern. Als VR Umspannwerk ist das Umspannwerk der Deutschen Bahn in Uelzen zu sichern.
	4.2 (02)	Das Niedersächsische OVG hat mit seinem Urteil vom 08.02.2022 den Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 für unwirksam erklärt. Dieser Teilabschnitt wird derzeit vom Landkreis Uelzen überarbeitet.
	4.2 (03)	Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes soll verstärkt auf eine Bündelung von Freileitungstrassen untereinander und mit Verkehrsanlagen oder auf eine Verkabelung hingewirkt werden. Eine Durchschneidung von VR Natur und Landschaft soll vermieden werden. Gebiete, die dem Wohnen dienen und Gebiete gemäß Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 7 LROP, sollen von Mittel- und Hochspannungsfreileitungstrassen freigehalten werden.
	4.2 (04)	Die in der Zeichnerischen Darstellung als VR Rohrfernleitung [...] und VR Leitungstrasse festgelegten regional bedeutsamen Gasfernleitungen und Hoch- und Höchstspannungs-freileitungen ab 110 kV sowie Umspannwerke sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Im Abschnitt 4.2 des LROP und der RROP werden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Energiesektors festgelegt. Für das Vorhaben sind insbesondere die zeichnerischen Festlegungen zu Versorgungsleitungen (u.a. Strom, Gas, Erdöl) relevant. Ebenso sind die Festlegungen zur Erzeugung der Windenergienutzung von Bedeutung.

3.3.11.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen. VR Leitungstrasse und VR Rohrfernleitung werden unter Einhaltung technischer Vorgaben nicht beeinträchtigt. Kreuzungen der Neubauleitung mit anderen Freileitungen sind mit entsprechendem technischem Aufwand umsetzbar bzw. können durch notwendige Mitumverlegung der 380 kV-Bestandsleitung nach Osten vermieden werden. Gasleitungen können prinzipiell überspannt werden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf den Leitungsbestand zu erwarten.

3.3.12 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

3.3.12.1 Programmaussagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Abschnitt „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ vom Vorhaben berührt werden.

Tab. 62: Programmaussagen Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)

Programm	Abschnitt/ Ziffer	Ziele und Grundsätze der Raumordnung
RROP (CE)	D 3.9.2 (01)	Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Klärwerke zu schaffen. [...]
	3.11 A 3.11	Die Belange des Katastrophenschutzes und der Verteidigung sollen mit der angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.
RROP (UE)	4.3.4 (02)	Die in der Zeichnerischen Darstellung als VR Sperrgebiet festgelegten militärischen und zivilen Sperrgebiete sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
RROP (GR BS)	IV 5 (01)	Der Flächenbedarf der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu beachten.

Das LROP nimmt im Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Bezug auf altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie VR Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die in den RROP dargestellten Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowie Standorte für die Entsorgung radioaktiver Abfälle sind von der Planung nicht betroffen. VR Sperrgebiete werden durch zwei Korridoralternativen östlich von Unterlüß und nördlich von Eschede gequert.

3.3.12.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Tab. 63: Flächenmäßige Betroffenheit relevanter Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Alternativenvergleich Lüßwald		
	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26- B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50- A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25- B26-B27-B28)
VR Sperrgebiet	57 ha	-	48 ha

VR – Vorranggebiet

Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) quert zwei VR Sperrgebiet, nördlich von Eschede und östlich von Unterlüß. Das VR östlich von Unterlüß wird auch von der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) tangiert. Die beiden Korridoralternativen verlaufen in diesem Abschnitt räumlich identisch.

Das VR Sperrgebiet nördlich von Eschede ragt in den westlichen Randbereich der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost hinein. Am östlichen Rand des VR Sperrgebiet schließt sich die Bahntrasse Hamburg - Hannover an. Die potenzielle Trassenführung verläuft östlich der

Bahntrasse. D.h., dass VR Sperrgebiet wird umgangen. Eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

Durch das VR Sperrgebiet bei Unterlüß (Erprobungszentrum Unterlüß der Rheinmetall GmbH), das durch beide Korridoralternativen mit jeweils 1.200 m gequert wird, verlaufen am östlichen Rand die 380 kV-Bestandsleitung, die 110 kV-Leitung der Avacon AG und die Bahnstromleitung der Deutsche Bahn Energie. Insgesamt stehen neun Masten dieser Leitungen in dem VR. Die Rheinmetall Landsysteme GmbH hat im Rahmen der Beteiligung gegen das Vorhaben keine Einwände vorgebracht. Daher ist von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem VR Sperrgebiet auszugehen.

Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt V (B19-B20-B21) und die Korridoralternativen Hohnebostel West (A24-A25), Hohnebostel Ost (B14), Jarnsen West (B18) sowie Bargfeld - Gerdau (A60) queren den Wirkungsbereich von Windkraftanlagen (inkl. Abstandspuffer von 150 m). Die Windenergieanlagen, die allesamt nicht in VR Windenergienutzung verortet sind, können an allen Standorten bei einer entsprechenden Trassenführung umgangen werden. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind keine Auswirkungen auf bestehende Windenergieanlagen zu erwarten.

Weitere raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, die Auswirkungen auf die Korridore haben, sind nicht bekannt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Nach der abschnittsbezogenen Darstellung und Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt abschließend eine zusammenfassende Darstellung der Bewertungsergebnisse in tabellarischer Form. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die jeweiligen Bestandstrassenkorridorabschnitte und die Korridoralternativen in Bezug auf die Belange der Raumordnung farblich gekennzeichnet (s. Tabellenunterschrift). Die Bestandstrassenkorridore werden zusammenfassend in einer Tabelle dargestellt. Die einzelnen Korridoralternativen werden im dazugehörigen Alternativenvergleich tabellarisch dargestellt. Dabei werden neben den Belangen der Raumordnung auch sonstige Belange (Länge der Korridoralternative, Vorbelastung des Raums durch bestehende Infrastrukturen, Bündelungsoptionen der Neubauleitung), die für die Bewertung der Raumverträglichkeit relevant sind, in die abschließende Alternativenbewertung einbezogen.

Bestandstrassenkorridorabschnitte

Tab. 64: Zusammenfassende Bewertung – Bestandstrassenkorridore

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	B1 (I)	B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20-B21 (V)	B29-B30-B31 (VI)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume						
Siedlungs- und Versorgungsstruktur						
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz						
Natur und Landschaft						
Natura 2000	-		-	-		-
Landwirtschaft, Forstwirtschaft						
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung						
Landschaftsgebundene Erholung						
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz						
Mobilität, Verkehr, Logistik						
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur						
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)						

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar

- keine räumliche und/oder funktionale Betroffenheit

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 65: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Wendeburg

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume			
Siedlungs- und Versorgungsstruktur			

Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz			
Natur und Landschaft			
Natura 2000			
Landwirtschaft, Forstwirtschaft			
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung			
Landschaftsgebundene Erholung			
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz			
Mobilität, Verkehr, Logistik			
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur			
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)			

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar

Die günstigste Alternative unter Hinzuziehung der o. g. sonstigen Belange ist die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5). Diese Korridoralternative weist mit 8,94 km die geringste Korridorlänge im Alternativenvergleich auf. Zudem besteht in diesem Korridor für weite Teile die Bündelungsoption mit der Bestandstrasse. Die flächenmäßigen Betroffenheiten der raumordnerischen Belange fallen für Wendeburg - Rüper West im Vergleich zu den beiden weiteren Korridoralternativen entweder geringfügiger oder gleichwertig aus. Die Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) beansprucht im TKS A2 grundsätzlich einen hochwertigen unzerschnittenen Landschaftsraum. Gegen die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A-A7) spricht wesentlich die Korridorlänge von 11,37 km, die damit verbundene Mehrbelastung – insbesondere der Belange Wohnumfeldschutz und Landwirtschaft – sowie die Tatsache, dass die Bestandstrasse mitumverlegt werden müsste, um eine Kreuzung der beiden 380 kV-Leitungen auszuschließen. In Bezug auf die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West ist sicherzustellen, dass die Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz konfliktfrei gequert werden kann (s. Maßgabe 5).

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 66: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Warmse

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Warmse Kreuzkrug (A20)	Warmse West (B11)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume		
Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz		
Natur und Landschaft		
Natura 2000		
Landwirtschaft, Forstwirtschaft		

Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung		
Landschaftsgebundene Erholung		
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz		
Mobilität, Verkehr, Logistik		
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur		
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)		

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar, ■ mit den Z und G nicht vereinbar

Die günstigste Alternative unter Hinzuziehung der o. g. sonstigen Belange ist die Korridoralternative Warmse Kreuzkrug (A20). Ausschlaggebend dafür sind die Einhaltung des Wohnumfeldschutzes der Siedlung Warmse. Die Alternative führt durch einen durch die Kreuzung dreier Hauptverkehrsstraßen (B 214, B 444, B 188), vorbelasteten Landschaftsraum und bündelt auf ca. 1 km Länge mit der B 214. Die Alternative Warmse West (B11) ist aufgrund der Überspannung eines Wohngebäudes unzulässig.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Tab. 67: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Honebostel

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Hohnebostel West (A24-A25)	Hohnebostel Ost (B14)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume		
Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz		
Natur und Landschaft		
Natura 2000		
Landwirtschaft, Forstwirtschaft		
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung		
Landschaftsgebundene Erholung		
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz		
Mobilität, Verkehr, Logistik		
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur		
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)		

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar

Die günstigste Alternative unter Hinzuziehung der o. g. sonstigen Belange ist die Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14). Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch vorbelasteten Raum führt und die geringere Gesamtlänge aufweist. In der Korridoralternative verläuft die bestehende 380 kV-Bestandsleitung weitestgehend parallel zur Neubauleitung. Die Bestandsleitung löst bereits Betroffenheiten der Erfordernisse der Raumordnung (insb. Wohnumfeldschutz) aus. Es kommt zu einer Unterschreitung der 400 m-Wohnumfelder der Siedlungen Böckelse, Hohnebostel und Flettmar sowie der 200 m-Wohnumfelder der Außenbereichssiedlungen Hünekamp und östlich Böckelse. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist aufgrund der guten Sichtverschattung (Grundstücksbegrünung, Baumreihen) und weiterer Gebäude in Außenbereichslage gem. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP gegeben. Um Abstände zu Wohngebäuden zu erhöhen, ist in Höhe von Böckelse auf kurzer Strecke die Umverlegung der Bestandsleitung in östliche Richtung beabsichtigt. Die Korridoralternative Hohnebostel West (A24-A25) bedingt eine Neuinspruchnahme unbelasteten Raumes auf ihrer gesamten Länge und führt zu deutlich größeren Betroffenheiten von VB/VS Wald sowie Natur und Landschaft. Zusätzlich führt die Korridoralternative zu einer vollständigen Einkreisung der Ortslage Böckelse mit Höchstspannungsfreileitungen, da die 380 kV-Bestandsleitung an ihrem jetzigen Standort verbleibt.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 68: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Langlingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Langlingen (B15 West)	Neuhaus (B15 Ost)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume		
Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz		
Natur und Landschaft		
Natura 2000		
Landwirtschaft, Forstwirtschaft		
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung		
Landschaftsgebundene Erholung		
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz		
Mobilität, Verkehr, Logistik		
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur		
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)		

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar

In der Gesamtschau und unter Einbeziehung der o.g. sonstigen Belange, erweist sich die Korridoralternative Neuhaus (B15 Ost) als vorteilhaft. Die Korridoralternative Langlingen

(B15 West) verläuft auf einer Länge von ca. 3 km ungebündelt, während bei der Korridoralternative Neuhaus durch Umverlegung der Bestandsleitung eine durchgehende Bündelung erfolgen kann. Der bei Realisierung der Korridoralternative Neuhaus geplante Rückbau der bestehenden 380 kV-Leitung in diesem Bereich führt zur Entlastung eines Wohngebäudes im Außenbereich und eines VR für Erholung. In Bezug auf Betroffenheiten der VS Natur und Landschaft, Landwirtschaft sowie Wald erweist sich die Korridoralternative Neuhaus als geeigneter, da die quantitative Inanspruchnahme dieser VSG in der Alternative Langlingen deutlich größer ist.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 69: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Jarnsen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume		
Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz		
Natur und Landschaft		
Natura 2000		
Landwirtschaft, Forstwirtschaft		
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung		
Landschaftsgebundene Erholung		
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz		
Mobilität, Verkehr, Logistik		
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur		
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)		

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar, ■ mit den Z und G nicht vereinbar

Die Korridoralternative Jarnsen West (B18) ist in Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung sowie unter Hinzuziehung der o. g. sonstigen Belange die einzig umsetzbare Alternative. Im Falle der Umsetzung einer Trassenführung innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) muss die Bestandstrasse in den landschaftlich hochwertigen, nicht vorbelasteten Raum umverlegt werden, um eine Kreuzung der beiden 380 kV-Leitungen zu vermeiden. Eine zielkonforme Trassierung beider Höchstspannungsleitungen innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost zwischen den 400 m-Wohnumfeldern der Ortslagen Jarnsen und Bunkenburg ist nicht möglich, da lediglich ein Passageraum von 30 m verbleibt. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist nicht gegeben, sodass ein raumordnerischer Zielverstoß vorliegt und somit die Korridoralternative Jarnsen Ost nicht umsetzbar ist.

In der Korridoralternative Jarnsen West sind zwei Trassenführungen möglich. Eine unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen und Beedenbostel (Variante a) sowie eine zweite, die innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen verläuft (Variante b). Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist aufgrund der Sichtverschattung (Wald, Hecken, Gehölzstrukturen, Wohngebäude) sowie der vorhandenen technischen Vorprägung des Landschaftsbildes bei Variante b) gem. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP gegeben. Variante a weist aufgrund einer exponierteren Mastausteilung sowie der höheren und massiveren Baustruktur der Winkelabspannmasten im Nahbereich des 400 m-Wohnumfeldes keine erkennbaren Vorteile für die Wohnumfeldqualität auf. Mit dieser Alternative ist eine höhere Raumwirkung verbunden. Sie stellt sich somit im Vergleich nachteilig dar.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 70: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Eschede

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume		
Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz		
Natur und Landschaft		
Natura 2000		
Landwirtschaft, Forstwirtschaft		
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung		
Landschaftsgebundene Erholung		
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz		
Mobilität, Verkehr, Logistik		
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur		
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)		

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar

Die günstigere Alternative unter Hinzuziehung der o. g. sonstigen Belange ist die Korridoralternative Habighorster Höhe (A38). Ausschlaggebend dafür ist die in diesem Fall erforderliche Umverlegung der Bestandstrasse. Durch die Neuerrichtung beider Trassen innerhalb des Korridors Habighorster Höhe ist es möglich, zwei 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der beiden Höchstspannungsleitungen bis zum Gelenkpunkt nahe der Ortslage Habighorster Höhe mitzunehmen. Der damit verbundene Rückbau der drei Leitungstrassen östlich von Eschede wirkt sich vorteilhaft auf die betroffenen raumordnerischen Belange insbesondere den Wohnumfeldschutz von Eschede aus.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 71: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Lüßwald

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume			
Siedlungs- und Versorgungsstruktur			
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz			
Natur und Landschaft			
Natura 2000			
Landwirtschaft, Forstwirtschaft			
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung			
Landschaftsgebundene Erholung			
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz			
Mobilität, Verkehr, Logistik			
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur			
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)			

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar, ■ mit den Z und G nicht vereinbar

Die günstigste Alternative unter Einbeziehung der o. g. sonstigen Belange ist die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28). Aufgrund der gebotenen Kreuzungsvermeidung der beiden 380 kV-Leitungen muss bei dieser Korridoralternative die Bestandsleitung in TKS A41 und A42 mit umverlegt werden. Zudem werden die beiden bestehenden 110 kV-Leitungen jeweils auf den Gestängen der 380 kV-Leitungen in der Korridoralternative mitgeführt. Dies führt zu einer vollständigen Freistellung der Aschauteiche, was aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere für die VR Natura 2000 vorteilhaft ist. Die bestehenden 110 kV-Leitungen weisen gegenwärtig einen geringen Abstand zur Außenbereichs-siedlung Lohe (kleiner als 200 m) auf. Die potenzielle Trassierung der Neubauleitung und der umzuverlegenden 380 kV-Bestandsleitung unter Mitnahme beider 110 kV-Leitungen hält in ihrer Gesamtheit den vorsorgenden Wohnumfeldschutz von 200 m ein. Aus dem Rückbau und der Mitnahme der 110 kV-Leitungen ergeben sich Vorteile für den Belang Siedlungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz.

Die westliche Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) ist am konfliktrichtigsten. Hier liegt ein Zielverstoß in Bezug auf ein VR Wald sowie absehbar auf zwei VR Natura 2000 (s. Punkt 4.8) und VR Biotopverbund vor. Zudem erfolgt bei dieser keine Freistellung der Aschauteiche und die dort bestehende 380 kV-Leitung sowie mind. eine 110 kV-Leitung verbleiben in ihrem derzeitigen Verlauf. Es entsteht stattdessen eine zusätzliche 380 kV-Leitung in neuer Trassierung in teilweiser Bündelung mit der Bahnstrecke

Hamburg - Hannover, die ggf. eine 110 kV-Leitung aufnehmen kann. Es kommt zu neuen Betroffenheiten hinsichtlich der VR Natura 2000, die die Vereinbarkeit in Frage stellen.

Die östliche Korridoralternative Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) bedingt eine Mitumverlegung der 380 kV-Bestandsleitung sowie die Mitnahme einer 110 kV-Leitung. Nachteilig ist das eine 110 kV-Leitung im Bereich der Aschauteiche verbleibt. Der geringfügige Abstand zu Wohngebäuden der Außenbereichssiedlung Lohe durch die verbleibende 110 kV-Leitung bleibt erhalten. Zudem bedingt die Korridoralternative eine großräumige Neuinanspruchnahme von bislang unvorbelastetem Raum mit Ausnahme der Bündelung mit der B 191 in TKS A46 und A47.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Tab. 72: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Groß Süstedt

Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bargfeld - Gerdau (A60)	Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)	Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)
Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume			
Siedlungs- und Versorgungsstruktur			
Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz			
Natur und Landschaft			
Natura 2000			
Landwirtschaft, Forstwirtschaft			
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung			
Landschaftsgebundene Erholung			
Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz			
Mobilität, Verkehr, Logistik			
Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur			
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (weitere raumbedeutsame Planungen/Nutzungen und Maßnahmen)			

■ mit den Z und G der Raumordnung vereinbar, ■ mit den Z der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar

Die günstigste Alternative unter Einbeziehung der o. g. sonstigen Belange ist die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33). Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch vorbelasteten Raum führt und die geringste Gesamtlänge aufweist. In der Korridoralternative verlaufen die bestehende 380 kV-Bestandsleitung und eine 110 kV-Leitung parallel zur Neubauleitung. Die Bestandsleitungen lösen bereits Betroffenheiten der Erfordernisse der Raumordnung (insb. VR Natura 2000, VR Biotopverbund, VR Natur und Landschaft, Wohnumfeldschutz) aus. Es ist beabsichtigt, die 110 kV-Leitung rückzubauen und auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung mitzunehmen. Die dadurch erforderliche Erweiterung

der bestehenden Schneise wird somit auf ein Minimum begrenzt. Die durch die Neubauleitung induzierten zusätzlichen Betroffenheiten sind im Vergleich zu den anderen Korridoralternativen geringer. Bei Umsetzung dieser Korridoralternative ist die Maßgabe 1 zu beachten.

Die östliche Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) bedingt eine Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung. Zudem verlaufen im nördlichen Teil des Korridors zwei Bestandsleitungen (110 kV) teilweise parallel zu den beiden 380 kV-Leitungen. Es ergeben sich zwei Kreuzungssituationen sowie eine Bündelung von vier Leitungen im Bereich der Parallelführung. Im südlichen Bereich der Korridoralternative liegt eine Neuinanspruchnahme von bisher unbelastetem Raum vor, was auch Auswirkungen auf siedlungsstrukturelle Belange hat.

Die westliche Korridoralternative Bargfeld - Linden (A58, A 59, A 62) bedingt eine Neuinanspruchnahme unbelasteten Raumes auf ihrer gesamten Länge und führt zu einer erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheit des VR Natura 2000, VR Biotopverbund und VR Natur und Landschaft an drei Stellen (TKS A58, A59).

4 Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen

4.1 Methodisches Vorgehen

Der von der Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegte Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ermöglicht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Auswahl einer möglichst umweltverträglichen Trassenführung. Zudem werden die Anregungen aus den Stellungnahmen innerhalb des Beteiligungsverfahrens und aus dem Erörterungstermin entsprechend gewürdigt, ohne diese noch einmal explizit wiederzugeben.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der RVP sind die im § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, insb. die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Zudem wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Schutzansprüchen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vereinbar ist und mit den Zielen des Artenschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Die Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt wird nach den jeweiligen Bündelungsoptionen aufgrund unterschiedlicher Wirkfaktoren differenziert vorgenommen. Unterschieden wird in Neubau (neue Belastung ohne Vorbelastung im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang), Neubau in Bündelung mit elektrischer Infrastruktur (zusätzliche Belastung in der Nähe (Näherungswert bis zu 200 m) einer vertikalen Vorprägung des Raumes) sowie Neubau in Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur (zusätzliche Belastung in der Nähe (Näherungswert bis zu 200 m) einer horizontalen Vorprägung des Raumes).

Eine Freileitung kann sich in verschiedener Weise auf die Schutzgüter auswirken. Von raumwirksamen Auswirkungen betroffen sind in erster Linie die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft. Kleinflächige Auswirkungen durch die Errichtung der Mastfundamente ergeben sich auch für andere Schutzgüter (Fläche und Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter). Vom Vorhaben gehen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen aus.

Zu den baubedingten Wirkungen, die durch Baustelleneinrichtungen und den Baubetrieb der Errichtung einer Freileitung zu erwarten sind, zählen vor allem:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Bodenaushub, -einbau und Verdichtung
- Rodung von Vegetation
- Stoffemissionen, witterungsabhängige Staubentwicklung durch Baustellenverkehr und Baumaschinen
- Lärm- und Lichtemissionen, Visuelle Beeinträchtigungen
- Grundwasserhaltung, -einleitung, -verrieselung

Zu den potenziellen anlagenbedingten Wirkungen, die durch die Anlagenteile und Bauwerke wie Masten, Leitungen und Schutzstreifen einer Freileitung ausgelöst werden, zählen vor allem:

- Flächeninanspruchnahme, (Teil-) Versiegelung
- Immissionen elektromagnetischer Felder
- Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile
- Zerschneidung des Luftraumes durch Leiterseile
- Zerschneidung von Waldgebieten

Zu den erwartenden betriebsbedingten Wirkungen, die durch den Betrieb einer Freileitung an sich als auch durch die Pflege und Unterhaltung des Schutzstreifens sowie die Pflege, Unterhaltung und Reparatur der Anlagenteile ausgelöst werden, zählen insbesondere:

- Lärmemissionen
- Elektrische und magnetische Felder
- Aufwuchsbeschränkungen

Weiterführende Darstellungen zu den mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter können der Unterlage C – „Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen“ entnommen werden.

Die Darstellung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt erfolgt auf das jeweilige Schutzgut bezogen. Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erfolgen die Beschreibungen und Bewertungen abschnittsbezogen. Trotz der raumwirksamen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit wird auf eine abschnittsbezogene Betrachtung verzichtet, da die Auswirkungen des Vorhabens auf das nähere Wohnumfeld räumlich berührter Wohngebäude und Bauplätze sowie vergleichbar sensibler Nutzungen in Punkt 3.3.2 „Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ behandelt werden. Die landschaftsbezogene Erholung des Menschen wird in Punkt 4.6 im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft abgehandelt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sind kleinflächig und nicht raumrelevant. Diese werden daher pauschalisiert schutzgutbezogen beschrieben und beurteilt. Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine relevanten Auswirkungen, sodass sie nicht näher betrachtet werden. Die für das Vorhaben abgeleiteten Wirkfaktoren zeigen, dass ein Wirkfaktor nicht nur auf ein Schutzgut wirkt, sondern i. d. R. auch mehrfach relevant ist, so dass Wechselwirkungen bei der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt werden.

Unter Punkt 4.8 wird das Vorhaben auf seine Natura 2000-Verträglichkeit geprüft. Entlang und im Umfeld von 6 km um die zu untersuchenden Korridorabschnitte befinden sich 14 FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete (SPA). Die Prüfmethode für die durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ist in Unterlage C - „Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen“ ausführlich dargelegt. Auf eine Wiedergabe wird verzichtet. Bei vier Natura 2000-Gebieten (DE 2928-331 „Bobenwald“, DE 3126-331 „Heiden und Magerrasen in der Südheide“, DE 3527-332 „Kammolch-Biotop Plockhorst“, DE 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“) kommen bereits die Vorprüfungen zu dem Ergebnis, dass es jeweils nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet. Für die folgenden 12 Natura 2000-Gebiete wurden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt:

- DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“
- DE 3427-301 „Bohlenbruch“
- DE 3227-301 „Breites Moor“
- DE 3427-331 „Erse“
- DE 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze“
- DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“
- DE 3227-331 „Kleingewässer bei Dalle“
- DE 3127-332 „Lünsholz“
- DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“
- DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“
- DE 3027-401 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (SPA)
- DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA)

Die Darstellung und Bewertung der Verträglichkeitsprüfungen werden gebietsbezogen dargelegt.

In Punkt 4.9 erfolgt ergänzend die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für das Vorhaben. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist auch zu ermitteln, ob durch das Vorhaben europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) betroffen sind. Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage C - „Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen“ eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vorgenommen. Es wurde untersucht, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit durch das Vorhaben europarechtlich geschützte Arten betroffen sind und daher von schwer bzw. nicht zu überwindenden Raumwiderständen auszugehen ist. Ziel ist die Ermittlung der Korridoralternative mit den geringsten Risiken aus Sicht des Artenschutzes. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Privilegierung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG schließt die Betrachtung weiterer besonders und streng geschützter Arten aus. Vorausgesetzt, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Eingriffe nach § 15 BNatSchG im Sinne des § 17 BNatSchG geprüft und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt werden. Die Darstellung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung erfolgt abschnittsbezogen.

4.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.2.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Mensch lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Auswirkungen bestehen insbesondere durch Stoffemissionen, Lärm und Lichtemissionen sowie durch visuelle Unruhe während des Baubetriebs. Stoffemissionen können in Form von Schadstoffemissionen oder Emissionen der Baufahrzeuge bewirkt werden. Die Lärm- und Lichtemissionen sowie die visuelle Unruhe haben Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion.

Die von der Bauphase ausgehenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind räumlich begrenzt, überwiegend kleinräumiger Art und hängen von der konkreten Ausprägung des Vorhabens, z.B. den Standorten der Masten und der räumlichen und zeitlichen Gestaltung der Baumaßnahmen ab. Diese Vorhabenmerkmale werden erst in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren konkretisiert. Festlegungen zur Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen werden im Planfeststellungsverfahren getroffen.

Aus der Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und der Leiterseile resultieren die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen in Form von Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion. Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das nähere Wohnumfeld wird unter Punkt 3.3.2 und die Erholungsfunktionen der Landschaft unter den Punkten 3.3.8 und 4.6 dieses Dokuments betrachtet und bewertet.

Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen in Form von elektromagnetischen und magnetischen Feldern sowie Lärmemissionen durch Koronaentladungen und lassen sich wie folgt darstellen:

„Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz). Diese Frequenz gehört zum sogenannten Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder treten direkt unterhalb der Freileitungen zwischen den Masten am Ort des größten Durchhanges der Leiterseile auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell (quadratisch mit der Abstandsvergrößerung) ab. Elektrische Felder können durch elektrisch leitfähige Materialien, z. B. durch bauliche Strukturen oder Bewuchs, gut abgeschirmt werden. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen. [...] Darüber hinaus kann es bei Freileitungen durch Koronaentladungen zu Lärmemissionen (Knistern) kommen. Elektrische und magnetische Felder sowie die im Betrieb der Leitung und der erforderlichen Anlagen entstehenden Geräuschemissionen sind auf den Nahbereich beschränkt bzw. nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab.“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 91ff)

Auf der Ebene der Raumordnung lässt sich verallgemeinernd feststellen, dass für den gesamten Verlauf der Freileitung von einer vollumfänglichen Einhaltung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder auszugehen ist. Beim Betrieb von Freileitungen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV von 100 µT bzw. 5 kV/m regelmäßig unterschritten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für alle Immissionsorte im Umfeld der Freileitung grundsätzlich eingehalten wird. Ob die

Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder bzw. die Immissionsrichtwerte für Lärm von Freileitung eingehalten werden, ist nicht Gegenstand dieser RVP, sondern des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Erst dann steht der genaue Verlauf der Leitung fest.

Die Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und der Leiterseile führt mit der daraus resultierenden technischen Überprägung der Landschaft zu den deutlichsten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Auswirkungen lassen sich wie folgt darlegen:

„Baubedingte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bestehen durch temporäre Flächeninanspruchnahme, den Bodenaushub sowie den Bodenabtrag und -einbau, die Verdichtung der Böden. Dadurch werden Habitate sowohl von Tieren als auch von Pflanzen verändert. Die baubedingte Rodung von Vegetation hat Biotopverluste zur Folge, Stoffemissionen in Form von Schadstoffemissionen können Biotope verändern, es wird jedoch grundsätzlich auf eine schonende Durchführung der Maßnahmen geachtet. [...]“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 141).

Die von der Bauphase ausgehenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hängen von der konkreten Ausprägung des Vorhabens, z.B. den Standorten der Masten und der räumlichen und zeitlichen Gestaltung der Baumaßnahmen ab. Diese Vorhabenmerkmale sind Gegenstand des folgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen sind in der Verfahrensunterlage wie folgt beschrieben:

„Anlagebedingte Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Teilversiegelung entstehen unweigerlich beim Bau. Dadurch gehen Biotope verloren oder degenerieren. Die Wirkfaktoren Sichtbarkeit der Masten sowie die Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile kommen bei der Ausführung als Freileitung zum Tragen. Die Leiterseile halten einen Mindestabstand von 12 m zur Geländeoberfläche ein. Der Abstand zwischen Geländeoberfläche und Leiterseile ist dabei abhängig von der Wahl der Masten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen. Diese Aspekte sind insbesondere bei den Tieren (Avifauna) relevant, bei der Durchschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile entstehen in Bezug auf die Avifauna Kollisionsrisiken. Durch die Trasse selbst kann ein funktionaler Lebensraumverlust entstehen, da Tierarten das Trassenumfeld meiden. In Waldbereichen kommt die Durchschneidung dieser Flächen zum Tragen, wodurch Lebensräume zerschnitten und Biotope verloren gehen bzw. degenerieren“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 141).

Die betriebsbedingten Auswirkungen lassen sich wie folgt darlegen:

„Bei den Betriebsbedingten Auswirkungen von Freileitungen treten überwiegend elektrische Felder sowie geringe Lärmemissionen auf. Beide Wirkungen können potenziell die Verdrängung von störepfindlichen Arten zur Folge haben. [...]

Die Aufwuchsbeschränkung bei der Freileitung beeinträchtigen überwiegend die Pflanzen bzw. Nutzungstypen. Die Aufwuchsbeschränkung wird im Rahmen dieser Unterlage mit einer Breite von 55 m unterhalb der Leiterseile angenommen, die Höhenbeschränkung liegt bei ca. 7 m. In Waldbereichen wird der Schutzstreifen ggf. erweitert, um Auswirkungen durch fallende Bäume in Richtung der Leitung zu begegnen. [...] (Unterlage C – Bericht zur überschlüssigen Umweltprüfung, S. 141,142).

Im Folgenden werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abschnittsweise zusammenfassend dargestellt und bewertet. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Errichtung einer Freileitung sich in Bezug auf das Schutzgut Tiere insbesondere auf die Avifauna auswirkt. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen sind die Wirkintensitäten bei Nutzungstypen ohne Waldflächen gering. Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Folgenden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebietskulissen Natura 2000, NSG, LSG sowie Wald- und Gehölzbereiche und auf wertvolle Brut- und Gastvogellebensräume (ab regionaler Bedeutung) dargelegt. Wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel mit offenem Status werden nicht bewertet. Hinsichtlich der Wald- und Gehölzbereiche werden Alte Waldstandorte, Flächen aus dem Waldschutzgebietskonzept und Flächen natürlicher Waldentwicklung zusammenfassend als wertvoller Waldbestand bewertet. Eine detailliertere Darlegung bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgt unter Punkt 4.8. Die LSG sind zudem Gegenstand der Bewertung unter Punkt 4.6. Auf separate Ausführungen hinsichtlich Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile wird aufgrund der meist kleinflächigen Ausprägung verzichtet.

4.3.1 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I (B1) umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb des Korridors gelegene Landschaftsteile mit höherem Konfliktpotenzial sind die Waldbereiche „Schwarzes Bruch“, die teilweise wertvollen Waldbestand aufweisen, sowie einzelne Feldgehölze. Bei angepasster Trassierung der potenziellen Neubauleitung werden diese Bereiche nicht beansprucht bzw. können bei kleinen partiellen Strukturen überspannt werden. Die Parallellage zur bestehenden Leitung trägt dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung, der Raum ist bereits vorbelastet. Es sind die LSG PE 00042 „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel - Wüstung Glinde“ und LSG PE 00036 „Staatsforst Sophiental und angrenzende Forste“ betroffen, die bereits durch die bestehenden Leitungen zerschnitten werden.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10) führt überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleineren Gehölzinseln und -beständen. Auf einer

Strecke von 7,8 km wird die potenzielle Neubauleitung zusammen mit der 380 kV-Bestandsleitung tlw. in Bündelung mit der Hauptverkehrsstraße B 214 neu trassiert; die bestehende Höchstspannungsfreileitung wird in diesem Abschnitt zurück gebaut. Auf Höhe des TKS A15 befindet sich angrenzend ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung, welcher als Großvogellebensraum ausgewiesen ist (NLWKN 2013, 2018). Es werden das LSG PE 00013 „Erseae“ und LSG H 00047 „Ersetal“, die teilweise als FFH-Gebiete DE 3427-331 „Erse“ und DE 3527-332 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ festgesetzt sind, gequert. Darüber hinaus sind das LSG H 00066 „Hagenbruch“ und randlich das LSG PE 00010 „Meerdorfer Holz“ durch die potenzielle Leitungsführung betroffen. Eine Beanspruchung der Gehölzbestände kann bei angepasster Leitungsführung und Mastausteilung vermieden werden bzw. ist eine Überspannung möglich. Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen sind. Die Bündelung mit der bestehenden Leitung und der B 214 trägt dem Vermeidungsgebot Rechnung, der Raum ist in diesen Bereichen bereits vorbelastet.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt III (B12-B13) führt überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche des Korridors umfasst vereinzelt Gehölzstrukturen in Form von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege und einzelnen Gehölzgruppen. Innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit offenem Status (NLWKN 2013, 2018). Der Korridor berührt im südlichen Abschnitt randlich das LSG H 00066 „Hagenbruch“; nördlich ragt ein wertvoller Waldbestand in den Korridor hinein. Bei angepasster Leitungsführung werden das LSG, der wertvolle Waldbestand und die Gehölze nicht beansprucht. Die Bündelung mit der Bestandsleitung sorgt dafür, dass die potenzielle Neubauleitung in einem vorbelasteten Raum geführt wird, womit dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung getragen wird. Es wurden keine Alternativen gefunden, die deutlich besser wären, da eine Abweichung von der Bestandstrasse immer neue Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Raum hervorruft.

Bestandstrassenkorridorabschnitt IV

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt IV (B16-B17) führt durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche im Wechsel mit (Feld-)Gehölzstrukturen sowie teils wertvollem Waldbestand. Innerhalb des Korridors liegt südlich von Ahnsbeck (TKS B16) ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung (NLWKN 2013, 2018), welches von der potenziellen Trassenführung randlich geschnitten wird. Dieser Großvogellebensraum ist bereits durch den Verlauf der Bestandsleitung vorbelastet. Von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktmindernde Maßnahmen vorgesehen sind.

Im südlichen Bereich des Korridorabschnitts liegen großflächig wertvolle Bereiche für Brutvögel mit offenem Status vor. Östlich der Ortslage Ahnsbeck überschneidet der Korridor randlich ebenfalls einen wertvollen Bereich für Brutvögel mit offenem Status sowie einen kleinflächigen wertvollen Waldbestand (NLWKN 2013, 2018), an denen eine potenzielle Neu-

bautrasse vorbeigeführt werden kann. Eine Nichtinanspruchnahme des geringfügig berührten LSG CE 033 „Müsse“ mit darin befindlichen wertvollen Waldbeständen ist bei angepasster Leitungsführung ebenfalls vermeidbar.

Das NSG LÜ 209 „Allerdreckwiesen“ wird randlich vom Bestandstrassenkorridorabschnitt IV geschnitten. Das NSG ist Teil der Allerniederung und zeichnet sich vor allem durch Grünland, Erlenwäldern und Einzelbäumen aus. Durch Entwässerung wurde auf dem ehemals feuchten Niedermoortorf-Gebiet Ackerbau möglich. Das im NSG erhaltene Grünland bietet Lebensraum für z.B. dem Weißstorch und Greifvögel u.a.. Es besteht keine Überlagerung des NSG mit einem Natura 2000-Gebiet. Die Querungslänge der potenziellen Trassenführung innerhalb des NSG beträgt ca. 600 m. Die bestehende 380 kV-Freileitung verläuft derzeit randlich durch das NSG, wobei ein Mast innerhalb des NSG liegt. Der vom Vorhaben betroffene Teil des NSG wird landwirtschaftlich genutzt, es sind kaum gliedernde Strukturen vorhanden.

Ein tatsächlicher Eingriff auf die genannten wertvollen Bereiche wird nur in sehr geringem Umfang und in bereits vorbelasteten Bereichen stattfinden. Das NSG kann durch technische Optimierungen weitestgehend überspannt werden, ein Maststandort muss voraussichtlich an der nördlichen Schutzgebietsgrenze platziert werden. Im Falle der Gehölzflächen werden Inanspruchnahmen weitgehend vermieden. Vorteilhaftere Alternativen haben sich nicht aufgedrängt, da eine Abweichung von der Bestandstrasse immer neue Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Raum hervorruft. Die Parallelführung des Vorhabens entspricht dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt V (B19-B20-B21) zeichnet sich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie diverse Feldgehölze und Waldbereiche aus. Östlich der Ortslage Habighorster Höhe (TKS B21) zieht sich ein langes, schmales wertvolles Gebiet für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung durch den Korridor (NLWKN 2013, 2018). Die Querungslänge der potenziellen Neubauleitung in diesem Bereich beträgt ca. 215 m. Von einem Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen sind.

Nordöstlich der Ortslage Höfer durchquert der Korridor ein wertvolles Gebiet für Brutvögel mit offenem Status, hier ist eine Querungslänge von ca. 1.100 m zu verzeichnen (NLWKN 2013, 2018). Weiterhin liegen innerhalb des Korridors ein für Fauna wertvoller Bereich (TKS B20) sowie eine kleine Fläche mit wertvollem Waldbestand. Letzterer kann durch Feintrasierung umgangen werden. Im Bereich des faunistisch wertvollen Bereichs sind konfliktmindernde Maßnahmen vorgesehen, so dass nicht von einem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen wird.

Der NABU Kreisverband Celle e.V. hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aus naturschutzfachlichen Gründen (Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gewässer und eines Mooregebiets) eine Verschiebung der Neubau- und Bestandstrasse im Bereich der Teiche am Aschenberg vorgeschlagen, die allerdings nicht umsetzbar ist (s. Punkt 3.3.4). Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin eine optimierte Trasse vorgestellt (s. Punkt 3.3.4). Die schutzgutbezogenen Betroffenheiten werden durch die optimierte Trassenführung minimiert.

Ein Eingriff in die die Teiche am Aschenberg umgebenen Waldstrukturen ist unvermeidbar. Die Auswirkungen beschränken sich auf punktuelle Eingriffe durch die Maststandorte, die angesichts der Flächengröße des Waldbereiches vertretbar sind. Im Korridorverlauf finden die Eingriffe generell im geringen Maße und in vorbelasteten Bereichen (Vermeidungs- und Bündelungsgebot) statt. Es haben sich keine Alternativen aufgedrängt, die deutlich besser sind.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt VI (B29-B30-B31) durchläuft überwiegend große Waldflächen des Lüßwalds und im nördlichen Abschnitt auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen und Feldgehölzen. Im südlichen Teil des Abschnitts quert der Korridor einen innerhalb des Lüßwalds gelegenen wertvollen Waldbestand. Es wird davon ausgegangen, dass der wertvolle Waldbestand im TKS B29 im Zuge der Feintrassierung umgangen werden kann oder nur sehr randlich tangiert wird. Die Betroffenheiten des wertvollen Waldbestands sind zu minimieren. Generell ist durch den Bau einer neuen Leitung eine Waldentnahme innerhalb des Lüßwaldes durch Schneisenbildung unumgänglich. Das LSG UE 020 „Oberes Gerdautal“ überdeckt den Bereich des nördlichen Gelenkpunktes des Abschnittes. Darüber hinaus ragen drei wertvolle Bereiche für Brutvögel mit offenem Status randlich in den Korridor hinein (NLWKN 2013, 2018).

Auf der gesamten Länge des Bestandstrassenkorridorabschnittes VI wird das Vorhaben als Parallelneubau realisiert. Durch den Bau in bereits vorbelasteten Räumen wird dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung getragen. Das Vorhaben beinhaltet in diesem Abschnitt den Rückbau der 110 kV-Leitung und deren Mitnahme auf dem Gestänge der neu zu errichtenden 380 kV-Leitung. Durch den Leitungsrückbau entstehen neue Flächen zur Wiederaufforstung, so dass in der Bilanz kein erheblicher Waldverlust entsteht. Durch den Parallelneubau verschiebt sich die Schneise der (neu zu errichtenden) Bestandsleitung nach Westen, wird aber insgesamt nicht breiter ausfallen als bisher.

Ein Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird nur in vermindertem Maße und durch die Bündelung in vorbelasteten Bereichen stattfinden. Es haben sich keine Alternativen aufgedrängt, die deutlich besser sind. Alternative Korridorverläufe Korridoralternativen in diesem Bereich würden zu Neuzerschneidungen und neuen Betroffenheiten führen.

Alternativenvergleich Wendeburg

Die drei Varianten im Alternativenvergleich Wendeburg führen überwiegend durch vergleichsweise ausgeräumte Agrarlandschaften, die vereinzelt kleinere Wald- und Gehölzbestände aufweisen. Die überwiegend ungebündelt verlaufende Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) ruft die vergleichsweise größten Konfliktrisiken in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt hervor. Östlich von Wendeburg werden landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete (Großvogellebensraum) zentral durch den Korridor gequert (Teile des LSG PE 00043 „Aue-Niederung bei Wendeburg und östlich angrenzende Landschaftsteile“). Die östlich anliegenden Rieselfelder Braunschweig/Watenbüttel sind darüber hinaus ein wertvoller Bereich für Gastvögel von landesweiter Bedeutung. In Höhe der Ortslage Schwülper grenzt wiederum ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung an. (NLWKN 2013, 2018) Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist

nicht auszugehen, da konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen werden. Im TKS A7 wird das LSG PE 00013 „Erseae“ gequert. Die nördlich davon und innerhalb des Korridors liegenden Teiche bei Wipshausen sind als wertvoller Gastvogellebensraum mit offenem Status ausgewiesen (NLWKN 2018).

In den Korridor der Variante Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) ragen wertvolle Waldbestände des Wahler Holz (mit Köppelbusch), Zweidorfer und Woltdorfer Holz sowie Meerdorfer Holz hinein, die im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können. Der Korridor verläuft zentral im zwischen den Wäldern gelegenen grünlandgeprägten Niederungsbe- reich des Schneegrabens und Meerdorfer Baches, der durch kleinere Waldbestände geprägt ist und Teil des LSG PE 00011 „Zweidorfer Holz/Woltdorfer Holz“ ist. Die vorkommenden Ha- bitate und Nutzungstypen in diesem Bereich weisen hohe und mittlere Konfliktpotenziale auf, eine Inanspruchnahme durch die potenzielle Neubauleitung ist nicht immer vollständig ver- meidbar. Ferner sind geringfügig das LSG PE 00036 „Staatsforst Sophiental und angren- zende Forste“ und das LSG PE 00010 „Meerdorfer Holz“ innerhalb des Korridors betroffen. Nahe der Ortslage Rüper und im nördlichen Gelenkpunkt der Variante liegen Teile des LSG PE 00013 „Erseae“ innerhalb des Korridors.

Die Alternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) birgt ein geringeres ökologi- sches Risiko, da die im Alternativenvergleich kürzeste Variante auf weiter Strecke mit der 380 kV-Bestandsleitung bündelt und neue Räume weniger stark belastet. Zwischen der Orts- lage Rüper und der BAB 2 befindet sich ein wertvoller Waldbestand, dessen Inanspruch- nahme nicht vollständig vermeidbar ist. Weiterhin sind kleinere Wald- und Gehölzinseln mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzial innerhalb des Korridors gelegen, die bei entspre- chender Trassenführung und Mastausteilung vermindert beansprucht werden. Nördlich der BAB 2 und im nördlichen Gelenkpunkt der Variante wird das LSG PE 00013 „Erseae“ ge- quert. Die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu bevorzugen.

Alternativenvergleich Warmse

Die zwei Korridoralternativen bei Warmse beanspruchen vereinzelte Gehölzbereiche, dar- über hinaus ist der Raum durch überwiegende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Al- ternative Kreuzkrug (A20) beansprucht in höherem Umfang das LSG H 00066 „Hagenbruch“. Es erfolgt eine Bündelung mit der Hauptverkehrsstraße B 214. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine wesentlichen Unterschiede der Varianten erkennbar. Aufgrund des ermittelten Kollisionsrisikos für Brutvögel auf Grundlage der vor- kommenden Nutzungstypen schneidet die Korridoralternative Warmse West (B11), die in Pa- rallelage zur Bestandsleitung verläuft, geringfügig besser ab.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Die Korridoralternativen Hohnebostel West (A24-A25) und Hohnebostel Ost (B14) verlaufen durch offene, durch einzelne Gehölzflächen gegliederte landwirtschaftlich genutzte Räume. Aufgrund der Größe und Lage der Wald- und Gehölzbereiche innerhalb der Korridore, ist eine Inanspruchnahme nicht immer vermeidbar. Im Gelenkpunkt zum Bestandstrassenkorri- dor III ragt randlich ein in den Korridor der Alternative Hohnebostel West hinein, der bei ent- sprechender Trassenführung nicht beansprucht wird. Die Variante Hohnebostel Ost bündelt

mit der bestehenden Freileitung und führt durch einen vorbelasteten Raum. Sie ist gegenüber der Variante Hohnebostel West zu bevorzugen, die einen unbelasteten Raum neu zerschneidet und eine höhere Wirkintensität hinsichtlich des Kollisionsrisikos entfaltet.

Alternativenvergleich Langlingen

Das gemeinsame TKS B15 im Alternativenvergleich Langlingen, in dem die potenzielle Neubauleitung parallel zur Bestandstrasse verläuft, ist sowohl durch weitestgehend ausgeräumte landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch durch das in Ost-West-Richtung verlaufende Fließgewässer Aller geprägt. Nördlich der Aller teilen sich die Korridoralternativen in B15 West und B15 Ost. Diese Korridore verlaufen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstrukturen sowie Waldbereiche.

Das Fließgewässer und der Uferbereich der Aller sind als FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ausgewiesen, welches sich weitestgehend mit dem LSG CE 034 „Allertal bei Celle“ überlagert. Beide Schutzgebiete werden sowohl von der 380 kV-Bestandsleitung als auch von der in Bündelung verlaufenden potenziellen Neubaustrasse überspannt. In der Allerniederung, östlich von Langlingen und im nördlichen Gelenkpunkt beider Korridore sind wertvolle Bereiche für Gastvögel (Status offen) verzeichnet (NLWKN 2013). Der Bereich des FFH-Gebietes ist ebenfalls als wertvoller Bereich für Gastvögel mit offenem Status ausgewiesen (NLWKN 2018).

Die Korridoralternativen B15 West und B15 Ost unterscheiden sich in Bezug auf die Betroffenheiten des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kaum. Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme der Waldbestände mit mittel bis hohem Konfliktrisiko im Bereich der Korridoralternative B15 West ist die Alternative B15 Ost geringfügig vorteilhafter.

Alternativenvergleich Jarnsen

Die Korridore des Alternativenvergleichs Jarnsen verlaufen durch überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, vereinzelt sind Grünländer vorhanden. Größere Waldbereiche liegen insbesondere in den Niederungsgebieten der Fließgewässer und im nördlichen Abschnitt vor.

Die zusammen mit der 380 kV-Bestandsleitung verlaufende Korridoralternative Jarnsen West (B18) kreuzt das NSG LÜ 00287 „Lachte“ mit einer Querungslänge von max.315 m. Eine Überspannung des NSG ist möglich.

Das ca. 489 ha große NSG „Lachte“ umfasst den naturnahen Heidebach „Lachte“ mit seiner meist schmalen Niederung, die durch ein Mosaik aus unterschiedlich genutzten, z. T. feuchten Wiesen, Weiden und Brachestadien sowie durch den Bach begleitende z. T. naturnahe Laubwälder geprägt ist. Vereinzelt finden sich Ackerflächen. Im NSG steht die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen, z. T. bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensgemeinschaften im Vordergrund (NLWKN). Das NSG überlagert sich mit dem FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

An die Gebietskulisse innerhalb der Korridoralternative Jarnsen West angrenzend befindet sich außerdem das kleinflächige LSG CE 00020 „Lachtetal“. Die Bereiche von NSG und LSG innerhalb des Korridors Jarnsen West sind darüber hinaus wertvoller Bereich für Brutvögel

mit landesweiter Bedeutung (NLWKN 2013, 2018). Der landesweit bedeutsame Großvogelbensraum zieht sich entlang des FFH-Gebietes DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Der nördliche Abschnitt des Korridors Jarnsen West durchläuft einen wertvollen Bereich für Brutvögel mit offenem Status (NLWKN 2013, 2018). Eine potenzielle Neubautrasse hat eine Querungslänge von ca. 500 m in Bündelung.

Die Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) quert zweifach das als NSG LÜ 00287 „Lachte“ festgesetzte FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Die Querungslänge beträgt insgesamt ca. 600 m. Beide Flächen sind jeweils überspannbar. Hier ist ebenfalls ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung ausgewiesen (NLWKN 2013, 2018). Von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Zwischen den beiden zu querenden NSG-Bereichen liegt das LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“, das auf einer Länge von ca. 900 m gequert wird. Des Weiteren werden im nördlichen Bereich des Korridors Jarnsen Ost zweifach wertvolle Bereiche von Brutvögeln mit offenem Status beansprucht (NLWKN 2013, 2018). Die Querungslänge beträgt insgesamt ca. 1.200 m.

Die Korridoralternative Jarnsen Ost verläuft großflächiger durch Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial wie FFH-Gebiete, NSG sowie LSG (tlw. im Naturpark Südheide gelegen) und nimmt in größerem Umfang Habitate mit Kollisionsrisiko (wertvolle Bereiche für Brutvögel landesweiter Bedeutung) in Anspruch. Durch die Neuzerschneidungen der potenziellen Neubauleitung zusammen mit der umzuverlegenden 380 kV-Bestandsleitung erhöht sich das ökologische Risiko. Es werden neue Belastungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen.

Die Korridoralternative Jarnsen West verläuft in vorbelastetem Raum gebündelt mit der Bestandsleitung, so dass dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung getragen wird. Eine Überspannung des NSG bzw. FFH-Gebietes ist möglich. Aus diesen Gründen ist die Korridoralternative Jarnsen West in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu bevorzugen.

Alternativenvergleich Eschede

Aufgrund der räumlich sehr ähnlich verlaufenden Korridoralternativen unterscheidet sich das jeweilige Konfliktpotenzial nur geringfügig bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Die Landschaft innerhalb der Korridore im Alternativenvergleich Eschede wird maßgeblich durch Ackerflächen, einzelne Feldgehölzstreifen, kleinere Baumgruppen und Waldränder geprägt.

Der nördliche Bereich beider Korridoralternativen Eschede Ost (B22) und Habighorster Höhe (A38) wird überlagert vom LSG CE 00025 „Südheide in Landkreis Celle“, welches gleichzeitig Bestandteil des Naturparks Südheide ist. Im Bereich des gemeinsamen nördlichen Gelenkpunktes ragt ein wertvoller Bereich für Brutvögel landesweiter Bedeutung in den Korridor hinein (NLWKN 2013, 2018). Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Korridoralternative Habighorster Höhe ist ca. 500 m kürzer als die Alternative Eschede Ost, führt aber zu einer höheren Waldinanspruchnahme. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird kein erheblicher Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Artenschutzes erwartet.

Die Korridoralternativen sind als gleichwertig in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu bewerten.

Alternativenvergleich Lüßwald

Alle drei Korridoralternativen verlaufen durch das bedeutsame Waldgebiet Lüßwald und sind im Naturpark Südheide (nur Landkreis Celle) verortet. Die Alternativen führen überwiegend durch Nadelwald, vereinzelt sind Laub- und Mischwald vorhanden. Das Umfeld von Eschede und damit die südlichen Korridorabschnitte sind durch Halboffenlandschaften mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und Laub-/Mischwaldbeständen geprägt. In allen drei Korridorvarianten sind an mehreren Stellen randliche und auch die Korridorbreite überlagernde wertvolle Waldbestände vorhanden, deren Inanspruchnahme auch bei optimierter Trassierung der potenziellen Neubauleitung nicht vollständig vermeidbar ist. Im Umfeld des südlichen Gelenkpunktes sind wertvolle Bereiche für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung vorhanden, die alle drei Alternativen betreffen. Weitere Ausweisungen sind sowohl bei der Variante Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) im TKS A42 sowie nördlich der Siedlung Lohe im durch die Bestandsleitungen vorbelasteten TKS B25 als auch bei der Variante Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) bei der Siedlung Schelploh (TKS A47) vorzufinden. In beiden Varianten sind ebenfalls wertvolle Bereiche für Brutvögel mit offenem Status vorhanden. Größere faunistisch wertvolle Bereiche liegen in der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28; TKS B25) sowie Scharnhorst - Lohe (TKS B23). Beide Bereiche sind durch die bestehenden Freileitungen vorbelastet. Relevant ist weiterhin der faunistisch wertvolle Bereich im Niederungsgebiet der Lutter in der Alternative Weyhausen (TKS A50). Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in diesen für die Avi- und sonstige Fauna ausgewiesenen Gebieten ist nicht auszugehen, da konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen sind.

Alle drei Korridoralternativen überlagern die fachrechtlich gesicherten LSG CE 00025 „Südheide“, LSG CE 00038 „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ und LSG UE 00013 „Blaue Berge mit Hardautal“. In unmittelbarer Nähe und teilweise innerhalb der Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost und Scharnhorst - Lohe überlagern sich diese LSG mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 3227-401 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ sowie dem FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Im gemeinsam verlaufenden Korridor (TKS B28) beider Alternativen wird das als NSG „Lünsholz“ gesicherte FFH-Gebiet DE 3127-332 „Lünsholz“ randlich tangiert. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein überwiegend aus strukturreichen Buchenwäldern bestehendes Laubwaldgebiet mit verschiedenen Waldlebensräumen wie FFH-LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche). Eine Inanspruchnahme ist bei angepasster Trassenführung vermeidbar, es verbleiben ca. 350 m innerhalb des Korridors.

Im TKS A47 der Variante Weyhausen bildet das NSG LÜ 00277 „Lutter“ einen Querriegel von ca. 320 m Breite und ragt auch im TKS A50 in den Korridor hinein. Das Schutzgebiet ist überwiegend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit

einigen Nebenbächen)“. Das NSG umfasst ein weit verzweigtes Fließgewässersystem mit naturnahen Heidebächen, Auen- und Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Quellbereichen. Die Bäche sind Lebensraum u. a. von Flussperlmuschel und Fischotter; Vogelarten wie Schwarzstorch, Seeadler und Kranich sind im Gebiet heimisch. Viele Flächen wurden insbesondere durch die Extensivierung der Nutzung und die Renaturierung beeinträchtigter Bachabschnitte in einen möglichst naturnahen Zustand überführt, so dass sich die Habitatbedingungen der Flussperlmuschel wesentlich verbessert haben und ihre Bestände wieder zunehmen. (NLWKN) Das Schutzgebiet kann überspannt im TKS A47 bzw. unter Inanspruchnahme des Nutzungstypen Nadelwald im TKS A50 umgangen werden, da ein Raum von mind. 190 m Breite innerhalb des Korridors verbleibt.

Im Alternativenvergleich Lüßwald entstehen durch alle drei Korridorverläufe mittlere bis hohe Konfliktpotenziale insbesondere durch die quantitative Beanspruchung des Nutzungstypen Wald. Daraus ergibt sich auch das mittel bis hoch einzustufende Kollisionsrisiko für Brutvögel.

Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu bevorzugen. Die weitestgehende Nutzung der bestehenden Trasse und die Umverlegung und Mitnahme der bestehenden 380 kV- und zweier 110 kV-Freileitungen trägt dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung. Zudem ist der Raum in diesen Bereichen bereits vorbelastet. Die Variante ist aufgrund der geplanten Umverlegungen und Mitnahmen mit einer Freistellung der Aschauteiche verbunden, wodurch die bestehenden Vorbelastungen vollständig beseitigt werden und naturschutzfachliche Vorteile und Entwicklungspotenziale entstehen. Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial wie Flächen mit hohem Kollisionsrisiko für Vögel, das FFH- und SPA-Gebiet sowie bestehende bedeutende Nutzungstypen werden deutlich entlastet. Die Korridoralternativen Weyhausen und Eschede - Lohe Ost sind eindeutig nachteiliger.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Das zwischen den Korridoralternativen Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) und Bargfeld - Groß Süstedt gelegene NSG LÜ 00284 „Mönchsbruch“ wird von beiden Korridoralternativen berührt. Das Niederungsgebiet des NSG ist ca. 398 ha groß und im Wesentlichen durch großflächige Auen- und Bruchwäldern mit Übergängen zu typischen Laubmischwäldern der Niederungsränder und Talkanten geprägt. Es wird vom Kolkbach mit seinem überwiegend bewaldeten Bachtal und vom Häsebach mit seiner von artenreichen Grünland geprägten Niederung durchzogen. Insbesondere die kleinteilige Struktur aus verschiedenen Standortbedingungen sind Grundlage für die Vielzahl charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung des Häse- und Kolkbachs als naturnahe, durchgängige Fließgewässer, naturnaher Laubwälder und verschiedener niederungstypischer Lebensräume u.a. im Bereich des artenreichen Grünlands. Das NSG überlagert sich mit dem FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Die in einem westlichen Bogen zum Umspannwerk Stadorf verlaufende Korridoralternative Bargfeld - Linden verläuft in einem bisher unvorbelasteten Raum durch einen Wechsel aus landwirtschaftlich genutzter Fläche und Gehölzstrukturen sowie Wäldern. Das NSG „Mönchsbruch“/ FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ wird zweifach durch den Korridor gequert, eine Überspannung durch die potenzielle Neubauleitung ist durch die schmale Längsausprägung des Schutzgebietes möglich. Südlich der B 71 wird das Schutzgebiet geringfügig tangiert, eine

Inanspruchnahme ist durch ausreichend verbleibenden Raum innerhalb des Korridors vermeidbar. Ein schmaler Bereich wertvollen Waldbestandes ragt bei TKS A58 in den Korridor hinein, auch hier ist eine Umgehung möglich.

Die von der Vorhabenträgerin entwickelte potenzielle Trassenführung innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt, führt überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Fläche, aber auch teilweise durch bewaldetes Gebiet sowie durch wertvollen Waldbestand des NSG „Mönchsbruch“/ FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Hier quert der Korridor das NSG/FFH auf einer Strecke von ca. 2.200 m, davon kann eine Strecke von ca. 1.000 m nicht durch Feintrassierung umgangen werden. In diesem Bereich ist damit ein Eingriff in das NSG/FFH und den dazugehörigen wertvollen Waldbestand unumgänglich. Allerdings verläuft die potenzielle Neubauleitung gebündelt in einem durch die 380 kV-Bestandsleitung und eine weitere 110 kV-Leitung vorbelasteten Raum. Bei optimierter Platzierung der Maststandorte ist davon auszugehen, dass Maststandorte innerhalb hochwertiger LRT vermieden werden können. Zudem besteht die Möglichkeit des Rückbaus der bestehenden 110 kV-Leitung, wodurch durch Wiederaufforstung in der Bilanz eine Verringerung des Eingriffs in den Waldbereich ermöglicht würde. Eine erhebliche Auswirkung auf die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist nicht zu erwarten. Von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da konfliktmindernde Maßnahmen vorgesehen sind.

Der nördlich der B 71 in Ost-West-Richtung verlaufende FFH-Gebietsteil DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ wird von allen drei Korridoren gequert. Aufgrund der bandartigen Ausprägung des Natura 2000-Gebietes ist bei allen Korridoren eine Überspannung möglich. Das FFH-Gebiet ist als LSG UE 0030 „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ sowie als LSG UE 00029 „Mittleres Gerdautal“ fachrechtlich gesichert. Die LSG sind durch die Niederung der Gerdau und einen strukturreichen Wechsel zwischen Gehölzen, Grünland und Fließgewässern gegliedert. Die Alternativen Bargfeld - Linden und Bargfeld - Groß Süstedt queren das LSG „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“, die Variante Bargfeld - Gerdau das LSG „Mittleres Gerdautal“. Alle drei Korridoralternativen überdecken großflächig das LSG UE 020 „Oberes Gerdautal“. Die Bereiche des LSG zeichnen sich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wechsel mit Wäldern und Gehölzbeständen aus.

In Bezug auf die Inanspruchnahme der LSG verhalten sich die Korridoralternativen Bargfeld - Groß Süstedt und Bargfeld - Gerdau (A60) ähnlich. Die Korridoralternative Bargfeld - Linden beansprucht die LSG insgesamt in beinahe doppeltem Umfang. Die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau führt überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Fläche, aber auch durch einen größeren Waldbereich (TKS 60). Da eine Überspannung des Waldbereiches auf Grund der großräumigen Ausprägung nicht möglich ist, treten neue ökologische Risiken und Betroffenheiten in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ein. Zudem weisen die Korridoralternativen Bargfeld - Gerdau und Bargfeld - Linden im Gegensatz zur Variante Bargfeld - Groß Süstedt erhebliche Mehrlängen auf.

Die Korridoralternative Bargfeld - Linden quert zweifach wertvolle Bereiche für Brutvögel mit offenem Status, während die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt nur einfach ein wertvolles Gebiet für Brutvögel mit offenem Status durchläuft. Angrenzend an die Korridoralternative Bargfeld - Linden befindet sich ein großflächiger Großvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung (vgl. NLWKN 2013, 2018).

Im Alternativenvergleich Groß Süstedt stellen sich die Alternativen Bargfeld - Gerdau sowie Bargfeld - Groß Süstedt in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt annähernd gleichwertig dar, während Bargfeld - Linden als die ungünstigste Alternative abschneidet. Ein Vorteil der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ergibt sich aus der Möglichkeit, die bestehende 110 kV-Leitung im NSG „Mönchsbruch“/ FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (aber auch auf der gesamten Strecke) zurückzubauen und auf der neuen 380 kV-Leitung mitzunehmen, sodass neue Flächeninanspruchnahmen minimiert und bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die dortigen Wald-LRT geschaffen werden. Weiterhin führt die vollständig in Bündelung verlaufende und kürzeste Alternative Bargfeld - Groß Süstedt durch vorbelasteten Raum, während Bargfeld - Gerdau eine erhebliche Mehrlänge aufweist und bis zur Kreuzung mit zwei bestehenden 110 kV-Leitungen neue Betroffenheiten und ökologische Risiken in unbelastetem Raum hervorruft. Aus diesen Gründen ist die Alternative Bargfeld - Groß Süstedt unter Mitnahme der bestehenden 110 kV-Leitung als vorzugswürdig anzusehen.

4.3.2 Gesamtbewertung

Das Vorhaben geht teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einher, die nicht immer vermeidbar sind. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial aufgrund vorherrschender Nutzungstypen, avifaunistisch wertvoller Bereiche oder geschützter Teile von Natur und Landschaft bzw. Schutzgebiete. Räume, die bereits durch eine oder mehrere bestehende Freileitungen vorbelastet sind, erfahren durch den Parallelneubau eine geringere zusätzliche Belastung als unvorbelastete Räume. Insofern fließt der Aspekt der Bündelung als wesentliches Argument in die Bewertung der Bestandstrassenkorridorabschnitte und jeweiligen Korridoralternativen in den Alternativenvergleichen ein und ist oft ausschlaggebend dafür, welche Alternative in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorzugswürdig ist. Zudem führt die in Teilen vorgesehene Mitumverlegung von Bestandsleitungen zur Freistellung und damit vollständigen Entlastung von zuvor belasteten Räumen. Diese können dadurch ihr Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial für die vorherrschenden Biotope und Lebensräume entfalten. Ein weiterer Aspekt der Beurteilung ist die Vereinbarkeit bzw. Verträglichkeit mit naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebieten.

Bei Überführung der Natura 2000-Kulisse in nationales Recht fußen die jeweiligen NSG- bzw. LSG-Verordnungen auf dem Schutzzweck sowie den Erhaltungszielen der entsprechenden Natura 2000-Gebiete. Sämtliche FFH- und SPA-Gebiete im Bereich des Vorhabens sind gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt und als LSG oder NSG gesichert. Darüber hinaus sind weitere NSG oder LSG im Vorhabenumfeld festgesetzt, die sich nicht mit Gebieten des Natura 2000-Netzes überlagern. Vielfach sind diese Schutzgebiete zugleich raumordnerisch gesichert (z.B. VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund).

Die Zulässigkeit der Errichtung einer 380 kV-Freileitung in LSG und NSG ist vor dem Hintergrund der jeweiligen Schutzbestimmungen und verbotenen Handlungen gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 23 Abs. 2 BNatSchG zu beurteilen. Differenzierte Vorschriften sind den jeweiligen Verordnungstexten zu entnehmen. Sollte die jeweilige Schutzgebietsverordnung die Errichtung einer Freileitung nicht ermöglichen, ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG Vo-

oraussetzung, um das Vorhaben in einem NSG oder LSG umsetzen zu können. Eine Notwendigkeit für eine Befreiung kann im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sein. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist daher auszugehen. Unter diesen Voraussetzungen ist damit auch eine Vereinbarkeit mit den VR Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft gegeben. Eine Ausnahme bilden die LSG CE 00038 „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ und LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“ hinsichtlich der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B22-B23-A43-A44-B26-B27-B28). Bei Umsetzung dieser Alternative ist von einem raumordnerischen Zielverstoß hinsichtlich der entsprechenden VR Biotopverbund auszugehen. Grund hierfür ist die absehbar fehlende Natura 2000-Verträglichkeit (vergleiche Punkt 4.8).

In Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das fachrechtlich durch das NSG LÜ 00284 „Mönchsbruch“ gesichert ist, ist die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) unter Rückbau und Mitnahme der bestehenden 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung vorzugswürdig.

Die gebietsbezogene Auseinandersetzung in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten ist dem Punkt 4.8. zu entnehmen.

Die Prüfung und Bewertung für den Bereich des besonderen Artenschutzes wird unter Punkt 4.9 vorgenommen. Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Im Ergebnis kann für die Bestandstrassenkorridorabschnitte und – mit Ausnahme der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost – für jede Korridoralternative eine Vereinbarkeit in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt festgestellt werden. Mit der Wahl der vorzugswürdigen Korridoralternativen Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5), Warmse West (B11), Hohnbostel Ost (B14), Neuhaus (B15 Ost), Jarnsen West (B18), Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) und Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) können die Beeinträchtigungen und das ökologische Risiko wirksam reduziert werden. Die Korridore des Alternativenvergleichs Eschede sind gleichwertig. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden unvermeidbare Eingriffe im Rahmen der Feintrassierung und technischen Optimierung weiter vermindert, verbleibende Eingriffe und der Kompensationsflächenbedarf werden ermittelt.

4.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche ist im Wesentlichen der Aspekt des Flächenverbrauchs heranzuziehen. Die Relevanz des Schutzgutes Fläche resultierte darin, dass Fläche mit der UVP-G-Novelle im Jahr 2017 als neues Schutzgut eingeführt wurde.

Der Boden dient als zentraler Bestandteil des Naturhaushalts als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Zudem haben Böden durch ihre Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften wichtige Funktionen als Abbau-,

Ausgleichs- und Aufbaumedium. Sie stehen in Wechselwirkungen zu den anderen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Darüber hinaus können Böden die Funktion eines natur- und kulturgeschichtlichen Archivs übernehmen.

4.4.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die bau- und anlagebedingten Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Bei der Errichtung der Mastfundamente können Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge des Bodenaushubs, Bodenumlagerung und der damit einhergehenden Veränderung des natürlich gewachsenen Bodenprofils resultieren. Zudem führt die Bodenversiegelung im Bereich der Mastfundamente zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen. Weitere Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen ergeben sich aus der Verdichtung von Böden, z. B. durch Bewegung von Baufahrzeugen im Umfeld der Baustellen. Die Verdichtung des Bodens resultiert in einer Verringerung des Porenvolumens, was wiederum zu Staunässe, mangelnder Durchlüftung und einer geringeren Durchwurzelbarkeit des Bodens führen kann. [...] Erosionsprozesse können durch die Freilegung des Bodens, wie z. B. durch Vegetationsabtrag oder durch Kahlschlag bei einer Trassenführung im Wald, gefördert werden. Im Zuge von Um-, Rückbau- oder Wartungsarbeiten an den Freileitungsmasten kann es in einzelnen Fällen zu Stoffeinträgen in den Boden kommen. [...]“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 203).

Das Schutzgut Fläche ist in der Bauphase insbesondere durch Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Die Inanspruchnahme ist größtenteils temporär. Die von der Bauphase ausgehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden hängen von der konkreten Ausprägung des Vorhabens, z.B. den Standorten der Masten, ab. Diese Vorhabenmerkmale werden erst in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren konkretisiert und sind daher nicht Gegenstand dieser Vorprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 203).

Auswirkungsprognose in den Bestandstrassenkorridorabschnitten

Allgemein wird in den Bestandstrassenkorridorabschnitten mit der Realisierung eines bestandsnahen Parallelneubaus das Vermeidungs- und Bündelungsgebot (Energieleitungen oder Straßen) umgesetzt (s. Punkt 4.1). Die vorgesehenen Bestandskorridorabschnitte mit der Realisierung der 380 kV-Leitung im bereits durch teilweise mehrere Bestandsleitungen vorbelasteten Korridor sind mit geringeren bau- und anlagebedingten Neubeeinträchtigungen wie der Freiraumzerschneidung und der Flächeninanspruchnahme verbunden als vom Bestandstrassenkorridor abweichende Alternativen. Im Folgenden werden die Bestandstrassenkorridoralternativen in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zusammenfassend beschrieben.

Im Bestandstrassenkorridorabschnitt I liegen Niedermoor, Moorgley, ehemaliger Moorgley unter Acker sowie Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor. Der Bestandstrassenkorridorabschnitt II enthält seltene Böden (Eisengley) und Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts III kommen seltene Böden (Eisengley) und Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor. Im Bestandstrassenkorridorabschnitt IV liegen kultivierte Moore, Niedermoor, ehemaliger Moorgley unter Acker, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wolbäcker) und Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Teile des Bestandstrassenkorridorabschnitts V verzeichnen Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Im Bestandstrassenkorridorabschnitt VI befinden sich Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole).

Da im Bereich der Masten eine punktuelle dauerhafte Inanspruchnahme der jeweiligen Böden erfolgt, ist es im Bereich des Möglichen, dass besonders schutzwürdige Böden punktuell verloren gehen können. Im Rahmen der Vorbereitung auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren kann das Konfliktpotenzial gemindert werden, indem kleinflächige schutzwürdige Böden umgangen bzw. überspannt werden.

Allgemein lässt sich festhalten, dass aufgrund der Kleinräumigkeit der Auswirkungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen die Umsetzung des gebündelten Parallelneubaus die konfliktärmste Möglichkeit darstellt. Dabei sollten alle Bauarbeiten so bodenschonend wie möglich erfolgen.

Auswirkungsprognose der Korridoralternativen

In allen Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Wendeburg liegen Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit und besonderen Standorteigenschaften vor. Zudem befinden sich in den Korridoralternativen Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5), und Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) Böden mit naturgeschichtlicher Archivfunktion. In der Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) liegen seltene Böden vor.

In beiden Korridoralternativen bei Warmse (Kreuzkrug, A20; Warmse West, B11) liegen schutzwürdige Böden vor. Die Schutzwürdigkeit beruht auf dem Vorkommen seltener Böden (Eisengley) und Böden mit hoher Bedeutung als naturgeschichtliches Archiv (begrabene Podsole, Raseneisengleye).

Im Korridoralternativenvergleich Hohnebostel weist sowohl die Korridoralternative Hohnebostel West (A24-A25) als auch Hohnebostel Ost (B14) Bereiche mit äußerst fruchtbaren Böden, seltenen Böden sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften und mit hoher natur- und kulturgeschichtlicher Archivfunktion auf.

In beiden Korridoralternativen bei Langlingen (B15 Ost; B15 West) treten abschnittsweise seltene Böden (podsolierter Regosol, Eisengley) und Böden mit naturgeschichtlicher Archivfunktion (Raseneisengley) auf. Darüber hinaus treten in der Korridoralternative B15 Ost Böden mit hohem Standortpotenzial (kultivierte Moore) auf.

Im Alternativenvergleich Jarnsen weist sowohl die Korridoralternative Jarnsen West (B18) als auch Jarnsen Ost (A33-A34) Böden von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit besonderen Standorteigenschaften und Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit auf.

In beiden Korridoralternativen bei Eschede (Eschede Ost (A22); Habighorster Höhe (A38)) sind Böden mit hoher Bedeutung als kulturgeschichtliches Archiv (Wölbäcker, Plaggenesch) sowie kohlenstoffreiche Böden mit hohem Standortpotenzial (Moorgley) zu finden.

Im Alternativenvergleich Lüßwald liegen in allen Korridoralternativen schutzwürdige Böden vor. Die Schutzwürdigkeit beruht auf dem Vorkommen von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Niedermoor, Hochmoor, Moorgley) und Böden mit Bedeutung als natur- und kulturgeschichtliches Archiv (Böden der alten Waldstandorte, Heidepodsole, Wölbäcker). Insbesondere bei Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) und Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) treten im südlichen Bereich Flächen mit empfindlichen Hoch- und Niedermooren auf.

In allen Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Groß Süstedt liegen Böden mit besonderen Standorteigenschaften vor (Niedermoor). Darüber hinaus treten in Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) Böden mit naturgeschichtlicher Archivfunktion, in Bargfeld - Gerdau (A60) Böden mit kulturgeschichtlicher Archivfunktion, und in Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) Böden mit äußerst hoher Furchtbarkeit und naturgeschichtlicher Archivfunktion auf.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Auswirkungen der Freileitung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen durch die Maststandorte sind keine erheblichen Konflikte auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten. Die von der Vorhabenträgerin bevorzugten Korridorabschnitte verlaufen weitestgehend in Parallellage zur Bestandstrasse. Bei Abweichungen wird die Bestandstrasse mitumverlegt und in ihrem bisherigen Verlauf rückgebaut. Die Mitnahme und der Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitungen führt dazu, dass Flächen entlastet werden. Nur bei den westlich der Bestandstrasse verlaufenden Korridoralternativen Wendeburg - Rüper West und Kreuzkrug verlaufen die Korridorabschnitte auf Grund des einzuhaltenden Wohnumfeldschutzes ungebündelt mit der Bestandsleitung.

Insofern wirkt sich positiv aus, dass in einigen Abschnitten eine Mitnahme von Bestandsleitungen auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung erfolgt, sodass derzeit belastete Flächen und Böden freigestellt werden oder bislang nicht vorbelastete Flächen und Böden auch nicht neu in Anspruch genommen werden müssen, da die Schneisen nicht erweitert werden müssen. Allgemein ist festzuhalten, dass alle Bauarbeiten in Bezug auf die Errichtung der Maststandorte der Freileitung so bodenschonend wie möglich erfolgen sollen.

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden (z. B. Bodenverdichtung) können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Regelfall vermieden werden (s. Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, Kapitel 4.9.1).

Dort wird auch ausgeführt, dass während der Bauzeit eine bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet sein wird, sodass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des für das PFV zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entzieht das Vorhaben anderen Nutzungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung, dauerhaft Fläche durch Versiegelung durch Maststandorte. Die Reduzierung von Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft wurde als Hinweis 1 unter Punkt 1.3. aufgenommen.

Der Flächenverbrauch des Vorhabens kann durch einen möglichst geradlinigen Verlauf in Bündelung (Parallelneubau) begrenzt werden. Dieser Anforderung entspricht das Vorhaben weitgehend. Durch den nach Inbetriebnahme der neuen Leitung vorgesehenen Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitungen erfolgt eine Entlastung beider Schutzgüter.

4.5 Schutzgut Wasser

Wasser erfüllt als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes wesentliche Funktionen im Ökosystem und ist die Lebensgrundlage aller Organismen. Es tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung.

4.5.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Wasser lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Wasser können zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

„Baubedingte Beeinträchtigungen können insbesondere durch temporäre Flächeninanspruchnahme, den Bodenaushub, -abtrag und -einbau sowie durch die Verdichtung hervorgerufen werden. Durch die Versiegelung kann es zu einer Veränderung der Wasserdurchlässigkeit kommen. Es sollten überwiegend öffentliche Straßen und Wege genutzt werden und nur, wo es erforderlich ist, sollten temporäre Zuwegungen geschaffen werden, um z. B. Hindernisse (z. B. Gehölzreihen) zu umfahren. Es sollten keine dauerhaft befestigten Zuwegungen hergestellt werden. Baubedingt kann es zu einer temporären Verrohrung von Gewässern kommen, um Baustellen zu erreichen. Ebenso kann es zu (Schad)-Stoffemissionen kommen, es muss grundsätzlich auf eine schonende und schadstoffarme Durchführung der Maßnahmen geachtet werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im gesamten Untersuchungsraum (hoher Grundwasserstand gemäß BK50 (Grundwasserstufen)) ist eine Wasserhaltung zu erwarten. Es sind entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, S. 251).

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Wasser können wie folgt beschrieben werden:

„Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme sowie der Versiegelung und Teilversiegelung, wodurch ein Verlust bzw. Degradation des Bodens entsteht, was den Hochwasserabfluss negativ beeinflusst. Dabei ist die Versiegelung auch von der Wahl der Fundamenttypen abhängig. Während ein Ramm-pfahlfundament weniger Fläche in Anspruch nimmt, nimmt ein Plattenfundament eine größere Fläche im Boden ein (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, S. 251).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, S. 251).

Oberflächenwasser: Die Bestandstrassenkorridorabschnitte sowie die Korridoralternativen queren mehrere Fließgewässer u.a. Aue, Erse und Aller sowie Kanäle wie der Mittellandkanal und der Müdener Kanal sowie Gräben im Allgemeinen; Auswirkungen auf diese Gewässer mitsamt ihren Uferbereichen treten nicht ein, da die Masten außerhalb der Gewässer platziert werden können, so dass die Gewässer überspannt werden können. Im Bereich der Stillgewässer können Gewässer wie die Aschauteiche, die Plockhorster Teiche und die Teiche am Aschenberg umgangen oder überspannt werden. Auswirkungen auf die Stillgewässer und deren Uferbereiche sind somit ebenso nicht zu erwarten.

Grundwasser/Trinkwasserschutz: Nach § 51 Abs. 1 S. 1 WHG können Wasserschutzgebiete (WSG) festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden.

Mehrere Korridoralternativen durchqueren die drei Trinkwasserschutzgebiete „Wehnsen“, „Eschede - Scharnhorst“ und „Unterlüß“. Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) quert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Unterlüß“ auf einer Strecke von ca. 1.200 m und das WSG „Eschede-Scharnhorst“ auf einer Strecke von ca. 6.000 m. Die Korridoralternative Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) berührt das WSG „Eschede-Scharnhorst“ auf einer Strecke von ca. 1.000 m. Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) berührt das WSG „Eschede Scharnhorst“ nur randlich. Das WSG „Wehnsen“ wird vom Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10) auf einer Strecke von ca. 4.000 m randlich gequert.

Das Vorhaben hat nur begrenzte Auswirkungen auf den Trink- und Grundwasserbelang und damit auch auf diese Gebietskulisse (Wasserschutzgebietszonen I und II können bei Trassierung der Leitung umgangen werden). Am ehesten sind Auswirkungen in der Bauphase, bei der Einbringung der Mastfundamente in den Boden, zu erwarten; darüber hinaus können temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, die das Bodengefüge verändern und sich negativ auch auf andere Schutzgüter auswirken könnten.

Hochwasserschutz: Nach § 115 Abs. 1 S. 1 NWG (i. V. m. § 76 Abs. 2 WHG) bestimmt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Im Bereich der verschiedenen Bestandstrassenkorridorabschnitte und Korridoralternativen befinden sich insgesamt elf Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Davon sind fünf Verordnungsflächen und sechs vorläufig zu sichernde ÜSG. Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I (B1) verläuft zweimal auf einer Gesamtstrecke von ca. 1.000 m durch das Überschwemmungsgebiet der Aue. Die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1–A7) quert drei Mal auf einer Gesamtstrecke von ca. 550 m das ÜSG Aue. Der Bestandstrassenkorridorabschnitt II durchläuft an mehreren Stellen auf einer Gesamtstrecke von ca. 3.000 m das ÜSG Erse, wobei das Schutzgebiet weitestgehend durch Feintrassierung umgangen und überspannt werden kann. Der Bestandstrassenkorridorabschnitt III (B12-B13) berührt randlich das ÜSG Oker. Durch Feintrassierung kann eine potenzielle Neubautrasse an dem ÜSG vorbeigeführt werden. Innerhalb des gemeinsamen Korridorabschnitts der Korridoralternativen Langlingen (B15 West) und Neuhaus (B 15 Ost) kann das ÜSG Mittelaller überspannt werden. Innerhalb des Alternativenvergleichs Jarnsen kann sowohl bei der Korridoralternative Jarnsen West (B18) als auch bei Jarnsen Ost (A33-A34) das ÜSG Lachte überspannt werden.

Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete befinden sich innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts I (B1) (vorläufig gesichertes ÜSG Aue), innerhalb der Korridoralternative Wendeburg - Wense (vorläufig gesichertes ÜSG Aue und vorläufig gesichertes ÜSG Erse), innerhalb der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West vorläufig gesichertes

ÜSG Erse), des Bestandstrassenkorridorabschnitts II (vorläufig gesichertes ÜSG Erse), innerhalb der Korridoralternative Kreuzkrug (A20) (vorläufig gesichertes ÜSG Aller_Oker), innerhalb der Korridoralternative Warmse West (B11) (vorläufig gesichertes ÜSG Aller_Oker), des Bestandstrassenkorridorabschnitts III (vorläufig gesichertes ÜSG Aller_Oker), der Korridoralternativen Hohnebostel West (A24-A25) und Hohnebostel Ost (B14) (beide vorläufig gesichertes ÜSG Aller_Oker), innerhalb der Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Langlingen (B15 West und B15 Ost) (vorläufig gesichertes ÜSG Aller und vorläufig gesichertes ÜSG Schwarzwasser), des Bestandstrassenkorridorabschnitts IV (B16-B17) (vorläufig gesichertes ÜSG Schwarzwasser), sowie im Bereich der Korridoralternativen Jarnsen West und Jarnsen Ost (beide vorläufig gesichertes ÜSG Lachte), als auch im Bereich der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28, vorläufig gesichertes ÜSG Aschau).

Mehrere Korridorabschnitte queren zudem Risikogebiete gem. § 78b WHG.

Auswirkungen auf die ÜSG bzw. vorläufig zu sichernde ÜSG und Risikogebiete können durch die Feinplanung und die Positionierung der Masten verhindert werden. Bei potenziellen Konflikten kann eine hochwasserangepasste Bauweise im Sinne der baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG dazu beitragen, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des Hochwasserschutzes zu verhindern. Stahlgittermasten der Freileitung stellen im Überschwemmungsgebiet aufgrund ihrer geringen Grundfläche und der durchlässigen Bauweise keine relevanten Hindernisse für den Hochwasserabfluss dar. Auswirkungen auf den Retentionsraum sind somit begrenzt. Abflusshindernisse können höchstens durch festgesetztes Treibgut im Bereich der Stahlgittermasten entstehen. Um die ÜSG in ihrer Funktion zu schützen, werden nach Möglichkeit vorhandene Wege genutzt, damit keine Bodenverdichtung von nicht vorbelasteten Bereichen erforderlich ist. Für die Herstellung der Gründung der Masten soll je nach Baugrundbeschaffenheit ein unterschiedlicher Fundamenttyp zum Einsatz kommen. Je nach Fundamenttyp ist das Schutzgut Wasser unterschiedlich stark betroffen. Die Auswirkungen auf ÜSG bzw. vorläufig zu sichernden ÜSG sollen durch die Feinplanung und die Positionierung der Masten verhindert werden (s. Hinweis 5 zu Punkt 1.3). Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Belange Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz bei einer Freileitung nur gering, wobei eine detaillierte Ermittlung erst im Zuge der Feintrassierung bzw. der Festlegung der Maststandorte, Baufelder und Zuwegungen im Planfeststellungsverfahren möglich ist.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Auswirkungen lassen sich wie folgt darlegen:

„Die relevantesten baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Rodung von Gehölzen hervorgerufen. Sensibel sind daher insbesondere Waldbereiche, da Trassenschneisen im Wald die Landschaftsästhetik erheblich beeinträchtigen. [...]“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 275)

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen sind in der Verfahrensunterlage wie folgt beschrieben:

„Anlagebedingte Beeinträchtigungen bei Freileitungen resultieren aus der Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und der Leiterseile sowie durch die Flächeninanspruchnahme der Bauwerke und das Anlegen und Erhalten von Schneisen. [...]“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 275)

Die betriebsbedingten Auswirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

„Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Freileitungen überschneiden sich mit den anlagebedingten Faktoren und betreffen primär den Erhalt von Schneisen in Waldgebieten. [...]“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 275)

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der visuellen Überprägung der Landschaft durch Freileitungsmasten und -seile. Der Grad der potenziellen Beeinträchtigung lässt sich nach der besonderen Eigenart der Landschaft bemessen.

Die Untersuchungszone des Schutzgutes Landschaft (2.000 m beidseits der Mittellinien der Korridore) tangiert 5 Landschaftsbildräume gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm (Burgdorf-Peiner Geest, Allerniederung, Verdener und südliche Lüneburger Heide, Hohe Heide sowie Uelzener Becken), die überwiegend in Landschaftsbildeinheiten untergliedert sind. Für das Gebiet des Landkreises Uelzen liegt eine weitere Differenzierung der Landschaftsbildräume in Landschaftsbildeinheiten nicht vor. Weitergehende Beschreibungen zu den Landschaftsbildräumen sind der Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, S. 73 bis 75 zu entnehmen.

Die Bewertung der Landschaftsbildräume erfolgt anhand von vier Bewertungsstufen (gering bis sehr hoch). In die Bewertung fließen die Kriterien Natürlichkeit, historische Kontinuität, Vielfalt und der Aspekt der Raumwahrnehmung ein. Eine sehr hohe Bewertung liegt für den Landschaftsbildraum „Hohe Heide“ vor. „Allerniederung“ und „Verdener und südliche Lüneburger Heide“ werden als hoch bewertet. Die Landschaftsbildräume „Burgdorf-Peiner Geest“ und „Uelzener Becken“ werden mit mittel bewertet.

Die innerhalb der Landschaftsbildräume abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten sind einer fünfstufigen Bewertungsskala von sehr gering bis sehr hoch zugeordnet (s. Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Umweltprüfung, Anlage 19 bis 21). Die Landschaftsbildeinheiten sind maßgeblich für die Bewertung der einzelnen Korridorabschnitte, da diese anhand der Landschaftsstrukturen vor Ort kleinteiliger abgegrenzt sind und somit eine Vergleichbarkeit von Alternativen gewährleisten.

In die Bewertung fließen zudem die durch die Korridorabschnitte berührten LSG sowie der Naturpark Südheide mit ein. Die naturschutzfachliche Bewertung der LSG erfolgt unter Punkt 4.3.

4.6.1 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bestandstrassenkorridorabschnitte I bis VI

Die Bestandstrassenkorridorabschnitte I und II liegen im mit mittlerer Eigenart eingestuften Landschaftsbildraum Burgdorf-Peiner Geest. Der durch eine hohe Eigenart gekennzeichnete Landschaftsbildraum Allerniederung wird durch den Bestandstrassenkorridorabschnitt III berührt, im Abschnitt IV tritt zusätzlich der ebenfalls hoch bewertete Landschaftsbildraum Verdener und südliche Lüneburger Heide hinzu. Der Bestandstrassenkorridorabschnitt V liegt

(hingegen) vollständig innerhalb dieses Landschaftsbildraums. Der Abschnitt VI liegt zu gleichen Anteilen im sehr hoch bedeutsamen Landschaftsbildraum Hohe Heide sowie im durch mittlere Eigenart gekennzeichneten Landschaftsbildraum Uelzener Becken. Die Korridorabschnitte verlaufen in Landschaftsbildeinheiten von geringer bis sehr hoher Bedeutung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion sind vor dem Hintergrund des Parallelverlaufs mit der bestehenden 380 kV-Freileitung zu beurteilen. Das Konfliktpotenzial hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie Freiraumzerschneidung, Flächeninanspruchnahme und Emissionen wird in den Bestandskorridorabschnitten durch die Bündelung erheblich verringert, die Räume sind entsprechend vorbelastet. Auch das Maß der Betroffenheit der in diesen Abschnitten festgesetzten LSG wird entscheidend durch die Vorbelastung der dort verlaufenden Bestandsleitung bestimmt.

Eine Sondersituation stellt der Bestandstrassenkorridorabschnitt II dar: Aufgrund der baugrundbedingten Alternativlosigkeit wird die potenzielle Neubauleitung zusammen mit der bestehenden 380 kV-Freileitung auf ca. 7,8 km Länge neu trassiert. Die Umverlegung führt zu neuen Betroffenheiten von überwiegend mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten sowie einer neuen zweifachen Querung des LSG PE 00013 „Erseae“ (jeweils ca. 300 m Querungslänge) und einer Querung des LSG H 00047 „Ersetal“ (max. 100 m Querungslänge). Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden im Gegenzug wertvolle Landschaftsbereiche aufgewertet und Teile der eingangs beschriebenen LSG freigestellt, was positive Effekte auf die unmittelbare Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion hat.

Alternativenvergleich Wendeburg

Die drei Korridoralternativen liegen im Landschaftsbildraum Burgdorf-Peiner Geest, deren Eigenart mit mittel bewertet wird (Nds. MU, 2021). Dabei werden Landschaftsbildeinheiten aller fünf Bewertungsstufen berührt.

Die größten Betroffenheiten löst die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) aus, da sie großräumig durch mittel und hoch bedeutsame Landschaftsräume verläuft. Es werden das LSG PE 00043 „Aue-Niederung bei Wendeburg und östlich angrenzende Landschaftsteile“ zwischen Mittellandkanal und BAB 2 und im nördlichen Verlauf des Korridors das LSG PE 00013 „Erseae“ gequert. Die betroffenen Teile der LSG sind durch Fließgewässer und durch Gehölze gegliederte Grünlandflächen geprägt und üben Erholungsfunktionen für die unmittelbar anliegenden Ortschaften Wendeburg, Wense und Harvesse aus. Der im Alternativenvergleich längste Korridor bündelt auf ca. 2 km mit der Hauptverkehrsstraße B 214.

Die zweitlängste Alternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) ruft etwas geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervor; es sind Landschaftsbildeinheiten von sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung betroffen. Die unmittelbar am zentralen Korridor anliegenden Waldbestände Wahler Holz (mit Köppelbusch), Zweidorfer und Woltdorfer Holz sowie Meerdorfer Holz zeichnen sich durch eine hohe bis sehr hohe landschaftliche Eigenart aus und sind gleichzeitig Teile des LSG PE 00010 „Meerdorfer Holz“, LSG PE 00036 „Staatsforst Sophiental und angrenzende Forste“ sowie LSG PE 00011 „Zweidorfer Holz/Woltdorfer Holz“. Letzteres wird durch die potenzielle Neubauleitung über 2 km Länge zentral gequert; es ist der zwischen den Wäldern gelegene grünlandgeprägte Niederungsbe-

reich des Schneegrabens und Meerdorfer Baches betroffen. Die hoch bewerteten Landschaftsräume dienen der landschaftsbezogenen Erholung der Einwohner und Naherholungssuchenden des Campingplatzes am Paradiessee bei Sophiental. Nördlich der BAB 2 berührt der Korridor das LSG PE 00013 „Erseae“, welches an dieser Stelle durch den Niederungsbereich des Schneegrabens geprägt ist. Die Erholungsqualität wird durch die Immissionen der Autobahn gemindert. Im nördlichen Korridorverlauf bündelt die potenzielle Neubauleitung mit der Bestandsleitung auf ca. 850 m Länge.

Die geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit der Alternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) verbunden. Der 8,9 km lange Korridor bündelt auf weiter Strecke mit der 380 kV-Bestandsleitung und führt damit zu geringen landschaftlichen Neubelastungen. Die zentralen betroffenen Flächen sind darüber hinaus in ihrem Landschaftsbild überwiegend mit sehr gering, gering oder mittel bewertet. Mit Blick auf die Erholungsfunktion weist die Alternative das geringste Konfliktpotenzial auf. Nördlich der BAB 2 wird das LSG PE 00013 „Erseae“ gequert (zu den Auswirkungen vergl. Sophiental - Rüper West).

Das LSG PE 00013 „Erseae“ wird im nördlichen Gelenkpunkt durch alle drei Korridoralternativen berührt. Der Bereich ist durch die Erse und gewässerbegleitende Grünlandflächen und Gehölzbestände geprägt. Der Bereich ist durch die Bestandsleitung vorbelastet.

Die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West ruft die geringsten Betroffenheiten im Schutzgut Landschaft hervor. Sowohl Sophiental - Rüper West als auch Wendeburg - Wense trassieren auf längerer Strecke neu durch einen weitestgehend unzerschnittenen Landschaftsraum und führen zu neuen visuellen Belastungen und sind daher nachteiliger.

Alternativenvergleich Warmse

Die zu gleichen Teilen im mittel bewerteten Landschaftsbildraum Burgdorf-Peiner Geest sowie hoch bewerteten Landschaftsbildraum Allerniederung gelegenen Korridoralternativen Warmse West (B11) und Kreuzkrug (A20) verlaufen durch gering bis mittel bedeutsame Landschaftsbildeinheiten. Die Alternative Kreuzkrug schneidet ungünstiger ab, da der Anteil mittel bewerteter Flächen höher ist, die gleichzeitig als LSG „Hagenbruch“ (LSG H 00066) festgesetzt sind. Der durch das Vorhaben betroffene Teil des LSG zeichnet sich durch Acker- und Grünlandflächen sowie randlich gelegene Waldbestände und wegebegleitende Gehölzreihen aus. Das Landschaftsbild im LSG ist durch den Verlauf und die Kreuzung dreier Hauptverkehrsstraßen (B 214, B 444, B 188) vorbelastet. Die Alternative Kreuzkrug bündelt nicht mit der 380 kV-Bestandsleitung, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in gewissem Umfang durch Bündelung der potenziellen Neubauleitung mit der B 214 gemindert. Die Alternative Warmse West zeigt sich an dieser Stelle zunächst vorteiliger, wird aber in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht weiter betrachtet, da das Vorhaben aufgrund der Überspannung von Wohngebäuden innerhalb des Korridors nicht realisierbar ist.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Die Alternativen befinden sich im hoch bewerteten Landschaftsbildraum Allerniederung. Die mit 6,2 km längere Korridoralternative Hohnebostel West (A24-A25) führt zu größeren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da sie neben ihrer Mehrlänge, die dadurch größere Betroffenheiten hervorruft, auch Bereiche hoher landschaftlicher Eigenart quert und zudem

den Landschaftsraum neu zerschneidet. Dies wirkt sich ebenfalls nachteilig auf die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen aus. Die 4,9 km lange Variante Hohnebostel Ost (B14) berührt sehr gering bis mittel bedeutsame Landschaftsbildeinheiten und bündelt mit der 380 kV-Bestandsleitung, so dass durch diese Vorbelastung ein geringeres Konfliktpotenzial entsteht. Die Korridoralternative Hohnebostel Ost ist in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zu bevorzugen.

Alternativenvergleich Langlingen

Die Korridoralternativen Langlingen (B15 West) und Neuhaus (B15 Ost) befinden sich im hoch bewerteten Landschaftsbildraum Allerniederung und führen annähernd zu gleichen Teilen durch mittel bis sehr hoch bewertete Landschaftsbildeinheiten. Geringere Vorteile sind bei Alternative Neuhaus (B15 Ost) erkennbar, da durch den östlichen Korridorverlauf eine Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung erforderlich ist und mit der potenziellen Neubauleitung bündelt. Die sich in westliche Richtung ausbreitenden Waldbestände werden nicht berührt bzw. durch die umzuverlegende Bestandsleitung freigestellt. Die Korridoralternative B15 Ost ist in Bezug auf das Schutzgut Landschaft etwas vorteiliger.

Alternativenvergleich Jarnsen

Der Alternativenvergleich Jarnsen befindet sich im Landschaftsbildraum Verdener und südliche Lüneburger Heide, der sich durch eine hohe landschaftliche Eigenart auszeichnet. Beide Varianten führen überwiegend durch Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung, die Niederungsbereiche der Fließgewässer Lutter und Lachte zeichnen sich durch eine hohe landschaftliche Wertigkeit aus. Der ca. 1,5 km längere Korridor Jarnsen Ost (A33-A34) ruft größere Betroffenheiten auf das Schutzgut Landschaft hervor. Es werden unbelastete Landschaftsräume neu zerschnitten, das LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“ wird auf ganzer Korridorbreite gequert. Der LSG-Teil ist in diesem Bereich durch Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Fließgewässer geprägt. Damit verbunden ist auch ein höheres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Erholungsfunktion. Das landschaftliche Umfeld der Variante Jarnsen West (B18) ist bereits durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung vorbelastet. Das LSG CE 00020 „Lachtetal“ wird nur in einem kleinen Teil gequert, der sich durch kleine Stillgewässer, die Lachte sowie Gehölzbestände auszeichnet. Die Variante Jarnsen West ist in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zu bevorzugen.

Alternativenvergleich Eschede

Die zu gleichen Teilen im hoch bewerteten Landschaftsbildraum Verdener und südliche Lüneburger Heide sowie sehr hoch bewerteten Landschaftsbildraum Hohe Heide gelegenen Korridoralternativen Habighorster Höhe (A38) und Eschede Ost (B22) verlaufen durch mittel bedeutsame Landschaftsbildeinheiten. Im Bereich des nördlichen Gelenkpunktes sind der Naturpark Südheide sowie das LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“ gleichermaßen durch die Korridorverläufe betroffen. Hier sind ackerbauliche Flächen sowie straßen- und wegebegleitende Gehölze vorhanden. Die potenzielle Neubauleitung im Korridor Eschede Ost ist geringfügig länger als die Alternative Habighorster Höhe und führt aufgrund der Vorbelastung technischer Infrastruktur (380 kV-Bestandsleitung, zwei 110 kV-Leitungen) zu einer

Mehrbelastung des Landschaftsraums, da die 110 kV-Leitungen nicht mit auf den Gestängen der 380 kV-Leitungen mitgeführt werden.

Die Auswirkungen auf die westlich der Alternativen gelegene hoch bewertete Landschaftseinheit der Aschauniederung, die teilweise als LSG CE 00037 „Aschau und Quarmbach“ festgesetzt ist, sind bei der Variante Habighorster Höhe geringfügiger, da die potenzielle Neubauleitung sowie die umzuverlegenden und mitgeführten Bestandsleitungen (380 kV-/110 kV-Freileitungen) einen etwas größeren Abstand dazu einhalten.

Im Alternativenvergleich Eschede ist die Korridoralternative Habighorster Höhe in Bezug auf das Schutzgut Landschaft vorteilhafter.

Alternativenvergleich Lüßwald

Sämtliche Korridoralternativen liegen im Landschaftsbildraum Hohe Heide, der sich durch eine sehr hohe landschaftliche Eigenart auszeichnet. Die innerhalb des Landkreises Celle verlaufenden Korridorabschnitte liegen im Naturpark Südheide, der durch große zusammenhängende Wälder gekennzeichnet ist und sich für die landschaftsbezogene Erholung besonders eignet. Die Bereiche sind gleichzeitig als LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“ festgesetzt und weisen große Waldflächen und eingestreute landwirtschaftliche Nutzungen auf. Südlich der Aschauteiche nimmt der Waldanteil ab, es ist eine strukturreiche durch Fließ- und Stillgewässer, Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölze geprägte Landschaft vorhanden. Auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen ist das LSG UE 00013 „Blaue Berge mit Hardautal“ durch alle drei Korridoralternativen betroffen, das ebenfalls durch ausgedehnte Waldflächen und einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt wird. Das LSG CE 00038 „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ erstreckt sich über die Aschauteiche und den Niederungsbereich des Drellebaches und wird von den drei Korridoralternativen randlich berührt bzw. von den Varianten Scharnhorst – Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) und Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) auf kurzer Distanz auch gequert. Die Eigenart der Landschaftsbildeinheiten im Alternativenvergleich Lüßwald sind mit mittel bis sehr hoch bewertet. Es ergeht der allgemeine Hinweis, dass die Wahrnehmbarkeit und visuelle Fernwirkung der Freileitung(en) in durch Waldgebiete verlaufenden Korridorabschnitten eingeschränkt ist.

Die Korridoralternative Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) ruft aufgrund ihrer Länge von 22,2 km die größten Betroffenheiten auf das Schutzgut Landschaft hervor. Abgesehen von der Bündelung mit der Hauptverkehrsstraße B 191 in den TKS A46 und A47 führt sie durch einen bisher unzerschnittenen Landschaftsraum mit ausgedehnten Wäldern.

Die Vorteile der Alternativen Scharnhorst - Lohe und Eschede - Lohe Ost (sind zum einen durch etwas kürzere Streckenlängen (19,8 km bzw. 20,3 km) und zum anderen durch den langgestreckten Verlauf ab TKS B26 in bestehender und damit vorbelasteter Trasse begründet. Die Variante Eschede - Lohe Ost bündelt in TKS A43 mit der Bahnstrecke, die den Raum bereits in gewisser Weise vorbelastet. Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ruft im Verlauf des TKS A41 Auswirkungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung hervor. Die Freileitung ist in dieser durch den Wechsel von Gehölzen und landwirtschaftlicher Fläche geprägten Halboffenlandschaft weithin sichtbar. Positive Effekte bezüglich des Landschaftsbildes entstehen in dieser Variante jedoch in der ebenfalls mit einer hohen Eigenart

bewertete Landschaftsbildeinheit der Aschauteiche, die durch Umverlegung der 380 kV-Freileitungen und Mitnahme der beiden 110 kV-Freileitungen vollständig durch Stromleitungen freigestellt und damit aufgewertet wird. Vor diesem Hintergrund ist die Variante Scharnhorst - Lohe in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zu bevorzugen.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Die Alternativen liegen nach Nds. Landschaftsprogramm im mittel bedeutsamen Landschaftsbildraum Uelzener Becken. Aufgrund der fehlenden Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten resultiert die Bewertung der Alternativen aus dem mit der Korridorlänge und Bündelungsoptionen verbundenen Konfliktpotenzial. Die Korridoralternative Bargfeld - Linden ist mit 9,3 km eine vergleichsweise längere Variante und führt zu Neuzerschneidungen nicht vorbelasteter Landschaftsräume. Das LSG UE 00020 „Oberes Gerdautal“ wird großräumig und zentral geschnitten. Die Bereiche sind durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wechsel mit Wäldern und Gehölzbeständen gegliedert. Das ebenfalls zu querende LSG UE 00030 „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ ist durch die Niederung der Gerdau und einen strukturreichen Wechsel zwischen Gehölzen, Grünland und Fließgewässern geprägt. Mit dieser Variante sind die größten Nachteile auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion verbunden.

Die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) ist mit 10,3 km die längste Variante, führt aber durch die Bündelungsoption mit bestehenden 110 kV-Leitungen (Vorbelastung) zu einem etwas geminderten Konfliktpotenzial. Auch hier werden, wenn auch weniger, Teile des LSG UE 00020 „Oberes Gerdautal“ und das LSG UE 00029 „Mittleres Gerdautal“ auf gesamter Korridorbreite gequert (zu den Landschaftsbeschreibungen s. oben, LSG UE 00029 wie LSG UE 00020). Die Alternative nimmt in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft eine mittlere Position ein.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden 380 kV- und 110 kV-Freileitungen verbunden mit der kürzesten Streckenlänge von 6,7 km führt die Alternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) zu den geringsten Betroffenheiten im Schutzgut Landschaft. In ihrem Verlauf werden ebenfalls Teile der LSG UE 00020 „Oberes Gerdautal“ und LSG UE 00029 „Mittleres Gerdautal“ gequert, die bereits durch die bestehenden Leitungen vorbelastet sind (zu den Landschaftsbeschreibungen s. oben). Durch die Mitnahme einer bestehenden 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV werden die Auswirkungen auf die betroffenen Landschaftsbereiche gemindert. Die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft zu bevorzugen.

4.6.2 Gesamtbewertung

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist bei neuen Freileitungstrassen unvermeidbar. Sie fließt als Abwägungsbelang in die raumordnerische Gesamtabwägung ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bestandstrassenkorridorabschnitte und Korridoralternativen teilweise mit Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden sind. Dies gilt insbesondere für die Querungsbereiche von Landschaftsbildräumen und Landschaftsbildeinheiten mit hoher/sehr hoher Wertigkeit sowie Landschaftsschutzgebiete, die

noch nicht durch Freileitungen vorbelastet sind. Bereiche, die bereits durch eine oder mehrere bestehende Freileitungen vorbelastet sind, erfahren durch den Parallelneubau eine geringere zusätzliche Belastung als Räume, die nicht entsprechend vorbelastet sind. Insofern fließt der Aspekt der Bündelung als wesentliches Argument in die Bewertung der jeweiligen Korridoralternativen in den Alternativenvergleichen ein und ist oft ausschlaggebend dafür, welche Korridoralternative in Bezug auf das Schutzgut Landschaft vorzugswürdig ist. Auch Bestandstrassenkorridorabschnitte werden diesbezüglich entsprechend bewertet. Zudem führt die Mitumverlegung von Bestandsleitungen zur Freistellung und damit kompletten Entlastung von zuvor belasteten Räumen, die dadurch aus landschaftlicher Sicht eine Aufwertung erfahren.

Prüfgegenstand sind weiterhin die Wertigkeitsstufen der einzelnen betroffenen Landschaftsbildräume/Landschaftsbildeinheiten, die räumliche-quantitative Betroffenheit in der jeweiligen Korridoralternative und das daraus entstehende Konfliktpotenzial. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Landschaftsräumen, die durch große, zusammenhängende Waldgebiete geprägt sind, die visuelle Fernwirkung einer Freileitung beschränkt ist und die Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft insofern geringer ausfällt als in einer – insbesondere unvorbelasteten und landschaftlich wertvollen – Offenlandschaft.

Im Ergebnis sind alle Bestandstrassenkorridorabschnitte und alle Korridoralternativen innerhalb der Alternativenvergleiche mit den Belangen des Schutzgutes Landschaft vereinbar. Durch eine sachgerechte Auswahl der Korridoralternativen und Feintrassierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert werden.

4.7 Schutzgüter kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter umfassen insbesondere die physischen Zeugnisse der Vergangenheit.

4.7.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Bei dem geplanten Vorhaben kann es im Bereich der Zuwegungen und der Einrichtungs- und Lagerflächen durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten zu einer Schädigung vorhandener Bodendenkmale kommen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme werden überwiegend vorhandene Wege und Straßen genutzt. Nur wo es erforderlich ist, werden neue temporäre und dauerhafte Zuwegungen geschaffen. Um eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu vermeiden, werden zudem Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen i. d. R. außerhalb von Bereichen mit bekannten Bodendenkmälern geplant. In Bereichen archäologischer Verdachtsflächen werden im Vorfeld der Baumaßnahmen Prospektionen durchgeführt, sodass baubedingte Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmälern minimiert werden können. Sollten Bodenfunde erfolgen, werden die Anforderungen gem. § 14 NDSchG erfüllt.“

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft auch die sonstigen Sachgüter. Die Zuweisungen, Einrichtungs- und Lagerflächen werden in der Planung daher Bodenabbauflächen, sonstige Rohstoffbereiche und Windkraftanlagen berücksichtigen“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, S. 318).

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Im Bereich der Maststandorte können durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Auswirkungen auf Kulturgüter entstehen, wenn beispielsweise eine Umgehung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Darüber hinaus kann es durch die Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und zu visuellen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und den Denkmalwert von obertägig sichtbaren Bodendenkmälern und Baudenkmalern kommen.

Gem. § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. [...]

Die potenzielle Beeinträchtigung gilt insbesondere für bisher unbelastete Kulturdenkmale innerhalb von Alternativen, die deutlich von der Bestandsleitung abweichen. Im Gegenzug kann eine Entlastung und Wiederherstellung des Erscheinungsbildes in Bereichen angenommen werden, wo die Bestandsleitung zur Realisierung des Parallelneubaus verlegt wird und somit ein Rückbau der Bestandstrasse erfolgt.

Anlagebedingte Auswirkungen auf sonstige Sachgüter können durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme entstehen, wenn Bodenabbauflächen und andere rohstoffbezogene Bereiche nicht umgangen oder überspannt werden können“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, S. 318, 319).

Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, S. 319).

In den Bestandstrassenkorridorabschnitten sind ausnahmslos vereinzelt liegende Boden- und Baudenkmal verzeichnet. Es handelt sich dabei mehrheitlich um kleinräumige Denkmäler wie Grabhügel, einzelne Gebäude und Meilensteine und nur wenige großflächigere Denkmalbereiche wie vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, mittelalterliche Wüstungen sowie Wallanlagen und eine Turmhügelburg. Innerhalb der Korridoralternativen ist der Bestand der Boden- und Baudenkmal sowie auch der sonstigen Sachgüter heterogen verteilt. Folgende Besonderheiten treten im Bereich der folgenden Korridoralternativen auf: Der Bereich des Alternativenvergleichs Wendeburg (Korridoralternative Wendeburg - Rüper West, TKS A 4) zeichnet sich durch eine hohe Dichte an Bodendenkmälern mit obertägiger Erhaltung sowie einer erhöhten Anzahl an obertägig nicht erhaltenen, jedoch flächigen Bodendenkmälern aus (s. Hinweis 7). Im Bereich des Alternativenvergleichs Lüßwald befindet sich in allen Korridoralternativen Wölbackerfelder. Innerhalb des Alternativenvergleichs Groß Süstedt zeichnet sich die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) durch eine ca. 100 ha große Fläche mit dichten Grabhügelfeldern mit umliegenden Bodendenkmälern aus.

Die vorgesehenen Bestandskorridorabschnitte mit der Realisierung der 380 kV-Leitung im bereits durch teils mehrere Höchstspannungsleitungen vorbelasteten Korridor sind mit geringeren bau- und anlagebedingten Neubeeinträchtigungen verbunden als vom Bestandskorridor abweichende Alternativen. In den zu bewertenden Alternativenvergleichen fällt in Bezug

auf die Dichte des Vorkommens von Bodendenkmälern mit obertägiger Erhaltung und flächigen Bodendenkmälern ohne obertägiger Erhaltung besonders der Bereich des Alternativenvergleichs Wendeburg auf. Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.11.2023 weist daraufhin, dass in einem Waldstück nördlich der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz-Nord im Bereich der Fundstelle 8 „Rechteckiger Wall Wendeburg“ (Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)) deutlich anthropogen verursachte Strukturen vermutet werden. Es könnte sich um eine aufgelassene mittelalterliche Dorfstelle handeln. Darauf deuten die zahlreichen sie umgebenden Wölbäcker als Relikte mittelalterlicher Landwirtschaft hin. Daher sollen gem. Hinweis 7 (s. Punkt 1.3) bei der baulichen Umsetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse vorgezogene archäologische Grabungen durchgeführt werden.

Die weiteren in den Korridorabschnitten betroffenen Denkmäler und sonstige Sachgüter werden im Zuge der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sein und nicht näher für die in der Raumverträglichkeitsprüfung relevante Evaluierung der Korridoralternativen betrachtet.

Um Beeinträchtigungen von archäologischen Denkmälern bzw. Bodenfunden zu vermeiden bzw. zu verhindern, ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Ämtern für den Bodendenkmalschutz zu Prospektionen und etwaigen Ausgrabungen angezeigt. Auswirkungen auf Bodendenkmäler sollen zudem durch die Einrichtung einer archäologischen Baubegleitung vermieden werden (s. Hinweis 8, Punkt 1.3). Dem Schutz unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte dienen zudem die Bestimmungen des NDSchG, welche durch die Vorhabenträgerin einzuhalten sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das berührte Schutzgut kulturelles Erbe – und sonstige Sachgüter können grundsätzlich als gering eingestuft werden. Auf Grund der Kleinflächigkeit können die Denkmäler und sonstige Sachgüter weitestgehend umgangen oder überspannt werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

4.8 Natura 2000-Verträglichkeit

4.8.1 Natura 2000-Gebietsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“

Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ umfasst ein ausgedehntes Fließgewässernetz der niedersächsischen Geest, das die Aller in ihrem Abschnitt zwischen Wolfsburg und Verden (Mündung in die Weser) sowie ihre linken Nebenflüsse Oker und Leine beinhaltet. Bei den Erhaltungszielen steht der Erhalt der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, der vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund. Seine flächenhafte Ausdehnung beträgt ca. 18.016 ha.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die Schutzgebietsverordnungen NSG Nördliche Okeraue zwischen Hülpenrode und Neubrück (NSG BR 00099), NSG Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze) (NSG BR 00145) sowie LSG Allertal bei

Celle (LSG CE 00034). Das FFH-Gebiet ist von hoher Bedeutung für den Schutz und Erhalt charakteristischer Lebensgemeinschaften der Tieflandflüsse und -bäche sowie der Auen.

Die geplante Freileitung quert das Schutzgebiet im gemeinsamen Verlauf der Korridoralternativen **Langlingen (B15 West)** und **Neuhaus (B15 Ost)**. Die Querungslänge beträgt ca. 100-150 m, sodass das Schutzgebiet überspannt werden kann.

Im 6 km-Radius um die Korridoralternativen treten acht LRT auf. Das Vorhaben quert die vorkommenden LRT im Schutzgebiet. Durch die geplante Überspannung des Schutzgebietes ist die Inanspruchnahme von FFH-LRT sowie von Habitaten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht zu erwarten. Somit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der LRT und der sonstigen Artengruppen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der mittel bis sehr hoch anfluggefährdeten charakteristischen Vogelarten Flussregenpfeifer, Blässhuhn, Höckerschwan, Stockente, Graureiher, Haubentaucher, Knäkente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Rohrdommel, Schellente, Schnatterente, Tafelente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergtaucher, Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch, Graugans, Wachtel, Wachtelkönig im Schutzgebiet ist nicht auszuschließen. Der Abstand ihrer potenziellen Lebensräume zum Vorhaben ist kleiner als der jeweilige artspezifische Prüfbereich. Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Durchschneidung des Luftraums sowie die Kollisionsgefährdung werden mit hoch bewertet.

Als schadensbegrenzende Maßnahme sind die Erdseile der geplanten Leitung mit effektiven Vogelschutzmarkern zu versehen, um das Anflugrisiko für die möglicherweise betroffenen Arten zu minimieren.

Ferner sind durch Bauzeitenregelungen negative Auswirkungen auf Bruthabitate, Wanderrouten von Biber und Fischotter, Jagdhabitate von Fledermäusen und Wildkatzen zu vermindern.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3427-301 „Bohlenbruch“

Das FFH-Gebiet „Bohlenbruch“ liegt südöstlich von Celle, in dem hier mehrere Kilometer breiten Aller-Urstromtal und umfasst naturnahe Laubwälder im Naturraum „Obere Allerniederung“. Die frischen bis feuchten Böden liegen im Gebiet von Eichen-Hainbuchenwäldern. Kleinflächig finden sich Übergänge zu alten bodensauren Eichenwäldern sowie zu Auenwäldern mit Erlen und Eschen. Die strukturreichen Mischwälder mit einer teilweise gut ausgebildeten Krautschicht stellen wertvolle Habitats für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar. Dabei stehen der Erhalt der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit einer naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund. Die flächenhafte Ausdehnung des FFH-Gebiets beträgt ca. 171 ha.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit der Schutzgebietsausweisung des NSG Bohlenbruch (NSG LÜ 00139).

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet räumlich nicht direkt. Etwa 2 km östlich des FFH-Gebiets verläuft die Korridoralternative **Hohnebostel West (A24-A25)** und in ca. 4 km Entfernung die Korridoralternative **Hohnebostel Ost (B14)**. Der nächste LRT innerhalb des Schutzgebietes liegt insofern in mehr als 2 km Entfernung zum Vorhaben.

Im FFH-Gebiet DE 3427-301 „Bohlenbruch“ treten vier verschiedene LRT auf.

Durch den Verlauf der geplanten Korridoralternativen deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ist die Inanspruchnahme von FFH-LRT sowie von Habitaten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht zu erwarten. Angesichts einer Entfernung von mindestens 2 km zwischen der nächstgelegenen Korridoralternative und den LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie kann für alle potenziell im Gebiet auftretenden charakteristischen Arten sowohl eine direkte als auch indirekte anlage- und baubedingte Inanspruchnahme ihrer Bruthabitate ausgeschlossen werden. Infolge der Entfernung können für fast alle charakteristischen Arten bau- und anlagenbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Nur für den anfluggefährdeten Schwarzstorch (stark kollisionsgefährdete Art) als charakteristische Vogelart des LRT 9160 und für die Hohltaube (mittleres Kollisionsrisiko) als charakteristische Vogelart des LRT 9110 ist der Abstand zum Vorhaben der Neubauleitung kleiner als der artspezifische Prüfbereich. Ein bekanntes Nahrungshabitat des Schwarzstorches liegt ungefähr 6 km nordöstlich des FFH-Gebietes „Bohlenbruch“. Die o.g. Korridoralternativen verlaufen in mindestens 2 km Entfernung östlich des FFH-Gebietes „Bohlenbruch“ und durchschneiden so den Luftraum zwischen potenziellen Nahrungs- und Bruthabitat. Als schadensbegrenzende Maßnahme sind die Erdseile der geplanten Leitung mit effektiven Vogelschutzmarkern zu versehen.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Erdseilmarkierung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 3427-301 „Bohlenbruch“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3227-301 „Breites Moor“

Das FFH-Gebiet „Breites Moor“ liegt nordöstlich von Celle im Naturraum Südheide. Das durch die Bundesstraße 191 zerschnittene Gebiet umfasst ein kleines naturnahes Hochmoor, welches sich in einer grundwasserbeeinflussten Senke über sandigen Geestböden entwickelt hat, sowie angrenzende, teils anmoorige Lebensräume. Auf den zentral gelegenen Hochmoortorfen, die durch Entwässerung und Torfabbau überprägt sind, kommen in einigen Bereichen typische Vegetationsstrukturen lebender oder renaturierungsfähiger, degradierter Hochmoore vor. Bedeutende Lebensräume sind überdies die in den Verlandungszonen von Teichen oder ehemaligen Torfstichen ausgebildeten Übergangs- und Schwingrasenmoore. Auch nasse Torfmoor-Schlenken sind im Gebiet zu finden. Für das FFH-Schutzgebiet DE 3227-301 „Breites Moor“ liegen Erhaltungsziele des Landkreis Celle (Stand 05/2021)

und der Stadt Celle (Stand 07/2022) vor. Dabei stehen der Erhalt der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit einer naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund.

Die flächenhafte Ausdehnung des FFH-Gebiets beträgt ca. 120 ha. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit der Schutzgebietsausweisung des NSG Breites Moor (NSG LÜ 00026). Das FFH-Gebiet „Breites Moor“ liegt ca. 3,1 km westlich der Korridoralternative Eschede Ost (B22) und jeweils ca. 4 km westlich der Korridoralternative Habighorster Höhe (A38) und des **Bestandstrassenkorridorabschnitts V (B19-B20-B21)**.

Im FFH-Gebiet DE 3227-301 „Breites Moor“ treten neun verschiedene LRT auf. Das Vorhaben liegt in mehr als 3 km Entfernung zum nächsten LRT innerhalb des Schutzgebietes. Durch den geplanten Verlauf der Korridoralternativen sowie des Bestandstrassenkorridorabschnitts deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen sind FFH-LRT sowie Habitate der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten von der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht direkt betroffen. Somit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten LRT und auf alle Artgruppen außer Vögeln ausgeschlossen werden. Einzig für den anfluggefährdeten Schwarzstorch als charakteristische Vogelart des LRT 3160 ist der Abstand zum Vorhaben der Neubauleitung kleiner als der artspezifische Prüfbereich. Die Art ist aus dem Untersuchungsraum bekannt. Der Schwarzstorch hat mit 6 km einen sehr großen Aktionsradius und gilt als stark kollisionsgefährdete Art.

Die das FFH-Gebiet „Breites Moor“ umgebenden Korridoralternativen/Bestandstrassenkorridore durchschneiden den Luftraum zwischen potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten. Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Durchschneidung des Luftraums werden als „hoch“ bewertet.

Als schadensbegrenzende Maßnahme sind die Erdseile der geplanten Leitung mit effektiven Vogelschutzmarkern zu versehen. Für den Schwarzstorch besteht eine hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Erdseilmarkierung durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 3227-301 „Breites Moor“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3427-331 „Erse“

Das FFH-Gebiet „Erse“ umfasst einen Abschnitt des gleichnamigen kleinen Flusslaufs zwischen Eickenrode und der Einmündung in die Fuhse und wird dem Naturraum Obere Allerniederung zugeordnet. Bei Plockhorst grenzt das FFH-Gebiet 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ an das FFH-Gebiet „Erse“.

Die Erse, die bis zur Einmündung des Schneegrabens südlich von Wense unter dem Namen Aue fließt, wurde unter anderem durch Begradigungen stark überprägt. Innerhalb des FFH-Gebiets stellt sie sich aber als ein in Teilen naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation dar und ist – auch mit ihren partiell von schmalen Auenwaldrelikten aus Erlen,

Eschen oder verschiedenen Weidenarten gesäumten Uferbereichen – ein wertvolles Habitat für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

Die flächenhafte Ausdehnung des FFH-Gebiets beträgt ca. 76 ha. Es erstreckt sich räumlich über die Landkreise Gifhorn und Peine sowie die Region Hannover.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit den Schutzgebietsverordnungen des LSG Erseue (LSG PE 00013) sowie des LSG Ersetal (LSG H 00047). Für das FFH-Gebiet „Erse“ sind fünf verschiedene LRT gelistet, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) unter Schutz stehen. Für das besondere Schutzgebiet liegen Erhaltungsziele der UNB des Landkreises Peine und der Region Hannover vor. Dabei stehen der Erhalt und Entwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit einer naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund.

Das FFH-Gebiet Erse verläuft auf einer Länge von knapp 3 km innerhalb des **Bestandstrassenkorridorabschnitts II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)**. Dabei hat das FFH-Gebiet aufgrund seiner bandartigen Struktur eine Breite von nur ca. 50 m. Eine direkte Inanspruchnahme des FFH-Gebietes kann vermieden werden, da östlich des FFH-Gebietes ein Passageraum von knapp 150 m innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts verbleibt. Die derzeitige Bestandsleitung verlässt auf Höhe der Ortschaft Rietze den Bestandstrassenkorridorabschnitt II und verläuft bis nördlich der Ortslage Plockhorst außerhalb und westlich des Bestandstrassenkorridorabschnitts. Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ist eine Umverlegung der Bestandsleitung nach Osten in den Bestandstrassenkorridorabschnitt II vorgesehen. Durch die Umverlegung der Bestandsleitung nach Osten wird das derzeit durch die Bestandsleitung gequerte FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Plockhorst (DE 3527-332)“ freigestellt. Die Betrachtung dieses FFH-Gebiet wurde im Rahmen der Vorprüfung abgeschichtet, da bereits auf dieser Ebene keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Da sich das Natura 2000-Gebiet Erse als schmales Band innerhalb des Bestandstrassenkorridors befindet, kann erst bei Ausarbeitung der Feintrassierung zur Planfeststellung die genaue Betroffenheit durch Kreuzungen festgestellt werden. Um dem Minimierungsgebot zu entsprechen, soll bei der detaillierten Ausarbeitung der Trassierung auf eine möglichst konfliktarme Ausführung und Planung geachtet werden.

Laut Vorhabenträger sind Querungen des Schutzgebietes durch Überspannungen vorgesehen. Dabei werden die vorkommenden LRT gequert. Durch die geplante Überspannung des Schutzgebietes ist die Inanspruchnahme von FFH-LRT sowie von Habitaten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht zu erwarten. Die zurückzubauende 380 kV-Bestandsleitung quert das Schutzgebiet an einer Stelle. Dieses wird überspannt, die Maststandorte befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Durch die Überspannung und die geringen Eingriffe während des Rückbaus der 380 kV-Bestandsleitung entstehen keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der vorkommenden LRT und eine Inanspruchnahme von Habitaten der genannten Artgruppen und Vögeln.

Für die mittel bis sehr hoch anfluggefährdeten charakteristischen Vogelarten Flussregenpfeifer, Gänsesäger (alle charakteristischen Arten des LRT 3260), Graugans, Wachtel, Wachtelkönig (alle charakteristischen Arten des LRT 6510), Schwarzstorch (charakteristische Art des

LRT 9160) wurde festgestellt, dass ein Vorkommen dieser Arten im Schutzgebiet nicht auszuschließen ist und der Abstand ihrer potenziellen Lebensräume zum Vorhaben kleiner als der jeweilige artspezifische Prüfbereich ist. Für die im SDB genannten Arten Fischotter und Grüne Pfeiljungfer können baubedingte Störungen aufgrund der im Überspannungsbereich liegenden Lebensräume nicht ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind durch Bauzeitenregulierungen (Brutvogelarten, Fischotter), Optimierte Standortwahl der Masten und Zuwegungen (Grüne Pfeiljungfer) sowie Erdseilmarkierungen (Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graugans, Wachtelkönig und Schwarzstorch) zu ergreifen.

Es ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der o.g. Schadenbegrenzungsmaßnahmen durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 3427-331 „Erse“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“

Das FFH-Gebiet DE 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ liegt auf dem Gebiet der Region Hannover, südöstlich von Celle nahe der Ortschaft Uetze am Flusslauf der Fuhse und wird dem Naturraum Obere Allerniederung zugeordnet.

Im Gebiet dominieren altholzreiche, bodenfeuchte Eichen-Hainbuchenwälder, zum Teil mit Übergängen zu Buchenwald und kleinflächigen Auwaldbiotopen. Eine Besonderheit ist die Fuhse, die in diesem Abschnitt naturnah ausgeprägt durch das Waldgebiet fließt. Verbreitet ist, insbesondere in den Eichen-Hainbuchenwäldern, eine standorttypische, artenreiche Krautschicht, darunter größere Vorkommen von Buschwindröschen. Überwiegend in der Mitte und im Norden des Gebietes wächst Waldmeister-Buchenwald, zum Teil als reine Altholzbestände mit vereinzelt Totholz und artenreicher Strauch- und Krautschicht. Weiterhin kommen Erlenwälder auf teils nassen, teils entwässerten Standorten sowie Laub- und Nadelforstbestände vor. Entlang der Fuhse gibt es vereinzelt Erlen-Eschenwälder mit artenreicher Strauch- und Krautschicht. An der Fuhse kommt auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), im Wald als weitere charakteristische Art der Tagfalter „Kleiner Eisvogel“ (*Limenitis camilla*) vor.

Aus der artenreichen Brutvogelgemeinschaft sind die Spechtarten als Schlüsselarten für die Lebensgemeinschaften des Waldes sowie z. B. der Eisvogel am Lauf der Fuhse hervorzuheben. Die Fuhse und der altholzreiche Fuhse-Auwald bieten strukturell besonders geeignete Lebens- und Fortpflanzungsräume für eine artenreiche Fledermausfauna, wie z. B. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus und Raufhautfledermaus. Im Westen des Waldes befindet sich eine größere Grünlandfläche mit extensiv genutztem, mesophilem Grünland, kleinflächig kommen auch feuchte Hochstaudenfluren vor.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit der Schutzgebietsverordnung des NSG „Fuhseauwald bei Uetze (NSG HA 00233)“.

Für das FFH-Gebiet „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ liegen Erhaltungsziele der Niedersächsischen Landesforsten vor (Stand 2021). Dabei stehen der Erhalt der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit einer

naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommende Art Bechsteinfledermaus sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Art im Vordergrund. Im Schutzgebiet treten sieben verschiedene LRT auf. Das FFH-Gebiet liegt mindestens 4,9 km westlich der Korridoralternative **Kreuzkrug (A20)** und in ca. 5,5 km Entfernung zum Bestandstrassenkorridorabschnitt **Warmse West (B11)**.

Das Vorhaben liegt somit in mehr als 4 km Entfernung zum nächsten LRT innerhalb des Schutzgebietes. Durch den Verlauf der geplanten Korridoralternative deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen sind FFH-LRT sowie Habitate der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten von der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht direkt betroffen. Somit können Beeinträchtigungen aller Artgruppen, abgesehen von Vögeln, ausgeschlossen werden. Nur für den anfluggefährdeten Schwarzstorch als charakteristische Vogelart des LRT 9160 ist der Abstand zum Vorhaben der Neubauleitung kleiner als der artspezifische Prüfbereich. Die Art ist aus dem Untersuchungsraum bekannt. Der Schwarzstorch hat mit 6 km einen sehr großen Aktionsradius und gilt als stark kollisionsgefährdete Art.

Die das FFH-Gebiet „Fuhse-Auwald bei Uetze“ umgebenden Korridoralternativen/Bestandstrassenkorridorabschnitte durchschneiden den Luftraum zwischen potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten. Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Durchschneidung des Luftraums werden mit „hoch“ bewertet.

Als Schadensbegrenzungsmaßnahme sind die Erdseile der geplanten Leitung vorsorglich mit effektiven Vogelschutzmarkern zu versehen (Erdseilmarkierung). Für den Schwarzstorch besteht eine hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung.

Es ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Erdseilmarkierung“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“

Das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ umfasst mit dem Fließgewässer Ilmenau, einem linken Nebenfluss der Elbe, und zahlreichen ihrer Neben- und Quellbäche ein verzweigtes Fließgewässernetz der Lüneburger Heide. Es erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt ca. 5.378 ha im Bereich der Landkreise Celle, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen.

Über weite Strecken entsprechen die Ilmenau und ihre Nebenbäche dem Lebensraumtyp der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Die mäandrierenden Wasserläufe mit dem kiesigen bis sandigen Gewässerbett sind wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl teils streng geschützter Tierarten. In den stellenweise vermoorten Niederungen prägen weite Wiesen und Weiden sowie – vor allem entlang der Nebenbäche – bedeutende und naturnahe Erlen-Eschen-Wälder, Weidenbestände und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder das Landschaftsbild. Insbesondere am Mittellauf der Ilmenau strukturiert ein Saum feuchter Hochstaudenfluren die Uferbereiche. Aufgrund der naturnahen Bach- und Flussläufe sowie

der reich strukturierten Auen- und Feuchtwälder ist das Gebiet von herausragender Bedeutung für eine Vielzahl von Arten wie Biber, Fischotter und Grüne Flussjungfer. Von den angrenzenden Mooren und Heiden profitieren außerdem Schlingnatter und Zauneidechse.

Das Gebiet ist nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig, sondern auch gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie für die Vogelwelt von Bedeutung. So wird es teilweise überlagert durch das EU-Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kienmoor“.

Für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt ein Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Oerrel (Stand 10/2021) und Forstamt Unterlüß (Stand 08/2021) und ein Managementplan des Landkreis Uelzen (Stand 03/2021) vor. Dabei stehen der Erhalt und Entwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit einer naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund. Innerhalb eines 6 km-Radius befinden sich um das Schutzgebiet 19 LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Die drei Korridoralternativen des Alternativenvergleichs Groß Süstedt **Bargfeld - Gerdau (A60)**, **Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)** und **Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)** queren allesamt das Schutzgebiet. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Bereich der Korridoralternative Bargfeld - Linden durch die Schutzgebietsverordnungen des NSG Mönchsbruch sowie LSG Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor, im Bereich der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt durch die Schutzgebietsverordnungen des NSG Mönchsbruch sowie des LSG Mittleres Gerdautal und im Bereich der Korridoralternative Bargfeld - Gerdau durch die Schutzgebietsverordnung des LSG Mittleres Gerdautal.

Die westliche Korridoralternative Bargfeld - Linden ((A58-A59-A62), Gesamtlänge ca. 9,35 km) verläuft westlich der Bestandsleitung. Nach Verlassen des Bestandskorridors quert die Korridoralternative das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 250 m, verläuft weiter nach Nordwest, knickt für 1,5 km vollständig nach Westen ab und quert dabei zum zweiten Mal das Schutzgebiet auf ca. 220 m Länge. Die Korridoralternative schwenkt auf 1,2 km wieder nach Nordwesten und weiter nach Norden. Im Bereich der Gerdau wird das Schutzgebiet zum dritten Mal auf einer Länge von ca. 270 m gequert. Der Verlauf der Korridoralternative richtet sich nach Nordosten aus und mündet im UW Stadorf. Die Bestandsleitungen verbleiben bei Realisierung dieser Korridoralternative unverändert an ihrem Standort. Eine Umverlegung oder Mitnahme dieser Leitungen erfolgt nicht. Die drei Querungsstellen des FFH-Gebiets befinden sich allesamt in bislang nicht durch Leitungsinfrastruktur vorbelasteten Bereichen des Schutzgebiets.

Innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ((B32-B33); Gesamtlänge ca. 6,65 km) verlaufen die 380 kV-Bestandsleitung sowie die 110 kV-Bestandsleitung der Avacon Netz GmbH, welche in einer 90 m breiten Schneise durch teilweise prioritäre Lebensräume führen. Im bestehenden Leitungskorridor sind für eine sichere Betriebsführung der Leitungen regelmäßige Maßnahmen der Vegetationspflege erforderlich. Diese werden aktuell nach den Vorgaben eines „Ökologischen Trassenmanagements“ durchgeführt. Es ist beabsichtigt, die 110 kV-Leitung rückzubauen und auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung mitzunehmen. Die dadurch erforderliche Erweiterung der bestehenden Schneise wird somit auf ein Minimum begrenzt. Während der Bündelung durchquert das Vorhaben von Bargfeld bis Groß Süstedt zweimal das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, einmal auf einer Länge von

ca. 200 m sowie einmal auf einer Länge von ca. 1.200 m. Eine Überspannung ist an dieser Stelle aus technischen Gründen nicht möglich. Zwischen Groß Süstedt und Linden schwenkt die Korridoralternative Richtung Osten, um über den Lindener Graben und die Schwienau westlich der L 233 am UW Stadorf zu enden. Um eine Kreuzung von 380 kV-Leitungen zu vermeiden, wird im nördlichen Bereich die 380 kV-Bestandsleitung bei Realisierung der Korridoralternative mit umverlegt bzw. umgebaut.

Die östliche Korridoralternative Bargfeld - Gerdau ((A60), Gesamtlänge ca. 10,29 km) wechselt an ihrem Anfangspunkt südwestlich von Bargfeld sofort auf die östliche Seite der 380 kV-Bestandsleitung und verläuft nach Verlassen des Bestandkorridors (B31) für ca. 4 km Richtung Nordosten zwischen Bargfeld und Ortheide. Um eine Kreuzung von 380 kV-Leitungen zu vermeiden, wird im Bereich der östlichen Umgehung die 380 kV-Bestandsleitung mit umverlegt bzw. umgebaut. In der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt verbliebe dann die 110 kV-Bestandsleitung der Avacon Netz GmbH. Östlich von Holthusen II knickt der Trassenkorridor nach Norden ab und quert die B71. Innerhalb des Ortschaftendreiecks Gerdau-Barnsen-Bohlsen quert die Korridoralternative die Gerdau und das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen auf einer Länge von ca. 300 m sowie zwei weitere Bestandsleitungen und die K 38. Hierbei werden die Gerdau und Auenwälder überspannt. Auch diese Querungsstelle des FFH-Gebiets befindet sich in einem bislang nicht durch Leitungsinfrastruktur vorbelasteten Bereich des Schutzgebiets. Nördlich von Groß Süstedt trifft die Korridoralternative am UW bei Stadorf mit den Korridoralternativen Bargfeld - Linden und Bargfeld - Groß Süstedt zusammen.

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ihrer maßgeblichen Bestandteile liegt der Fokus auf den unmittelbaren Wirkräumen des Vorhabens in seinen möglichen Korridoralternativen Bargfeld - Linden, Bargfeld - Groß Süstedt und Bargfeld - Gerdau . Die verschiedenen Korridoralternativen greifen dabei aus technischen Gründen die Leitungsbestandssituation bezüglich der möglichen Mitnahme in unterschiedlicher Art und Weise auf. Untersuchungsgegenstand ist das gesamte FFH-Gebiet mit seinen Teilgebieten unter Berücksichtigung bestehender Austauschbeziehungen innerhalb des Gebietes, zwischen den Teilgebieten, zu anderen Natura 2000-Gebieten und zu Funktionsräumen außerhalb des Gebietes (z. B. essenzielle Nahrungshabitate).

Ausgehend vom vorhandenen Leitungsbestand und -korridor hat der Vorhabenträger zur technischen Optimierung des 380 kV-Leitungsneubaus parallel zur 380 kV-Bestandsleitung, Umsetzung des Bündelungs- und Vorbelastungsgebotes sowie gleichzeitigen Minimierung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt zwei trassierungstechnische Szenarien ausgearbeitet und geprüft. Diese Szenarien beinhalten die Errichtung einer „380 kV-Doppelleitung“ bestehend aus dem Neubau einer 380 kV-Leitung sowie bei einem anderen Szenario die Mitnahme der 110 kV-Leitung Stadorf – Bostel der Avacon Netz GmbH auf der neuen 380 kV-Leitung. Das Vorhaben quert mehrere LRT im Schutzgebiet. Durch die innerhalb des FFH-Gebietes liegende Positionierung, den Rück- und Neubau von Masten und Provisorien sowie die Überspannung kann es zu temporären und dauerhaften negativen Auswirkungen auf LRT kommen. Aufgrund der größeren Ausdehnung des FFH-Gebietes im Bereich der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt und der Unvermeidbarkeit der Errichtung von Masten im Gebiet wurden die Maststandorte für einen möglichen Parallelneubau detailliert festgelegt. Die Ausgangssituation ist dadurch gekennzeichnet, dass sich einzelne Masten der 110 kV-Bestandsleitung der Avacon

Netz GmbH innerhalb einer Fläche des prioritären LRT 91E0* befinden. Darüber hinaus treten einzelne LRT unmittelbar im Bereich der 380 kV-Bestandsleitung auf. In den Korridoralternativen Bargfeld - Linden sowie Bargfeld - Gerdau wird von einer Überspannung der betroffenen LRT ausgegangen. In der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt verläuft das Vorhaben parallel zur 110 kV-Bestandsleitung der Avacon Netz GmbH. Dort werden die LRT 3150, 3260, 4030, 9110, 9160, 9190 und 91E0* auf einer Länge von ca. 1.200 m gekreuzt. Aufgrund der Lage der Maststandorte außerhalb der LRT sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen und -verluste aufgrund von Zuwegungen und Arbeitsflächen ausgeschlossen.

Für die mittel bis sehr hoch anfluggefährdete charakteristische Vogelarten Blässhuhn, Fischadler, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Tafelente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Rohrdommel, Schnatterente, Schellente, Seeadler, Stockente, Tüpfelsumpfhuhn, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher (alle cA LRT 3150), Schwarzstorch (cA LRT 3150, 3160, 9160), Flussregenpfeifer (cA LRT 3260), Birkhuhn, Turteltaube (alle cA LRT 4030), Wachtel, Wachtelkönig (alle cA LRT 6510), Hohltaube (cA LRT 9110, 9130), Misteldrossel (cA LRT 9190) sowie Kranich, Waldwasserläufer, Waldschnepfe (cA LRT 91D0*) ist ein Vorkommen im FFH-Gebiet nicht auszuschließen. Der Abstand ihrer potenziellen Lebensräume zum Vorhaben ist kleiner als der jeweilige artspezifische Prüfbereich. Weiteres Konfliktpotenzial besteht infolge der Nähe zum Vorhaben und den Überspannungen für die nicht anfluggefährdeten charakteristische Vogelarten der LRT 3150, 3260, 4030, 6510, 9110, 9160, 9190, 91D0* und 91E0*⁵. Diese prüfrelevanten Arten zeigen allerdings eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Kollision.

Für die dämmerungs- und nachtaktiven Arten Biber, Fischotter, Großes Mausohr und Mopsfledermaus besteht die Gefährdung durch baubedingte Störungen in Form von nächtlichen Lärm- und Lichtemissionen. Für die im Standarddatenbogen genannten Arten Laubfrosch, Zauneidechse und Schlingnatter sind im Abschnitt Bargfeld - Groß Süstedt Gefährdungen aufgrund eines notwendigen Maststandortes und aufgrund von Baumaßnahmen zum Rückbau der Bestandsleitung nicht auszuschließen.

Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind Bauzeitenregelungen, Art- und LRT-bezogene Schutzmaßnahmen, Optimierungen der Standortwahl, Bündelungen/Mastmitnahmen und Erdseilmarkierungen umzusetzen.

Die Umsetzung des 380 kV-Parallelneubaus unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung (Rückbau und Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung) innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ist vorzugswürdig, da eine zusätzliche Zerschneidung des FFH-Gebiets in nicht vorbelasteten Bereichen vermieden wird und durch den o.g. Rückbau insgesamt eine Verbesserung der prioritären LRT herbeigeführt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich diese LRT vollständig regenerieren, da keine weiteren betriebsbedingten Schädigungen, wie Pflegeschritte und Aufwuchsbeschränkungen auftreten.

Es ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das

⁵ Im Anhang I der FFH-Richtlinie sind 231 Lebensraumtypen aufgelistet. Davon kommen 93 Lebensraumtypen auch in Deutschland vor. Die FFH-Richtlinie differenziert nach prioritären (*) und nicht prioritären Arten und Lebensraumtypen (BFN, o.J.).

Vorhaben kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3227-331 „Kleingewässer bei Dalle“

Das FFH-Gebiet „Kleingewässer bei Dalle“ befindet sich nordöstlich der Ortschaft Dalle im Naturraum Südheide und weist eine Fläche von 5,23 ha auf. Das kleinräumige Areal zeichnet sich durch einen flachen, nährstoffarmen Weiher aus, an dem sich eine torfmoosreiche Sumpfbzone mit Kleinseggen und Binsen sowie ein fragmentarischer Birken- und Kiefernbruchbestand anschließt. Für das FFH-Gebiet „Kleingewässer bei Dalle“ werden gemäß den gemeldeten Gebietsdaten vier LRT aufgelistet. Neben dem Erhalt und der Wiederherstellung der LRT wird insbesondere der Erhalt der Population der Großen Moosjungfer und ihrer spezifischen Lebensstätte als Erhaltungsziel benannt.

Das Gebiet ist durch das folgende Schutzgebiet gesichert: Naturschutzgebiet LÜ 315 „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“.

Das Leitungsbauvorhaben berührt das FFH-Gebiet räumlich nicht unmittelbar. Die Korridoralternative **Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)** verläuft mehr als 1,43 km westlich, die Korridoralternative **Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)** mehr als 2,7 km westlich und die Korridoralternative **Weyhausen (A46-A47-A50-A51-A54)** ca. 1,1 km östlich des Schutzgebietes. Durch den Verlauf der geplanten Korridoralternativen deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ist die Inanspruchnahme von FFH-LRT sowie von Habitaten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht zu erwarten. Daher können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten LRT und der sonstigen Artengruppen ausgeschlossen werden. Nur für den anfluggefährdeten Schwarzstorch als charakteristische Vogelart des LRT 3160 ist der Abstand zum Vorhaben der Neubauleitung kleiner als der artspezifische Prüfbereich. Der Schwarzstorch zählt als charakteristische Arten des LRT 3160. Dieser hat mit 6 km einen sehr großen Aktionsradius und gilt als stark kollisionsgefährdete Art.

Die das FFH-Gebiet „Kleingewässer bei Dalle“ umgebenden Korridoralternativen durchschneiden den Luftraum zwischen potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten. Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Durchschneidung des Luftraums werden mit „hoch“ bewertet. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme sind die Erdseile der geplanten Leitung vorsorglich mit effektiven Vogelschutzmarkern zu versehen (Erdseilmarkierung). Für den Schwarzstorch besteht eine hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung.

Es ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Erdseilmarkierung“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des DE 3227-331 „Kleingewässer bei Dalle“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben kommen wird (s. Maßgabe 2). Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3127-332 „Lünsholz“

Das FFH-Gebiet „Lünsholz“ umfasst eine Fläche von 171,77 ha. Sie liegt östlich von Unterlüß und umfasst insbesondere naturnahe Buchenwälder im Naturraum Hohe Heide. Auf den

nährstoffarmen Geestböden wachsen Hainsimsen-Buchenwälder, die von kleinflächigen Nadelforsten durchsetzt sind und im Nordosten des Gebiets in alte, bodensaure Eichenwälder übergehen. Die Laubwälder sind, auch durch ihren partiell hohen Anteil an Alt- und Totholz, bedeutende Habitate für zahlreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Das Gebiet dient dem Erhalt der beiden Lebensraumtypen „9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und „9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen“ ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Zudem wird das FFH-Gebiet „Lünsholz“ vollständig durch das EU-Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ überlagert. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht erfolgte durch die Schutzgebietsverordnung des mit dem FFH-Gebiet flächenmäßig deckungsgleichen NSG „LÜ 314 Lünsholz“.

Die TKS B26-B27-B28, welche das nördliche gemeinsame Teilstück der Korridoralternativen **Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)** und **Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)** bilden, tangieren das Schutzgebiet DE 3127-332 „Lünsholz“. Die östliche Korridoralternative **Weyhausen (A46-A47-A50-A51-A54)** verläuft in einer Entfernung von mind. 2,7 km am Schutzgebiet vorbei.

Auf Höhe des TKS B 27 überlagert der Korridor den westlichen Randbereich des Schutzgebiets auf eine Länge von ca. 1,23 km. Da die technische Planung eine Positionierung der Maststandorte innerhalb des Korridors westlich der 380 kV-Bestandsleitung vorsieht, kann eine unmittelbare Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der LRT und Habitate der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Für die charakteristischen Vogelarten (Schwarzspecht, Raufußkauz, Hohltaube, Kleiber, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, sowie Gartenbaumläufer, Misteldrossel, Mittelspecht, Waldlaubsänger) der LRT 9110/9190 kann hingegen eine anlage- und baubedingte Störung nicht ausgeschlossen werden.

Als Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind Bauzeitenregelungen, Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit und Erdseilmarkierungen umzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 3127-332 „Lünsholz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird (s. Maßgabe 2).

DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“

Das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ umfasst mit den kleinen Geestflüssen Lutter, Lachte und Aschau sowie mehreren Nebenbächen ein verzweigtes Fließgewässernetz nordöstlich von Celle in einer flächenmäßigen Größe von 5.113 ha und liegt zum größten Teil im Naturraum Südheide. Auch durch die Anbindung an das südlich gelegene FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ist das Gebiet von großer Bedeutung für Lebensgemeinschaften der Fließgewässer und angrenzender Lebensräume auf nährstoffarmen, teils trockenen, zumeist aber feuchten bis nassen Standorten der niedersächsischen Geest.

Im FFH-Gebiet DE-3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ treten 21 verschiedene LRT auf. Den größten Flächenanteil nimmt der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ ein. Die LRT im FFH-Gebiet befinden sich in unterschiedlich gutem Erhaltungszustand („sehr gut“ bis „mittel bis schlecht“). Für das Gebiet sind sieben Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Es handelt sich mit dem Kammmolch um eine Amphibienart, zwei Fischarten (Groppe, Bachneunauge), mit dem Fischotter um eine Säugetierart, eine Molluskenart (Flussperlmuschel) sowie zwei Libellenarten. Darüber hinaus werden noch vier Amphibienarten, fünf Pflanzenarten sowie zwei Reptilienarten in Verbindung gebracht.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit den Schutzgebietsverordnungen:

- Naturschutzgebiet BR 098 Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach
- Naturschutzgebiet LÜ 095 Frehmbeck
- Naturschutzgebiet LÜ 150 Hoppenriethe
- Naturschutzgebiet LÜ 214 Schweinebruch
- Naturschutzgebiet LÜ 277 Lutter
- Naturschutzgebiet LÜ 287 Lachte
- Landschaftsschutzgebiet CE 025 Südheide im Landkreis Celle
- Landschaftsschutzgebiet CE 037 Aschau und Quarmbach
- Landschaftsschutzgebiet CE 038 Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche

Es liegen mehrere Managementpläne vor. In den Erhaltungszielen stehen der Erhalt und Entwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und mit einer naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund.

Die Bestandssituation ist dadurch geprägt, dass innerhalb des Lüßwaldes und im FFH-Gebiet in Nord-Süd-Richtung ein 150 m breite Schneise vorhanden ist, die durch Bestandsleitungen (zwei 110 kV-Leitungen -die 110 kV-Bahnstromfernleitung verlässt die Parallelführung auf Höhe der Kreuzung mit der ICE-Strecke Lehrte-Hamburg-Harburg- und eine 380 kV-Leitung) bedingt ist.

Die Korridoralternativen **Jarnsen Ost (A33-A34)**, **Jarnsen West (B18)**, **Habighorster Höhe (A38)**, **Eschede Ost (B22)**, **Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)**, **Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)**, **Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)** sowie der **Bestandstrassenkorridor V (B19-B20-B21)** kreuzen oder betreffen mehrfach das FFH-Gebiet DE-3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

Die Überschneidungsbereiche der Korridoralternativen Jarnsen Ost (A33-A34) und Jarnsen West (B18) mit dem FFH-Gebiet betreffen eine potenzielle Querungslänge von max. 460 m für Jarnsen Ost (A33-A34) und 315 m für Jarnsen West (B18). Diese Bereiche können technisch überspannt werden, weshalb in beiden Fällen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und ihrer maßgeblichen Bestandteile auszugehen ist.

Von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist gleichermaßen in Bezug auf die Korridoralternativen Eschede Ost (B22), Habighorster Höhe (A38) sowie Bestandstrassenkorridor V (B19-B20-B21) auszugehen, da diese Korridore das Schutzgebiet nicht queren.

In den TKS B23, A43 und 44 der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost ist zur Umgehung der Aschauteiche im Westen und Weiterführung entlang der Bahnstrecke die Errichtung der 380 kV-Neubauleitung unter Anlage einer Schneise von 100 m Breite vorgesehen. Der Bestand an Freileitungen über den Aschauteichen bleibt unverändert bestehen (ggf. ist die Mitnahme einer 110 kV-Leitung möglich). Eine Beeinträchtigung von LRT kann ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist zur Umgehung der Aschauteiche im Osten in den TKS A 41 und A42 der Neubau der geplanten 380 kV-Leitung und die Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung vorgesehen. Dabei werden auf den Gestängen der neugebauten und umverlegten 380 kV-Leitungen die 110-kV-Leitung Stadorf – Bostel der Avacon Netz GmbH und die Bahnstromfernleitung Uelzen – Lehrte mitgenommen. Im TKS B25 kommt es zu einer punktuellen Inanspruchnahme des LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ durch einen Maststandort (14 m x 14 m). Dieser dauerhafte Eingriff wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT führen, da der relative Flächenverlust des LRT sich auf unter 0,1% beschränkt. Die möglichen Beeinträchtigungen werden mit sehr gering bewertet. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht notwendig.

Die Korridoralternative Weyhausen verläuft östlich der Aschauteiche, weiterführend entlang der Bundesstraße B191 und weiter nach Nordost zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des FFH-Gebietes. Im Korridor ist der der Neubau der geplanten 380 kV-Leitung und die Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von LRT kann ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die charakteristischen Vogelarten der LRT zeigt sich, dass das Vorhaben potenzielle Bruthabitate überspannt und damit Beeinträchtigungen durch Störungen oder Schädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Als Schadenbegrenzungsmaßnahme ist eine Bauzeitenregelung, d.h. eine Bauverbotszeit im Brutzeitraum (01. April - 31. Juli) erforderlich. Um das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten so weit zu minimieren, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, sind in den entsprechenden TKS Erdseilmarkierungen vorzusehen. Zudem führt die Umverlegung der Bestandsleitung sowie die Mitnahme der 110 kV-Leitungen zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos anfluggefährdeter Vogelarten (M 10).

Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist im Alternativenvergleich Lüßwald die einzige, die die Umverlegung der Bestandsstrasse sowie die Mitnahme der 110 kV-Leitungen gewährleistet und damit deren vollständigen Rückbau über das Kerngebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ ermöglicht, welches zugleich überwiegend durch das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ überlagert wird. Dadurch profitieren beide Natura 2000 Gebiete hinsichtlich ihrer Habitatfunktion für bedeutende Brut- und Rastvögel in erheblichem Maße. Eine langfristige und wesentliche Habitataufwertung in diesem bedeutenden Brut- und Rastgebiet wird somit erreicht.

Der NABU Kreisverband Celle e. V. weist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hin, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme der Aschauteiche mit den Natura 2000-Anforderungen nicht vereinbar sei und zwingend die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe zu verfolgen sei.

Durch die Korridoralternative Eschede-Lohe-Ost werden vor dem Hintergrund der Errichtung der 380 kV-Neubauleitung und dem Verbleib der Bestandsleitungen über den Aschauteichen

neue Betroffenheiten der beiden NATURA 2000-Gebiete hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“

Das 363 ha umfassende FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“ nordöstlich von Peine bei Meerdorf ist insbesondere durch naturnahe Laubwälder geprägt. Die für den Naturraum Burgdorf-Peiner Geestplatten charakteristischen eiszeitlichen Lehm- und Sandböden werden im zentralen Gebietsteil von anstehenden Kalkmergelsteinen der Kreide ergänzt. So ergeben sich auch durch den partiell hohen Einfluss von Grund- oder Stauwasser heterogene Standortbedingungen, die zum Vorkommen von Laubwäldern verschiedener Ausprägungen führen.

Für das FFH-Gebiet werden sechs LRT und die Amphibienart „Kammolch“ gelistet. Als weitere Arten werden zwei Pflanzenarten (Gewöhnliches Fleischfarbenes Knabenkraut und Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut) aufgeführt.

Für das Gebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten (Stand 10/2021) und Erhaltungsziele des Landkreis Peine vor (Stand 2021). Dabei stehen der Erhalt und Entwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit einer naturnahen und strukturreichen Habitatausstattung, der Erhalt vorkommenden Arten sowie der Erhalt der Lebensräume der vorkommenden Arten im Vordergrund. Das Gebiet ist über die Schutzgebietsverordnung des LSG PE 010 „Meerdorfer Holz“ durch nationales Recht gesichert.

Der **Bestandstrassenkorrschnitt II** (Bei TKS B6-B7) und der nördliche Abschnitt der Korridoralternativen **Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5)** und **Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)** sowie der nördliche Abschnitt der **Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7)** nähern sich dem Schutzgebiet DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“ räumlich an.

Durch den Verlauf der geplanten Korridoralternative außerhalb der Schutzgebietsgrenzen sind FFH-LRT sowie Habitate der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten von der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht direkt betroffen. Somit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten LRT und aller hier genannten Artengruppen ausgeschlossen werden.

Weiterhin kann angesichts der Entfernung von 170 m zwischen der nächstgelegenen Korridoralternative und den LRT sowohl eine direkte als auch indirekte anlage- und baubedingte Inanspruchnahme der Bruthabitate von potenziell im Gebiet auftretenden charakteristischen Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine bau- und anlagenbedingte Störung kann bis auf den Schwarzstorch für alle charakteristischen Arten ausgeschlossen werden.

Der anfluggefährdete Schwarzstorch ist durch das Vorhaben betroffen und gilt als stark kollisionsgefährdet. Er ist aufgrund seines Aktionsradius (6 km) von der terrassenartigen Durchschneidung des Luftraums potenziell beeinträchtigt. Mittels der Ergreifung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern) ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzgebietes DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

DE 3027-401 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (SPA)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ umfasst eine Fläche von 1.881 ha und liegt südwestlich von Uelzen. Es setzt sich aus großflächigen Sandheiden, Nadelforsten und verschiedenen Moorstandorten mit Grünland, Wäldern und Gewässern zusammen und erstreckt sich von der Ortschaft Unterlüß im Süden über die Naturräume Südheide und Hohe Heide.

Das Areal wird zum größten Teil als militärisches Testgelände genutzt. Durch die regelmäßigen Entbuschungen und Brände auf der ca. 800 m breiten, in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Schießbahn entstehen immer wieder vielfältige offene und halboffene Kleinstrukturen. Die in weitläufige Kiefernforste gefasste Landschaft wird in diesem Bereich von der Besenheide geprägt. Im nördlichsten Abschnitt wird in einem Bereich sogar die Entwicklung von Magerrasen und Zwergsträuchern verhindert, so dass eine große Offensandfläche ausgebildet ist.

Das Schutzgebiet stellt ein wichtiges Brutgebiet für Arten trocken-warmer Standorte dar. Eine besondere Bedeutung hat das Gebiet für eines der letzten Vorkommen des Birkhuhns in Niedersachsen. Für das Gebiet werden folgende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU sowie die wichtigsten Zugvogelarten aufgeführt: Krickente, Brachpieper, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtel, Schwarzspecht, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Wiesen-schafstelze, Steinschmätzer, Pirol, Wespenbussard, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Birkhuhn, Waldwasserläufer, Kiebitz.

Darunter sind die wertbestimmenden Vogelarten (Brutvögel) nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) VSchRL das Birkhuhn, der Brachpieper, die Heidelerche sowie der Kranich. Der Raubwürger stellt eine wertbestimmende Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL dar.

Es sind noch keine Erhaltungsziele des Gebietes aufgestellt worden. Das Gebiet ist teilweise durch die NSG LÜ 166 „Brambosteler Moor“ und NSG LÜ 190 „Kiehnmoor“ gesichert.

Das nördliche gemeinsame Teilstück mit den Segmenten B26-B27-B28 der Korridoralternativen **Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)** und **Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)** verläuft in einer Mindestentfernung von ca. 2,5 km westlich des Schutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“, das nördliche Teilsegment **A51-A54** der Korridoralternative **Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)** verläuft in mind. 5,3 km Entfernung. Die Korridoralternative **Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)** verläuft in einer Mindestentfernung von 3,4 km. Durch den Verlauf der geplanten Korridoralternativen in deutlicher Entfernung zur Schutzgebietsgrenzen sind die meisten der gelisteten Vogelarten von Habitatverlust durch Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen, baubedingten Schädigungen und Störungen sowie Kollisionsgefahr nicht unmittelbar betroffen.

Hinsichtlich des Seeadlers sind Horststandorte im Bereich des SPA-Gebietes bekannt. Ein Horst des Seeadlers liegt in ca. 4.500 m Entfernung zu der Korridoralternative Bargfeld - Linden, wodurch Beeinträchtigungen aufgrund des Kollisionsrisiko für diese Art nicht ausgeschlossen werden können. Der Schwarzstorch hat ein bekanntes Nahrungs- und Bruthabitat im Schutzgebiet in einer Entfernung von 3.500 m zu der der Korridoralternative Bargfeld - Linden. Der Schwarzstorch gilt als stark kollisionsgefährdete Art. Die Art Seeadler hat ein mittleres Kollisionsrisiko. Beide Arten besitzt einen großen Aktionsradius von 6.000 m.

Da die Korridoralternativen innerhalb des Aktionsradius der Arten verlaufen, kann eine Beeinträchtigung mit Blick auf die Durchschneidung des Luftraums durch die Leitungstrasse und des sich daraus ergebenden Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden.

Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist eine Erdseilmarkierung in den erforderlichen Bereichen vorzusehen.

Im Ergebnis der Analyse ergibt für die mittel bis sehr hoch anfluggefährdeten Vogelarten Seeadler und Schwarzstorch, dass ein Vorkommen dieser Arten im Schutzgebiet nicht auszuschließen ist und der Abstand ihrer potenziellen Lebensräume zum Vorhaben kleiner als der jeweilige artspezifische Prüfbereich ist.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der Maßnahme (Erdseilmarkierung) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzgebietes DE 3027-401 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird.

DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ umfasst eine Fläche von 1.881 ha und liegt nordöstlich von Celle auf dem bewaldeten Lüß-Moränenbogen, einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete Deutschlands, und gliedert sich in drei Teilgebiete. Der Nordwesten des Vogelschutzgebietes wird von Nadel- und Mischwäldern mit teilweise strukturreichen Altholzbeständen geprägt. Die Wälder im Südosten sind durch die Heidebachtäler der Lutter und ihrer zahlreichen Nebenbäche gekennzeichnet. Die naturnahen Fließgewässer werden in den Auen von Mooren, Feuchtwiesen und Bruchwäldern begleitet. Das kleinste Teilgebiet nordöstlich von Eschede ist reich an Gewässern: Die Aschau, ein weiterer Nebenarm der in die Aller mündenden Lachte, ist seit Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer extensiv genutzten Teichwirtschaft ausgebaut. Die Aschauteiche weisen oft ausgedehnte Verlandungszonen und Röhrichtbestände auf.

Das Vogelschutzgebiet ist ein bedeutendes Brutareal für typische Vogelarten großflächiger, störungsarmer Nadel- und Mischwälder. Es bildet u.a. das Kerngebiet des bedeutendsten Tieflandvorkommens des Sperlingskauzes in Mitteleuropa. Auch die störungsempfindlichen Großvögel Seeadler und Schwarzstorch kommen in den ausgedehnten Wäldern vor. Die Aschauteiche dienen sowohl dem Seeadler als auch dem außerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden Fischadler als Nahrungsgebiet.

Das Schutzgebiet stellt ein wichtiges Brutgebiet für Arten trocken-warmer Standorte dar. Eine besondere Bedeutung hat das Gebiet für eines der letzten Vorkommen des Birkhuhns in Niedersachsen. Für das Gebiet werden folgende Arten des Anhang II der FFH-RL und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU sowie die wichtigsten Zugvogelarten aufgeführt: Raufußkauz, Krickente, Tafelente, Reiherente, Flussregenpfeifer, Schwarzstorch, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Kranich, Seeadler, Heidelerche, Pirol, Fischadler, Haubentaucher, Rothalstaucher, Wasserralle, Waldschnepfe, Zwergtaucher, Waldwasserläufer.

Darunter sind die wertbestimmenden Vogelarten (Brutvögel) nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) VSchRL der Fischadler, der Kranich, der Schwarzstorch, der Seeadler, Sperlingskauz. Der Rothalstaucher stellt eine wertbestimmende Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL dar.

Es sind noch keine Erhaltungsziele des Gebietes aufgestellt worden. Das Gebiet ist durch das NSG LÜ 277 „Lutter“, das NSG LÜ 314 „Lünsholz“, das LSG CE 025 „Südheide im Landkreis Celle“ und das LSG CE 038 „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ gesichert.

Die zu prüfenden Korridoralternativen **Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)**, **Eschede - Lohe Ost (B22-B23-A43-A44-B26-B27-B28)** und **Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)** verlaufen teilweise durch und/oder grenzen an das EU-Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“.

Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost verläuft von Eschede nach Norden im Bestandskorridor auf der Westseite parallel des Bestandes, umgeht dann die Aschauteiche im Westen und verläuft nach Norden in Bündelung mit der Bahnstrecke. Der Abstand der Korridoralternative zum Teichgebiet beträgt hier rd. 70 m. Nach rd. 4 km verschwenkt die Korridoralternative nach Nordosten, mündet wieder in den Bestandskorridor ein und verläuft dann weiter als Parallelneubau im Bestandskorridor nach Norden. Dabei wird der nördliche Teil des SPA-Gebietes, der von Wald geprägt ist, auf einer Länge von rd. 3 km und einer Gesamtbreite von rd. 120 m gequert. Im Bereich der Aschauteiche verbleiben die Bestandsleitungen unverändert an ihrem Standort und es erfolgt keine Umverlegung oder Mitnahme.

Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe umgeht von Süden kommend mit den TKS A41-A42 das Teichgebiet der Aschauteiche im Osten, wobei auch Moorwaldbereiche gequert werden. Auf Höhe der Ortslage Dalle mündet die Korridoralternative wieder in den Bestandskorridor und verläuft dann weiter als Parallelneubau im Bestandskorridor nach Norden. Um eine Kreuzung von 380 kV-Leitungen zu vermeiden, wird im Bereich der östlichen Umgehung der Aschauteiche und weiterführend im Lüßwald die 380 kV-Bestandsleitung mit umverlegt bzw. umgebaut und es erfolgt eine jeweilige Mitnahme der 110 kV-Leitung Stadorf – Bostel sowie der Bahnstromfernleitung auf den Gestängen der beiden 380 kV-Leitungen.

Die im Osten der 380 kV-Bestandsleitung verlaufende Korridoralternative Weyhausen wurde so weiträumig konzipiert, dass sie eine Umgehung aller Teile des SPA-Gebietes ermöglicht. Aus dem Raum Eschede kommend, durchquert die Korridoralternative das Waldgebiet östlich der Aschauteiche, verläuft dann unter teilweiser Bündelung mit der Bundesstraße B191 weiter nach Nordost zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des SPA-Gebietes, wobei sich die TKS A46, A47 und A50 bis auf rd. 330 m, 190 m und 460 m an die Waldbestände der Schutzgebietsteile annähern. Auf Höhe der Ortslage Weyhausen verschwenkt die Korridoralternative nach Norden und verläuft durch den dortigen großen Komplex aus Misch- und Nadelwaldbeständen. Das TKS A51 nähert sich dabei bis auf minimal rd. 30 m an das SPA-Gebiet an. Auf Höhe der Ortslage Räber mündet die Korridoralternative wieder in den Bestandskorridor und verläuft dann weiter als Parallelneubau im Bestandskorridor nach Norden. Im Zuge der beschriebenen weiträumigen östlichen Umgehung der SPA-Gebietsteile verbleiben die 110 kV-Bestandsleitungen unverändert an ihrem Standort und es erfolgt eine Umverlegung 380 kV-Bestandsleitung.

Die artspezifische Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen in Bezug auf die drei Korridoralternativen sowie die Darstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind der Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (S. 568-603) zu entnehmen.

Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist im Alternativenvergleich Lüßwald die einzige, die die Umverlegung der Bestandstrasse sowie die Mitnahme der 110 kV-Leitungen gewährleistet und damit deren vollständigen Rückbau auf ca. 3 km Länge im SPA-Gebietsteil „Aschauteiche“ ermöglicht, welches zugleich überwiegend durch das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ überlagert wird. Durch den Rückbau profitieren beide Natura 2000 Gebiete hinsichtlich ihrer Habitatfunktion für bedeutende Brut- und Rastvögel in erheblichem Maße. Eine langfristige und wesentliche Habitataufwertung in diesem bedeutenden Brut- und Rastgebiet wird somit erreicht.

Der NABU Kreisverband Celle e. V. weist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hin, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme der Aschauteiche mit den Natura 2000-Anforderungen nicht vereinbar sei und zwingend die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe zu verfolgen sei.

Durch die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost werden vor dem Hintergrund der Errichtung der 380 kV-Neubauleitung in unmittelbarer Nähe zu den Aschauteichen und dem Verbleib der Bestandsleitungen über den Aschauteichen neue Betroffenheiten der beiden Natura 2000-Gebiete hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

4.8.2 Gesamtbewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die betrachteten Korridorabschnitte mit Ausnahme der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B22-B23-A43-A44-B26-B27-B28) unter Umsetzung entsprechender Schadensbegrenzungsmaßnahmen Natura 2000 gemäß Maßgabe 2 verträglich zu sein scheinen. Zu den Maßnahmen zählen:

- Maßnahme **M1** – Bauzeitenregelung
- Maßnahme **M2** - Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- Maßnahme **M3** - Art- und LRT-bezogene Schutzmaßnahmen
- Maßnahme **M4** - Optimierte Standortwahl der Masten/Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Verlust sensibler Flächen
- Maßnahme **M5** - Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze
- Maßnahme **M6** - Erdseilmarkierung / Verdichtete Erdseilmarkierung
- Maßnahme **M7** - Einsatz von Doppelebenenmasten
- Maßnahme **M8** - Entwicklung von Habitatflächen für Offenlandarten
- Maßnahme **M9** - Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Maßnahme **M10** - Maßnahme Bündelung/ Mastmitnahme

Für das SPA-Gebiet „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ und das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ ist die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) des Alternativenvergleichs Lüßwald vorzugswürdig. Diese ist die einzige, die die Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung sowie die Mitnahme der beiden 110 kV-Leitungen gewährleistet und damit deren vollständigen Rückbau im Bereich der

Aschauteiche ermöglicht. Durch den Rückbau profitieren beide Natura 2000 Gebiete hinsichtlich ihrer Habitatfunktion für bedeutende Brut- und Rastvögel in erheblichem Maße. Eine langfristige und wesentliche Habitataufwertung in diesem bedeutenden Brut- und Rastgebiet wird somit erreicht. Durch die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B22-B23-A43-A44-B26-B27-B28) werden vor dem Hintergrund der Errichtung der 380 kV-Neubauleitung in unmittelbarer Nähe zu den Aschauteichen und dem Verbleib der Bestandsleitungen über den Aschauteichen neue Betroffenheiten der beiden Natura 2000-Gebiete hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist die Umsetzung des 380 kV-Parallelneubaus unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung (Rückbau und Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung) innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) vorzugswürdig. Eine zusätzliche Zerschneidung des FFH-Gebiets in nicht vorbelasteten Bereichen wird somit vermieden. Durch den Rückbau der 110 kV-Leitung wird zudem eine Verbesserung der prioritären LRT herbeigeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich diese LRT vollständig regenerieren, da keine weiteren betriebsbedingten Schädigungen, wie Pflegeschritte und Aufwuchsbeschränkungen auftreten.

Nach Prüfung der durch das Vorhaben tangierten Natura 2000-Gebiete ist festzustellen, dass eine Vereinbarkeit mit den VR Natura 2000 erzielt werden kann. Eine Ausnahme bildet das SPA-Gebiet „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ und das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ hinsichtlich der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost. Bei Umsetzung dieser Alternative ist von einem raumordnerischen Zielverstoß hinsichtlich der entsprechenden VR Natura 2000 sowie VR Biotopverbund auszugehen.

4.9 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde von der Vorhabenträgerin in folgenden Arbeitsschritten vorgenommen:

1. Ermittlung und Auswahl der im Vorhabensbereich vorkommenden europarechtlich geschützten Arten (Datenrecherche und -auswertung)
2. Prüfung und Dokumentation, ob die nachgewiesenen Arten potenziell durch die vorhabenbedingten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen betroffen sein können (Relevanzprüfung)
3. Beschreibung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Konfliktanalyse)

Dabei diene der zweite Arbeitsschritt dazu, unter den ermittelten Arten diejenigen auszuscheiden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Im Rahmen der faunistischen und floristischen Relevanzprüfung wurden bereits vorhandene Daten sowie anlässlich der RVP erhobene Kartierdaten verwendet. Für die verbleibenden relevanten Arten wurde eine artbezogene Konfliktanalyse bzgl. der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

4.9.1 Abschnittsbezogene Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Entlang der Bestandskorridoralternativen I bis VI wurden verschiedene Risikobereiche identifiziert, deren Konfliktpotenzial im Zuge der Genehmigungsplanung deutlich reduziert werden soll. Den daraus resultierenden übrigen artenschutzrechtlichen Konflikten wird durch Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m EnWG begegnet, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Im Rahmen der Alternativenvergleiche wurde die jeweils aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdige Korridoralternative ermittelt. Dazu wurde eine Überlagerung der artenschutzfachlichen Habitatqualität der betroffenen Flächen mit der möglichen vorhabenbedingten Eingriffsintensität anhand der Ausbauf orm der jeweiligen Korridoralternative vorgenommen. Alle erhobenen technischen Parameter und artenschutzrelevanten Daten zur Habitatqualität wurden themenspezifisch gebündelt und in tabellarischer Form nach den einzelnen Korridoralternativen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die aus artenschutzrechtlicher Sicht resultierende Rangfolge der zu bevorzugenden Korridoralternativen.

Mit folgenden Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf das Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden:

- Bauzeitenregelung
- Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- Art- und habitatbezogene Schutzmaßnahmen
- Optimierte Standortwahl der Masten/Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen/Verlust sensibler Flächen
- Überspannung/Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald/Gehölze
- Erdseilmarkierung/Verdichtete Erdseilmarkierung (bei verstärktem Auftreten anfluggefährdeter Arten)
- Einsatz von Einebenenmasten (bei verstärktem Auftreten anfluggefährdeter Arten)
- Entwicklung von Habitatflächen für Offenlandarten
- Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. künstlichen Fledermausquartieren

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

In diesem Bestandstrassenkorridorabschnitt ist eine vergleichsweise große Anzahl von Horsten (zehn Stück) innerhalb des Korridors betroffen. Zudem kommen darin 54 potenzielle Habitatbäume und Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel sowie wertvolle Biotop e vor. Andererseits zeichnet sich der Abschnitt dadurch aus, dass im 1.000 m Bereich um den Korridor keine avifaunistischen Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vorkommen.

Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Hier sind relativ großflächig Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel und wertvolle Biotope betroffen. Insbesondere ist bei diesem Bestandstrassenkorridor die hohe Anzahl potenziell betroffener Habitatbäume (161 innerhalb des Korridors) und Horste (sieben innerhalb des Korridors) auffällig. Im 1.000 m Bereich um den Korridor kommen avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) auf einer Gesamtfläche von 176 ha vor. Zudem sind potenzielle Lebensstätten holzbewohnender Käfer innerhalb des Korridors betroffen.

Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Kennzeichnend für diesen Bestandstrassenkorridorabschnitt sind die relativ geringen Betroffenheiten von Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel. Auch die Anzahl potenziell betroffener Habitatbäume ist mit acht gering. Potenzielle Horste kommen innerhalb des Korridors nicht vor. Im 1.000 m Bereich um den Korridor kommen avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) auf einer Gesamtfläche von 121 ha vor. Innerhalb des Korridors sind potenzielle Lebensstätten holzbewohnender Käfer betroffen.

Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Bestandstrassenkorridorabschnitt IV

Im Korridor sind Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel und wertvolle Biotope betroffen. Innerhalb des Korridors ist nur ein potenziell betroffener Horst vermerkt. Die Anzahl potenziell betroffener Habitatbäume liegt bei 83. Die Fläche potenziell betroffener Lebensstätten holzbewohnender Käfer liegt bei 0,33 ha. Im 1.000 m Bereich um den Korridor kommen avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) auf einer Gesamtfläche von 559 ha vor.

Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Im Korridor sind Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel und wertvolle Biotope betroffen. Innerhalb des Korridors sind drei potenziell betroffene Horste vermerkt. Die Anzahl der potenziell betroffenen Habitatbäume liegt bei 95. Im 1.000 m Bereich um den Korridor kommen avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) auf einer Gesamtfläche von 229 ha vor.

Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Im Korridor sind auf einer Gesamtfläche von 143 ha Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel betroffen. Innerhalb des Korridors sind acht potenziell betroffene Horste vermerkt. Die Anzahl der potenziell betroffenen Habitatbäume liegt bei 102. Im 1.000 m Bereich um den Korridor kommen avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) auf einer Gesamtfläche von 425 ha vor.

Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Alternativenvergleich Wendeburg

Hinsichtlich der Korridoralternativen Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) und Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) wurden eine erhöhte Anzahl von Horsten und potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse vorgefunden. Bei allen drei Korridoralternativen kommen im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Die Betroffenheit ist bei der Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) mit einer Gesamtfläche von 379 ha mit Abstand am größten.

Die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West im Ergebnis vorzugswürdig. Diese weist geringere artenschutzrechtliche Risiken auf, die insbesondere auf die bestehenden Vorbelastungen in den Bereichen der möglichen Bündelung mit elektrischer Infrastruktur zurückzuführen sind. Die Korridoralternative Sophiental - Rüper West ist hinsichtlich der Eingriffe in wertvolle Biotope sowie der Anzahl an betroffenen Habitatbäumen deutlich ungünstiger als die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West. Im Hinblick auf die Eingriffe in die Biotope der weiteren Lebensraumgilden schneidet sie dennoch besser ab als die am wenigsten vorzugswürdige Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7).

Alternativenvergleich Warmse

Hinsichtlich der Korridoralternative Kreuzkrug (A20) wurde eine erhöhte Anzahl von potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse und eine höhere Anzahl an Horsten vorgefunden. Bei beiden Korridoralternativen (Kreuzkrug (A20), Warmse West (B11)) kommen im gleichen Maße im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor.

Die Korridoralternative Warmse West ist im Ergebnis vorzugswürdig. Diese ist mit den geringsten Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Risiken verbunden. Die artenschutzfachlichen Nachteile der Korridoralternative Kreuzkrug gegenüber der Korridoralternative Warmse West ergeben sich aufgrund der deutlich höheren möglichen Verluste bei den potenziellen Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Hinsichtlich der Korridoralternative Hohnebostel West (A24-A25) wurde eine erhöhte Anzahl von Horsten und potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse vorgefunden. Bei beiden Korridoralternativen (Hohnebostel Ost (B14), Hohnebostel West (A24-A25)) kommen im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Die Betroffenheit ist bei der Korridoralternative Hohnebostel West mit einer Gesamtfläche von 143 ha am größten.

Die Korridoralternative Hohnebostel Ost ist im Ergebnis vorzugswürdig. Diese ist mit den geringsten Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Risiken verbunden. Zwar sind die Lebensräume für Offenlandbrüter, die überwiegend aus sandigem Acker und eher artenarmen Intensivgrünland bestehen, flächig stärker betroffen, diese können aber kurzfristig vor Baubeginn wieder bereitgestellt werden. Bei betroffenen Biotopen mit höheren Biotop-Wertstufen ist dies i.d.R. nicht möglich. Die insgesamt marginal größeren möglichen Beeinträchtigungen des Lebensraums von xylobionten Käfern erfolgen ausschließlich in bereits vorbelasteten Bereichen, da die Korridoralternative Hohnebostel Ost im gesamten Streckenanteil in Bündelung mit der Bestandstrasse geplant ist, wodurch neue Betroffenheiten minimiert werden. Die artenschutzfachlichen Nachteile der Korridoralternative Hohnebostel West ergeben sich aufgrund der deutlich höheren Gefährdungen der potenziellen Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel.

Alternativenvergleich Langlingen

Hinsichtlich der Korridoralternative Langlingen (B15 West) wurde eine erhöhte Anzahl von potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse vorgefunden. Bei beiden Korridoralternativen (Langlingen West (B15 West), Neuhaus (B15 Ost)) kommen im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Die Betroffenheit ist bei der Korridoralternative Langlingen B15 West mit einer Gesamtfläche von 282 ha am größten.

Die Korridoralternative B15 Ost ist im Ergebnis vorzugswürdig. Diese ist mit den geringsten Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Risiken verbunden. Zwar sind die Lebensräume für Offenlandbrüter flächig etwas stärker betroffen, da sie überwiegend aus sandigem Acker und eher artenarmen Intensivgrünland bestehen, können diese aber kurzfristig vor Baubeginn wieder bereitgestellt werden. Dies ist bei den Biotopen mit höheren Biotop-Wertstufen i.d.R. nicht möglich. Die betroffenen Grünlandformen wie feuchte Hochstauden und mesophiles Grünland können mit entsprechenden Artenschutzmaßnahmen versehen werden, sodass ein maßgeblicher Verlust von Lebensräumen vermieden werden kann.

Alternativenvergleich Jarnsen

Hinsichtlich der Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) wurde eine erhöhte Anzahl von Horsten und potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse vorgefunden. Bei beiden Korridoralternativen (Jarnsen Ost (A33-A34), Jarnsen West (B18)) kommen im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Natur-

schutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Die Betroffenheit ist bei der Korridoralternative Jarnsen Ost mit einer Gesamtfläche von 337 ha deutlich höher. Hier ist eine zweimalige Querung des FFH-Gebietes Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen) notwendig.

Die Korridoralternative Jarnsen West ist im Ergebnis vorzugswürdig. Diese ist mit den geringsten Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Risiken verbunden. Dabei ist maßgeblich, dass die Neubauleitung über die gesamte Strecke als Bündelung mit der Bestandstrasse verlaufen kann. Die artenschutzfachlich maßgeblichen Nachteile der Korridoralternative Jarnsen Ost ergeben sich aufgrund der deutlich höheren Verlustzahlen bei den potenziellen Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel. Darüber hinaus spiegeln die höheren artenschutzfachlichen Risiken die Tatsache wider, dass mit der Korridoralternative eine zweimalige Querung des FFH-Gebietes Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen) notwendig ist.

Alternativenvergleich Eschede

Hinsichtlich der Korridoralternative Habighorster Höhe (A38) wurde eine erhöhte Anzahl von potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse vorgefunden. Bei beiden Korridoralternativen (Habighorster Höhe (A38), Eschede Ost (B22)) kommen im gleichen Maße im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor.

Die Korridoralternative Eschede Ost ist im Ergebnis vorzugswürdig. Die wesentlichen Vorteile liegen in der geringeren Betroffenheit höherwertiger, besonders wald- bzw. baumbetonter Habitatstrukturen. Das betrifft potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel sowie Habitatbäume.

Alternativenvergleich Lüßwald

Hinsichtlich der Korridoralternative Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) ist abschätzbar, dass im Vergleich mit den Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) und Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) von einer erhöhten Anzahl von Horsten und potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse auszugehen ist. Bei allen drei Korridoralternativen kommen im hohen Maße im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Die Betroffenheit ist bei der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe mit einer Gesamtfläche von 1912 ha am größten.

Die Korridoralternative Scharnhorst – Lohe ist im Ergebnis vorzugswürdig. Sie verläuft auf dem längsten Streckenabschnitt als Parallelneubau in Bündelung mit elektrischer Infrastruktur im Bestandskorridor und somit in bereits vorbelasteten Bereichen. Zu den wesentlichen artenschutzfachlichen Vorteilen zählen insbesondere die geringste Inanspruchnahme von Wald einschließlich historischer alter Waldflächen und die geringste Betroffenheit von Lebensraumgilden für waldbewohnende Fledermäuse und Vögel. Alle drei Korridoralternativen betreffen Funktionshabitats. Die Realisierung der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe führt im Bereich der Aschauteiche (Lebensraumgilde Moor sowie avifaunistisch wertvoller Bereiche), durch die Mitnahme beider 110-kV-Bestandsleitungen zur Freistellung der Aschauteiche, wodurch die bestehenden Vorbelastungen vollständig beseitigt werden.

Dadurch kommt es zur bedeutenden Aufwertung der Aschauteiche sowie des SPA-Gebietes Südheide und Aschauteiche bei Eschede als lokaler Biodiversitäts-Hotspot, was bei Realisierung der Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost und Weyhausen nicht der Fall wäre. Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost ist in ihrer Umsetzung aufgrund der absehbaren Natura 2000-Unverträglichkeit (s. Punkt 4.8) auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Einschätzung fraglich. Die Korridoralternative Weyhausen ist mit großen artenschutzfachlichen Risiken verbunden, die insbesondere mit der Neubeeinträchtigung von Wald in Verbindung stehen. Sie würde zwar überwiegend außerhalb der avifaunistischen Funktionsgebiete und höherwertigen Biotope verlaufen, gleichwohl aber bislang nicht vorbelastete Räume betreffen.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Hinsichtlich der Korridoralternative Bargfeld - Linden (A60-A58-A59-A62) ist abschätzbar, dass im Vergleich mit den Korridoralternativen Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) und Bargfeld - Gerdau (A60) von einer erhöhten Anzahl von Horsten und potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse auszugehen ist. Bei allen drei Korridoralternativen kommen im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Die Betroffenheit ist bei der Korridoralternative Bargfeld - Linden mit einer Gesamtfläche von 478 ha mit Abstand am größten.

Die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt ist im Ergebnis vorzugswürdig, da hier eine Bündelung mit den beiden Bestandsleitungen (380 kV und 110 kV) auf nahezu der kompletten Strecke umgesetzt wird. Die Neuinanspruchnahme von bislang nicht vorbelastetem Raum kann somit vermieden werden. Die technische Realisierung eines 380 kV-Leitungsparallelneubaus im Bestandskorridor unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung führt zu vergleichsweise geringen Eingriffen in artenschutzrechtliche Belange.

Die Korridoralternative Bargfeld - Gerdau stellt sich als zweitbeste Alternative dar. Sie hat gegenüber der Alternative Bargfeld - Groß Süstedt den Nachteil, dass nur die bestehende 380-kV-Leitung umverlegt wird. Die Errichtung einer 380 kV-Doppelleitung führt zu neuen und großflächigen Eingriffen, von denen auch das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ betroffen ist. Die im Bestandskorridor vorhandene 110 kV-Leitung und die damit verbundenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Die Korridoralternative Bargfeld - Linden stellt sich hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Gefährdungspotenziale als ungünstigste Alternative dar. Diese Alternative verursacht großräumige Neuzerschneidungen. Die Bestandsleitungen bleiben zudem unverändert bestehen.

4.9.2 Gesamtbewertung

Für alle planungs- und vorhabenrelevanten Arten und Artgruppen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, welche über eine Habitatpotenzialanalyse realisiert wurde. Es wurde geprüft, ob im Zuge der Bautätigkeiten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Hierbei wurde festgestellt, dass bei allen Bestandstrassenkorridorabschnitten und Korridoralternativen die Anwendung erforderlicher Vermeidungs-, Mini-

mierungs- und Ausgleichmaßnahmen keine der Verbotstatbestände auslöst bzw. keine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bedingt. In Bezug auf die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost ist dies fraglich.

Diese konfliktvermeidenden Maßnahmen sind in unterschiedlichem Umfang notwendig. Das gilt ebenfalls für Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) in der Bauphase. Dabei ist die grundlegende Annahme, dass i.S.d. Vermeidungsgebotes die Nutzung bereits vorbelasteter Räume deutlich vorteilhafter ist als eine Neutrassierung in bislang nicht beeinträchtigten Räumen. Die artenschutzfachlichen Risiken hinsichtlich des Verlustes bzw. der Beschädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG) wurden daraus abgeleitet, ob schwer ausgleichbare strukturreiche Lebensräume vorhanden sind. So ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen i.d.R. kurzfristig bzw. vorgezogen ausgleichbar. In schwer ausgleichbaren Räumen, z.B. Räumen mit höheren Biotop-Wertstufen, erfordern die betreffenden CEF-Maßnahmen einen deutlich längeren zeitlichen Vorlauf und einen größeren Aufwand. Für alle Korridoralternativen ist jedoch einzuschätzen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert werden kann.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stellen sich aus den betrachteten Alternativenvergleichen folgende Korridoralternativen (betrachtet von Süden (UW Wahle) nach Norden (UW Stade)) als vorzugswürdig dar:

- Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)
- Warmse West (B11)
- Hohnebostel Ost (B14)
- Neuhaus (B15 Ost)
- Jarnsen West (B18)
- Eschede Ost (B22)
- Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
- Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)

4.10 Zusammenfassende Bewertung

Nach der überschlägigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG erfolgt abschließend eine zusammenfassende Darstellung der Bewertungsergebnisse in tabellarischer Form. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die jeweiligen Bestandstrassenkorridorabschnitte und die Korridoralternativen in Bezug auf die Umweltbelange farblich gekennzeichnet (s Tabellenunterschrift). Die Bestandstrassenkorridore werden zusammenfassend in einer Tabelle dargestellt. Die einzelnen Korridoralternativen werden im dazugehörigen Alternativenvergleich tabellarisch dargestellt. Dabei werden auch sonstige Belange (Länge der Korridoralternative, Vorbelastung des Raums durch bestehende Infrastrukturen, Bündelungsoptionen der Neubauleitung), die für die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen relevant sind, in die abschließende Alternativenbewertung einbezogen.

Bestandstrassenkorridorabschnitte

Tab. 73: Zusammenfassende Bewertung – Bestandstrassenkorridore

Umweltbelange	B1 (I)	B6-B7- A12-A15- A16-B10 (II)	B12-B13 (III)	B16-B17 (IV)	B19-B20- B21 (V)	B29-B30- B31 (VI)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit						
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt						
Schutzgüter Fläche und Boden						
Schutzgut Wasser						
Schutzgut Landschaft						
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter						
Natura 2000 Verträglichkeit	-		-	-		-
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung						

mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar
 - keine räumliche und/oder funktionale Betroffenheit

Alternativenvergleich Wendeburg

Tab. 74: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Wendeburg

Umweltbelange	Sophiental - Rüper West (A2- A5-A10-B5)	Wendeburg - Rüper West (B2- A4-A5-A10-B5)	Wendeburg - Wense (A1-A7)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit			
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Schutzgüter Fläche und Boden			
Schutzgut Wasser			
Schutzgut Landschaft			
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Natura 2000 Verträglichkeit			
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung			

mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar

In der Gesamtschau der Umweltbelange erweist sich die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) als vorzugswürdig. Eine erstmalige Inanspruchnahme von

hochwertigen und unzerschnittenen Landschaftsräumen kann mit der Wahl dieser Korridoralternative durch entsprechende Trassierung weitestgehend verhindert werden. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Schutzguts Mensch ist bei einer angepassten Trassierung für alle Alternativen gegeben, da insbesondere eine Querung der Trasse von 400 m-Wohnumfeldern umgangen werden kann (s. Punkt 3.3.2).

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird in der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West vergleichsweise gering beansprucht. Im Gegensatz zu dieser Alternative überlagern sich die Korridoralternativen Sophiental - Rüper West und Wendeburg - Wense (A1-A7) stellenweise mit wertvollen Lebensbereichen für Brut- und Gastvögel. Auch aus Sicht des Artenschutzes stellt sich die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West aufgrund der Bündelung mit der Bestandstrasse als vorzugswürdig dar. Weiterhin queren sämtliche Alternativen Landschaftsschutzgebiete. In Bezug darauf ist grundsätzlich von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Es ist festzuhalten, dass die günstigste Alternative auch unter Hinzuziehung der o. g. sonstigen Belange die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West ist. Diese Korridoralternative weist mit 8,94 km die geringste Korridorlänge im Alternativenvergleich auf. Zudem besteht in diesem Korridor für weite Teile die Bündelungsoption mit der Bestandstrasse.

Die Natura 2000 Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen sind grundsätzlich durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

Alternativenvergleich Warmse

Tab. 75: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Warmse

Umweltbelange	Warmse Kreuzkrug (A20)	Warmse West (B11)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Schutzgüter Fläche und Boden		
Schutzgut Wasser		
Schutzgut Landschaft		
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Natura 2000 Verträglichkeit		
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung		

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar, ■ mit den jeweiligen Umweltbelangen nicht vereinbar

Beide Korridoralternativen beanspruchen vereinzelte Gehölzbereiche, darüber hinaus ist der Raum überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Alternative Kreuzkrug (A20) beansprucht in höherem Umfang ein LSG. In Bezug darauf ist grundsätzlich von der

Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine wesentlichen Unterschiede der Varianten erkennbar. Bei beiden Korridoralternativen (Kreuzkrug (A20), Warmse West (B11)) kommen im gleichen Maße im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor. Aus perspektive des Artenschutzes ist die Korridoralternative Warmse West jedoch vorzugswürdig, aufgrund der höheren möglichen Verluste bei den potenziellen Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel. Letztendlich lässt sich die Natura 2000 Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellen.

Letztendlich ist die Korridoralternative Warmse West (B11) nicht umsetzbar, da sie zu einer unzulässigen Überspannung von Wohngebäuden führt. Eine Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Mensch ist nicht gegeben. Die einzig umsetzbare Alternative ist folglich die Korridoralternative Kreuzkrug (A20). Hier verbleibt genug Raum im Planungskorridor (mind. 260 m Breite) um eine potenzielle Trassenachse außerhalb des Wohnumfelds zu trassieren.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Tab. 76: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Hohnebostel

Umweltbelange	Hohnebostel West (A24-A25)	Hohnebostel Ost (B14)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Schutzgüter Fläche und Boden		
Schutzgut Wasser		
Schutzgut Landschaft		
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Natura 2000 Verträglichkeit		
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung		

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar

In der Gesamtschau der Umweltbelange erweist sich die Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14) als vorzugswürdig. Dies begründet sich wesentlich durch die Bündelungsoption mit der Bestandstrasse. Auf diese Weise lässt sich eine Umzingelung des Ortes Böckelse verhindern. Für die Betroffenheit von Wohnumfeldern besteht ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz durch sichtverschattende Strukturen. Zudem kann eine Zerschneidung neuer größtenteils offener Landschaftsräume durch die Wahl der Korridoralternative Hohnebostel Ost verhindert werden.

Auch die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bestätigt im Ergebnis, dass die Korridoralternative Hohnebostel Ost vorzugswürdig ist. Diese ist mit den geringsten Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Risiken verbunden. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen ist durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

Etwa 2 km westlich der Korridoralternative Hohnebostel West und in ca. 4 km westlich der Korridoralternative Hohnebostel Ost liegt das funktional berührte FFH-Gebiet DE 3427-301 „Bohlenbruch“. Die Umsetzung des Gebietes in nationales Recht erfolgte mit der Schutzgebietsausweisung des NSG Bohlenbruch (NSG LÜ 00139). Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen nach Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Alternativenvergleich Langlingen

Tab. 77: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Langlingen

Umweltbelange	Langlingen (B15 West)	Neuhaus (B15 Ost)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Schutzgüter Fläche und Boden		
Schutzgut Wasser		
Schutzgut Landschaft		
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Natura 2000 Verträglichkeit		
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung		

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar

Die Korridoralternativen Neuhaus (B15 Ost) und Langlingen (B15 West) haben südlich der Aller einen räumlich gemeinsamen Verlauf und trennen sich nördlich der Aller. Der gemeinsame Verlauf der Alternativen wird sowohl durch weitestgehend ausgeräumte landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch durch das in Ost-West-Richtung verlaufende Fließgewässer Aller geprägt. Die getrennt verlaufenden Korridoralternativen führen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstrukturen sowie Waldbereiche.

In der Gesamtschau der Umweltbelange erweist sich die Korridoralternative Neuhaus als vorzugswürdig. Die Korridoralternative Langlingen verläuft auf einer Länge von ca. 3 km ungebündelt, während bei der Korridoralternative Neuhaus durch Umverlegung der Bestandsleitung eine durchgehende Bündelung erfolgen kann. Dies ist mit Blick auf das Schutzgut Landschaft vorteilhaft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Korridoralternative Neuhaus günstiger einzustufen, da diese den Rückbau- und die Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung aus dem direkten Wohnumfeld eines Wohngebäudes im Außenbereich bedingt.

Die Korridoralternativen unterscheiden sich in Bezug auf die Betroffenheiten des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kaum. In der Allerniederung, östlich von Langlingen und im nördlichen Gelenkpunkt beider Korridore sind wertvolle Bereiche für Gastvögel (Status offen) verzeichnet (NLWKN 2013). Der Bereich des FFH-Gebietes ist ebenfalls als wertvoller Bereich für Gastvögel mit offenem Status ausgewiesen (NLWKN 2018). Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme der Waldbestände mit mittel bis hohem Konfliktrisiko im Bereich der Korridoralternative Langlingen (B15 West) ist die Variante Neuhaus (B15 Ost) geringfügig vorteilhafter.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Korridoralternative Langlingen vorzugswürdig ist. Diese ist mit den geringsten Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Risiken verbunden.

Das Fließgewässer und der Uferbereich der Aller sind als FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ausgewiesen, welches sich weitestgehend mit dem LSG CE 034 „Allertal bei Celle“ überlagert. Beide Schutzgebiete werden sowohl von der 380 kV-Bestandsleitung als auch von der in Bündelung verlaufenden potenziellen Neubautrasse überspannt. Die Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen ist für beide Korridoralternativen durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

Alternativenvergleich Jarnsen

Tab. 78: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Jarnsen

Umweltbelange	Jarnsen West (B18)	Jarnsen Ost (A33-A34)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Schutzgüter Fläche und Boden		
Schutzgut Wasser		
Schutzgut Landschaft		
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Natura 2000 Verträglichkeit		
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung		

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar, ■ mit den jeweiligen Umweltbelangen nicht vereinbar

In der Gesamtbetrachtung der Umweltbelange erweist sich die Korridoralternative Jarnsen West B18 als vorzugswürdig. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch zeigt sich, dass eine Trassierung bei gleichzeitiger Umverlegung der Bestandsleitung innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) zwischen den 400 m-Wohnumfeldern der Ortslagen Jarnsen und Bunkenburg nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Korridoralternative Jarnsen West (B18) grundsätzlich vorzugswürdiger.

Auch bei Betrachtung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie dem Schutzgut Landschaft erscheint diese Alternative aufgrund der geringeren Länge sowie der

Bündelungsoption mit der Bestandstrasse vorteilhafter. So wird insbesondere der Niederungsbereich der Lachte, der sowohl durch das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, das NSG LÜ 00287 „Lachte“ und das LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“ gesichert ist, und überdies ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung darstellt, nur einmal überspannt und insgesamt weniger beeinträchtigt. Auch die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bestätigt, dass die Korridoralternative Jarnsen West (B18) im Ergebnis vorzugswürdig ist.

In Bezug auf die nationalen Schutzgebietskategorien ist grundsätzlich von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Natura 2000 Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

Alternativenvergleich Eschede

Tab. 79: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Eschede

Umweltbelange	Eschede Ost (B22)	Habighorster Höhe (A38)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Schutzgüter Fläche und Boden		
Schutzgut Wasser		
Schutzgut Landschaft		
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Natura 2000 Verträglichkeit		
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung		

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar, ■ mit den jeweiligen Umweltbelangen nicht vereinbar

Die Korridoralternativen sind in Bezug auf die Umweltbelange weitestgehend als gleichwertig zu betrachten. Ein deutlicher Vorteil für das Schutzgut Mensch birgt die Korridoralternative Habighorster Höhe (A38), da durch die Neuerrichtung der Neubau- und der Bestandstrasse innerhalb des Korridors Habighorster Höhe die Option besteht, zwei 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der beiden Höchstspannungsleitungen mitzunehmen. Der damit verbundene Rückbau der drei Leitungstrassen östlich von Eschede wirkt sich vorteilhaft auf das Wohnumfeld der Ortslage Eschede und das Schutzgut Landschaft insbesondere auf das Landschaftsbild im Umfeld der Ortschaft Eschede aus.

In Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt lässt sich festhalten, dass beide Korridoralternativen gleichermaßen im nördlichen Bereich durch ein LSG CE 00025 „Südheide in Landkreis Celle“, welches gleichzeitig Bestandteil des Naturparks Süd-

heide ist, betroffen sind. Von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Im Bereich des gemeinsamen nördlichen Gelenkpunktes ragt ein wertvoller Bereich für Brutvögel landesweiter Bedeutung in den Korridor hinein.

Ein Eingriff in die LRT des westlich angrenzenden FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen) wird durch das Vorhaben nicht begründet. Aufgrund des Vorkommens anfluggefährdeter Vogelarten sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig. Hinsichtlich der Korridoralternative Habighorster Höhe wurde eine erhöhte Anzahl von potenziellen Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermäuse vorgefunden. Bei beiden Korridoralternativen kommen im gleichen Maße im 1.000 m Bereich um die Korridore avifaunistische Funktionsgebiete (SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- und Gastvögel) vor.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Korridoralternative Eschede Ost (B22) vorzugswürdig ist. Die wesentlichen Vorteile liegen in der geringeren Betroffenheit höherwertiger, besonders wald- bzw. baumbetonter Habitatstrukturen. Das betrifft potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel sowie Habitatbäume. Die Natura 2000 Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen ist für beide Korridoralternativen durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

In der Gesamtbetrachtung ist die Korridoralternative Habighorster Höhe aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Effekte auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Lüßwald

Tab. 80: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Lüßwald

Umweltbelange	Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit			
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Schutzgüter Fläche und Boden			
Schutzgut Wasser			
Schutzgut Landschaft			
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Natura 2000 Verträglichkeit			
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung			

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar, ■ mit den jeweiligen Umweltbelangen nicht vereinbar

Die vorzugswürdigste Alternative unter Betrachtung der Umweltbelange ist die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28). Ausschlaggebend dafür ist die bei der Neutrassierung erforderliche Umverlegung der Bestandstrasse und die damit verbundene parallele Führung beider 380 kV-Leitungen unter Mitnahme von zwei 110 kV-Leitungen auf den Gestängen der beiden 380 kV-Leitungen. Auf diese Weise kann die vollständige Freistellung der Aschauteiche erfolgen, was sich allgemein positiv auf das Schutzgut Landschaft, die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Natura 2000 Verträglichkeit und den Artenschutz auswirkt. Eine derartige Verbesserung verglichen mit der Bestandssituation besteht im Rahmen der Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) und Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54) nicht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist für alle Korridoralternativen von einer Vereinbarkeit auszugehen, da bei angepasster Trassenführung keine Wohnumfelder des Innen- und Außenbereichs beansprucht werden.

Das Schutzgut Landschaft wird im Rahmen der Korridoralternative Weyhausen aufgrund der größeren Gesamtlänge und der Notwendigkeit einer erstmaligen räumlichen Inanspruchnahme durch Leitungsinfrastruktur am stärksten beansprucht. Die Variante Eschede - Lohe Ost bündelt in TKS A43 mit der Bahnstrecke, die den Raum bereits vorbelastet. Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ruft im Verlauf des TKS A41 Auswirkungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung hervor (Sichtbarkeit durch Halboffenlandschaft gegeben). Positive Effekte bezüglich des Landschaftsbildes entstehen in dieser Alternative jedoch in der ebenfalls mit einer hohen Eigenart bewertete Landschaftsbildeinheit der Aschauteiche, die durch Umverlegung der 380 kV-Freileitungen und Mitnahme der beiden 110 kV-Freileitungen vollständig durch Stromleitungen freigestellt und damit aufgewertet wird. Vor diesem Hintergrund ist die Variante Scharnhorst - Lohe im Schutzgut Landschaft zu bevorzugen.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen durch alle drei Korridorverläufe mittlere bis hohe Konfliktpotenziale insbesondere durch die quantitative Beanspruchung des Nutzungstypen Wald. Daraus ergibt sich auch das mittel bis hoch einzu-stufende Kollisionsrisiko für Brutvögel.

Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorzugswürdig. Die weitestgehende Nutzung der bestehenden Trasse und die Umverlegung und Mitnahme der bestehenden 380 kV- und zweier 110 kV-Freileitungen trägt dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung. Zudem ist der Raum in diesen Bereichen bereits vorbelastet. Die Alternative ist aufgrund der geplanten Umverlegungen und Mitnahmen mit einer Freistellung der Aschauteiche verbunden, wodurch die bestehenden Vorbelastungen vollständig beseitigt werden und naturschutzfachliche Vorteile und Entwicklungspotenziale entstehen. Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial wie Flächen mit hohem Kollisionsrisiko für Vögel, das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und SPA-Gebiet DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ sowie bestehende bedeutsame Nutzungstypen werden deutlich entlastet. Eine langfristige und wesentliche Habitataufwertung in diesem bedeutenden Brut- und Rastgebiet wird somit erreicht.

Durch die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost werden vor dem Hintergrund der Errichtung der 380 kV-Neubauleitung in unmittelbarer Nähe zu den Aschauteichen und dem Verbleib der Bestandsleitungen über den Aschauteichen neue Betroffenheiten der beiden Na-

tura 2000-Gebiete (DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA), FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“) hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine Natura 2000-Verträglichkeit kann aller Voraussicht nach nicht hergestellt werden. Eine Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie hinsichtlich des Artenschutzes kann daher absehbar ebenfalls nicht erzielt werden. Die Umsetzbarkeit der Korridoralternative Eschede - Lohe Ost ist fraglich.

Die östliche Korridoralternative Weyhausen bedingt eine Mitumverlegung der 380 kV-Bestandsleitung sowie die Mitnahme einer 110 kV-Leitung. Nachteilig ist, dass eine 110 kV-Leitung im Bereich der Aschauteiche verbleibt.

Bei Umsetzung des Vorhabens sind in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen. Hinsichtlich der tangierten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ist von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ist ebenfalls die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe im Ergebnis vorzugswürdig. Zu den wesentlichen artenschutzfachlichen Vorteilen zählen insbesondere die geringste Inanspruchnahme von Wald einschließlich historischer alter Waldflächen und die geringste Betroffenheit von Lebensraumgilden für waldbewohnende Fledermäuse und Vögel. Die Freistellung der Aschauteiche führt zudem zur vollständigen Beseitigung der dort bestehenden Vorbelastungen. Die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Belangen ist durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Tab. 81: Zusammenfassende Bewertung – Alternativenvergleich Groß Süstedt

Umweltbelange	Bargfeld - Gerdau (A60)	Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)	Bargfeld - Linden (A58-A59-A62)
Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit			
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Schutzgüter Fläche und Boden			
Schutzgut Wasser			
Schutzgut Landschaft			
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Natura 2000 Verträglichkeit			
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung			

■ mit den jeweiligen Umweltbelangen vereinbar, ■ Vereinbarkeit mit den jeweiligen Umweltbelangen durch Umsetzung von Maßnahmen/ Gewährung von Befreiungen herstellbar

Unter Beachtung aller Umweltbelange stellt sich die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) als vorzugswürdig heraus. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist die Vorbelastung des Raumes innerhalb der Korridoralternative durch die bestehende 380 kV-Leitung und eine 110 kV-Leitung sowie die im Vergleich geringste Gesamtlänge. Durch die Bündelung mit der Bestandsleitung und die Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung kann eine überlastende technische Überprägung des Raumes innerhalb des Korridors Bargfeld - Groß Süstedt vermieden und die Inanspruchnahme neuer Landschaftsräume verhindert werden. Dies ist insbesondere dem Schutzgut Landschaft zuträglich.

Dagegen bedingt die östliche Korridoralternative Bargfeld - Gerdau (A60) eine Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung. Zudem verlaufen im nördlichen Teil des Korridors zwei Bestandsleitungen (110 kV) teilweise parallel zu den beiden 380 kV-Leitungen. Es ergeben sich zwei Kreuzungssituationen sowie eine Bündelung von vier Leitungen im Bereich der Parallelführung. Im südlichen Bereich der Korridoralternative liegt eine Neuinanspruchnahme von bisher unbelastetem Raum vor.

Die westliche Korridoralternative Bargfeld - Linden (A58, A 59, A 62) bedingt eine Inanspruchnahme unbelasteter Räume auf ihrer gesamten Länge und führt zu einer erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheit des FFH-Gebiets DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“, dem NSG LÜ 284 „Mönchsbruch“ sowie dem LSG UE 00020 „Oberes Gerdautal“, wobei eine Überspannung des FFH-Gebietes und des NSG bei einer Querung durch eine potenzielle Trasse möglich ist.

Eine Querung des sich mit dem FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ überlagernden NSG LÜ 284 „Mönchsbruch“ lässt sich im Rahmen der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt auf einer Länge von ca. 1.000 m nicht vermeiden. In diesem Bereich ist damit ein Eingriff in das FFH-Gebiet/NSG und den dazugehörigen wertvollen Waldbestand unumgänglich. Allerdings verläuft die potenzielle Neubauleitung gebündelt in einem durch die 380 kV-Bestandsleitung und eine weitere 110 kV-Leitung vorbelasteten Raum. Bei optimierter Platzierung der Maststandorte ist davon auszugehen, dass Maststandorte innerhalb hochwertiger LRT vermieden werden. Durch den Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung wird durch Wiederaufforstung in der Bilanz eine Verringerung des zusätzlichen Eingriffs in den Waldbereich bewirkt. In Bezug auf das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ stellt sich die Umsetzung des 380 kV-Parallelneubaus unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung (Rückbau und Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung) innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt als vorzugswürdig dar. Eine zusätzliche Zerschneidung des FFH-Gebiets in nicht vorbelasteten Bereichen wird somit vermieden. Durch den Rückbau der 110 kV-Leitung wird zudem eine Verbesserung der prioritären LRT herbeigeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich diese LRT vollständig regenerieren, da keine weiteren betriebsbedingten Schädigungen, wie Pflegeschnitte und Aufwuchsbeschränkungen auftreten. Bei Umsetzung des Vorhabens sind in Bezug auf das FFH-Gebiet Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen. Hinsichtlich des NSG ist von der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Auch aus artenschutzrechtlicher Perspektive erweist sich die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) im Ergebnis als vorzugswürdig, da hier eine Bündelung mit den beiden Bestandsleitungen (380 kV und 110 kV) auf nahezu der kompletten Strecke umgesetzt wird. Die technische Realisierung eines 380 kV-Leitungsparallelneubaus im Bestandskorridor unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung führt zu vergleichsweise geringen Eingriffen in artenschutzrechtliche Belange. Die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Belangen ist durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass sich in Bezug auf die Korridoralternativen Bargfeld - Gerdau und Bargfeld - Linden bei angepasster Trassenführung keine Konflikte ergeben. Bei der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt wird hingegen der 400 m-Wohnumfeldpuffer auf Höhe der Ortschaft Groß Süstedt unterschritten. Jedoch ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität durch Sichtverschattung (bestehende Gehölzstrukturen, vorgelagerte Gebäude und die 380 kV-Bestandsleitung) gewährleistet. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP liegen somit vor.

Hinsichtlich der Ortslage Bargfeld ist eine Trassenführung unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldschuttpuffers möglich. Auf die Einhaltung des Abstands ist im folgenden Planfeststellungsverfahren zu achten (s. Maßgabe 1).

5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtabwägung wird der Vorzugskorridor der Vorhaben-trägerin für den Parallelneubau der 380 kV-Leitung von UW Stadorf zum UW Wahle bestätigt. Dieser besteht aus den folgenden Bestandstrassenkorridorabschnitten und Korridoralternativen (von Süd nach Nord):

- Bestandstrassenkorridorabschnitt I (B 1)
- Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)
- Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)
- Kreuzkrug (A20)
- Bestandstrassenkorridorabschnitt III (B12-B13)
- Hohnebostel Ost (B14)
- Neuhaus (B15 Ost)
- Bestandstrassenkorridorabschnitt IV (B16-B17)
- Jarnsen West (B18)
- Bestandstrassenkorridorabschnitt V (B19-B20-B21)
- Habighorster Höhe (A38)
- Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)
- Bestandstrassenkorridorabschnitt VI (B29-B30-B31)
- Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33)

Innerhalb dieser Korridorabschnitte hat sich zudem im Wesentlichen die vorgeschlagene Trassenführung bestätigt. In Bezug auf den Bestandstrassenkorridorabschnitt V (Trassierung

in Höhe Am Aschenberg, TKS B20) hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins auf Grundlage aktueller Untersuchungen zum Baugrund eine optimierte Vorzugstrasse eingebracht. Diese verläuft westlich der bisherigen Trassenführung im Randbereich der bestehenden Gewässer, ebenfalls innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnittes V. Durch diese Trassenführung minimiert sich zudem die räumliche Betroffenheit des hier befindlichen VR Natur und Landschaft. Die optimierte Trassenführung wird daher landesplanerisch festgestellt. In der Korridoralternative Jarnsen West (B18) sind zwei Trassenführungen möglich. Eine unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen und Beedenbostel (Variante a) sowie eine zweite, die innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen verläuft (Variante b). Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist bei Variante b gewährleistet. Variante a weist aufgrund einer exponierteren Mastausteilung sowie der höheren und massiveren Baustruktur der Winkelabspannmasten im Nahbereich des 400 m-Wohnumfeldes keine erkennbaren Vorteile für die Wohnumfeldqualität auf. Mit dieser Alternative ist eine höhere Raumwirkung verbunden. Sie stellt sich somit im Vergleich nachteilig dar. Im Ergebnis wird Variante b landesplanerisch festgestellt. In Bezug auf die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) soll die landesplanerisch festgestellte Trasse aus naturschutzfachlichen Gründen unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung umgesetzt werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Prüfergebnisse, nach Bestandstrassenkorridorabschnitten und Alternativenvergleichen gegliedert, zusammenfassend wiedergegeben. Im Allgemeinen ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter kleinflächig und nicht raumrelevant sind. In Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung/Schutzgut Landschaft ist bei allen Korridorabschnitten von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in teilweise unterschiedlicher Intensität und je nach subjektiver Wahrnehmung auszugehen. Festzustellen ist, dass die Funktion der jeweiligen betroffenen Gebiete und die grundsätzliche Eignung des Landschaftsraums für die Erholung auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt. Daher ist von einer Verträglichkeit mit dem Vorhaben auszugehen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ist festzustellen, dass bei allen Bestandstrassenkorridorabschnitten und Korridoralternativen (Ausnahme Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)) die Anwendung erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen keine der Verbotstatbestände auslösen bzw. keine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordern wird.

Bestandstrassenkorridorabschnitte

Die Inanspruchnahme von VB Landwirtschaft und VB Wald ist in allen Bestandstrassenkorridorabschnitten unausweichlich. Alternative Streckenführungen sind aufgrund anderer, teilweise zwingender oder höherwertigerer Vorgaben nicht möglich. Hinsichtlich VB Wald kommt es in unvorbelasteten Räumen zur Neubildung von Schneisen. Grundsätzlich führen Schneisen zu Aufwuchs-/Nutzungsbeschränkungen unterhalb der Leiterseile sowie zu einem Funktionsverlust im direkten Bereich der Maststandorte. Der Grad der Beeinträchtigung richtet sich dabei nach Größe und Betroffenheit des jeweiligen Gebietes durch das Vorhaben. In Bezug auf VB Landwirtschaft ist im Bereich der Freileitung eine dauerhafte Beeinträchtigung lediglich im Bereich der Maststandorte zu erwarten. In der Gesamtbewertung ist die Inanspruchnahme dieser VB verhältnismäßig und raumordnerisch vertretbar. Die Bündelung in

den Bestandstrassenkorridorabschnitten trägt grundsätzlich zur Minimierung zusätzlicher Belastungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bei.

Bestandstrassenkorridorabschnitt I

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt I ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist von der Umsetzbarkeit des Vorhabens auszugehen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II

Hinsichtlich des Bestandstrassenkorridorabschnitts II kommt es zu einer Verletzung des 400 m-Wohnumfeldes des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB der Ortslage Ohof. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist aufgrund vollständiger Sichtverschattung durch die Barrierewirkung der Dammlage und des Brückenbauwerks der B 214 inklusive Straßenbegleitgrün sowie des Sichtschutzzauns an der Bahntrasse (Berlin-Lehrte) gewährleistet. Zudem quert der Abschnitt westlich der Ortslage von Wipshausen ein VR Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand). Es bildet einen Riegel im Korridor. Für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem VR Rohstoffgewinnung ist Voraussetzung, dass die vorrangige Zweckbestimmung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt wird, der weitere Abbau des Rohstoffs muss gemäß Maßgabe 3 gewährleistet sein.

Das FFH-Gebiet DE 3427-331 „Erse“ verläuft auf einer Länge von knapp 3 km innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts. Dabei hat das FFH-Gebiet aufgrund seiner bandartigen Struktur eine Breite von nur ca. 50 m. In Höhe der TKS B6-B7 nähert sich der Bestandstrassenkorridorabschnitt II dem FFH-Gebiet DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“ räumlich an, berührt es aber nicht direkt. Bei Umsetzung des Vorhabens sind in Bezug auf diese FFH-Gebiete gemäß Maßgabe 2 Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Anwendung zu bringen.

Im Ergebnis ist der Bestandstrassenkorridorabschnitt II unter Beachtung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist von der Umsetzbarkeit des Vorhabens auszugehen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt III

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt III ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Durch diesen Bestandstrassenkorridorabschnitt wird der durch eine hohe Eigenart gekennzeichnete Landschaftsbildraum „Allerniederung“ berührt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion sind vor dem Hintergrund des Parallelverlaufs mit der bestehenden 380 kV-Freileitung zu beurteilen. Das Konfliktpotenzial hinsichtlich Freiraumzerschneidung, Flächeninanspruchnahme und Emissionen wird durch die Bündelung erheblich verringert. Die Räume sind entsprechend vorbelastet, sodass die Auswirkungen auf die Belange des Schutzguts Landschaft vertretbar sind.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist von der Umsetzbarkeit des Vorhabens auszugehen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt IV

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt IV ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Im TKS B16 liegen sowohl ein VR Biotopverbund (LROP) als auch ein VR Natur und Landschaft (RROP 2005 für den Landkreis Celle) in einer Größenordnung von 19 ha randlich im Bestandstrassenkorridorabschnitt. Diese VR sind deckungsgleich mit dem NSG LÜ 00209 „Allerdreckwiesen“. Die vorrangige Zweckbestimmung beider VR ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung des NSG. Das NSG ist Teil der Allerniederung und zeichnet sich vor allem durch Grünland, Erlenwäldern und Einzelbäumen aus. Die Querungslänge der potenziellen Trassenführung innerhalb des NSG beträgt ca. 600 m, wobei der vom Vorhaben betroffene Teil des NSG landwirtschaftlich genutzt wird, es sind kaum gliedernde Strukturen vorhanden. Die bestehende 380 kV-Freileitung verläuft derzeit randlich durch das NSG, wobei ein Mast innerhalb des NSG liegt. Im Rahmen des Parallelneubaus ist eine Überspannung des NSG nicht möglich. Ein Maststandort soll daher an der nördlichen Schutzgebietsgrenze platziert werden. Der Eingriff in das Schutzgebiet ist somit nur randlich und punktuell. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG steht in Aussicht.

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt berührt den hoch bewerteten Landschaftsbildraum „Verdener und südliche Lüneburger Heide“. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion sind vor dem Hintergrund des Parallelverlaufs mit der bestehenden 380 kV-Freileitung zu beurteilen. Das Konfliktpotenzial hinsichtlich Freiraumzerschneidung, Flächeninanspruchnahme und Emissionen wird durch die Bündelung erheblich verringert, da der Raum entsprechend vorbelastet ist. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Schutzgutes Landschaft ist insofern gegeben.

Bzgl. der Belange des Artenschutzes sind in diesem Bestandstrassenkorridorabschnitt Lebensraumgilden waldbewohnender Fledermäuse und Vögel und wertvolle Biotope betroffen. Von dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen, da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen sind.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist von der Umsetzbarkeit des Vorhabens auszugehen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt V

Innerhalb des Bestandstrassenkorridorabschnitts V wird durch die landesplanerisch festgestellte Trasse im Bereich des TKS B20 ein VR Natur und Landschaft gequert. Das VR deckt Teile des Teichgebiets Habighorst – Höfer ab. Es handelt sich hierbei um avifaunistisch bedeutsame Gewässer und ein Moorgebiet. Um die vorrangige Zweckbestimmung des VR Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen, ist die Maßgabe 6 zu beachten.

Das FFH-Gebiet DE 3227-301 „Breites Moor“, welches mit der Schutzgebietsausweisung NSG Breites Moor (NSG LÜ 00026) in nationales Recht umgesetzt wurde, liegt ca. 4 km westlich des Bestandstrassenkorridorabschnitts V. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Im Ergebnis ist der Bestandstrassenkorridorabschnitt V unter Beachtung der Maßgaben 2 und 6 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist von der Umsetzbarkeit des Vorhabens auszugehen.

Bestandstrassenkorridorabschnitt VI

Der Bestandstrassenkorridorabschnitt überdeckt großflächig VR Landschaftsbezogene Erholung sowie VB Erholung. Die Gebiete überlagern den Korridor auf seiner gesamten Breite. Im Korridor sind bereits die 380 kV-Bestandsleitung sowie eine 110 kV-Leitung vorhanden. Die Funktion der raumordnerischen Gebiete bleibt auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten. Der Bestandstrassenkorridorabschnitt VI ist grundsätzlich mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist von der Umsetzbarkeit des Vorhabens auszugehen.

Alternativenvergleich Wendeburg

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Wendeburg - Wense (A1-A7), Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) und Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West die günstigste Alternative. Diese Korridoralternative weist die geringste Länge im Alternativenvergleich auf. Zudem besteht hier für weite Teile die Bündelungsoption mit der Bestandstrasse. Festzustellen ist, dass die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West vergleichsweise quantitativ geringere Betroffenheiten in Bezug auf die raumordnerischen Belange aufweist. Die Korridoralternative Sophiental - Rüper West (A2-A5-A10-B5) beansprucht im TKS A2 grundsätzlich einen hochwertigen unzerschnittenen Landschaftsraum, der teilweise als VR Natur und Landschaft festgelegt ist. Flächenmäßig weist diese Alternative die größten räumlichen Betroffenheiten von VR Natur und Landschaft auf. Gegen die Korridoralternative Wendeburg - Wense (A1-A7) sprechen im Wesentlichen die sonstigen Belange, wie die Korridorlänge von 11,37 km, die damit verbundene Mehrbelastung sowie die Tatsache, dass die Bestandstrasse mitumverlegt werden muss, um eine Kreuzung der beiden 380 kV-Leitungen auszuschließen. Der nördliche Abschnitt aller drei Korridoralternativen nähert sich dem Schutzgebiet DE 3627-332 „Meerdorfer Holz“ (VR Natura 2000) räumlich an. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen. In Bezug auf die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West ist sicherzustellen, dass die als VR Autobahn festgelegte Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz konfliktfrei gequert wird (s. Maßgabe 5).

Auch in der Gesamtschau der Umweltbelange erweist sich die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West als vorzugswürdig. Eine erstmalige Inanspruchnahme von hochwertigen und unzerschnittenen Landschaftsräumen kann mit der Wahl dieser Korridoralternative durch die landesplanerisch festgestellte Trasse überwiegend verhindert werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt überlagern sich die Korridoralternativen Sophiental - Rüper West und Wendeburg - Wense stellenweise mit wertvollen Lebensbereichen für Brut- und Gastvögel. Auch aus Sicht des Artenschutzes stellt sich die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West aufgrund der Bündelung mit der Bestandstrasse als vorzugswürdig dar.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung in der Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) unter Beachtung der Maßgaben 2 und 5 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Warmse

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Warmse West (B11) und Kreuzkrug (A20) zusammen. Eine potenzielle Trassierung der Neubauleitung in der Korridoralternative Warmse West in Bündelung zur Bestandstrasse führt zu einer unzulässigen Überspannung von Wohngebäuden und ist somit nicht realisierbar. Die Korridoralternative Kreuzkrug ist somit die einzig umsetzbare Alternative. In ca. 4,9 km westlich befindet sich das funktional betroffene FFH-Gebiet DE 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“, welches mit der Schutzgebietsausweisung NSG Fuhseauwald bei Uetze (NSG HA 00233) in nationales Recht umgesetzt wurde. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung in der Korridoralternative Kreuzkrug (A20) unter Beachtung der Maßgabe 2 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Hohnebostel Ost (B14) und Hohnebostel West (A24-A25) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Hohnebostel Ost die günstigste Alternative. In dieser Korridoralternative verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse in einem vorbelasteten Raum in Bündelung zu der bestehenden 380 kV-Bestandsleitung. Es kommt zu einer Unterschreitung der 400 m-Wohnumfelder der Siedlungen Böckelse, Hohnebostel und Flettmar sowie der 200 m-Wohnumfelder der Außenbereichssiedlungen Hünekamp und östlich Böckelse. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist aufgrund der guten Sichtverschattung (Grundstücksbegrünung, Baumreihen) und weiterer Gebäude in Außenbereichslage gem. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP gegeben. Um Abstände zu Wohngebäuden zu erhöhen, ist auf kurzer Strecke in Höhe Böckelse die Umverlegung der Bestandsleitung in östliche Richtung beabsichtigt. Die Korridoralternative Hohnebostel West bedingt die Neuinspruchnahme unbelasteten Raumes auf ihrer gesamten Länge und führt zu deutlich größeren Betroffenheiten von VB/VS Wald sowie Natur und Landschaft. Zusätzlich führt die Korridoralternative zu einer vollständigen Einkreisung der Ortslage Böckelse mit Höchstspannungsfreileitungen, da die 380 kV-Bestandsleitung an ihrem jetzigen Standort verbleibt. Etwa 2 km westlich der Korridoralternative Hohnebostel West und in ca. 4 km westlich der Korridoralternative Hohnebostel Ost liegt das funktional berührte FFH-Gebiet DE 3427-301 „Bohlenbruch“. Die Umsetzung des Gebietes in nationales Recht erfolgte mit der Schutzgebietsausweisung des NSG Bohlenbruch (NSG LÜ 00139). Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Auch in der Gesamtschau der Umweltbelange erweist sich die Korridoralternative Hohnebostel Ost als vorzugswürdig. Dies begründet sich wesentlich durch die Bündelungsoption mit der Bestandstrasse. Auf diese Weise lässt sich die Umzingelung des Ortes Böckelse verhindern. Eine Zerschneidung neuer größtenteils offener Landschaftsräume wird durch die Wahl der Korridoralternative Hohnebostel Ost verhindert. Auch die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bestätigt im Ergebnis, dass die Korridoralternative Hohnebostel Ost vorzugswürdig ist.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung in der Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14) unter Beachtung der Maßgabe 2 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Langlingen

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Neuhaus (B15 Ost) und Langlingen (B15 West) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Neuhaus die günstigste Alternative. Hier kann durch Umverlegung der Bestandsleitung eine durchgehende Bündelung erfolgen. Der bei Realisierung der Korridoralternative Neuhaus geplante Rückbau der bestehenden 380 kV-Leitung führt zur Entlastung eines Wohngebäudes im Außenbereich und eines VR für Erholung. Die Korridoralternative Langlingen verläuft auf einer Länge von ca. 3 km ungebündelt. Die quantitative Inanspruchnahme der VS Natur und Landschaft, Landwirtschaft sowie Wald ist in dieser Korridoralternative deutlich größer.

Der gemeinsame Korridorverlauf beider Alternativen quert das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, welches sich weitestgehend mit dem LSG CE 034 „Allertal bei Celle“ überlagert. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen. Beide Korridoralternativen unterscheiden sich in Bezug auf die Betroffenheiten des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kaum. Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme der Waldbestände mit mittel bis hohem Konfliktrisiko im Bereich der Korridoralternative Langlingen ist die Variante Neuhaus geringfügig vorteilhafter. Auch die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bestätigt im Ergebnis, dass die Korridoralternative Neuhaus vorzugswürdig ist.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung in der Korridoralternative Neuhaus (B15 Ost) unter Beachtung der Maßgabe 2 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Jarnsen

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Jarnsen Ost (A33-A34) und Jarnsen West (B18) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Jarnsen West die einzig umsetzbare Alternative. Im Falle der Umsetzung einer Trassenführung innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost muss die Bestandstrasse in den landschaftlich hochwertigen, nicht vorbelasteten Raum umverlegt werden, um eine Kreuzung der beiden 380 kV-Leitungen zu vermeiden. Eine zielkonforme Trassierung beider Höchstspannungsleitungen ist innerhalb der Korridoralternative Jarnsen Ost zwischen den 400 m-Wohnumfeldern der Ortslagen Jarnsen und Bunkenburg nicht möglich.

In der Korridoralternative Jarnsen West sind zwei Trassenführungen möglich. Eine unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen und Beedenbostel (Variante a) sowie eine zweite, die innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes von Jarnsen verläuft (Variante b). Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist aufgrund der Sichtverschattung (Wald, Hecken, Gehölzstrukturen, Wohngebäude) sowie der vorhandenen technischen Vorprägung des Landschaftsbildes bei Variante b) gem. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buch-

stabe a) LROP gegeben. Variante a weist aufgrund einer exponierteren Mastausteilung sowie der höheren und massiveren Baustruktur der Winkelabspannmasten im Nahbereich des 400 m-Wohnumfeldes keine erkennbaren Vorteile für die Wohnumfeldqualität auf. Mit dieser Alternative ist eine höhere Raumwirkung verbunden. Sie stellt sich somit im Vergleich nachteilig dar.

Der Korridorverlauf der Korridoralternative Jarnsen West quert das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, das deckungsgleich mit den NSG LÜ 00287 „Lachte“ ist, in Höhe der Ortslage Beedenbostel. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung Variante b in der Korridoralternative Jarnsen West (B18) unter Beachtung der Maßgabe 2 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Eschede

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Habighorster Höhe (A38) und Eschede Ost (B22) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Habighorster Höhe die günstigste Alternative. Durch die Neuerrichtung beider Trassen innerhalb der Korridoralternative Habighorster Höhe (bedingt durch die erforderliche Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung) ist es möglich, die beiden 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der beiden Höchstspannungsleitungen mitzunehmen. Der damit verbundene Rückbau der drei bestehenden Leitungstrassen östlich von Eschede wirkt sich vorteilhaft auf den Wohnumfeldschutz von Eschede aus.

Das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ liegt westlich der beiden Korridoralternativen. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Die Korridoralternativen sind in Bezug auf die Umweltbelange weitestgehend als gleichwertig zu betrachten. Ein deutlicher Vorteil für das Schutzgut Mensch birgt die Korridoralternative Habighorster Höhe, da durch die Neuerrichtung der Neubau- und der Bestandstrasse innerhalb des Korridors Habighorster Höhe die Option besteht, zwei 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der beiden Höchstspannungsleitungen mitzunehmen. Der damit verbundene Rückbau der drei Leitungstrassen östlich von Eschede wirkt sich vorteilhaft auf das Wohnumfeld der Ortslage Eschede und das Schutzgut Landschaft insbesondere auf das Landschaftsbild im Umfeld der Ortschaft Eschede aus.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Korridoralternative Eschede Ost vorzugswürdig ist. Die wesentlichen Vorteile liegen in der geringeren Betroffenheit höherwertiger, besonders wald- bzw. baumbetonter Habitatstrukturen. Das betrifft potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und baumbewohnende Vögel sowie Habitatbäume. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen ist für beide Korridoralternativen durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

In der Gesamtbetrachtung der Umweltbelange ist die Korridoralternative Habighorster Höhe aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Effekte auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft vorzugswürdig.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung in der Korridoralternative Habighorster Höhe (A 38) unter Beachtung der Maßgabe 2 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Lüßwald

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Weyhausen (A41-A46-A47-A50-A51-A54), Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) und Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe die günstigste Alternative.

Alle drei Korridoralternativen tangieren (funktional und/oder räumlich) die FFH-Gebiete DE 3227-331 „Kleingewässer bei Dalle“, DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und DE 3127-332 „Lünsholz“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA), welche sich mit Schutzgebieten gemäß BNatSchG überlagern.

Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost ist am konfliktrüchtigsten. Folgende raumordnerische Zielkonflikte liegen vor:

- Zielkonflikt eins liegt hinsichtlich VR Natura 2000 (DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA), FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“) vor. Durch die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost werden vor dem Hintergrund der Errichtung der 380 kV-Neubauleitung in unmittelbarer Nähe zu den Aschauteichen und dem Verbleib der Bestandsleitungen über den Aschauteichen neue Betroffenheiten der beiden Natura 2000-Gebiete hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- Zielkonflikt zwei besteht hinsichtlich VR Biotopverbund (LROP), für deren Beurteilung die o.g. Natura 2000-Gebiete ausschlaggebend sind. Die Vereinbarkeit mit dem VR Biotopverbund richtet sich hier nach der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens (s. Zielkonflikt eins).
- Zielkonflikt drei betrifft ein VR Wald, das in Verbindung mit einem VR Natur und Landschaft im TKS A43 einen Riegel bildet. Eine Überspannung ist aufgrund der Querrungslänge beider Festlegungen nicht möglich. Ein raumordnerischer Zielverstoß liegt somit vor.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Zielkonflikte stellt sich die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost als nicht umsetzbar dar.

Die östliche Korridoralternative Weyhausen bedingt eine Mitumverlegung der 380 kV-Bestandsleitung sowie die Mitnahme einer 110 kV-Leitung. Nachteilig ist, dass eine 110 kV-Leitung im Bereich der Aschauteiche verbleibt. Der geringfügige Abstand zu Wohngebäuden der Außenbereichssiedlung Lohe durch die verbleibende 110 kV-Leitung bleibt erhalten. Zudem bedingt diese Korridoralternative eine großräumige Neuinanspruchnahme von bislang unvorbelastetem Raum mit Ausnahme der Bündelung mit der B 191 in TKS A46 und A47. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von VB Wald ist die Korridoralternative Weyhausen deutlich nachteilig. Im TKS A41 liegt ein VR Wald, das überspannt werden kann. Bei Umsetzung

dieser Korridoralternative sind in Bezug auf Natura 2000-Gebiete Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Anwendung zu bringen.

Bei Umsetzung der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe muss aufgrund der gebotenen Kreuzungsvermeidung der beiden 380 kV-Leitungen die Bestandsleitung in TKS A41 und A42 mit umverlegt werden. Zudem werden die beiden bestehenden 110 kV-Leitungen jeweils auf den Gestängen der 380 kV-Leitungen in der Korridoralternative mitgeführt. Dies führt zu einer vollständigen Freistellung der Aschauteiche. Durch den Rückbau profitieren die VR Natura 2000 (DE 3227-401 „Südheide & Aschauteiche bei Eschede“ (SPA), FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“) hinsichtlich ihrer Habitatfunktion für bedeutende Brut- und Rastvögel in erheblichem Maße. Eine langfristige und wesentliche Habitataufwertung in diesem bedeutenden Brut- und Rastgebiet wird somit erreicht. Bei Umsetzung dieser Korridoralternative sind in Bezug auf Natura 2000-Gebiete Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Anwendung zu bringen. Die bestehenden 110 kV-Leitungen weisen gegenwärtig einen geringen Abstand zur Außenbereichssiedlung Lohe (kleiner als 200 m) auf. Die potenzielle Trassierung der Neubauleitung und der umzuverlegenden 380 kV-Bestandsleitung unter Mitnahme beider 110 kV-Leitungen hält in ihrer Gesamtheit den vorsorgenden Wohnumfeldschutz von 200 m ein. Dadurch ergeben sich Vorteile für den Belang Siedlungsstruktur sowie den Wohnumfeldschutz. Ein VR Wald liegt im TKS A41 und ist gemäß Maßgabe 4 durch die Neubau- und umzuverlegende Bestandsleitung einschließlich der mitgeführten 110 kV-Leitungen zu überspannen, um eine Vereinbarkeit mit dem VR an dieser Stelle herzustellen.

Die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu bevorzugen. Die weitestgehende Nutzung der bestehenden Trasse und die Umverlegung und Mitnahme der bestehenden 380 kV- und zweier 110 kV-Freileitungen trägt dem Vermeidungs- und Bündelungsgebot Rechnung. Zudem ist der Raum in diesen Bereichen bereits vorbelastet. Die Variante ist aufgrund der geplanten Umverlegungen und Mitnahmen mit einer Freistellung der Aschauteiche verbunden, wodurch die bestehenden Vorbelastungen vollständig beseitigt werden und naturschutzfachliche Vorteile und Entwicklungspotenziale entstehen. Dadurch werden Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial sowie bestehende bedeutsame Nutzungstypen deutlich entlastet.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ist ebenfalls die Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) im Ergebnis vorzugswürdig. Zu den wesentlichen artenschutzfachlichen Vorteilen zählen insbesondere die geringste Inanspruchnahme von Wald einschließlich historischer alter Waldflächen und die geringste Betroffenheit von Lebensraumgilden für waldbewohnende Fledermäuse und Vögel. Die Freistellung der Aschauteiche führt zur vollständigen Beseitigung der bestehenden Vorbelastungen. Dadurch kommt es zur bedeutenden Aufwertung der Aschauteiche sowie des SPA-Gebietes Südheide und Aschauteiche bei Eschede als lokaler Biodiversitäts-Hotspot, was bei Realisierung der Korridoralternativen Eschede - Lohe Ost und Weyhausen nicht der Fall wäre. Die Korridoralternative Eschede - Lohe Ost ist in ihrer Umsetzung aufgrund der absehbaren Natura 2000-Unverträglichkeit auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Einschätzung fraglich. Die Korridoralternative Weyhausen ist mit großen artenschutzfachlichen Risiken verbunden, die insbesondere mit der Neubeeinträchtigung von Wald in Verbindung stehen. Sie würde zwar überwiegend außerhalb der avifaunistischen Funktionsgebiete und höherwertigen Biotope verlaufen, gleichwohl aber bislang nicht vorbelastete Räume betreffen.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenführung in der Korridoralternative Scharnhorst - Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) unter Beachtung der Maßgaben 2 und 4 landesplanerisch festgestellt.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Der Alternativenvergleich setzt sich aus den Korridoralternativen Bargfeld - Gerdau (A60), Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) und Bargfeld - Linden (A58-A59-A62) zusammen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt die günstigste Alternative. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch vorbelasteten Raum führt und die geringste Gesamtlänge aufweist. In der Korridoralternative verlaufen die bestehende 380 kV-Bestandsleitung und eine 110 kV-Leitung parallel zur Neubauleitung. Die Bestandsleitungen lösen bereits Betroffenheiten der Erfordernisse der Raumordnung (insb. VR Natura 2000, VR Biotopverbund, VR Natur und Landschaft, Wohnumfeldschutz) aus. Bei der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt wird der 400 m-Wohnumfeldpuffer auf Höhe der Ortschaft Groß Süstedt unterschritten. Jedoch ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität durch Sichtverschattung (bestehende Gehölzstrukturen, vorgelagerte Gebäude und die 380 kV-Bestandsleitung) gewährleistet. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP liegen somit vor. Hinsichtlich der Ortslage Bargfeld ist eine Trassenführung unter Einhaltung des 400 m-Wohnumfeldschutzpuffers möglich. Auf die Einhaltung des Abstands ist im folgenden Planfeststellungsverfahren zu achten (s. Maßgabe 1). Es ist beabsichtigt, die 110 kV-Leitung in der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt rückzubauen und auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung mitzunehmen. Die dadurch erforderliche Erweiterung der bestehenden Schneise wird somit auf ein Minimum begrenzt. Die durch die Neubauleitung induzierten zusätzlichen Betroffenheiten sind im Vergleich zu den anderen Korridoralternativen geringer.

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das von allen drei Korridoralternativen teilweise mehrfach gequert wird, ist die Umsetzung des 380 kV-Parallelneubaus unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung (Rückbau und Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung) innerhalb der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt vorzugswürdig. Eine zusätzliche Zerschneidung des FFH-Gebiets in nicht vorbelasteten Bereichen wird somit vermieden. Durch den Rückbau der 110 kV-Leitung wird zudem eine Verbesserung der prioritären LRT herbeigeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich diese LRT vollständig regenerieren, da keine weiteren betriebsbedingten Schädigungen wie Pflegeschnitte und Aufwuchsbeschränkungen auftreten. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemäß Maßgabe 2 in Anwendung zu bringen.

Die östliche Korridoralternative Bargfeld - Gerdau bedingt eine Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung. Zudem verlaufen im nördlichen Teil des Korridors zwei Bestandsleitungen (110 kV) teilweise parallel zu den beiden 380 kV-Leitungen. Es ergeben sich zwei Kreuzungssituationen sowie eine Bündelung von vier Leitungen im Bereich der Parallelführung. Im südlichen Bereich der Korridoralternative liegt eine Neuinanspruchnahme von bisher unbelastetem Raum vor, was auch Auswirkungen auf siedlungsstrukturelle Belange hat.

Die westliche Korridoralternative Bargfeld - Linden bedingt eine Neuinspruchnahme unbelasteten Raumes auf ihrer gesamten Länge und führt zu einer erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheit des VR Natura 2000, VR Biotopverbund und VR Natur und Landschaft an drei Stellen (TKS A58, A59).

Unter Beachtung aller Umweltbelange stellt sich die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) als vorzugswürdig heraus. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist die Vorbelastung des Raumes innerhalb der Korridoralternative sowie die im Vergleich geringste Gesamtlänge. Durch die Bündelung mit der Bestandsleitung und die Mitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der Neubauleitung kann eine unverhältnismäßige technische Überprägung des Raumes innerhalb des Korridors Bargfeld - Groß Süstedt vermieden und die Inanspruchnahme neuer Landschaftsräume verhindert werden. Dies ist insbesondere dem Schutzgut Landschaft zuträglich. Durch die bereits vorhandene technische Überprägung des Landschaftsbildes wird die landschaftsgebundene Erholungseignung im siedlungsnahen Freiraum durch die Neubauleitung nicht wesentlich mehr belastet. Eine Querung des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie des überlagernden NSG LÜ 284 „Mönchsbruch“ lässt sich im Rahmen der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt auf einer Länge von ca. 1.000 m nicht vermeiden (Bewertung s. oben). Von der Möglichkeit einer Befreiung in Bezug auf das NSG gemäß § 67 BNatSchG ist auszugehen, da die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die westliche Korridoralternative Bargfeld - Linden (A58, A 59, A 62) bedingt eine Inanspruchnahme unbelasteter Räume auf ihrer gesamten Länge und führt zu einer erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheit des FFH-Gebiets DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“, dem NSG LÜ 284 „Mönchsbruch“ sowie dem LSG UE 00020 „Oberes Gerdautal“, wobei eine Überspannung des FFH-Gebietes und des NSG bei einer Querung durch eine potenzielle Trasse möglich ist. Auch bei der Korridoralternative Bargfeld - Gerdau ist eine Neuinspruchnahme des FFH-Gebiets erforderlich.

Auch aus artenschutzrechtlicher Perspektive erweist sich die Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt im Ergebnis als vorzugswürdig, da hier eine Bündelung mit den beiden Bestandsleitungen (380 kV und 110 kV) auf nahezu der kompletten Strecke umgesetzt wird. Die technische Realisierung eines 380 kV-Leitungsparellneubaus im Bestandskorridor unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung führt zu vergleichsweise geringen Eingriffen in artenschutzrechtliche Belange. Auch die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen ist durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen herstellbar.

Im Ergebnis der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung und der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange wird die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Tassenführung in der Korridoralternative Bargfeld - Groß Süstedt (B32-B33) unter Beachtung der Maßgaben 1 und 2 landesplanerisch festgestellt. Die landesplanerisch festgestellte Trasse soll aus naturschutzfachlicher Sicht unter Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung umgesetzt werden.

6 Verfahrenrechtliche Hinweise

6.1 Rechtswirkung und Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung

Das Ergebnis der RVP als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Zulassungsbehörde bezieht die Landesplanerische Feststellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nummer 4 ROG nach Maßgabe des Fachrechts in ihre Entscheidung ein.

Die Pflicht, gemäß § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Hierzu zählen auch Maßgaben (s. Punkt 1.2), die sich auf die Sicherung von Zielen der Raumordnung beziehen.

Diese Landesplanerische Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NROG auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag der Vorhabenträgerin vor ihrem Ablauf durch das ArL Braunschweig verlängert werden, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

6.2 Geltendmachung von Verfahrens-/Formfehlern; Rechtsbehelf

Das ArL Braunschweig wird diese Landesplanerische Feststellung den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in elektronischer Form bekannt geben. Die Öffentlichkeit wird durch eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt unterrichtet. Die Landesplanerische Feststellung wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG beim ArL Braunschweig mindestens einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt und während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitgestellt. Ort und Zeit der Auslegung und der Bereitstellung im Internet werden im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekanntgemacht.

Es ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 NROG oder nach § 11 Abs. 3 Satz 3 NROG gesondert benachrichtigt worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 11 Abs. 4 NROG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung des Verfahrens zur RVP, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt über die Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis der RVP kann gemäß § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für das Vorhaben überprüft werden.

6.3 Gebühren gem. AllGO

Bei der Durchführung dieser RVP handelt es sich um eine Amtshandlung der Landesverwaltung, für die nach §§ 1 und 3 NVwKostG in Verbindung mit § 1 AllGO Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gemäß § 5 Abs. 1 NVwKostG von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Bei der Bestimmung der Kosten ist Tarifnummer 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden. Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid an die TenneT TSO GmbH.

Anhänge

A 1: Abkürzungsverzeichnis

AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)
a.F.	alter Fassung
ArL	Amt für Regionale Landesentwicklung
B (Ziffer)	Bundesstraße
BAB (Ziffer)	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
cA	charakteristische Arten
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EÖT	Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 NROG
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
K (Ziffer)	Kreisstraße
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LabÜN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
m	Meter
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NDschG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFV	Planfeststellungsverfahren
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RoV	Raumordnungsverordnung
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
s.	siehe

SG	Samtgemeinde
SPA-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäisches Vogelschutzgebiet).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TKS	Trassenkorridorsegment
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VB	Vorbehaltsgebiet
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
VS	Vorsorgegebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
26. BIm-SchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

A 2: Quellenverzeichnis

- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2013, 2018): Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (online unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/fur_brut_und_gastvogel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html z.A. 11.06.2024).
- Nds. MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) (Hrsg.) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.
- BFN (o.J): Lebensraumtypen (online unter: <https://www.bfn.de/lebensraumtypen> z.A. 11.06.2024).
- Landkreis Celle (Hrsg.) (1991): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Landesplanerisch festgestellte Trasse

- Karte zur landesplanerisch festgestellten Trasse (Maßstab 1:25.000) Blatt 1
- Karte zur landesplanerisch festgestellten Trasse (Maßstab 1:25.000) Blatt 2
- Karte zur landesplanerisch festgestellten Trasse (Maßstab 1:25.000) Blatt 3